This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Publiciſtiſche Verſuche.

Von

Ferdinand Ritter von Mitis,
Doctor der Rechte.

Wien, 1861.
F. Manz & Comp.

Vorwort.

„Oeſterreich und Deutſchland in den Jahren 1848 und 1849". In dieſen Rahmen ließen ſich die 14 erſten Aufſätze dieſer Schrift nach ihrem Hauptgegenſtande faſſen, und mit dieſem Titel nach den Polen ihrer Richtung kennzeichnen. Der Zeitfolge entſprechend ſchließt ſich denſelben naturgemäß an: „Oeſterreich, 1850—1861" im 15ten, letzten der vorliegenden publiciſtiſchen Verſuche. Dem Umfange und der praktiſchen Bedeutung für die Gegenwart nach übertrifft die letzterwähnte Abhandlung ihre 14 Vorgänger insgeſammt.

Mit den, zu ihrer Ergänzung beſtimmten, Anmerkungen wurde ſie größtentheils im Mai 1861 entworfen. Dieſelbe ſteht, wie ein Panorama Oeſterreichs mit ſtarken Schlagſchatten, aber auch Lichtblicken gegen den Schluß im Hintergrunde, während die anderen Aufſätze im Vordergrunde einzelne hiſtoriſche Bilder, gleichſam Blätter eines Albums ſind, und aus den Jahren 1848 und 1849 ſtammen, welche ſie theilweiſe ſchildern. Ich wirkte nämlich damals als Mitglied des katholiſch-conſtitutionellen und des, ſpäter gegründeten, monarchiſch-conſtitutionellen Vereines in der Landeshauptſtadt Tirols. In dieſer Eigenſchaft hielt ich manche Vorträge über wichtige Tagesfragen, betheiligte mich auch ſonſt an den Vereinsverhandlungen, und verbreitete im Wege der periodiſchen Preſſe meine, Staat und Kirche, Politik und Volkswirthſchaft, den Reichs- und den Landes-Haushalt betreffenden, oft von

den eben gangbaren Meinungen abweichenden, Ansichten, mit Beifügung meines Namens unter den bezüglichen Artikeln.

Wie jetzt überhaupt das Rückgreifen in die Jahre 1848 und 1849 mehr oder weniger an die Tagesordnung gekommen und Bedürfniß geworden ist, musterte auch ich meine Schriften aus jener Periode. Es fand sich Mehreres noch vollkommen zeitgemäß, der Sammlung und Herausgabe nicht unwerth und zum Verständnisse des Schlußaufsatzes gehörig. Bei dem Durchlesen jener, in meine publicistischen Versuche aufgenommenen Abhandlungen fielen mir aber selbst manche Stellen auf, welche die Nationalitätsfrage, Ungarns Stellung zu Oesterreich, Centralisation oder Föderativstaat u. dgl. in einer Weise besprechen, als ob sie eben jetzt erst, gerade für die gegenwärtigen Verhältnisse, niedergeschrieben worden seien. Außerdem sind zuweilen Ereignisse als künftig bevorstehend von mir angedeutet worden, die sich nicht leicht vorhersehen ließen und, da sie doch eintraten, den Gedanken rege machen könnten, es seien dieß später gemachte Aenderungen oder neue Zusätze. Leider bewährte sich richtiger Blick in die Zukunft öfter bei, von mir ausgesprochenen Befürchtungen, als bei, in Aussicht gestellten Hoffnungen.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Zeit der Niederschreibung solcher Stellen und zur Ermöglichung der Prüfung des unversehrt erhaltenen historischen Charakters dieser publicistischen Versuche sind bei den einzelnen Aufsätzen (1—14) die öffentlichen Blätter angegeben, in welchen sie vorkommen. Es kann sich also Jedermann durch Vergleichung mit den Originalien in der Zeitung überzeugen, daß der Abdruck unverändert geschah und daß nur einige Wiederholungen im Interesse der Leser dieser Sammlung entfielen. Seit 1850 erschienen von mir keine weiteren Veröffentlichungen, bis zu dem erwähnten Aufsatze (Nr. 15): „Oesterreich 1850—1861." Derselbe steht, wie ich bereits angedeutet habe, mit den vorhergehenden Aufsätzen in untrennbarem Zusammenhange und beruft sich häufig auf ihren Inhalt. Er entwickelt finanzielle,

volkswirthschaftliche und politische Ideen im Lichte und Geiste der Gegenwart und der nächsten Zukunft.

Derselbe erörtert insbesondere unsere finanziellen Zustände, die wichtigsten Gesetze in jener Periode, die äußeren Verhältnisse aus Anlaß des Krieges Oesterreichs in Italien (1859) und die Verfassungsacte vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 nach Entstehung, Gehalt und dem Bedürfnisse ihrer Vervollständigung, Befestigung und Formgebung ausführlich und freimüthig, unter durchgängiger Festhaltung eines objectiven Standpunktes und ernster Wahrheitsliebe. Dabei werden überdieß die abgebrochenen Fäden des früheren Gewebes von 1848 und 1849 wieder angeknüpft, weiter gesponnen, und ihrem Abschlusse zugeführt.

Aehnliches soll ja auch bei dem constitutionellen Neubaue in Oesterreich auf dem praktischen Felde des vereinten Wirkens der Regierung und der Reichs- und Landes-Vertretung geschehen. Mögen diese Versuche jetzt besser, als 1848 und 1849, recht bald und vollständig gelingen!

Etwas meinerseits hierzu durch Erörterungen am rechten Orte und zur rechten Zeit beigetragen zu haben, wäre um des Vaterlandes willen mir sehr wünschenswerth. Jedenfalls hoffe ich, daß so manche Leser dieser Schrift mit mir in den Hauptansichten übereinstimmend denken und daher in gleichartigem, nützlichem und ehrenvollem Streben sich bestärkt und gefördert erachten werden.

Wien, den 6. Juni 1861.

Mitis.

Inhalt.

		Seite
1.	Oeſterreichs finanzieller Zuſtand	1
2.	Die Zollvereinigung Oeſterreichs mit Deutſchland	29
3.	Politiſche Vereine	44
4.	Das Zweikammer-Syſtem	48
5.	Die Volksherrſchaft	60
6.	Die Organiſation der Arbeit	64
7.	Die Reform der Volksſchulen	72
8.	Die deutſche Frage und Oeſterreichs Zuſtände	85
9.	Die Gemeinde	99
10.	Die Aufhebung des tiroliſchen Getreideaufſchlages	111
11.	Oeſterreich und Deutſchland	130
12.	Der Einfluß der Kirche auf die Schule	141
13.	Die Friedensbedingniſſe im Staatsleben Europa's	154
14.	Die Quelle der demokratiſchen Ideen der franzöſiſchen Revolution	167
15.	Oeſterreich, 1850—1861	179
	Regiſter	335

1. Oesterreichs finanzieller Zustand.

(Beilage zum Tiroler Boten, Nr. 112—19. August 1848.)

„Durch die Folgen früherer Finanz-Operationen und durch „das Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse sind die finan„ziellen Verhältnisse des Staats in einen Zustand versetzt worden, „welcher außerordentliche Maßregeln erheischt, und schon in näch„ster Zukunft das Ministerium veranlassen wird, die erforderlichen „Entwürfe sammt allen Nachweisungen vorzulegen."

Diese inhaltsschweren Worte aus der Thronrede vom 22. Juli 1848 lassen erwarten, daß Oesterreichs Staatshaushalt ehestens den Stoff zu hochwichtigen, praktischen Verhandlungen am Wiener Reichstage gewähren werde. Mancher Leser des Tiroler Boten dürfte daher zur eigenen Vorbereitung und zum besseren Verständniß der Debaten eine gedrängte Darstellung von Oesterreichs finanziellen Verhältnissen als wünschenswerth erkennen.

Ich will es *versuchen*, diese Aufgabe zu lösen, und zugleich einige Andeutung beifügen, in welcher Richtung das Werk der Reform unseres Staatshaushaltes zu dem großen *Ziele* führen könnte, das sehr gestörte Gleichgewicht zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben sobald als möglich wieder herzustellen.

I.

Die laufenden Staats-Einnahmen.

Der Jahres-Durchschnitt der laufenden Einnahmen betrug für die Periode von

1831—1836	. . . . .	128,589.747 fl.
1837—1842	. . . . .	145,288.510 „
1843—1847	. . . . .	151,416.301 „

in Conv.-Münze W. W.

Aus dieser Zusammenstellung zeigt sich, wie bedeutend die fortschreitende Zunahme der Staatseinkünfte in der 17jährigen Periode vom Verwaltungsjahre 1831 bis einschließig 1847 gewesen. Diese Zunahme ergab sich vorzüglich bei den indirekten Abgaben wegen der gestiegenen Consumtion der damit belegten Gegenstände in Folge des vermehrten Wohlstandes und der sich stätig vergrößernden Bevölkerung. Die direkten Steuern werden im letzten Decennium, sich ziemlich gleichbleibend, mit jährlich 47—48 Millionen Gulden nachgewiesen.

In dem, der Gegenwart nächsten, Jahre 1847 bezifferten sich die laufenden Einnahmen mit 151,545.561 fl. und gingen um etwa 2½ Millionen Gulden gegen das Vorjahr 1846 zurück, was hauptsächlich der Abnahme der Verzehrungssteuer wegen der statt gehabten geringeren Ernten folglich der kleineren Bier- und Branntwein-Erzeugung zugeschrieben werden mußte. Mit Rücksicht auf zu erwartende bessere Ergebnisse in dieser Beziehung wurden die laufenden Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1848 in den Staatsvoranschlag mit 155,722.000 fl. aufgenommen, wovon beinahe 48 Millionen auf die direkten Steuern, fast 98 Millionen auf die indirekten Abgaben und nahe an 10 Millionen auf die sonstigen Einnahmen entfallen sollten.

In den ersten 4 Monaten des V. J. 1848 (November 1847 — Februar 1848) betrugen die laufenden Einnahmen 54,043.117 fl., und waren daher gegen die nach dem Staats-Voranschlage für das

V. J. 1848 auf jene Periode entfallenden 51,907.333 fl. um 2,135.784 fl. größer.

Allein um so ungünstiger stellte sich das Verhältniß in den vier nächsten Monaten vom 1. März bis Ende Juni 1848. In diesem Zeitabschnitte erreichten nämlich die laufenden Einnahmen nur die Summe von 30,042.451 fl. und blieben also gegen die präliminirte Quote von 51,907.333 fl. um 21,864.882 fl. zurück. Natürlich verschlingt dieser Ausfall den früheren Mehrbetrag, und es ergiebt sich in dem Unterschiede von 19,729.098 fl. der Entgang an den laufenden Einnahmen für die acht Monate vom 1. November 1847 bis einschließig Juni 1848 gegenüber den Erwartungen des Staatsvoranschlages.

Die Ursachen, warum die vier ersten Monate unseres jungen constitutionellen Staatslebens in finanzieller Beziehung einen solchen Rückschritt zur Folge hatten, sind bekannt. In Folge der Empörung in den lombardisch-venetianischen Provinzen versiegten seit halbem März und in Gemäßheit der Trennung Ungarns vom Gesammtstaate seit April 1848 die Einkünfte aus diesen Provinzen. Der Ausfall beträgt bis Ende Juni 1848 beiläufig 15½ Millionen Gulden. Die Einnahmen der anderen Provinzen waren in den vier ersten Monaten vom März bis einschließig Juni 1848 um 6 Millionen Gulden gegen den Voranschlag kleiner, weil der gestörte Verkehr, die Verminderung der Fabrikation, die vielfältigen Wirren, und die Unsicherheit aller Verhältnisse bei bürgerlichen Unruhen und dem Kriege in Italien auf den Ertrag der Steuern, zumal der indirekten Abgaben, den empfindlichsten Einfluß nehmen mußten.

Wird die Bevölkerung der österreichischen Monarchie für das Jahr 1847 mit 37½ Millionen Menschen angenommen; so zeigt sich im großen Durchschnitt an der Summe der laufenden Einnahmen jenes Jahres pr. 151,545.561 fl. ein Jahresbeitrag von 4 fl. 2½ kr. pr. Kopf. Allein jene laufenden Einnahmen begreifen nicht die Einhebungskosten, welche mit 2 Millionen Gulden

bei den direkten Steuern und mit 30½ Millionen Gulden bei den indirekten Abgaben anzuschlagen kommen, und wodurch sich der Beitragsziffer pr. Kopf um 52 kr. erhöhet. Derselbe berechnet sich daher für das V. Jahr 1847 mit 4 fl. 54½ kr. für den Kopf.

In den einzelnen Provinzen stellt sich diese Quote nothwendig sehr verschieden dar, und es wäre erwünscht, die Rangordnung zu kennen, welche die Gouvernements-Bezirke an dem Totaleinkommen des Staates einnehmen. Die amtlichen Quellen geben mir hierüber keinen Aufschluß. In Ermangelung derselben wollen sich die Leser mit einer, sich wahrscheinlich auf das Jahr 1836 beziehenden Angabe des Wiener Universitäts-Professors Springer aus dessen im Jahre 1840 erschienenen Statistik Oesterreichs begnügen, welcher ich die Beitragsquote pr. Kopf angefügt habe.

Die laufenden (Netto-) Staatseinnahmen (im Jahre 1836) betrugen in:	pr. Kopf fl.	pr. Kopf kr.	Im Ganzen. Einnahmen in Gulden.
Oesterreich unter der Enns	14	24	19,490.000
Lombardie	8	—	19,200.000
Venedig	7	12	15,040.200
Küstenland	6	12	2,864.000
Oesterreich ob der Enns	6	—	5,040.000
Kärnthen und Krain	5	18	3,981.000
Steiermark	4	36	4,321.000
Mähren und Schlesien	4	24	9,160.000
Böhmen	4	—	16,050.000
Tirol und Vorarlberg	4	—	3,242.000
Galizien	2	48	12,647.000
Dalmatien	2	30	921.000
Die Militairgränze	2	36	2,639.000
Siebenbürgen	1	48	3,867.000
Ungarn	1	30	16,990.000
Zusammen	4	—	135,452.200

Als beiläufiger Anhaltspunkt ist diese Zusammenstellung nicht ohne Werth. Nur ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Beitragsquote bloß von den laufenden Staatseinnahmen, ohne Rücksicht auf deren Einhebungskosten, berechnet wurde, daß auf die Höhe des Betrages der sehr verschiedene Wohlstand und die Leistungsfähigkeit der Provinzen wesentlichen Einfluß nimmt, daß es sich um Durchschnittsgrößen handelt, bei welchen Druck für einzelne Stände, Klassen, Gewerbe, Einkommensquellen und Individuen stattfinden könnte, und daß bei der Frage wegen Zulässigkeit der Steuer-Erhöhung die Summe der übrigen Provinzial-, Gemeinde-, Gutsunterthänigkeitslasten in Anschlag gebracht werden müßte.

Die drei zuletzt angeführten Gebietstheile, welche man als ungarische Länder zusammenfaßt, entrichteten hauptsächlich deshalb pr. Kopf so geringe Beitragsquoten, weil viele, in anderen Provinzen aus den landesfürstlichen oder Aerarialkassen bestrittenen Auslagen für Beamte, öffentliche Gebäude, Straßen, Brücken, Sicherheits- und Bildungsanstalten daselbst aus den Domestikalkassen der Komitate und Städte bestritten werden. Die aus Ungarn bezogenen Summen dienten deshalb nur als Beitrag zur Deckung einiger Central-Staatsauslagen, z. B. des Militäraufwandes, des Hofstaates, der Staatsministerien, der Staatsschuld-Verzinsung u. s. w. Seit April 1848 hält sich Ungarn wegen der erlangten administrativen und politischen Selbstständigkeit kaum mehr zu weiteren Beiträgen an die österreichischen Staatskassen verpflichtet. Sein Streben nach nationaler Unabhängigkeit geht so weit, daß es beinahe nur durch den gemeinschaftlichen Monarchen mit den übrigen österreichischen Provinzen zusammenhängend angesehen werden kann, etwa wie jetzt Norwegen und Schweden, oder wie einst unter den August's Chursachsen und Polen. Daher läßt sich die Weigerung zur österreichischen Staatsschuld-Verzinsung und Tilgung Geld, zum Kampfe gegen die aufrührerisch gewesenen lombardisch-venezianischen

Provinzen Truppen beizutragen und zu ſtellen, oder der Verſuch, hieran unzuläſſige Bedingungen und Vorbehalte zu knüpfen, von Seiten Ungarns erklären, aber wahrlich nicht rechtfertigen. Eine leidige Erfahrung und der heimiſche Bürgerkrieg mit der ſlaviſchen Bevölkerung Ungarns dürfte die ultra-nationalen Magyaren auf beſſere Gedanken bringen, und ihr ſchönes Land vor dem Schickſal Polens und vor angeſuchter oder freiwilliger ruſſiſcher Dazwiſchenkunft bewahren.

Meiner Ueberzeugung nach liegt in der Harmonie der vier National-Elemente Oeſterreichs, in ihrem Zuſammenſtreben zu einem lebenskräftigen und großartigen Ganzen Oeſterreichs Kraft, Ruhm, Heil und herrliche Zukunft. Daß die Verkündigung der Conſtitution für die nicht ungariſchen öſterreichiſchen Länder, ſtatt zur Eintracht der Brudervölker beizutragen, unreife und thörichte Trennungsgelüſte und ſchroffe Nationalitäts-Uebertreibungen hervorgerufen, ſehe ich für einen auffallenden Beweis von kindiſchem Unverſtand an. Wenn die Völker Oeſterreichs ihre eigenen Intereſſen begriffen, ſo würden ſie Alles aufbieten, den §. 1 der Verfaſſungsurkunde vom 25. April 1848 je eher, je beſſer zur Wahrheit zu machen, wornach ſämmtliche, zum öſterreichiſchen Kaiſerſtaate gehörigen Länder eine untrennbare conſtitutionelle Monarchie, und zwar mit gleicher Reichsverfaſſung und einem Reichstage, zu bilden hätten. Dadurch erſt erhielte das Werk der Staatsumgeſtaltung auf geſetzlichem, friedlichem Wege ſeine Vollendung, die Bürgſchaft der Dauer und die Gewähr für die Untrennbarkeit des Geſammtſtaates. Bis zur Erreichung dieſes, unverrückt zu erſtrebenden, Zieles muß ſich mit Flickwerk und Auskunftsmitteln, ſo gut es geht, auch in finanzieller Beziehung beholfen werden.

Dahin rechne ich das, mit Beifall vom Wiener Reichstage am 5. Auguſt 1848 aufgenommene Verſprechen des Miniſteriums, zur Theilnahme an der Staatsſchuld die ungariſchen Länder zu vermögen, und Anſprüche deshalb zu ſtellen, weil jene

Theile unsere Monarchie nur einen kleinen oder unverhältnißmäßigen kleinen Antheil zu dieser gemeinschaftlichen Bürde beitragen. Ich wünsche diesem Versuche des österreichischen Ministeriums bei dem ungarischen Ministerium und dem ungarischen Reichstage einen recht guten Erfolg. Von seinem Gelingen wird es abhängen, wie sich künftig der Ziffer der laufenden Staatseinnahmen stellen dürfte.

Dieses zeigt sich gleich bei der ersten und einträglichsten direkten Steuer, der Grundsteuer. Es sind nämlich unter den 39,051.000 fl., auf welche der Staatsvoranschlag für das V. J. 1848 bei dieser Steuer rechnete, auch die unmittelbar in die Militärkassen fließende Contribution von Ungarn und Siebenbürgen, so wie die betreffenden Steuern in der Militärgränze, mit etwa 6 Millionen Gulden enthalten.

Das productive Flächenmaß der ganzen österreichischen Monarchie berechnen amtliche statistische Tafeln für 1843 mit 98,060.185 n. ö. Joche. Im großen Durchschnitte entfallen somit auf ein Joch an Grundsteuer jährlich 24 kr. Unter diesem Durchschnitt entziffert sich die Grundsteuer mit 22 kr. bis herab auf 7½ kr. pr. Joch nach folgender Ordnung in Steiermark, Kärnthen und Krain, dem Küstenlande, Galizien, Tirol (11½ kr.), Militärgränze, Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen.

Ueber den Durchschnitt beträgt die Grundsteuer pr. Joch 2 fl. 20 kr. bis herab auf 35 kr. in der Lombardie, Venedig, Mähren, Niederösterreich, Böhmen und Oberösterreich. Der annähernde Geldwerth des Naturalien-Ertrages von Oesterreichs productivem Flächenmaß nach den Marktdurchschnittspreisen des Jahres 1843 wird in den erwähnten statistischen Tafeln mit 1,289.987.548 fl. angegeben, von welchen die Grundsteuer im großen Durchschnitte 3 Perzent beträgt. In den einzelnen Provinzen ist auch dießfalls der Unterschied sehr groß, nämlich von 9⁶/₁₀ bis herab auf 1 Percent des Naturalienwerthes. Die Rangordnung ist in immer abnehmender Höhe folgende:

Venedig, Lombardie, Kärnthen und Krain, Oesterreich ob der Enns, Oesterreich unter der Enns, Dalmatien, Militärgränze, Steiermark, Mähren (3½ Percent), Galizien, Küstenland, Böhmen, Siebenbürgen, Ungarn und Tirol.

Die Ursache dieser so großen Verschiedenheit liegt darin, daß die Rectifikation der ganzen Grundsteuersumme sich für den Zeitpunkt vorbehalten wurde, wenn der stabile Kataster in allen, nicht ungarischen, österreichischen Provinzen vollendet und somit der Nettoertrag der Gründe bekannt sein wird. Ein großer Theil des Areals ist noch nicht vollständig im Detail vermessen, und der Gutsertrag noch in den wenigsten Provinzen erhoben. In den meisten Gebietstheilen wird sich mit Steuer-Provisorien oder älteren Steuersystemen beholfen. Das Grundsteuersystem des stabilen Katasters ist seit 30 Jahren ziemlich weit vorgerückt, kostet zwar viel Geld, durchschnittlich 4160 fl. pr. Meile, verspricht aber in seiner Vollendung eine gleichmäßige Vertheilung und Anpassung an die Kräfte der Steuerpflichtigen, wenn es mit Beharrlichkeit zu Stande gebracht werden wird.

Einstweilen wäre zu erwägen, ob zur Beseitigung der auffallendsten Ungleichheiten in der Grundsteuer eine vorläufige Rectification der Summe unter die einzelnen Provinzen nicht reichstagmäßig versucht werden sollte. An Daten würde es nicht fehlen, und das noch nicht erreichbare Beste, die Vollendung des Katasters, sollte, meines Erachtens, ein billigeres Verhältniß für die, wahrscheinlich noch lange Zwischenzeit nicht verhindern.

Jene 39,051.000 fl. der für 1848 bevoranschlagten Grundsteuer sind brutto zu verstehen. Nach Abschlagung der Einhebungskosten pr. 1,377.000 fl. (3½ Perzente des Brutto-Ertrages) entziffert sich als Netto-Grundsteuer 37,674.000 fl. und wurde mit dieser Ziffer in den direkten Steuern der laufenden Staatseinnahmen eingestellt.

Die Katastral-Auslagen für 1848 wurden mit 715.000 fl. präliminirt, sind unter den obigen Einhebungskosten nicht

begriffen, und vermindern das Einkommen aus der Grundsteuer von netto 37,674.000 fl. auf 36,959.000 fl.

Die Häusersteuer beträgt ungefähr 5 Millionen Gulden jährlich, oder nach Abschlag der Einhebungskosten von 200.000 fl. (4 Percente) netto 4,800.000 fl. Sie beruht theils auf einer Classification der Häuser, theils auf der Grundlage des Miethzinses. Weit gleichmäßiger, einfacher und einträglicher für den Staat ist das Miethzins-System bei der Häuserbesteuerung. Seine Einführung in allen Städten mit wenigstens 5000 Einwohnern und in Badeorten verdient überlegt zu werden.

Die Personalsteuer als dritte direkte Steuer wird nur im lombardisch-venetianischen Königreich, einigen Bezirken Dalmatiens und den kroatisch-slavonischen Militärdistricten, als eine Art fixer, gleicher Kopfsteuer eingehoben. Im Staatsvoranschlage für 1848 erscheint sie brutto mit 1,416.000 fl., netto mit 1,379.000 fl. Ihre Abschaffung war in Aussicht gestellt, sobald nämlich der Staat durch andere Mittel und Wege die daraus entstehende Verminderung seiner Einnahmen decken können wird. Gegenwärtig dürfte dieser Zeitpunkt nicht gekommen sein, und für die Lombardie und Venedig wird vielmehr eine Schadenersatz-Rechnung nach vollendeter Unterdrückung des Aufstandes gestellt werden müssen, um den durch die Kriegskosten entstandenen finanziellen Nachtheil auf die schuldtragenden Staatsgebietstheile zu überwälzen und diese hiedurch für die Zukunft vor Wiederholungen zu warnen und abzuhalten, weil Vernunft und Liebe zum österreichischen Gesammtstaate sich als unzulänglich bewährten.

An Erwerbsteuer sollten, nach dem Staatsvoranschlage 2,776.000 fl. brutto, oder 2,731.000 fl. netto im V. Jahre 1848 vom Handels-, Fabriks- und Gewerbstande in einer, Ortschaften und Klassen berücksichtigenden, ziemlich verwickelten Weise eingehoben werden.

Die Judensteuer beträgt im Ganzen nur 1,071.000 fl. brutto, 1,068.000 fl. netto. Nur jener Theil, welcher als eine

modificirte Verzehrungssteuer, mit schonender Rücksicht auf jüdische Religionsgebräuche, in Böhmen, Mähren und Galizien eingehoben wird, läßt sich mit dem Geiste der Zeit und der Constitution vereinbaren. Höhere oder eigene persönliche Steuern, Judenschutz-Steuern, verdienen als antediluvianisch und als Schattenseiten der Besteuerung beseitiget zu werden. Einen Antrag in dieser Beziehung hat das Ministerium am 5. August 1848 dem Wiener Reichstage in Aussicht gestellt. Meinem Wunsche gemäß sollte das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe gegen alle Andersgläubigen, namentlich auch gegen die Juden, wie gegen die eigenen Glaubensgenossen beobachtet, und sich von Judenbegünstigung, wie von Judenverfolgung, als den beiden Extremen, ferne gehalten werden.

Die sonstigen direkten Steuern betragen beiläufig 200.000 fl. jährlich.

Im Ganzen sind für das V. Jahr 1848, nach dem Beobachtungsjahre 1846 und mit Rücksicht auf die bei der Entwerfung bekannten Daten eines Theiles des V. Jahres 1847, an direkten Steuern bevoranschlagt worden . . 49,524.000 fl.
und nach Abschlag der davon $3^4/_{10}$ Percente betragenden Einhebungskosten pr. . . . . 1,659.000 fl.
netto . . . . . 47,865.000 fl.

Sie machen beiläufig 30 Percente der sämmtlichen laufenden Staatsnetto-Einnahmen. Ihre Erhöhung wird durch eine, von der öffentlichen Meinung verlangte, und vom Finanzministerium in Aussicht gestellte, neue direkte Steuer, die Einkommensteuer möglich werden. Ich bemerke hierüber nur, daß sie allerdings zwar den Vortheil haben würde, alle Arten des Einkommens zu treffen, daß aber mehrere Arten derselben schon durch die bisherigen direkten und indirekten Steuern getroffen werden. Bleiben diese, wie es bei den meisten wird geschehen müssen, so kann die Einkommensteuer nur als außerordentliche, zur Ergänzung, mit mäßigen Percenten, unter Freilassung

des geringeren Einkommens, auferlegt werden, um nicht zu drücken und in keine ungerechte Plünderung der Reichen zum Vortheile der Minderbemittelten auszuarten. Außerdem lehrt die Klugheit und das Beispiel von Sir Robert Peel, daß die, so mäßig als möglich zu präliminirende Einkommensteuer vorerst vom Reichstage bewilligt werden müsse, und daß erst dann, nach dem Maße ihres finanziellen Ertrages, stufenweise, von Jahr zu Jahr, das Opfer aufzugebender oder zu vermindernder Einkommensquellen an anderen Abgaben zu bringen sei. Zur Ermäßigung habe ich im Programme (vom 1. Mai 1848) meiner constitutionellen Studien die Salzpreise, Verzehrungssteuer und den Papierstämpel, zur Aufhebung das Lotto und die besonderen Judensteuern angedeutet. Es war mir sehr erfreulich, daß nach dem Vortrage des Finanzministers vom 5. August 1848 bei dem Wiener Reichstage Aussicht zur Erleichterung gerade in diesen Beziehungen vorhanden sein dürfte.

Auch mit der versprochenen Umgestaltung der indirekten Abgaben in dem Sinne, daß der Arme weniger, der Vermögliche mehr und der Reiche viel leiste, kann man natürlich nur einverstanden sein. Sie wird aber in der Ausführung auf große Hindernisse stoßen, insofern man den Hauptertrag der Steuern auf die Verzehrungsgegenstände der Vermöglichen und Reichen gründen wollte. Die, nach Millionen zählenden Volksmassen, mit ihren gewöhnlichen Bedarfsartikeln sind leider das eigentliche Element der Besteuerung. Die an sich kleinste Steuerminderung zum Besten der Massen bewirkt einen so bedeutenden finanziellen Abgang, daß ihn eine zehnmal größere Steuererhöhung bei den Luxusartikeln der, nur nach Hunderten zählenden, Reichen und der Tausenden Vermöglicher nicht auszugleichen vermag. Auch waltet die Gefahr ob, daß hochbesteuerte Luxusartikel durch deshalb verminderten Genuß für die Finanzen unproductiver werden. Hier ist daher Vorsicht nothwendig, um nicht von einer Seite Vieles zu verlieren, ohne von der

anderen Seite Entsprechendes zu gewinnen. Eben weil man den minderbemittelten Volksklassen im Wege der direkten Besteuerung nicht gehörig beizukommen vermag, wird es durch indirekte Steuern erstrebt, wo sich die Steuer in den Preis der Waare verliert. Es wird daher wohl im Wesentlichen dabei bleiben müssen, daß die indirekten Abgaben auf den minderbemittelten Klassen vorzüglich haften, und daß man dafür die vermöglichen und reichen Klassen zur Ausgleichung auch noch mit den verschiedenen direkten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, zu treffen versteht. Zur Beruhigung dient es hierbei, daß es vorzüglich die indirekten Abgaben waren, welche vom Jahre 1831—1847 so bedeutend zugenommen, indem dieses bei gleichgebliebenen, zum Theile selbst verminderten Steuersätzen, für den vermehrten Verbrauch, den gestiegenen Wohlstand und die Zunahme der Bevölkerung spricht.

Nach Springer's Angaben, die sich, wie erwähnt wurde, auf das V. Jahr. 1836 beziehen dürften, betrugen die indirekten Steuern damals netto 79,100.000 fl. In den Voranschlag für das V. Jahr 1848 glaubte man sie dagegen mit netto 97,870.000 fl. aufnehmen zu sollen. Dieses gibt einen Mehrertrag von 18,770.000 fl. oder von $23^{7}/_{10}$ Percente des Ertrages vom V. Jahre 1836. Möchte es in der Zukunft gelingen, bei der Umgestaltung dieser indirekten Abgaben die so edlen und lobenswerthen Rücksichten einer volksthümlichen und bürgerfreundlichen Humanität mit dem finanziellen Interesse zu versöhnen, welches bisher seine Rechnung ganz vorzüglich bei dieser Art Steuern gefunden!

Die einträglichste derselben wird in dem Salzgefälle gefunden. Der Brutto-Ertrag war für das V. Jahr 1848 mit 31,709.000 fl. bevoranschlagt. Hiervon entfallen auf Salzerzeugung und Anschaffung, dann Transport etwa 4,450.000 fl. oder 14 Percent, und auf die übrigen Betriebs- und Regie-Auslagen 1,235.000 fl. oder 4 Percent. Die andern 82 Percente sind als

Reingewinn, als Netto-Ertrag der Salzsteuer mit 26,024.000 fl. in den Staatsvoranschlag für 1848 aufgenommen.

Die Salzpreis-Ermäßigung im Allgemeinen und die Einführung einer besonderen Salzgattung für's Vieh um einen mäßigen Preis, welche der Finanzminister am 5. August 1848 dem Reichstage als in Verhandlung begriffen andeutete, ist in Tirol und Vorarlberg schon einstweilen zum Theil gewährt worden. Es verdient das treue und biedere Volk dieser Provinz die ihm dadurch gewordene Erleichterung und die unversehrte Bewahrung aller jener schonenden finanziellen Rücksichten, welche ihm wegen seiner eigenthümlichen Verhältnisse bisher zu statten kamen. Die Nichtbeachtung derselben und eine, allenfalls vor der abstracten Theorie zu rechtfertigende Gleichhaltung in finanzieller Beziehung mit anderen, wohlhabenderen und reicheren Provinzen wäre eben so unbillig, als nachtheilig.

Zunächst dem Ertrage im Salzgefälle kömmt die Verzehrungssteuer, welche für das V. J. 1848 brutto mit 23,512.000 fl. und netto mit 22,317.000 fl. bevoranschlagt wurde. Die Einhebungskosten, als Unterschied des reinen vom Rohertrage, machen 1,195.000 fl. etwas über 5 Percente. Außer der zugesicherten Erleichterung bei Artikeln, die den gemeinsten Bedürfnissen nahe stehen, wird die Aufmerksamkeit darauf zu richten sein, den Weg der Steuereinhebung durch Abfindung mit Einzelnen, Gewerbsklassen, Ortschaften, Städten (vielleicht selbst Provinzen) möglichst zu erleichtern. Ich berücksichtige hierbei nicht bloß die Verminderung der Einhebungskosten für das Aerar, sondern hauptsächlich das Wegfallen lästiger und freiheitsfeindlicher, das Hausrecht störender, Schreibereien und positive Verpflichtungen nach sich ziehender Förmlichkeiten und Verrichtungen steuerpflichtiger Parteien bei der Verzehrungssteuer-Regieperzeption. Der constitutionelle Staatsbürger, welchen das Vaterland in verschiedener Weise persönlich mehr in Anspruch nimmt, als es bei der unbeschränkten Monarchie geschehen, werde so viel als möglich mit Vertrauen

und als Ehrenmann auch von der Finanzverwaltung so lange behandelt und mit Revisionen und Ausweisungen thunlichst verschont, als nicht Beweise des Gegentheils, nämlich einer schmutzigen, betrügerischen Gewinnsucht, vorliegen, die eine strengere Ueberwachung bedingen.

Das Zoll- und Dreißigstgefäll mit 23,090.000 fl. brutto und 20,013.000 fl. netto im Staatsvoranschlage für das V. J. 1848 aufgenommen, ist die dritte der indirekten Abgaben nach der Rangordnung des Ertrages. Die Einhebungskosten mit 3,077.000 fl. machen etwas über 13 Percente des Rohertrages, während kaum 10 Percente diese Kosten bei dem Zolleinkommen des deutschen Zollvereines betragen.

Ich habe in einem vor der Gesellschaft des hiesigen Nationalmuseums, unseres Ferdinandeums, am 10. Februar 1843 gehaltenen Vortrage über den deutschen Zollverein und Oesterreich mich bemüht, die Entstehung und Ausbildung jenes Vereines, seine finanziellen glänzenden Erfolge, die im Ganzen liberalen, gemäßigten und nachahmenswerthen Grundsätze des Vereinstarifes und einige wünschenswerthe Aenderungen und Verbesserungen darzustellen und in Anregung zu bringen. Zugleich suchte ich mir durch fortwährende Rückblicke und Vergleichungen mit den entsprechenden Zuständen und Bestimmungen Oesterreichs den Weg zur Beantwortung der Lebensfrage über Oesterreichs Anschluß an den deutschen Zollverein zu bahnen. Die noch entgegenstehenden Hindernisse erkennend und schildernd schlug ich Vorbereitungsmaßregeln vor, zu welchen auch die Zolltarifs-Reform gehörte. Als wesentlichste Momente derselben deutete ich an:

1. das Aufgeben aller noch übrigen bedingten Einfuhrsverbote ausländischer Fabrikate und die stellvertretende Festsetzung angemessener Schutzzölle;

2. die Ermäßigung vieler Einfuhrszölle bei gesunkenen Waarenpreisen und geänderten Verhältnissen;

3. die Umwandlung der noch vorhandenen Werthzölle in Gewichtszölle, und

4. die Vereinfachung des Tarifes durch das Zurückführen auf eine viel geringere Zahl von Tarifsposten, die ganze Gattungen, statt einzelner Arten, zu umfassen hätten. Da der obenerwähnte Vortrag und die späteren über Oesterreichs Handel mit Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen sich vorzugsweise mit dem Zollgefälle beschäftigen und auch das Programm der constitutionellen Studien, zu welchen diese Vorträge gehören, noch Manches in dieser Beziehung enthält, so kann ich mich nicht entschließen, Mehreres daraus zu wiederholen. Nur der Wunsch gehe in Erfüllung, daß die vom Finanzminister am 5. August 1848 in den Grundzügen angedeutete, mit meinen Ansichten übereinstimmende Zollreform recht bald zu Stande komme, und daß die Verhandlungen zur Anbahnung der deutschen Zolleinheit in Frankfurt a. M. und in Wien im echten, brüderlichen Geiste, mit Kraft und Ausdauer gefördert und beendet werden mögen.

Das Tabakgefäll sollte nach dem Staatsvoranschlage für 1848 brutto 21,099.000 fl. ertragen. Davon fallen weg auf Tabakblätter-Anschaffung, Fabrikationskosten, Verschleißprovision und Fracht etwa 7,100.000 fl. oder 33½ Percent und für andere Regie- und Betriebsauslagen 711,000 fl. d. s. 3½ Perzent. Der Reinertrag des Tabaksgefälls erscheint sonach im Voranschlage mit 13,288.000 fl. oder 63 Percenten des Gesammtertrages. Es ist dieses österreichische Tabakmonopol die Klippe, an welcher das Fallen der Zwischenzolllinie gegen Ungarn und die Zollvereinigung mit dem übrigen, außerösterreichischen Deutschland scheitern könnte. Ich bedauere deßhalb, daß es so viel einträgt, daß dessen Einnahme im Steigen begriffen ist, und daß die bedrängten finanziellen Verhältnisse sein Aufgeben sehr erschweren. Die Steuer trifft zwar eigentlich einen Luxusartikel, allein es ist ein durch Mode und Gewohnheit zum Bedürfnisse gewordener

Gegenstand von Arm und Reich, Jung und Alt der männlichen, zum Theile selbst der weiblichen Bevölkerung.

Sehr begierig bin ich die Aenderungen zu erfahren, welche für das Tabakgefäll der Finanzminister der reiflichen Erwägung des Wiener Reichstages unterziehen zu wollen zusicherte. Mit Rücksicht auf einen Vorschlag Graffens wegen Aufgebung des Tabakmonopols habe ich im Vortrage vom 15. November 1844 über Oesterreichs Handel mit Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen meine Ansichten hierüber entwickelt. Gegenwärtig möchte ich nur eine Bemerkung beifügen. Falls das Tabakmonopol fortzubestehen hat, gebe man das Gewicht der geschnittenen, ordinären Rauchtabak enthaltenden Briefe à 2 kr. und 1 kr. öffentlich bekannt, und vermehre es, nach Thunlichkeit, unter Berücksichtigung der Tabakblätter-Vorräthe. Ihr durch Mißernten in Ungarn entstandener Mangel hatte nämlich im Jahre 1835 eine Gewichtsverminderung dieser Briefe zur Folge. Die beantragte Maßregel entspricht dem constitutionellen Geiste der Freiheit und Offenheit, und berücksichtiget die ärmeren Volksklassen, ohne dem Staate zu große Opfer aufzulegen. Vorsorgend und volksfreundlich in Wort und That kann die Staatsverwaltung mit um so größerem Nachdrucke dann auftreten, wenn es gilt, Anmaßungen eines arbeitsscheuen und frechen Pöbels zu begegnen.

Den in Betreff des entsittlichenden Lottospieles geäußerten Wunsch des Finanzministers zu erfüllen, geht leichter an, als die Aufgebung des Tabakmonopols. Es wird der Reinertrag des Lottogefälles nämlich nur mit jährlich 4,600.000 fl. nachgewiesen. Die Lottogewinnste und Kollekturprovision rechnete man für 1848 auf etwa 8,425.000 fl. und die übrigen Einhebungskosten auf 320.000 fl., nicht ganz 3 Percent des Brutto-Ertrages von 13,345.000 fl., des Spieleinsatzes bei diesem Gefälle.

Aehnlichkeit durch geringen Reinertrag bei großem Rohertrage hat das Postgefäll mit dem Lottogefälle. Von den 7,853.000 fl., mit welchen die Post in dem Staatsvoranschlage für 1848 erscheint,

bleiben nach Abzug der Betriebs- und Regie-Auslagen als Reingewinn nur 2,051.000 fl. Sehr richtig wird vom Finanzminister darauf hingewiesen, daß ihr Hauptzweck kein finanzieller, sondern Beförderung des Personen- und Güter-Verkehres sei.

Auch die einstweilige Herabsetzung des Briefportos für kurze Entfernungen erscheint als dankenswerth. Zu bemerken bleibt nur daß das allgemeine Briefporto von 6 kr. für den einfachen Brief, in Nachahmung des Hill'schen Regulatives, schon ursprünglich in nahe Aussicht gestellt wurde. Eine liberale Auffassung der Briefpostbeförderung durch den Staat, wird den zwangweisen, strafbedrohten Transports-Vorbehalt für Briefe und periodische Schriften aufgeben, welcher vielleicht mehr der das Briefgeheimniß verletzenden Polizei, als der Finanz angehörte. Im constitutionellen Staate ziemt sich dergleichen nicht.

Ohne Zwang wird man sich der Briefpost als wohlfeilster und sicherster Beförderungsweise in den meisten Fällen bedienen; wie dieses auch bei der Personen-Beförderung geschieht.

An Stämpel und Taxen wurden für das V. Jahr 1848 brutto 6,968.000 fl. bevoranschlagt, von welchen der Reinertrag 6,636.000 fl. ausmacht. Der Finanzminister stellt eine Umstaltung des Stämpel- und Taxgesetzes in Aussicht, und zwar so, daß der Verkehr und die Verhandlungen bei den Behörden erleichtert und minder Vermögliche weniger in Anspruch genommen werden. Es wäre dieses sehr wünschenswerth. Meines Erachtens läßt sich überhaupt nur der Papierstämpel auf gerichtliche Acte in und außer Streitsachen und für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten insofern rechtfertigen, als es billig ist daß in dem Maße, als die Parteien die Staatsbehörden in Anspruch nehmen, sie einen besonderen, verhältnißmäßigen Beitrag an die Staatskasse durch Lösung des Stämpels erlegen, um den dießfälligen Staatsaufwand theilweise zu decken. Der Stämpel auf Urkunden in Privatgeschäften hat im Rechte keinen Titel für sich, da dieselben nur Güterübertragungen und vorsichtsweise

Beweisbereitungen zum Gegenstande haben, ohne für Aussteller oder Empfänger ein neues steuerbares Einkommen zu begründen. Die Leichtigkeit der Umgehung des Gesetzes und die Gewohnheit, sich dann auch über andere finanzielle Gesetze scheulos zu erheben, so wie der Gedanke einer Hausdurchsuchung nach angezeigten stämpelmangelhaften Urkunden, paßt nicht in das constitutionelle Staatsleben, in welchem Achtung vor dem Gesetze und Heilighaltung des häuslichen Asyls als geboten erscheinen. Der Stämpel auf Zeitungen und Kalender, als eine Art Verbrauchsabgabe, ist als der Förderung der Geistescultur entgegen, ebenfalls unhaltbar. Preßmißbräuche abzuhalten, ist diese Schranke des Stämpels zu schwach, und wird auch kein Preßgesetz zureichen. Nur ein constitutionelles Zusammenwirken von Schriftstellern, Verlegern, Kritikern und Lesern vermag hier in Abwehrung des Verderblichen und Förderung des Guten Vieles zu leisten. Dazu müssen sich dieselben aber freilich ihrer moralischen Verantwortlichkeit als constitutionelle Staatsbürger und ihrer dießfälligen Würde mehr, als bisher, bewußt werden.

Die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe sind hauptsächlich wegen des Aufenthaltes und ihrer häufigen Wiederkehr auf Reisen lästig. Der Ertrag, $2^1/_2$ Millionen Gulden, ist, nach der Bemerkung des Finanzministers, nicht so leicht auf anderem Wege hereinzubringen. Vorerst wird es also wohl dabei zu bleiben haben.

Um der Vollständigkeit willen erwähne ich noch als indirekte Abgaben die vereinten Gebühren im Lomb. Venet. Königreiche mit netto 344.000 fl. und den Pulver- und Salpeter-Gefällsertrag ebendaselbst mit netto 69.000 fl.

Die, noch zu den laufenden Einnahmen gehörigen sonstigen Einnahmen, waren mit 9,987.000 fl. für das V. J. 1848 präliminirt. Die bedeutendsten derselben sind der Staatsgüter-Ertrag mit 3,868.000 fl. und etwa 3 Millionen Gulden von

verschiedenen Militär-Verwaltungszweigen, z. B. dem Pulver- und Salnitergefäll in den übrigen Provinzen, außer der Lombardie und Venedig, und aus der Verwaltung der Militärgränze. Der Staatsgüter-Ertrag ist wegen der systemmäßigen, allmähligen Staatsgüter-Veräußerung, eine abnehmende Größe. Zu erwägen wäre allenfalls, wenn es sich um Ermittlung der Civilliste handeln wird, ob diese nicht auf Staatsgüter-Ertrag theilweise begründet werden sollte, oder ob ein, den bisherigen, gewöhnlichen Hofstaat-Auslagen von 5,536.000 fl. und außerordentlichen Bedürfnissen entsprechender Ziffer im Gelde allein vorzuziehen sei. Die erste Alternative halte ich für besser und anständiger.

Das Montanistikum mit 1 Million Gulden jährlich, wurde für 1848 wegen großer, den Ertrag verschlingender Bauten und Theuerungszulagen für die Arbeiter nicht in den Voranschlag aufgenommen. Für die Einkünfte vom Staatseisenbahnbetriebe fehlte es an sicheren Anhaltspunkten der Bevoranschlagung.

Eine Steigerung der laufenden Einnahmen ohne Erhöhung des Steuerziffers wird sich mit steigendem Wohlstande und mit wiedergekehrtem Vertrauen auf den Bestand der Verhältnisse, wie ich hoffe, in Zukunft ergeben. Alle Abgaben sind doch nur Bruchtheile des Nationalvermögens. Dieses gesichert und befördert, fällt es nicht schwer, den Staatsaufwand daraus zu bestreiten. Der constituirende Reichstag in Wien, mit dem Ministerium, kann, Vieles zur Gründung und Befestigung des neuen Staatsgebäudes im guten Sinne wirken. Möge es, frei von Reactions- und Aristokraten-Gespensterfurcht, ein herrlicher Tempel werden, in dessen Hallen sich alle Stände freudig und gleichberechtigt die Hand reichen, und wo der Thron und die Volksfreiheit ehrenvoll und gesichert feststehen! Es würde dieses, verbunden mit Kraft und Geist in der Staatsverwaltung und mit Beseitigung revolutionärer Zustände und Wirren, nach beendigtem italienischen Kriege, auf alle Zweige des Staatslebens den vortheilhaftesten

Einfluß äußern. Aber freilich müssen die Völker Oesterreichs die Schöpfer ihres eigenen Geschickes durch Mitwirkung zu jenem Ziele werden, und sich überzeugt halten, daß sie an Freiheit, Verfassung und Verwaltung ungefähr dasjenige erhalten werden, dessen sie würdig sind.

II.

Die laufenden Staats-Ausgaben.

Der Jahresdurchschnitt der laufenden Ausgaben betrug für die Periode von:

1831—1836	141,107.553 fl.
1837—1842	137,798.849 fl.
1843—1847	146,599.644 fl.

in C. Mze. W. W.

Für das Verwaltungsjahr 1848 hoffte die Staatsverwaltung sämmtliche laufende Staats-Ausgaben mit 155,805.000 fl. zu bestreiten. Natürlich störte der Krieg in Italien diese Berechnung, und vermehrte besonders den Militär-Aufwand, welcher ohnehin die bedeutendste laufende Staats-Ausgabe ist.

Derselbe betrug im Verwaltungsjahre 1845 50,624.000 fl.
1846 57,476.000 fl.
1847 61,238.000 fl.

und wurde bevoranschlagt für 1848 mit 54,310.000 fl., indem man erwartete, daß die kostspieligere Verpflegung in Folge der höheren Getreidepreise und Ereignisse, wie sie (1846) in Galizien und (1847) in Italien vorkamen, vorübergehend sein werden, und daß es gelingen könnte, mit der zuletzt angegebenen geringeren Summe auszureichen. Der im März 1848 ausgebrochene Krieg in Italien und die Empörung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche hat aber schon bis Ende Juni 1848 einen um 9 Millionen Gulden höheren Militär-Aufwand zur Folge gehabt, als der Voranschlag für die entsprechende Periode entzifferte. Die in Aussicht stehende Wiederkehr des Friedens nach den

herrlichen Erfolgen unſerer heldenmüthigen Armee und eine hoffentlich bald eintretende Beruhigung in den inneren und äußeren Verhältniſſen des Staates wird eine Verminderung des Heeres, wenigſtens durch zeitliche Beurlaubungen eines großen Theiles der Mannſchaft, in nicht ferner Zukunft möglich machen. Bei der Verminderung des Militäraufwandes dürfte es übrigens Hauptaufgabe bleiben, für Beiſchaffung und Bereithaltung der Kriegsbedürfniſſe und Vorräthe in gehöriger Menge und Güte mit mehr Wirthſchaft und beſſerem Erfolge zu ſorgen, als es unter der hofkriegsräthlichen Leitung, ungeachtet des großen Budgets und einer Reihe von Friedensjahren, der Fall geweſen zu ſein ſcheint. Auch die Ausbildung des Inſtitutes der Nationalgarde zu einer tüchtigen Bürger-Volkswehr ließe ſich zur Verminderung des ſtehenden Heeres und der Dienſtpflichtdauer benützen.

Die Staatsſchulden-Verzinſung iſt die zweitbedeutendſte laufende Staats-Ausgabe. Sie wurde für das Verwaltungsjahr 1848 mit . . . . . 34,881.000 fl.
beantragt. Außerdem ſind noch etwa . . . . 8,000.000 fl.
Staatsſchuldenzinſen deshalb gar nicht unter den laufenden Staats-Ausgaben begriffen, weil die Obligationen den Staatsſchuldentilgungsfonden gehören und der Zinsertrag zur Schuldentilgung beſtimmt iſt. Rechnet man beide Poſitionen zuſammen, ſo gibt es . . . . . 42,881.000 fl.
und entſpricht, zum Capitale mit 5 Percent erhoben, einer verzinslichen Staatsſchuld von 857,620.000 Gulden.

Alle anderen laufenden Staats-Ausgaben außer dem Militäraufwande und den Staatsſchuldenzinſen ſind für das Verwaltungsjahr 1848 mit 46,614.000 fl. bevoranſchlagt. Ihre Detaillirung würde hier zu weit führen. In der Wiener Zeitung vom 28. März 1848 Nr. 88 finden ſich die einzelnen Anſätze mit einigen Erläuterungen, worauf ich mich beziehe.

Ersparungen an den laufenden Staats-Ausgaben und an den Einhebungskosten der direkten und indirekten Steuern zu bewirken, ist eine Lebens-Aufgabe des Ministeriums und der Reichstage. Einige Andeutungen hierüber dürften willkommen sein.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß der Einzelne in der Regel am besten wirthschaftet, seine Ausgaben dem Einkommen am meisten anzupassen verstehet, und von seinem Erwerbe den höchsten Nutzen zieht. Bei Privat- und öffentlichen Gesellschaften ist dieses Alles schon weniger der Fall, und treffen die Interessen der Directoren und Geschäftsleiter mit jenen der Antheilnehmer am Stammvermögen nicht mehr so genau überein, während die Verwaltungskosten in dem Maße zunehmen, als die Maschine der Leitung verwickelter und zahlreicher wird. Am schlechtesten wirthschaftet, unter allen Regierungsformen, der Staat. Er lebt oft nur vom Schuldenmachen, und, was sonst nur ausnahmsweise vorkommt, ist hier gewöhnlich.

Meines Erachtens ist daher auch in dieser Beziehung so wenig als möglich zu centralisiren. Vieles, was bisher als Central-Auslage des Staates behandelt wurde (vielleicht selbst die auf die Provinzen zu vertheilende Staatsschuldverzinsung), könnte ohne weiters und mit bedeutender Ersparung an Schreiberei und an Kosten als Provinzial-Auslage behandelt werden. Man lasse den Provinzen ihre freie Bewegung und Selbstständigkeit in den Angelegenheiten des Landes innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken, und erwerbe sich dadurch ihre Liebe, weil man ihnen so Vertrauen zeigt. Alles eingehobene Geld in einer Provinz fließe, nach Abzug des Aufwandes für die einhebenden Aemter, in eine Landeskasse, aus der auch alle Besoldungen der Staats-Beamten und des stabil im Lande stationirten Militärs, alle Auslagen für Kirchen, Schulen, für Straßen- und Wasserbau u. s. w. bestritten werden. Nur der nach einem bestimmten Schlüssel ausgemittelte Betrag für die Central-Auslagen des Staates, z. B. für die Civilliste, die Ministerien u. dgl.,

werde nach Wien geschickt, welches ein historisches Recht und, bei der Erwerbung der Freiheit entstandene, gültige Ansprüche darauf hat, Residenzstadt und Sitz der Centralbehörden zu bleiben. Die Landesstellen, mit tüchtigen Männern bestellt, und die politischen und Cameralgeschäfte mit dem früheren Wirkungskreise der Hofstellen besorgend, werden von den Provinzialständen, der öffentlichen Meinung, der freien Presse, durch öffentliche Rechnungslegung, Staatsministerium und Reichstag überwacht, und erhalten eine würdige constitutionelle Stellung. In Verbindung damit steht die Gemeindeordnung mit möglicher Selbstständigkeit und Oeffentlichkeit in der Vermögensverwaltung. Eine Menge der bisherigen Vielschreiberei, Vielregiererei und Controllerie von Wien aus hätte ganz aufzuhören. Die Minister dadurch vieler Detailgeschäfte überhoben, fänden, wie in England, Zeit, sich als Staatsmänner mit der höheren Leitung der Angelegenheiten zu beschäftigen, sich in der Uebersicht der für ihren Beruf nöthigen Daten zu erhalten, und das Staats-Interesse würdig und tüchtig dem Reichstage gegenüber zu vertreten. Dieser hätte sich (um den entwürdigenden Begriff des Provinzialismus zu beseitigen, die Idee des Gesammtstaates zu beleben, und den brüderlichen Völker-Verein inniger zu machen, wohl auch von den Zuständen der einzelnen Staatsgebiete Selbstanschauung zu gewinnen), nicht bloß in Wien, sondern nach einer gewissen Reihenfolge, von Jahr zu Jahr, in einer anderen Provinzial-Hauptstadt zu versammeln. Eine, hier nur in den Grundzügen angegebene dergleichen Einrichtung würde auf alle Zweige des Staatslebens, daher auch auf die Finanzen, den wohlthätigsten Einfluß äußern, und Ersparungen an den laufenden Staats-Ausgaben in großem Maßstabe möglich machen, der Freiheit und dem Gehalte der Berathungen des Reichstages aber nur förderlich werden.

III.

Außerordentliche Verwendung und Staats-Credits-Gebrauch.

Die laufenden Staats-Einnahmen sollen die laufenden Staats-Ausgaben decken und wo möglich noch einen Ueberschuß gewähren, der zur theilweisen Tilgung der Staatsschuld bestimmt und verwendet werden könnte. Allein dieses geschieht oft nicht, und es entstehen vielmehr Abgänge, welche durch Benützung des Staatscredites ihre Deckung finden müssen. In der 17jährigen Periode von 1831—1847 waren es die fünf ersten Verwaltungsjahre 1831—1835 und das letzte Jahr 1847, wo solche Abgänge stattfanden, während die dazwischen liegenden 11 Jahre 1836—1846 Ueberschüsse nachwiesen. Der aus beiden sich herausstellende Abgang der ganzen 17jährigen Periode betrug 6,085.585 fl. Daß auch für die ersten 8 Monate des Verwaltungsjahres 1848 bis Ende Juni 1848 bei einer laufenden Einnahme von . . . . . 84,085.568 fl.
und einer laufenden Ausgabe von . . . . . 105,277.809 fl.
ein Abgang oder Deficit von . . . . . 21,192.241 fl.
sich herausstellte, findet in dem unter I. und II. Angeführten seine Erklärung.

Wenn ein Krieg in wenigen Monaten schon solche Folgen nach sich zieht, kann es nicht Wunder nehmen, daß Oesterreich aus den französischen Revolutionskriegen vieler Jahre mit bedeutenden Schulden in das erste Friedensjahr 1816 übertrat. Sie gehörten zu den Mitteln der Kriegführung. Besonders war es das Papiergeld, mit welchem Oesterreich, nach Napoleon's Ausdrucke, Wunder im Kriegführen wirkte.

Die österreichische Staatsschuld bestand zu Anfang von 1816: in 678,712.838 fl. Einlösungs- und Anticipationsscheinen, welche aber nach dem damaligen Cours von 355 nur einem Betrage

von 191,186.715 fl. Conv.-Münze gleich kamen und unverzinslich waren;

ferner in einer alten verzinslichen Schuld im Nennbetrage von 608 Millionen Gulden, deren auf die Hälfte im Jahre 1811 herabgesetzte und in Wiener-Währung Papiergeld zahlbare Interessen, auf Conv.-Münze zurückgeführt, bloß 4,281.690 fl. jährlich in Anspruch nahmen, und in ein Capital zu 5 Percent verwandelt, einer 5percentigen in Conv.-Münze verzinslichen Schuld von 85,633.800 fl. entsprachen;

endlich in einer Anleihe vom Jahre 1815 im Nennbetrage von 44 Millionen Gulden zu 2½ Percent mit 2,100.000 fl. Conv.-Münze jährlich verzinslich, und einem 5percentigen Capital von 22 Millionen Gulden entsprechend. Der ganze Staatsschuldenzinsbetrag war jährlich 5,381.690 fl. Conv.-Münze im Anfange des Jahres 1816.

Zwei und dreißig Jahre später, nach einer langen Friedensperiode, mußten für das Verwaltungsjahr 1848 an Staatsschuldzinsen 42,881.000 fl. Conv.-Münze aufgebracht werden. Jene Anticipations- und Einlösungsscheine sind bis auf wenige Millionen zwar außer Umlauf gebracht; allein Banknoten, gegenwärtig mit einer Art Zwangs-Cours und mit unvollständiger Einlösung in kleineren Beträgen, traten an ihre Stelle. Es sind davon mit 31. Juli 1848 im Umlaufe 194,683.935 fl., während die Bank gleichzeitig an Conv.-Münze und Silberbarren nur 26,356.941 fl. 36½ kr. besitzt, und der Mehrbetrag ihrer Activen vom Staate gemachte Anlehen, Vorschüsse und Staatschuldobligationen ausmachen. Diese Banknoten können, unter solchen Verhältnissen, wo in einem fehlerhaften Kreise der Credit des Staates von jenem der Bank und umgekehrt abhängt, nur als eine Gattung Staats-Papiergeld angesehen werden, dessen Betrag gegen jenen des Jahres 1816, dieses auf Conv.-Münze zurückgeführt, noch um 3½ Millionen Gulden größer ist.

Daß die Zinsen der Staatsschuld mit Ende 1847, also abgesehen von den Bank-Vorschüssen des Jahres 1848, achtmal so hoch als im Jahre 1816 angeschlagen werden mußten, zeigt die Gegenüberstellung der betreffenden Ziffern: 42,881.000 fl. und 5,381.690 fl. Conv.-Münze. Der Umfang der Verpflichtungen für das Jahr 1848 ist jedoch durch die Verzinsung der Staatsschuld noch nicht erschöpft. Die Staatsverwaltung hätte noch 1848 verwenden sollen:

1. Zur Abtragung der Lotto-Anlehen früherer Jahre an Capitalien und Gewinnsten . . . . . 3,000.000 fl.
2. Zur Papiergeldeinlösung an die Bank . . . 2,400.000 fl.
3. Zur Auszahlung verloster Obligationen der älteren Staatsschuld (der Hauptquelle unseres ungünstigen finanziellen Zustandes) . 2,000.000 fl.
4. Zur Dotirung des Tilgungsfondes . . . . 10,000.000 fl. worunter aber 8 Millionen Zinsen bereits eingelöster Effekten.
5. Zum Baue von Staatseisenbahnen (wofür von 1841—1847 schon 46,897.000 fl. verwendet wurden) . . . . . 10,000.000 fl.

Zusammen 27,400.000 fl.

oder wenn jene Zinsen mit . . . . . 8,000.000 fl.

abgeschlagen werden . . . . . 19,400.000 fl.

Conv.-Münze. Dergleichen außerordentliche Verwendungen kommen seit Jahren vor, und werden, nach dem Tilgungsplane und dem Verlosungssysteme, noch lange fortdauern. Sie haben die Staatsschuld so angeschwellt, und werden fortfahren, dieses zu thun, so lange es noch geht. In der 17jährigen Periode von 1831—1847 betrugen die außerordentlichen Zuflüsse im Wege des Credites an 3-, 4-, 5percentigen Anleihen, Lotto-Anleihen (1839), Wechseln, Central-Cassenanweisungen 429,410.393 fl. (Wiener Zeitung vom 24. Juni 1848 Nr. 173). Nebstbei werden

24,200.000 fl. für Ankauf von Privat-Eisenbahn-Actien gar nicht in Anschlag gebracht.

Einstweilen wird sich wohl mit Fortsetzung der Anleihen oder Erhebungen weiterer Vorschüsse von der Bank oder mit einlösbaren verzinslichen Kasseanweisungen beholfen werden müssen. Dergleichen sind aber nur Palliative.

Als außerordentliche Maßregeln schlug Tengoborski schon vor einigen Jahren ungeheuere Steuererhöhungen vor, die aber in dem Maße nicht ausführbar sein dürften. Gegenwärtig weiset die Presse auf die geistlichen Güter zum Verkaufe, zur außerordentlichen höheren Besteuerung, oder doch zur Hypothecirung eines Staats-Anleihens hin. Ich zweifle, ob sich aus dem Schutzrecht des Staates gegenüber der Kirche die Befugniß zu einer dieser Maßregeln ableiten lasse. Mir scheinen sie unverantwortliche Angriffe auf das Privat-Eigenthum in kirchenfeindlichem Sinne, auf Kosten Schutzloser beabsichtiget. Ein äußerster Fall dürfte noch gar nicht vorhanden sein.

Zur Regelung der Verhältnisse würde es vielleicht genügen:

a. den Staatsschulden-Operations- und Tilgungsplan einer genauen Revision zu unterziehen und die Erfüllung all zu lästiger Bedingungen zu vertagen, hinauszuschieben, auf bessere Zeiten zu verlegen, wenn es das Staatswohl durchaus fordert;

b. mit der Nationalbank abzurechnen und sie zu reorganisiren, selbstständig zu machen, auf den Handelsverkehr allein zu gründen, nie mehr in das Staatsanleihenwesen einzubeziehen;

c. sobald als möglich die verschiedenen Papiergelder unter 25 fl. C. Mze. aus dem Umlauf zu bringen, und nie mehr kleinere Noten ausgeben zu lassen, um das Bargeld im Detailverkehre zu erhalten;

d. durch Anschließung an den 24½ fl. Münzfuß Geldausfuhrverbote entbehrlich zu machen;

e. Anleihen nur im Wege der öffentlichen Konkurrenz mit den Geldbesitzern provinzenweise, zu dem jedesmaligen Curse ohne kostspielige und gehässige Mittelsmänner, abzuschließen, und zwar auf den Staatscredit im Allgemeinen, ohne Special-Hypotheken;

f. Zinsenreduction durch Capitalaufkündigungen bei Coursen über den pari vorzunehmen, ohne sich, wie 1841, dießfalls früher die Hände binden zu lassen;

g. den Tilgungsfond zur Wahrheit zu machen, also nur bei reellen Einnahms-Ueberschüssen den börsenmäßigen Einkauf der dann sobald als möglich zu tilgenden Effecten durch ihn zu vermitteln; und

h. demgemäß den größten Theil der im Besitz des Tilgungsfondes befindlichen Staatsobligationen, welche mit Schluß des Verwaltungsjahres 1847 schon 191,519.657 fl. betrugen, sogleich zu vertilgen, und von dem zurückzubehaltenden Reste, falls der Abschluß eines neuen Anlehens nicht mehr Vortheile gewähren sollte, einen entsprechenden Theil durch Verkauf bei allen Staatskassen, zu einem monatlich festzusetzenden Preise, wieder in Umlauf zu setzen. Es müßte dieses nach einem bestimmten Plane der Annahme von Baargeld, Papiergeld und Obligationen als Kaufschilling in der Art eingeleitet werden, um, außer der Deckung des Geldbedürfnisses, die in a, b, c und f erwähnten Maßregeln, nach Umständen, durchzuführen und eine Vereinfachung der Staatsschuld (etwa auf in C.-Mze. verzinsliche 5- und 4 percentige Obligationen) anzubahnen.

Nach diesen Andeutungen ließe sich, in Verbindung mit den übrigen früher beantragten Maßregeln, Licht, Ordnung und Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushalt Oesterreichs in nicht zu ferner Zukunft bringen.

verschiedenen Militär-Verwaltungszweigen, z. B. dem Pulver- und Salnitergefäll in den übrigen Provinzen, außer der Lombardie und Venedig, und aus der Verwaltung der Militärgränze. Der Staatsgüter-Ertrag ist wegen der systemmäßigen, allmähligen Staatsgüter-Veräußerung, eine abnehmende Größe. Zu erwägen wäre allenfalls, wenn es sich um Ermittlung der Civilliste handeln wird, ob diese nicht auf Staatsgüter-Ertrag theilweise begründet werden sollte, oder ob ein, den bisherigen, gewöhnlichen Hofstaat-Auslagen von 5,536.000 fl. und außerordentlichen Bedürfnissen entsprechender Ziffer im Gelde allein vorzuziehen sei. Die erste Alternative halte ich für besser und anständiger.

Das Montanistikum mit 1 Million Gulden jährlich, wurde für 1848 wegen großer, den Ertrag verschlingender Bauten und Theuerungszulagen für die Arbeiter nicht in den Voranschlag aufgenommen. Für die Einkünfte vom Staatseisenbahnbetriebe fehlte es an sicheren Anhaltspunkten der Bevoranschlagung.

Eine Steigerung der laufenden Einnahmen ohne Erhöhung des Steuerziffers wird sich mit steigendem Wohlstande und mit wiedergekehrtem Vertrauen auf den Bestand der Verhältnisse, wie ich hoffe, in Zukunft ergeben. Alle Abgaben sind doch nur Bruchtheile des Nationalvermögens. Dieses gesichert und befördert, fällt es nicht schwer, den Staatsaufwand daraus zu bestreiten. Der constituirende Reichstag in Wien, mit dem Ministerium, kann, Vieles zur Gründung und Befestigung des neuen Staatsgebäudes im guten Sinne wirken. Möge es, frei von Reactions- und Aristokraten-Gespensterfurcht, ein herrlicher Tempel werden, in dessen Hallen sich alle Stände freudig und gleichberechtigt die Hand reichen, und wo der Thron und die Volksfreiheit ehrenvoll und gesichert feststehen! Es würde dieses, verbunden mit Kraft und Geist in der Staatsverwaltung und mit Beseitigung revolutionärer Zustände und Wirren, nach beendigtem italienischen Kriege, auf alle Zweige des Staatslebens den vortheilhaftesten

Ich darf daher auf einige Aufmerkſamkeit rechnen, wenn ich dieſen Gegenſtand und zwar vorzugsweiſe vom volkswirthſchaftlichen Standpunkt wiederholt zu erörtern verſuche, und beginne mit den Scheingründen der Gegner des Anſchluſſes, der Freunde des bisherigen Syſtemes.

„Das Schutzſyſtem Oeſterreichs“ — ſagen dieſelben — „wurde in der Abſicht eingeführt, der Heimath die für die Erzeugung, Bereitung und Veredlung von Waaren erforderliche Arbeit vollſtändig und dauernd zu ſichern. Deshalb iſt die Einfuhr fremder vollendeter Erzeugniſſe der Induſtrie verboten und jene der Halbfabrikate durch hohe Zölle in der Art belegt worden, um der einheimiſchen Verarbeitung der Rohſtoffe einen Vorſprung zu verſchaffen. Selbſt die Einfuhr von Rohſtoffen, welche im Inlande in genügender Menge und entſprechender Güte erzeugt werden können, nimmt an dem Zollſchutze Theil, weil man einſah, daß Induſtrie und Landwirthſchaft die natürlichſten Verbündeten ſind und ihre Wechſelwirkung allein den erwünſchten Wohlſtand hervorzubringen vermag. Berückſichtigt wurde bei dieſem Syſteme die Größe des Landes und die Fülle der Schätze aus allen drei Reichen der Natur, als gediegene Grundlage einer ſich ſelbſt genügenden Induſtrie. Die ausländiſche Konkurrenz in dem Herbeiziehen fremder Waaren galt bei dem Umfange des öſterreichiſchen Zollgebietes für entbehrlich, da bei vollkommener Gewerbsfreiheit in großen und kleinen Unternehmungen ſich durch die inländiſche Concurrenz der Gewinn der Induſtriellen nur zu ſehr ausgleicht und die Waarenpreiſe tief genug gedrückt werden. Für Ausnahmsfälle und zur Befriedigung von Liebhabereien wird über beſondere Bewilligung der Bezug in der Einfuhr verbotener und außer Handel geſetzter Waaren Einzelnen geſtattet, aber durch einen Zoll von 60 Percenten des Werthes dem zu häufigen Gebrauche dieſer ausnahmsweiſen Begünſtigung vorgebeugt.“

„Zu den guten Wirkungen dieſes, bisher mit Ausdauer befolgten Syſtems rechnet man, daß die Vollſtändigkeit und Sicherheit des Schutzes fremdes Capital und fremde Intelligenz in die Arbeit des Landes zog und durch dieſen Kräfte-Zuwachs die einheimiſche Arbeit vermehrte. Eine andere Folge ſei die Stätigkeit und Solidität der inländiſchen Induſtrie, welche ſyſtematiſch erzogen, allmälig ſo weit gelangte, um an Sachkenntniß ausländiſchen Induſtriellen gegenüber nicht zurückzuſtehen, viele induſtrielle Kriſen zu überdauern, ſich minder als andere zu überarbeiten und von den zerſtörenden Einflüſſen einer ſchwindelhaften Speculation, einer zu großen Abhängigkeit vom Abſatze in das Ausland, und eines meuteriſchen, verderblichen induſtriellen und landwirthſchaftlichen Proletariates ſich ziemlich frei zu erhalten. Dieſe Vermeidung der Gefahren wechſelnden Ueberproductes und drückenden Waarenmangels hätten wir — heißt es — der öſterreichiſchen Zollgeſetzgebung zu danken, welche ſie mit ganz richtigem Blicke vorherſah und die Natur des Verkehres mit Induſtrie-Producten überall gehörig berückſichtigte.“

„In Verbindung damit ſtehe die bisherige öſterreichiſche Gewerbsgeſetzgebung, durch welche ebenfalls, mehr als in jedem andern Lande, auf die Geſtaltung einer ſtetigen, ſoliden Induſtrie mit gutem Erfolge eingewirkt werde. Insbeſondere organiſirte ſich die inländiſche Induſtrie ganz eigenthümlich auf den Grund der ſogenannten Fabriksbefugniſſe und der dadurch veranlaßten Fabriksniederlagen in Wien. Dieſes wurde dadurch der Centralpunkt des öſterreichiſchen Handels, und der Induſtrielle richtete ſich nach den dort erworbenen Auskünften über den Bedarf des Landes nach Menge und Gattung in ſeinen Arbeitszweigen gehörig ein. Auch der Zwiſchenhandel fand daſelbſt eine reiche Auswahl auf dem Lager. So entſtanden großartige Unternehmungen und bedeutende Capitalien in Induſtrie und damit verbundenen Handelsgeſchäften. Ueberall gab es für Arbeits-Willige und Tüchtige lohnenden und genügenden Erwerb. Die Aufhebung

der Feudallaſten werde den Wohlſtand gleichmäßiger verbreiten und den Verbrauch von Waaren ſteigern, jedoch bloß unter der Vorausſetzung, daß Oeſterreich, ſo wie das in dieſer Beziehung kluge und conſervativ-national-ökonomiſch-geſinnte Frankreich, ſein Zoll-Syſtem beibehält und ſich nicht dießfalls an Deutſchland anſchließt, was den Umſturz aller Gewerbsverhältniſſe durch das Herbeiziehen fremder Waaren und das Zurückziehen der Capitalien aus zu wenig beſchützten Gewerben zur nothwendigen Folge haben müßte."

„Zwar habe auch das Zollvereins-Deutſchland mit ſeinem ſogenannten liberalen Tarife und ohne Einfuhr-Verbote ſich eine Induſtrie geſchaffen; aber einerſeits ſei dieſes zu einer Zeit geſchehen, da ſich noch keine überarbeitet hatte, und andererſeits fand nur das, was ſchon vor der Vereinigung ſolide Lebenskraft errungen hatte, im erweiterten deutſchen Markte neue Anhaltspunkte und die Möglichkeit ſich nach Außen zu verbreiten. Eigentlich Neues iſt nicht geſchaffen worden, etwa einige Maſchinenfabriken und Baumwollenſpinnereien ausgenommen, deren Beſtehen jedoch, hauptſächlich wegen unzulänglichen Schutzes für Halbfabrikate, Garne, Eiſen u. dgl. m., ſehr gefährdet zu ſein ſcheine. Auf die Arbeit in werthvollen Modezweigen müſſe man in Deutſchland verzichten, weil engliſche und franzöſiſche Fabrikate ſie verdrängen, und das Gewichts-Verzollungs-Syſtem daſelbſt, ohne genauere Unterſcheidung der Waaren-Sorten, der inländiſchen Erzeugung nur ſchlechte, gemeine Gattungen, als die allein gehörig beſchützten, vorbehalte."

„Mit Rückſicht hierauf könne für ein ſo großes Ländergebiet, wie das öſterreichiſche Kaiſerthum, welches ein eignes Syſtem mit Erfolg durchzuſetzen vermag, das Beiſpiel der einzelnen kleineren Staaten Deutſchlands unmöglich zur Richtſchnur dienen, eben weil ſich dieſelben erſt durch Vereinigung ein umfangreicheres Zoll- und Handels-Gebiet ſchaffen mußten. Eine Zollvereinigung mit Deutſchland wäre dieſem allerdings zur Ablagerung ſeines Ueber-

productes nach Oesterreich wünschenswerth. Es würde sich darauf die Speculation mit aller Kraft werfen, und im Auslande von vielen gleichartigen Fabriken zusammengekaufter Waaren-Ausschuß leichter Art zu scheinbar wohlfeilen Preisen, Oesterreich überschwemmend, durch ein Heer von reisenden Handlungs-Commis von Haus zu Haus ausgeboten werden. Die Fabriks-Niederlagen in Wien und den Provinzial-Hauptstädten müßte dann Theilung des Geschäftes bei gleichen Spesen und die Unmöglichkeit einer sichern Vorausberechnung des Bedarfes unfehlbar schlagen. Die Tausende von Colli deutscher Wollen- und Baumwoll-Gewebe, die jetzt im Transito über Wien und in anderen Richtungen nach dem Osten vermittelt werden, ließen auf die Größe der ausländischen Concurrenz bei einer Zolleinigung mit Deutschland schließen. Viele derselben blieben, auf Kosten der inländischen Industrie, in Oesterreich, insbesondere in Ungarn, welches bisher aus den deutsch-österreichischen Provinzen mit fertigen Waaren, gegen seine Lebensmittel und Rohstoffe beinahe ausschließend zum Vortheile beider Theile versehen wurde."

„Nicht mehr auf den schaffenden Verstand redlicher, solider einheimischer Unternehmer, sondern auf den Schwindel und die Wühlereien der Speculation in Manufacten würde bei einer Zolleinigung mit Deutschland die österreichische Industrie verwiesen werden, nur noch ein Proletariat von Arbeitsgebern und Arbeitern übrig bleiben, und der Fluch, der anderswo, z. B. in England, oft Schauder erregenden Desorganisation der Arbeit auch bei uns fühlbarer werden. Unter solchen Verhältnissen werde eine Ueberfüllung des Landes mit fremden Erzeugnissen die Arbeit selbst und das in letzter Analyse an ihren Ertrag verwiesene Staatseinkommen in dessen Monopolen und Gefällen weit mehr beeinträchtigen, als eine anfängliche höhere Zolleinnahme zu ersetzen vermöge."

„Wollte man statt der Einfuhr-Verbote hohe Zölle zum Schutze der Industrie festsetzen, so würde wahrscheinlich nur Etwas

verſteuert, das Mehrere contrebandirt, oder bei Werthzöllen durch viel zu geringe Angaben der Zoll größtentheils umgangen. Nach Tengoborski werde bei außer Handel geſetzten Modewaaren für den Privat-Bezug nur ein Zehntheil des Werthes declarirt. Durch geringe Finanzzölle für Fabrikate ließe ſich zwar der Schmuggel vermeiden und das Zollgefäll im Ertrage ſteigern; allein dergleichen geſchehe dann auf Koſten der einheimiſchen Induſtrie, bloß unhaltbaren Freihandels-Theorien zu Liebe, und müßte zumal jetzt, im Jahre 1849, bei ohnehin mangelnder Arbeit, als höchſt verderblich erſcheinen."

„Der letztere Umſtand weiſet darauf hin, wie wenig zeitgemäß eine, vielleicht vor 15 Jahren eher zuläſſige Aufgebung des Zollſyſtemes und eine Zolleinigung mit Deutſchland wäre. Vorſichtiger, klüger, den Verhältniſſen des Landes angemeſſener und vollkommen genügend dürfte es, wie ſie meinen, ſein, nur den Austauſch einiger Landesproducte, z. B. Wollfabrikate, Glaswaaren, mit Deutſchland zu begünſtigen, zur Reorganiſation der natürlichen Beſchäftigung im Lande und Nichtgebrauch fremder Waaren, ſo wie zur Rettung der kleineren Gewerbe vor Wucher möglichſt durch Vereine beizutragen, den Abſatz in das Ausland zu fördern und den Zoll-Tarif und das Controls-Syſtem in der Art zu revidiren, um den Schutz der Arbeitszweige nach der von ihnen gewährten Löhnung und nach ihrem hebenden Einfluſſe auf die Preiſe der Landesproducte zu vervollſtändigen."

Dieſes ſind in eigener gedrängter Darſtellung die Anſichten der Verehrer des jetzigen Zollſyſtemes und der Gegner der Zolleinigung mit Deutſchland. Ihr letzter eigennütziger Sondergedanke bleibt freilich verſchwiegen. Die angeführten Gründe ließen ſich, mit gehöriger Modifikation, für Staatsbevormundung, Cenſur, Abſperrung, Neues-Abwehrung jeder Art geltend machen. Der Leſer möge ſie von dieſem Geſichtspunkte aus ſelbſt würdigen und beurtheilen, ob aus der folgenden Erörterung von meinem Standpunkte ſich ihre Widerlegung ergebe.

Schon ſind es mehr als 60 Jahre, daß Kaiſer Joſeph II. den Grundſtein zu dem noch beſtehenden Prohibitiv-Syſteme legte. Die öſterreichiſche Staatsverwaltung ſah dasſelbe ſtets nur als eines der Mittel zur Erzielung einer umfangreichen, inländiſchen Induſtrie an, verzichtete deshalb auf höhere Zollerträge von einzuführenden Manufacten und Fabrikaten und ſcheute die Auslagen und Mühewaltung nicht, welche eine koſtſpielige, finanzielle Gränzüberwachung und das ganze Controll-Syſtem erforderte. Sobald ſie für einige ſchon mehr erſtarkte Arbeitszweige des Verbotes der Einfuhr entbehren zu können glaubte, hob ſie es gegen Feſtſetzung angemeſſener Schutzzölle auf. Ein dergleichen Verſuch im größeren Maßſtabe iſt insbeſondere im Jahre 1836 gemacht worden. Zu den Gegenſtänden, deren allgemeine verzollte Einfuhr, damals erlaubt wurde, gehörten und reihen ſich nach ihrer Wichtigkeit: gemeines Tafel- und Hohl-Glas, geſchliffenes, brillantirtes, Kriſtall- und Spiegel-Glas, Hüte, Kupferſchalwaaren, Meſſing in Tafeln Platten und Rollen, und als Draht, Steingut, feinere Drechsler-Waaren, Seiler- und Handſchuhmacher-Arbeiten. Der Erfolg jenes Verſuches fiel über Erwarten günſtig aus. Die Mehr-Ausfuhr an dieſen Waaren verdoppelte ſich im Laufe von 10 Jahren und betrug im Jahre 1846 an 7 Millionen Gulden. Auch der Zollertrag ſteigerte ſich von dieſen Waaren gleichzeitig von 18.000 fl. auf 62.000 fl. Befriedigt und verſöhnt erſchien das volks- und ſtaatswirthſchaftliche Intereſſe. Andere Milderungen des Syſtemes durch Zollherabſetzungen, z. B. für Baumwollgarne, Verwandlungen von Werth- in Gewichts-Zölle, Tarifs-Vereinfachungen folgten ſich bis in die neueſte Zeit. Aber aus dem ſchon im Eingange angedeuteten Grunde gelangte man nicht zum letzten, entſcheidenden Schritte der Aufgebung der noch beſtehenden Einfuhr-Verbote für außer Handel geſetzte Baumwoll-, Schafwoll-, Lein-, Seiden-, Blech-, Meſſing-, Eiſen-, Galanterie- und Krämerei-Waaren, ungeachtet der n. öſt. Gewerbeverein ſich ſchon im Jahre 1842 dafür ausgeſprochen. Dieſen Schritt zu wagen, bleibt

der Periode der Freiheit und der Einigung mit Deutſchland vorbehalten.

Um das Zweckwidrige einer längern Beibehaltung des öſterreichiſchen Prohibitiv-Syſtemes vollſtändig einzuſehen, erwäge man nur deſſen Früchte. Sie zeigen ſich in der immer ungünſtiger werdenden Handelsbilanz Oeſterreichs gegen das Ausland und die dahin gerechneten Zollausſchlüſſe. Betrachten wir dießfalls die ſieben letztverfloſſenen Jahre. Die Natur- und landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe bilden die erſte, große Hauptabtheilung der Waaren. Ihre Einfuhr vermehrte ſich von Jahr zu Jahr und wird ſchon auf 60 Millionen Gulden geſchätzt. Die Ausfuhr bleibt ziemlich gleich und erreicht nicht die Hälfte des Einfuhr-Werthes. So wächſt dießfalls die Abhängigkeit vom Auslande, welche nicht bloß verzehrbare Colonial-Producte z. B. Zucker, Caffee, Gewürze, ſondern auch ſolche landwirthſchaftliche Erzeugniſſe und Natur-Producte umfaßt, die im Inlande gewonnen werden. Hieher gehören Oliven-Oel, Schlachtvieh, Fiſche, Wein, gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten, gemeines Obſt, ſelbſt Getreide, als Gegenſtände eines Mehrbedarfes vom Auslande mit jährlich etwa 16 Millionen Gulden. Fabrikationsſtoffe und Halbfabrikate, welche die zweite Hauptwaaren-Abtheilung ausmachen, werden ebenfalls mit immer höheren Werthen eingeführt, als ausgeführt. Der Einfuhrswerth kommt jenem für Natur- und landwirthſchaftliche Erzeugniſſe ſchon ganz nahe. Der für Oeſterreich ungünſtigſte Umſtand iſt aber hier nicht ſowohl der Unterſchied einiger Millionen Gulden des höheren Einfuhr-Werthes, als daß der werthvollſte Hauptausfuhrs-Artikel, die Seide, ein Luxusgegenſtand, in der chineſiſchen und oſtindiſchen Seide einen gefährlichen Rivalen auf dem engliſchen und franzöſiſchen Markte erhalten. Es handelt ſich hier um etwa 25 Millionen Gulden jährlich, die bei der Gefährdung des öſterreichiſchen Seidenausfuhrshandels auf dem Spiele ſtehen, und mit welchen die Einfuhrswerthe für Baumwolle, Garne und andere Stoffe und Halbfabrikate bisher ſo ziemlich ausgeglichen wurden. Die dritte

und letzte Hauptwaaren-Abtheilung begreift die Fabrikate, dann literarische und Kunst-Gegenstände. Auf diese Abtheilung wirken die Einfuhrsverbote zunächst und lassen den Werth der verzollten Einfuhr nur mit 8 Millionen Gulden jährlich sich herausstellen. Die Ausfuhr mit etwas über 30 Millionen Gulden erscheint in sehr langsamen Fortschritte, ist eigentlich unbedeutend und, nach dem Angedeuteten, mit ihrem Mehrwerthe gegen die Einfuhr bei weitem nicht mehr genügend, das Gleichgewicht für den ganzen internationalen Waarenverkehr herzustellen. Fortwährend erzeugt daher ein, nun schon viele Millionen Gulden jährlich betragender Mehrwerth der gesammten Waareneinfuhr vom Auslande eine immer nachtheiliger, immer passiver werdende österreichische Handelsbilanz. Diese enthält die beredteste Aufforderung, ein System aufzugeben, dessen ungebührlich verlängerter Fortbestand dazu wesentlich beigetragen.

Meine Behauptung findet in den Erfolgen des deutschen Zollvereines einen entscheidenden Anhaltspunkt. Bei einer freisinnigeren, verbotfreien Zollgesetzgebung und überhaupt geringeren Einfuhrszöllen hat der deutsche Zollverein viel günstigere Ergebnisse nachzuweisen. Insbesondere ist sein Fabrikatenabsatz an das Ausland weit bedeutender. Die vielen tausend Collien deutscher Wollen- und Baumwollen-Gewebe und anderer Fabrikate, welche durch Oesterreich nach dem Orient ziehen, sind eben so viele öffentliche Ankläger der inländischen Industrie, welche sie ungeachtet größerer Nähe, herrlicher Land- und Wasserstraßen und uralter Hinweisung nach dem Osten, vom Weltmarkte daselbst nicht zu verdrängen vermochte. Eine Hauptursache davon ist, daß unsere Industriellen durch das Absperrungssystem Monopolisten auf dem österreichischen, zumal ungarischen Markte geworden, keinen drängenden Reiz haben, mit mehr Wagniß und vielleicht geringerem Nutzen den ausländischen Absatz zu pflegen und ihre Capitale dahin zu wenden. — Wie so oft fällt das Privatinteresse Einzelner mit dem Wohle des Staates nicht zusammen, und leisten

die Staatsbegünstigten weniger, als sie bei freier Anstrengung ihrer Thätigkeit vermögen würden. An der Zeitgemäßheit der vom Ministerium nun endlich in Aussicht gestellten Aufgebung des Verbotsystemes für Oesterreich ist unter solchen Umständen nicht zu zweifeln. Es hätte schon früher geschehen sollen, und muß wenigstens jetzt dafür gesorgt werden, daß nicht auch hier das weltgeschichtliche: „Zu spät" ertöne.

Berücksichtigung verdient insbesondere, daß das österreichische Zollsystem einen ungeheuren Einfuhrs-Schleichhandel und ein freiheitsfeindliches, lästiges, kostspieliges und doch ziemlich unnützes Controls-Verfahren im Gränzbezirke und im inneren Zollgebiete gleich einem Paare böser Dämone in seinem unvermeidlichen Gefolge nach sich zog. Der Schmuggel zumal an der italienischen Gränze, über die Freihäfen, über Böhmens Gebirge und an Gränzflüssen erreichte eine kolossale Höhe, eben weil der rechtmäßige Bezug verboten oder durch zu hohe Zölle, z. B. für Colonial-Verzehrungsgegenstände zu sehr erschwert war. Privatvereine gegen Gebrauch fremder Waaren bleiben wohl, mindestens für das Allgemeine und die Dauer, nur fromme, patriotische Wünsche. Tengoborski sucht wahrscheinlich zu machen, daß an Modewaaren, Shawls, Spitzen und anderen in geringem Gewicht große Werthe bergenden Waaren mindestens zehnmal so viel im Schleichhandel durch den Gränzverkehr, durch Reisende, verborgen unter Frachtgütern, eingebracht werde, als von solchen Gegenständen rechtmäßig bezogen und deklarirt werde. Uebrigens ist er, wie fast alle Schriftsteller im Fache der Volks- und Staats-Wirthschaft, über die Verwerflichkeit eines eigentlichen Prohibitiv-Systems gar nicht im Zweifel und spricht sich hierüber klar und entschieden aus.

Der Streit auf dem literarischen Gebiete ist daher gegenwärtig nur zwischen dem Schutzzoll- und dem Freihandelssysteme, welches letztere nur geringe Finanzzölle für zulässig erklärt. In der Wirklichkeit des Staatslebens ist für Oesterreich nach Aufge-

bung des Prohibitiv-Systems das Schutzzollsystem eine Nothwendigkeit, und es kann nur über die Höhe einzelner Zollsätze und über den Umfang des Schutzes auf dem praktischen Gebiete Meinungsverschiedenheit herrschen. Daß Oesterreich dabei zu schnell vorgehen und sich überstürzen werde, ist durchaus nicht zu besorgen. Das Ministerium hat vielmehr erst eine vorläufige Berathung der Sachverständigen hierüber angeordnet. Ich zweifle nicht, es werden dabei alle Zweige der volkswirthschaftlichen Production gehörig vertreten werden. Allzugefährlich wäre es nämlich, bloß den einen oder anderen Gewerbsstand als sachverständig bei einer das Wohl des Ganzen betreffenden Tarifs-Reform anzusehen. Wie sich viele Fabriksunternehmer äußern würden, läßt sich leicht aus der früher angeführten Vertheidigung des bisherigen Systemes entnehmen. Daß Jeder gerade seinen Arbeitszweig als den schutzbedürftigsten und des Schutzes würdigsten darstellen werde, versteht sich von selbst. Von den Handelsleuten, welche nicht zugleich bei Fabriksunternehmungen betheiligt sind, wäre wieder zu besorgen, daß sie, ohne Rücksicht auf den Schutz der einheimischen Landwirthschaft und Industrie, so wie auf finanziellen Ertrag, Zollfreiheit und sehr geringe Zölle beantragen werden, wenn dabei eine Vermehrung ihres Handelsgewinnes in Aussicht steht.

Ich habe eben durch die Gefälligkeit eines befreundeten, nordtiroliſchen Abgeordneten am Frankfurter Reichstage einen Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland zur Beurtheilung mit besonderer Rücksicht auf die Interessen Tirols erhalten. Es bestätigt dieser, zu Frankfurt im November 1848 erschienene Entwurf der Abgeordneten des norddeutschen Handelsstandes die angedeutete Besorgniß. Oesterreich ist dabei als von Deutschland vorerst ausgeschlossen gedacht, und für das übrige Deutschland als Maßstab des Einfuhrszolles jene geringe Höhe angenommen, welche sich aus den Zoll-Werthpercenten des Jahres 1818 und den bis 1848 sehr gesunkenen Waaren-Preisen bei der Tarifsreform ergibt. Beispielsweise bemerke ich, mit Bedachtnahme

auf Tirol, daß für ungebleichtes Baumwollgarn, statt der Eingangsabgabe von 3 Thalern für den Zollzentner 15 Silbergroschen, und 1 Thaler für dergleichen Garne bis und über Nro. 20; für baumwollene Waaren, statt der tarifmäßigen 50 Thaler, verschiedene geringere Zölle bis herab auf 5 Thaler; für Wein und Branntwein statt 8 nur 3 Thaler, für Eisen- und Stahlwaaren ungefähr $^1/_3$ der Vereins-Tarifzölle, in dem gedachten Entwurfe beantragt, Getreide und Vieh zollfrei erklärt, Aus- und Durchfuhrszölle aufgehoben und Unterschiedszölle oder aber Rückzölle nicht festgesetzt werden. Es wird aus diesen Andeutungen klar, wie alle Nachbarstaaten Deutschlands einen dergleichen Tarif, welcher überdieß nur ganz geringe Zölle auf Colonial-Verzehrungs-Gegenstände legt und keine Reciprocität bedingt, mit Freuden begrüßen würden, weil er die Einfuhr nach Deutschland ungemein erleichtert und gar keine Opfer der Gegenseitigkeit verlangt. Wie die Zollvereins-Kassen, zumal nebenbei auch das Salzregale beseitigt wird, die landwirthschaftliche und die industrielle, schutzberaubte oder doch auf ein Schutz-Minimum beschränkte Industrie dabei stehen würden, ist freilich eine andere Frage. Ich würde sehr Bedenken tragen, dergleichen vorzuschlagen. Es taugt kaum zum Zielpunkte für eine ferne Zukunft. Für die Gegenwart ist es durchaus unbrauchbar. Die bloße Folgerichtigkeit der Werthpercente gegen das Jahr 1818 entscheidet gewiß nicht, und würde ein Zurückgehen der Einfuhrszölle nach dem Stande der Preise schon deßhalb nicht rechtfertigen, weil die gedachten Zölle inzwischen höhere Schutzzölle geworden, sich darnach die deutsche Industrie eingerichtet, und dieselben fremden Waaren, bei so sehr gesunkenen Preisen, viel gefährlichere Rivalen auf dem heimischen Markte geworden. Wenn ein 10percentiger Schutzzoll für Fabrik- und Manufactur-Waaren des Auslandes im Jahre 1818 in Preußen genügte; so folgt daraus noch keineswegs, daß bei viel geringeren Preisen solcher Waaren im Jahre 1849 zehn vom Hundert des Werthes für Deutschland als Maßstab

des Einfuhrzolles hinreichen. Die nach früheren Werth-Maßstäben berechneten, gleichgebliebenen Gewichtszölle schützen gegen ausländische Concurrenz bei entstandenem Preis-Unwerthe ihre Producte, und belasteten proportionell die ausländische Waare mehr, als sie wohlfeiler wurde, und würden sie dagegen erleichtern, wenn ihre Preise steigen.

Sollte der österreichische Handelsstand in ähnlicher Rücksichtslosigkeit nur sein Interesse bei der Vernehmung über die Zollfrage vor Augen haben; so würde die Staatsverwaltung darnach den Werth seiner Vorschläge zu beurtheilen wissen. Ueberhaupt ist es Aufgabe echter Staatsmänner, sich, frei von Partei-Interessen, immer auf einen höheren, allgemeinen Standpunkt zu stellen und von diesem die Gutachten oft mehr oder weniger betheiligter Sachverständiger zu würdigen, ihre Ziffer, Daten, Raisonnements nur als Material zu verarbeiten und durch großartige Auffassung, richtigen Blick und kraftvolle Entschiedenheit in der Durchführung der Bureaukratie neue Achtung zu verschaffen. So könnte und sollte diese auch eines der wichtigsten Glieder im organischen Rechtsstaate der freien Neuzeit werden, und durch Geist, Muth und redliches Streben für das Wohl des Gesammt-Vaterlandes sich dessen Dank erwerben.

Ist einmal die Frage wegen Aufgebung des Verbot-Systemes und über den Umfang der Schutzzölle entschieden, dann gelangt man zu den Vorberathungen über den Zoll-Anschluß, besser die Zollvereinigung Oesterreichs mit Deutschland. Ihre gegenseitigen Beziehungen sind schon jetzt die wichtigsten und zahlreichsten. Der Waaren-Verkehr unter ihnen ist selbst bei dem gegenwärtigen Systeme Oesterreichs der ausgedehnteste gewesen. Die Gewerbsproducten-Ausstellungen in Wien und Berlin bewiesen Aehnlichkeit in der industriellen Bildung. Jenes drückende Uebergewicht, welches England, zum Theile auch Frankreich und Belgien, in gewissen Artikeln ausüben, findet zwischen Oesterreich und Deutschland nicht statt. Gemeinschaftliche Geschicke seit Jahrhunderten

weiſen ſie als Nachbaren, Stammverwandtſchaften als Brüder aneinander. Sollte dieſes Alles nicht zur Einheit des Zollgebietes führen, wenn Regierungen und Völker ihren Vortheil dabei einſehen und nur gehörig wollen?

Freilich müßte der Tarif für ein zollvereintes Deutſchland und Oeſterreich erſt entworfen werden. Dabei würde durch Oeſterreich die ſüddeutſche Anſicht überwiegend werden, welche im Kampfe mit der norddeutſchen und mit engliſchen Intriguen ſchon ſeit Jahren vergebens darnach ſtrebt, das Schutzzoll-Syſtem zu verſtärken, die Einfuhr mehrerer franzöſiſcher, engliſcher Fabrikate und Halbfabrikate zu beſchränken, den unmittelbaren Verkehr mit außereuropäiſchen Ländern durch Umtauſch ihrer Colonial-Producte gegen unſere Fabrikate mittelſt Unterſchiedszöllen zu begünſtigen, und Millionen Arbeitsſuchenden neue Erwerbsquellen in der Induſtrie zu eröffnen. Hier fänden die Beſorgniſſe inländiſcher Baumwollſpinnereien wegen des Garnzolles ihre Berückſichtigung.

Ich zweifle nicht, daß jene Vorberathungen zu einem glücklichen Ziele führen. Der Augenblick iſt für Oeſterreich günſtig, in die Zolleinigung aus vielen Urſachen einzutreten. Wir ſind ohnehin in Umbildung aller Staatseinrichtungen begriffen. Die früher hindernde Zwiſchenzollinie gegen Ungarn dürfte bei der vorherzuſehenden gleichmäßigeren Beſteuerung des Landes und deſſen nähere Anſchließung an den Geſammtſtaat bald wegfallen. Dem mit dem Zollſyſteme in Verbindung ſtehenden Salz-, Tabak- und Verzehrungsſteuer-Gefälle ſtehen weſentliche Veränderungen bevor. Die Zeit dürfte überhaupt nahe ſein, wo das Syſtem der direkten Steuern das herrſchende wird. Die Aehnlichkeit im freien, conſtitutionellen Staatsleben wird die frühere Kluft ausfüllen und Niederlaſſungen begünſtigen. Eine ſtaatliche mehr oder weniger enge Verbindung zwiſchen Oeſterreich und Deutſchland iſt im Bedürfniſſe gelegen, alſo bald zu erwarten. Die Einbeziehung unſerer Zollausſchlüſſe und Freihäfen, der eigentlichen Schleichhandel-Depots, in das Zollgebiet, ließe ſich bei deſſen Erweiterung und

in Folge eines freisinnigeren Zollsystemes eher bewerkstelligen. An lästiger Controle, kostspieliger, finanzieller Grenzüberwachung, fiele ein sehr großer Theil weg, da, wie ich immer voraussetze, ganz Oesterreich und ganz Deutschland ein Zollgebiet ausmachen müßten.

Der Hauptvortheil wäre die ungeheuere Erweiterung des inneren Verkehrs. Wohl würden hier und da einzelne industrielle Unternehmungen aufgegeben werden müssen, aber da sich der Verbrauch im Ganzen gewiß eher mehren, als vermindern würde, stände zu hoffen, daß sie an jene Punkte übertragen werden könnten, wo ein besseres, naturgemäßes Gedeihen für sie nach Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse, nach Fülle der Wasser-Kraft, Stand des Arbeitslohnes und sonstigen Verhältnissen zu erwarten wäre. Insbesondere dürfte das an Naturschätzen überreiche, gut gelegene, schwach bevölkerte Ungarn durch deutsche Ansiedlungen, Herbeiziehung fremder Capitale, neuentstehende Unternehmungen, einer großen Zukunft entgegengehen.

Selbstständiger gegen das Ausland, wozu dann, Gott sei Dank, Deutschland nicht mehr gegen Oesterreich gehörte, gewännen beide an Fülle von Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen aller Art, und wetteiferten friedlich in Vervollkommnung der Industrie, deren Fortschritt für sie Gemeingut würde.

Was Freihandel bei ununterbrochener, sicherer Dauer nur als Ideal der ganzen Welt zur Zeit des ewigen Friedens gewähren könnte, leistete in Wirklichkeit diese Zollvereinigung für Mittel-Europa. Möge sie den schönen Bund Oesterreichs und Deutschlands auch auf der Grundlage materieller Interessen unauflöslich befestigen!

3. Politische Vereine.

(Tiroler Bote Nr. 14, 17. Jänner 1849.)

Im Juli 1848 gab Dr. Constant Wurzbach eine kleine Schrift *) in Wien heraus, worin er von ausgezeichneten Staatsmännern der Gegenwart behandelte Tagesfragen mittheilet und zuweilen mit Notizen begleitet. Die Veröffentlichung dieser Aufsätze zu jener Zeit und an jenem Orte zeugte von der Selbstständigkeit und dem Muthe des Herausgebers, indem dieselben in dem guten Geiste geschrieben sind, welcher die Sache des Rechtes, der Ordnung und der Mäßigung, zugleich mit den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie vertheidiget und selbst zum Angriffe überzugehen wagt. Diesem gehört gleich der erste Aufsatz von Michel Chevalier an, mit der herausfordernden Ueberschrift: „Keine Clubbs mehr."

Indessen gilt dieses Verwerfungs-Urtheil bloß den politischen Clubbs im französischen Sinne des Wortes. Der Verfasser versteht darunter ständige, organisirte Gesellschaften, welche sich alle Tage oder in nahen Zeiträumen versammeln, im eigenen Auftrage eine vernichtende Controle gegen die verfassungsmäßigen Behörden üben, die öffentliche Meinung unterjochen, ihr Netz über das ganze

*) Publicistische und parlamentarische Studien. Wien, bei Karl Gerold 1848, 8. S. VI und 167.

Land in Zweigvereinen ausspannen, planmäßig Umsturz der politischen und socialen Ordnung anstreben, und gleich sehr auf die Staatsgewalt und das Volk drücken.

Der Jacobiner-Clubb wird als das am meisten berüchtigte Beispiel derselben angeführt. Von Frankreich aus versuchte im Jahre 1794 der Bürger Genet einen ähnlichen Clubb in den vereinten Staaten Nordamerika's als Volksgesellschaft zu gründen. Washington's Entgegenwirken, der tüchtige, praktische Menschenverstand der Amerikaner und die Volkssitte ließen jedoch solche Clubbs daselbst nicht aufkommen, obgleich kein Gesetz sie verbietet. Um so häufiger sind dort, so wie in England, Versammlungen vieler Bürger bei wichtigen einzelnen Veranlassungen zur Berathung in Staatsangelegenheiten, wobei sie ihre Zustimmung oder Mißbilligung in eigenen, Resolutionen genannten Ausfertigungen kundmachen oder Petitionen vorbereiten und befördern, oder Wahlerklärungen entgegennehmen u. dgl. m. Solches entspricht und genügt dem Bedürfniß der Freiheit und der Oeffentlichkeit des Staatslebens, und nährt den Gemeinsinn, die Quelle vielen Heiles. Noch harmloser sind die Clubbs im englischen Sinne des Wortes, in welchen gleichgesinnte Männer zum Ideen-Austausche und zur Erheiterung durch geselligen Verkehr und Lectüre zusammenkommen.

Jene politischen Clubbs nach Jacobinischen oder neu-demokratischen Mustern verwirft M. Chevalier als mit dem Fortbestehen einer jeden Regierung, selbst in Republiken, unverträglich und als zerstörend für Sicherheit und Ordnung, den Grundpfeilern der Gesellschaft. Er räth die Anwendung von Repressiv-Maßregeln gegen solchen Mißbrauch des Associations-Rechtes und weiset auf die schweren Opfer hin, welche der Sieg des Rechtes und der Ordnung im Juni 1848 zu Paris kostete, um die durch allmächtige Clubbs aufgestachelte Pöbel-Menge zu bändigen. Der Aufsatz schließt mit der unbeantwortet bleibenden Frage: „Wer könnte behaupten, daß wir Clubbs oder Ausschüsse dulden können,

durch welche die höchsten Regierungsorgane nach Belieben eingesetzt oder entlassen werden können?"

Eine solche Entlassung wäre meines Erachtens eben nicht der größte Nachtheil der Clubbs-Wirksamkeit. Ministerien oder National-Repräsentationen, welche sich von Clubbs, Ausschüssen, Hochschulen, Gallerien nach Belieben lenken, absetzen, stürzen lassen, verdienen ihr Schicksal. Der Unklugheit und Schwäche der verfassungsmäßigen Kron- oder Volksräthe und der politischen Unreife der so leicht mißzuleitenden Menge ist vorzüglich die ausschweifende Macht der Clubbs zuzuschreiben. Dagegen muß die Abhülfe gerichtet sein. Insbesondere wird eine starke und weise Regierung und eine tüchtige Volksvertretung von Privatvereinen so wenig als von der freien Presse etwas zu fürchten haben. Bleibt das Ziel ihres vereinten, redlichen und freisinnigen Strebens das Wohl des Staates, das Glück der Nation, so wird bald die öffentliche Meinung, welcher Vereine und Presse nur als Organe dienen, für sie gewonnen, und vielmehr den Staatslenkern beachtenswerthe Andeutungen im legislativen und administrativen Gebiete zur Selbsterkenntniß und weiteren Vervollkommnung verschaffen. Solche bedarf aber jede constitutionelle Regierung, und zwar beständig, weil sie fortwährend dem Irrthume unterworfen und immer zu handeln genöthigt ist. Ich möchte daher die Ständigkeit politischer Vereine und die von ihnen selbst beabsichtigte Ueberwachung der Staatsverwaltung durchaus nicht als Merkmale verwerflicher Clubbs, sondern als ganz im Rechte begründet und an sich heilsam erklären. Es trägt jedenfalls dazu bei, daß sich ein folgerichtiger Geist und gediegene Grundsätze in der Vereins-Gesellschaft bilden, welche dann beruhigende Bürgschaft gewährt. Auch das Streben, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen und sich im Lande durch Zweigvereine auszubreiten, fließt aus der Natur der Sache und gehört zum Vereinsrechte. In der schlechten Tendenz und in der Wahl gesetzwidriger Mittel unterscheiden sich verdammenswerthe Clubbs

von zuläſſigen, politiſchen Vereinen. Das beſte Gegenmittel gegen wühleriſche, meiſtens feige und lichtſcheue, oder aber aufrühreriſche und gewaltthätige Clubbs und gegen ihre ſtrenge zu beſtrafende Exceſſe liegt daher in der Wirkſamkeit von Vereinen für die conſtitutionelle Erbmonarchie, die mit Entſchiedenheit an das helle Tageslicht der Freiheit nnd Oeffentlichkeit treten und zahlreiche geeignete Mitglieder aus allen Ständen unter den Freunden von Recht und Ordnung an ſich ziehen. Regierungen, welche ihre eigene hohe Aufgabe genial aufzufaſſen verſtehen, werden derartigen Vereinen, die mit ihnen gleiche Zwecke in anderer Sphäre und in verſchiedener Weiſe verfolgen, gerne Schutz und Unterſtützung angedeihen laſſen. Geſchieht dieſes, dann ſtellt ſich bald allgemein die Ueberzeugung her, daß ein gut geleitetes politiſches Vereinsweſen zu den vorzüglichſten Bildungs-Elementen des Staatsgedeihens erhoben werden könne und ſolle.

4. Das Zweikammer = System.

(Tiroler Bote Nr. 15, 18. Jänner 1849.)

Im schroffen Gegensatze zu dem Sturmpetitionsrufe nach einer Kammer spricht Dr. Wurzbach in der vorerwähnten Schrift seine Vorliebe für das Zweikammer-System aus. Er begleitet deßhalb eine Rede Cormenin's gegen dieses System mit widerlegenden, freilich nicht immer genügenden Glossen, und theilt uns die zur Vertheidigung des beantragten Senates gehaltenen Reden von Montalembert, Thiers, Toqueville, Remusat und Viktor Hugo mit. Ihre erste Aufgabe war es, dem allgemeinen Vorurtheile und der jungdemokratischen Empfindlichkeit zu begegnen, die in einer zweiten Kammer durchaus eine aristokratische Schöpfung, einen monarchisch-reactionären Versuch und jedenfalls eine unverantwortliche Beschränkung des einen, souveränen Volkswillens sah, oder doch zu sehen vorgab. Darum schlugen die genannten französischen Staatsmänner im Senate nur eine zweite wählbare Volkskammer vor. Die geringere Zahl der Mitglieder, ein reiferes Lebensalter, die um ein Paar Jahre längere Dauer des Mandates der Senatoren und die theilweise jährliche Erneuerung des Senates sollte den kennzeichnenden Unterschied in beide Kammern bringen. Dabei glaubte man, dem Scharfsinne der Wähler sich vertrauend hingeben zu dürfen, um die ausgezeichnetsten Männer,

reich an Kenntniſſen, Erfahrung und Verdienſten, in dem Senat zu vereinen.

Das Bedürfniß von zwei Kammern wurde nachgewieſen aus der, zu Ausſchritten und Uebergriffen ſtets geneigteren Natur einer einzigen Volkskammer, deren einen Kampf auf Leben und Tod einſchließenden Stellung zum Präſidenten der Republik, der Geſchichte Frankreichs zur Zeit des Konventes und dem Beiſpiele der vereinten nordamerikaniſchen Staaten, deren jeder auch einzeln dem Zweikammer-Syſteme huldiget. Völker, heißt es, müſſen ebenſo wie Könige, zum Prüfen, Ueberlegen, Nachdenken angewieſen, angeleitet, angehalten werden. Dieſes geſchehe durch die zwei ſich gegenſeitig mäßigenden Kammern, deren gefürchteter Antagonismus gerade die Volksfreiheit verbürge.*)

Die von Thiers bei dieſer Gelegenheit empfohlene Complicität der politiſchen Mechanik, im Gegenſatze zu deſpotiſcher Einfachheit, wurde als Rechtfertigung von Künſteleien auf dieſem Gebiete mißverſtanden, indem nur ſo viele Beſtandtheile in Anſpruch genommen werden, als die ſichere, leichte und geſchmeidige Bewegung bedingt. Nicht mißzuverſtehen, ja wohlthuend, ſind desſelben Redners ſchöne Worte über den letzten (?) König Ludwig Philipp: „Gott bewahre mich, von ihm anders als mit Achtung zu ſprechen, da er entthront, verbannt und arm iſt.“ Dergleichen möge Jene beſchämen, die durch Schmähen über Gefallene ſich zu erheben hoffen, und nicht bedenken, daß man Unterdrücker haſſen, aber ein Volk, welches ſich wirklich knechten ließe, verachten müſſe.

Die Anwendung des hier für ein franzöſiſches, republikaniſches Zweikammer-Syſtem auszugsweiſe Angeführten auf unſere

*) Eine Zuſammenſtellung des von den franzöſiſchen Rednern gegen und für das Zweikammerſyſtem Geſprochenen in freier Verarbeitung enthalten die Beilagen A und B, welche im monarchiſch-conſtitutionellen Vereine in Innsbruck beifällig aufgenommen wurden.

Tage und auf Oesterreichs constitutionelle Monarchie hat der Herausgeber dem Leser zu machen überlassen. Sie liegt nahe genug. Vieles, was von der Republik gilt, läßt sich auf die Verhältnisse einer constitutionellen Monarchie übertragen, insofern beide dem Gattungsbegriffe freier Rechtsstaaten angehören. Wo die Unterschiede hervortreten, führt eine bekannte Schlußweise zu demselben Ergebnisse, und zwingt uns zu bekennen, daß wenn selbst Republiken mit der einzigen Volksmacht zweier Kammern bedürfen, eine gleiche Zahl für Staatsverfassungen zur unbedingten Nothwendigkeit wird, wo die Fürsten- und die Volksmacht eine vermittelnde Ausgleichung erfordert.

Dieses setzen auch jene französischen Redner, und zwar die Gegner und Vertheidiger zweier Kammern, voraus, und bezeichnen eine erbliche Pairskammer als tüchtigstes, dem Monarchen am meisten widerstrebendes Gegengewicht der Volkskammer. Meines Erachtens muß man aber dem Zufalle der Geburt Ueberflüssiges oder Schädliches nicht einräumen, und geborne adelige Gesetzgeber vermeiden. Auch die constitutionelle Monarchie besitze in einem Senate einen Rath der Weisen, welcher in sich die durch reiferes Alter, Geistes- und Seelen-Vorzüge hervorragenden, und um die Kirche, den Staatsdienst, das Heer, die Wissenschaft, die Industrie verdienstreichsten Männer zu vereinen hätte.

Wird der geistig-sittliche Gehalt des Senates so entsprechend begründet, dann kann er seine Bestimmung erfüllen. Sie sollte bei den Verhältnissen Oesterreichs sein, vermittelnd einzutreten, die Ausgleichung zwischen der alten und neuen Zeit zu übernehmen, das Gute beider zu verbinden und zu fördern, den Uebergang zu erleichtern und schonender zu machen, und stets den Verhältnissen des Landes und des Volkes für den Augenblick und für die Zukunft Rechnung zu tragen.

Um dieses für alle Landesgebiete nach ihren Eigenthümlichkeiten zu vermögen, hätte der österreichische Senat von jeder Provinz eine gleiche Anzahl von Vertrauensmännern zu erhalten,

und dadurch zugleich den Charakter eines Staaten-Hauses anzunehmen. Muster davon gewährt Nordamerika und die Schweiz. Für Oesterreich wäre eine ähnliche Einrichtung deshalb nothwendig, um den einzelnen Provinzen, die sich historisch herangebildet und allmälig dem Ganzen angeschlossen, ihre in dieser Vertretung anerkannte Selbstständigkeit zu wahren, um durch die wohlthätige Schranke des so zusammengesetzten Senates dem überwiegenden Einflusse slavischer Nationen in der Kammer der Volksvertreter zu begegnen, und um besonders kleinere, höchst werthvolle Landesgebiete, z. B. Tirol, der drohenden Gefahr einer rücksichtslosen Gleichmacherei und allverschlingenden, ministeriellen Centralisirung zu entziehen. Unter Voraussetzung eines solchen Senates für unsern Bundesstaat würden sich weniger Schwierigkeiten für die Lebensaufgabe der Staatsweisheit ergeben, einen Reichstag und ein Gesammt-Ministerium für die ganze Monarchie, ohne Kränkung bisher mehr oder minder autonomer Länder, zu Stande zu bringen. Auch die zur Lebenskraft und Dauer Oesterreichs, nebst der Freiheit, unentbehrliche Harmonie der verschiedenen Nationen des Kaiserstaates hätte mehr Hoffnung, als bisher für sich, und für die Zukunft, die sich der Vaterlandsfreund gerne hell und freundlich, schön und großartig denken möchte.

A.

In der französischen Republik soll von nun an nur ein einziger Wille, der Volkswille, beachtet und befolgt werden. Nur dieser darf also vertreten und ihm kein Widerstand systematisch in einer zweiten Kammer entgegengestellt werden. Wie die französische Nation nur eine ist, muß auch die echte National-Repräsentation als Einheit gedacht und aufgestellt werden. Durch Spaltung in zwei Kammern wird das natürliche Organ des Gesammtwillens geschwächt und zur politischen Maschinerie, ohne Leben und Thatkraft, herabgewürdiget. Dergleichen ist ein Unding, zumal in revolutionären Zeiten, wo man der Einheit, rascher Entscheidung und festen Entschlusses Proletarier-Aufständen gegenüber bedarf. In den Verhältnissen unserer Tage taugt kein Schaukelsystem, keine Doppelstellung, kein Gaukelspiel mit der Balancierstange. Solches Spielzeug abgelebter

Geſellſchaften weiſet die entfeſſelte, keimende Republik zurück. Sie bildet, im muthigen Vertrauen auf die Zukunft, aus allen Elementen und Geiſtern des ſchönen Vaterlandes eine einzige oberſte Kammer, welcher deshalb der ganze Saft der Nation, die Geſammtkraft des ſocialen Körpers, zuſtrömen müßte. Bei dem allgemeinen Stimmrechte können alle, auch entgegengeſetzte Intereſſen in der einen Kammer ihre Vertreter finden. Die Beſchränkung auf *eine* Kammer bürgt aber dafür, daß die Vertretung von Sonder-Intereſſen dem Volkswillen gegenüber nicht übermächtig werde, und daß nicht eine Fraction das Ganze, eine künſtlich geſchaffene Minorität die unendlich überwiegende Majorität der Nation beherrſche.

Dieſe Gefahr droht in der Errichtung einer zweiten Kammer. Immer wird eine ſolche der Volkskammer entgegengeſetzt, Sonder-Intereſſen, Vorrechte, einzelne Stände, Klaſſen vertreten, monarchiſcher Reaction dienen, ariſtokratiſchen Tendenzen folgen und die Keime eines politiſchen Patriciates hegen. Ihre ſelbſtſüchtige Stimme erhält in der gewährten Unabhängigkeit ein trotzendes Veto und zernichtet mit dieſem die, vom Zeitgeiſte getragenen, edelſten Beſtrebungen des Volkes. Darum empört ſich gegen eine zweite Kammer der Genius der Freiheit, wie jener der Einheit; der eigentliche franzöſiſche Geiſt. Das Volk hat in dieſer Beziehung einen richtigen republikaniſchen Inſtinct, der es nicht täuſcht. Es erklärt ſich laut und offen gegen die Errichtung von zwei Kammern, als eine monarchiſche Combination, als eine ariſtokratiſche Erfindung, vertraut die Leitung ſeiner Geſchicke nur *einer* National-Verſammlung, und fühlt, dieſe müſſe ſo eins und untheilbar ſein, wie Frankreich ſelbſt. Dieſe Volkes-Stimme, Gottes-Stimme, *hat* ſich ſchon ausgeſprochen. Eitle Verſuche ſind es, den Volkswillen durch conſtitutionelle Künſteleien aufhalten zu wollen. Wer begreift wohl eine Republik ohne National-Repräſentation, ohne Volkskammer, als eine Nothwendigkeit? Was iſt dagegen eine Pairskammer oder ihr Abbild, ihr Schattenriß, ihre Nachahmung? Ein von weiſer Staatsorganiſation zu vermeidender Ueberfluß, der Liebling einiger Ueberklugen, und das Schooßkind der Feinde der reinen demokratiſchen Republik. Mit Beſtimmtheit läßt es ſich vorherſagen, daß die conſtituirende National-Verſammlung, als Organ des Volkes und in Kenntniß von der öffentlichen Meinung, mit ungeheurer Majorität den Vorſchlag der Errichtung einer zweiten Kammer verwerfen werde.

Tiefer aufgefaßt *verleumdet* ein ſolcher Vorſchlag die franzöſiſche Nation und ihre Repräſentanten. Man verlangt nämlich eine zweite Kammer in der Vorausſetzung, es werde das Volk thörichte oder ſchlechte, dem Rechte und der Ordnung feindliche Sprudelköpfe in überwiegender Mehrzahl in die eine Kammer wählen, die deßhalb, gleich einem halbwilden Roſſe, beſondere Bändigungsmittel in den Herren der anderen Kammer bedürfe, um nicht durch überſtürzende Beſchlüſſe Alles zu verwirren und das Vaterland zu Grunde zu richten. Iſt dieſe volksverachtende Voraus-

ſetzung begründet? Warum ſollte das verſtändige und geiſtreiche Volk der Franzoſen bei freier Wahl nicht im eigenen Intereſſe eine tüchtige Volkskammer wählen, in welcher die Elemente der Mäßigung und Beſonnenheit, wie jene der kühnen Thatkraft, entſprechend vertreten wären, und deren Beſchlüſſe den wahren Volkswillen ausdrücken?

Uebrigens kann der noch zurückbleibenden Beſorgniß des einen großen Volkshauſes, ohne den kleinlichen, nicht ſymmetriſchen Anbau einer Neben-Kammer, durch andere Einrichtungen leichter und beſſer begegnet werden. Die Beſchränkungen des activen oder paſſiven Wahlrechtes, die Beiziehung eines aufgeklärten und wachſamen Staatsrathes bei Berathung von Geſetzen und in Leitung der miniſteriellen Initiative, die weiſe Verzögerung durch die nothwendige dreimalige Leſung der Anträge, die Vorberathung in den Comités, und das ſuſpenſive Veto des Präſidenten der Republik ſind eben ſo viele Bollwerke gegen die ohnehin ſehr übertriebene, feige Furcht vor der Allmacht und der Unüberlegtheit der Volksvertreter, deren Handlungsweiſe am Ende das Volk als alleiniger Herr und Richter zu beurtheilen hat.

Wozu diente alſo eine zweite Kammer? Etwa eine Ariſtokratie zu vertreten, die hierlandes ſchon die erſte Revolution begraben, der die Lebens-Elemente fehlen, und deren Wiedererſtehen wir nicht dulden? Soll aber die zweite Kammer, wie die erſte, aus dem Volke gewählt, den demokratiſchen Charakter bewahren, dann taugt eine ſolche Kräfte-Zerſplitterung nichts; dann herrſchen in zwei Volks-Kammern dieſelben Richtungen und die gleichen Leidenſchaften; dann wird ohne Noth, verzögernd, derſelbe Gegenſtand hier und dort berathen. Man ſchafft ſo nur läſtige Wiederholung oder ſchädlichen Antagonismus, und bringt in die National-Repräſentation grundſatzmäßig Streit, während Harmonie das Ziel der Organiſation der Staatsgewalten ſein ſollte.

Eine zeitlich gewählte zweite Kammer müßte zur Unterſcheidung nur wieder jene unſeligen Kathegorien hervorrufen, welche eine Militär-Colonie oder eine Gerontokratie der Beamten in der Pairskammer zur Folge hatten. In einer ſolchen minder zahlreichen, bedächtlichen, fügſamen zweiten Kammer erhielte höchſtens der Präſident der Republik einen willkommenen Bundesgenoſſen für ſeine Uebergriffe in die republikaniſche Freiheit und in die demokratiſche Herrſchaft.

Befragen wir doch die Erfahrung hierüber. Hat nicht der Rath der Alten im Directorium ſich gar bald in einen kaiſerlichen Senat verwandelt und als ſolcher ſeine Servilität zu Tage gelegt? Rettete damals das Zweikammer-Syſtem die Republik, oder ſpäter das Kaiſerthum, oder in unſerer Zeit das Königthum der beiden bourboniſchen Linien? Als gefahrdrohende und entbehrliche Verwicklung wird ein ſolches Syſtem am wahrſten bezeichnet. Gemeinde, Departement, Regierung haben nur einen Rathskörper, und die Nation ſoll, neben dem Träger der executiven Macht, auch

nur eine gesetzgebende Versammlung haben, um gleichmäßig den Grundsatz der Einheit durchzuführen. Dieses erfordert die Folgerichtigkeit, und so ist es am einfachsten und sichersten. Unserer Zeit und den Verhältnissen einer Republick sagt nichts besser zu, als eine Kammer.

Monarchien mögen immerhin erblicher Pairskammern, der Asyle des Hochadels und seiner Vorrechte, bedürfen, um sich gegen die in der Deputirtenkammer aufstrebende Volksmacht zu schützen. England behalte seine Pairskammer zur Wehr seiner stolzen Aristokraten gegen königliche Uebermacht. Die vereinten Staaten von Nordamerika, diese englische Colonie, die mechanisch die Gebräuche und Formen des Mutterlandes nachahmt, bilden einen Staaten-Bund, dessen Gesandte der Senat vereint. Uns berühren diese Vorgänge und Beispiele nicht. Wir sind ein Volk, bilden einen Staat, leben in einer einzigen und untheilbaren Republik, und verschmähen es, englisch-amerikanischen Mustern zu folgen. Uns ziemt es, französisch zu denken, französisch zu fühlen, und der fortschreitenden Vernunft, so wie dem entschiedenen, erleuchteten Volkswillen durch Gründung einer Reichsversammlung beizustimmen.

B.

Alle constitutionellen Institutionen sind in einer Republik nichts anderes, als die Mittel, den Volkswillen zu erkennen und ihn gleichsam aus dem Schooße der Nation zu entbinden. Der Volkswille kann sich durch zwei gewählte Kammern eben so klar und achtunggebietend, als durch eine Kammer aussprechen. Nur insoferne der Volkswille mit der Wahrheit und Gerechtigkeit übereinstimmt ist seine Befolgung und Beachtung wünschenswerth. Je mehr daher die Volksvernunft durch weise Errichtungen genöthiget ist, sich zu ergründen, mit Ueberlegung vorzugehen, sich auf eine klare Art zu erkennen, sich selbst zu prüfen und sich selbst zu berichtigen, um so gewisser wird der zu vermuthende wahre Volkswille zu Tage gefördert werden. Mäßigung und Beschränkung ist demgemäß das Ziel der Constitutionen selbst, und wird vorzüglich durch die Errichtung eines Senates erstrebt. Der Zweck des Senates ist, der in der Reichs-Versammlung gelegenen politischen Gewalt, die der Natur der Sache nach immer streben wird, unbegränzt zu herrschen und ihre Macht zu mißbrauchen, eine wohlthätige Schranke entgegenzustellen, ihren übertriebenen Unternehmungsgeist zurückzuhalten, leidenschaftlichen, extremen Beschlüssen vorzubeugen, die Sicherheit der Volksfreiheit zu verstärken, und den allfälligen Mangel an legislatorischen und administrativen Kenntnissen der anderen Kammer ergänzend abzuhelfen. Entspricht der Senat diesem Zwecke, dann hat die Vernunft, die Mäßigung und die Freiheit viel mehr Hoffnung des Erfolges als bei einer Kammer, die, ohne die Rücksicht auf einen Senat, nur allzu

oft ihre Anſichten, ihre Vorurtheile, ihre Zorneinfälle und Launen in Geſetze verwandelt. Weiß ſie dagegen, daß ihr Beſchluß der Prüfung einer anderen Kammer unterzogen wird, mäßiget ſie ſich ſelbſt. Dabei gewinnt man an Sicherheit und Dauer, was allenfalls an Schnelligkeit verloren geht.

Iſt übrigens auch die franzöſiſche Nation nur eine und nicht in Claſſen getheilt, verfolgt ſie auch keine entgegengeſetzten Intereſſen; ſo kann ſie gar wohl mehrere Agenten haben, und eben ſo die legislative Gewalt unter zwei verſchiedene Agenten vertheilen, wie eine ähnliche Theilung hinſichtlich der legislativen und der executiven Gewalt an verſchiedenen Perſonen vorkam. Selbſt bei einer Kammer nehmen ihre einzelnen Mitglieder an der legislativen Gewalt Theil und die wechſelnde Combination der Mehrzahl iſt es, welche ſie ausübt. Auf die Spitze geſtellt würde die Einheit der Nation nur einen National-Repräſentanten, im Beſitze aller Gewalt, vorausſetzen. Zu einer ſo ſtrengen Einheit führt logiſche Analogie. Ein ſolcher unbeſchränkter Herr könnte mit Ludwig XIV. ſagen: „Ich bin der Staat" oder mit Kaiſer Napoleon behaupten: er ſei der einzige Repräſentant Frankreichs. Das Syſtem einer ſolchen Alleinherrſchaft wäre dann freilich das Einfachſte, gleich der Despotie, aber von der Freiheit am weiteſten entfernt, deren feſte Begründung in der franzöſiſchen Republik ſich die conſtituirende National-Verſammlung zur Pflicht gemacht.

Soll dieſes Werk gelingen, muß die Conſtitution nicht auf den revolutionären Zuſtand der Gegenwart, ſondern auf die normalen Verhältniſſe des Friedens und der fieberfreien Geſundheit der Nation berechnet ſein. Die zu ſchaffende Gewalt für Friedenszeiten muß aber der Kraft die Erfahrung, der Jugend die Reife, in zwei Kammern getrennt, an die Seite ſetzen, und beiden Elementen die Unabhängigkeit durch Gleichordnung gewähren. In außerordentlichen Zeiten, in vorhinein beſtimmten Conflicts-Fällen, mögen die Kammern vereint eine einzige bilden, wie es die dermalige conſtituirende iſt.

Eine Vertretung von Sonder-Intereſſen durch Errichtung eines Senates iſt nicht zu befürchten, wenn dieſer vom Volke frei gewählt und auf eine beſtimmte Periode ſeiner Dauer beſchränkt wird. Was daher von ariſtokratiſcher Erfindung, monarchiſcher Reaction und Nachahmung erblicher Pairskammer als Einwurf gegen die Errichtung eines ſolchen Senates behauptet und verbreitet wird, muß als Mißverſtändniß bezeichnet werden. Inſoferne die öffentliche Meinung und die Volksſtimme, dergleichen fürchtend, ſich gegen eine zweite Kammer erklärt, huldiget ſie nur unbegründeten Vorurtheilen. Dieſe zu zerſtreuen und das Volk zu beruhigen, die öffentliche Meinung aber zu berichtigen, bleibt Aufgabe echter Volksfreunde. Von den Mitgliedern der conſtituirenden National-Verſammlung iſt jedenfalls zu erwarten, daß ſie den Vorſchlag zur Errichtung eines Senates, ſo wie er gemacht wird, nicht nach Fictionen, beurtheilen und würdigen. Der Erfolg ſelbſt entſcheidet endlich nicht über die Güte und

Zweckmäßigkeit des Vorſchlages, wohl aber, im Falle der Verwerfung, über das dem Unbeſtande und den Revolutionsſtürmen preisgegebene Schickſal der jungen Republik.

Allzugefährlich wäre es, ſich hier einer Täuſchung hinzugeben, und zu hoffen, die Volkswahl werde ſtets ſolche Männer in überwiegender Anzahl in die einzige Kammer befördern, die keiner Controle im Senate bedürfen. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge wird eine dergleichen vollendete Muſter-Wahl nur ſelten geſchehen. Bei der Nothwendigkeit, in einer demokratiſchen Republik die Wahl auf der breiteſten Grundlage vornehmen zu laſſen, werden viele Gewählte, und noch mehr Wähler, in der Adminiſtration und der Politik ganz unwiſſend ſein, und ungeachtet des vorausgeſetzten beſten Willens, abgeſehen von allen Wahlumtrieben, viele Mißgriffe machen. Von den beiden Bedingungen, um gut zu regieren, werden den Mitgliedern der Volkskammer, die früher oft ihre Zeit nur gewöhnlichen Geſchäften und Gewerben gewidmet, zuweilen der Wille, die Nation glücklich zu machen, häufiger die Kenntniß der Mittel, dieſen Zweck zu erreichen, mehr oder weniger fehlen. Dergleichen zu behaupten mag dem Volke nicht ſchmeicheln, allein man muß demſelben offen die Wahrheit ſagen, denn es bedarf ihrer. Freimüthigkeit dem Volks-Souverän gegenüber iſt mindeſtens eben ſo verdienſtlich, als gegen Könige auf dem Gipfel ihrer Macht.

Die unbeſchränkte Gewalt ſteigt in den Kopf und verwirret den kräftigſten Verſtand. Dieſes gilt von Fürſten und ihren Miniſtern, wie von Völkern und ihren Vertretern. Oder ſind die Völker immer weiſe? Oeffnen Sie das große Buch der Geſchichte. Sind darin die Völker nicht eben ſo oft getadelt und toller Streiche angeklagt, als ſelbſt die Könige? Haben die Athener, das liebenswürdigſte und geiſtreichſte Volk der Erde, nicht einen großen Ruf ihres Leichtſinns hinterlaſſen? Haben die Völker im demokratiſchen Zuſtande nicht die Palme der Uebereilung davon getragen? Man muß alſo die Völker eben ſo wohl, als die Könige zum Nachdenken anweiſen, anleiten, anhalten. Es geht nicht an, eine Kammer ihrer eigenen Allmacht zu überlaſſen. Ihre Regierung wird ſonſt unüberlegt, unbeſtändig, tyranniſch, eine Miſchung von Despotismus und Anarchie, und das Wort Republik ſelbſt nur eine Ironie. Die ganze Gewalt einer Kammer überliefern, heißt auf die Volksfreiheit verzichten.

Jene Vorſichtsmaßregeln des Staatsrathes, der dreimaligen Leſung, des ſuſpenſiven Veto und was man ſonſt noch erfinden mag, ſprechen das Bedürfniß der Beſchränkung aus, ohne es in dem Maße zu befriedigen, wie durch eine zweite unabhängige Kammer. Es laſſen ſich nämlich jene Hemmungen durch angebliche Dringlichkeit der Beſchlüſſe umgehen und beſeitigen. Oder man beobachtet alle Formen, und faßt doch Beſchlüſſe, welche den Charakter der ſiegenden Partei und ihrer Leidenſchaften nicht minder an der Stirne tragen. Dieſes wohl wiſſend, läßt ſich die zur Herrſchaft

eben gekommene Volksgewalt keine selbstständige Hemmung, keinen reellen Widerstand, keine wahre Schranke gefallen, so wenig als ein Napoleon oder ein Ludwig Philipp eine zweite erbliche Kammer, weil alle herrschenden Gewalten die Unbeschränktheit lieben und heilsame Controle zurückweisen.

Daher rührt die Scheu vor einer zweiten Kammer und ihre vielfache Verdächtigung. Dieser zu begegnen, muß Einiges über die beabsichtigte Gestaltung des Senates bemerkt werden. Das erste ist, daß seine Mitglieder eben so wie jene der anderen Kammer frei vom Volke, dem republikanischen Principe gemäß, gewählt werden sollen. Die Kammer der Repräsentanten gehe von den Departements aus; der Senat werde von ganz Frankreich ernannt. Um Repräsentant zu sein, müßte man beispielsweise wenigstens 2000 Stimmen haben, um Senator zu werden, wären wenigstens 100.000 Stimmen erforderlich. Da kleinere Körper ruhiger berathen und da die Zahl der Höchstausgezeichneten eben nicht allzu groß ist, sei der Senat um die Hälfte minder zahlreich als die Repräsentantenkammer. Wenn diese 500 Mitglieder zählt, vereine jener 250 Senatoren. Um im Senate das reife Mannesalter, die Erfahrung, die dem Staate ruhmvoll geleisteten Dienste und die Weisheit selbst zu repräsentiren, müßte eine unterste Altersgränze festgesetzt werden, bis zu welcher gewöhnlich hierüber sich schon mit Zuverlässigkeit urtheilen läßt. Der Senator müßte etwa mindestens 36 oder aber 40 Lebensjahre zählen. Von einer Gerontokratie, von einer Greisenschule, ist bei einer solchen Forderung, zumal bei der französischen Lebhaftigkeit, noch keine Rede. Ihr steht auch die kurze Dauerzeit entgegen, indem abgesehen von Wiedererwählung, der Senator auf sechs, der Repräsentant der anderen Kammer auf drei Jahre zu ernennen wäre. Damit sich ein stätigerer Geist und mehr gleichmäßige Behandlung der Staatsangelegenheiten im Senate bilde, finde außerdem bei diesem eine theilweise jährliche Erneuerung; bei der anderen Kammer eine gänzliche Erneuerung nach Verlauf der Mandats-Dauer statt. — Dieses wären die unterscheidenden Formen des Senates. Die Hauptsache bleibt freilich, erprobte Männer in den Senat zu wählen. Die Elemente dazu finden sich gewiß. Es gibt in jedem Lande politische Denker, reife Männer, durch die Ereignisse geprüft, conservativer Natur, an Verdiensten um den Staat, im Heere, in der Staatsverwaltung, in der Repräsentantenkammer, auf dem Felde der Wissenschaften reich geworden, und durch Stellung, Geistes- und Seelen-Vorzüge, Ansehen und Ruhm hervorragend. Die Wähler werden mit instinctmäßigem Scharfsinn sie sicherer auffinden, als ein einziger und allmächtiger Mann. Die Wähler werden die Theilung zwischen den für den Senat und für die Repräsentantenkammer geeigneten Männern vorzunehmen, immer besser lernen. Auch ich vertraue dießfalls auf die Volkswahl.

Daß beide Kammern Volkskammern sein werden, ist bei der angedeuteten Gestaltung beabsichtiget, und entspricht der Volkssouveränität in

einem Freiſtaate. Die Mitglieder beider Kammern haben denſelben Herrn und den gleichen Richter, der ihnen die Vollmacht giebt und entzieht. Von dem Gebrauche dieſer wird es abhängen, welchen Grad der Volksachtung und Volksliebe ſie erwerben werden. Der rühmliche Wetteifer beider wird dahin abzielen.

Es läßt ſich vorherſehen, daß bei Berathung derſelben Gegenſtände ein anderer Geiſt, andere Führer, andere Anſichten in beiden Volkskammern, bei der Verſchiedenheit der Elemente, der Jahre, der Dauer des Mandates, der Art der Zuſammenſetzung und der Zahl der Mitglieder ſich bilden werden. Stimmen beide Kammern überein, dann iſt hohe Wahrſcheinlichkeit vorhanden, es ſei das Wahre und Rechte beſchloſſen. Nicht-Uebereinſtimmung führt allerdings zum Antagonismus. Dieſer aber iſt die Freiheit, und verbürgt die Freiheit, nöthiget zum wiederholten Prüfen, Ueberlegen, Nachgeben, Verſchieben und Appelliren an das Volk, welches durch die jährliche Wahl eines Sechstels der Senatoren und durch die alle drei Jahre wiederkehrende Neuwahl der ganzen Repräſentanten-Kammer in letzter Inſtanz entſcheidet. Die materielle Ausführung des vorgeſchlagenen Zweikammerſyſtems wäre ſonach einfach: ein großes Gebäude mit zwei Flügeln für die beiden berathenden Körper, in der Mitte zur Vereinigung der Volks-Saal, von dem ihre Mitglieder ausgingen und in dem ſie wieder zurückkehren.

Der Senat und die Repräſentanten-Kammer haben eine edlere Aufgabe, als ſich bloß gegenſeitig zu bekämpfen oder zu beherrſchen. Sie ſollen, gleich Brüdern, in freundlicher Uebereinſtimmung handeln, im Guten wetteifern, ſich gegenſeitig achten, und die Unabhängigkeit und Widerſtandskraft nur inſoweit erproben, als das Verlaſſen der Geleiſe der Ordnung und des Rechtes eines von ihnen den anderen dazu auffordert. So halten ſich beide Kammern auf dem rechten Wege und auf der Linie des Erreichbaren. Keine Verwicklung tritt ein bei dem ineinandergreifenden Räder-Syſteme der beiden Kammern.

Weit mehr iſt Verwicklung und Disharmonie zu fürchten, wenn kein Senat die Stöße mildert und abwehrt, welche eine einzige Kammer und der Präſident der Republik nur zu oft gegen einander führen. Es wird dieſes ein Kampf auf Leben und Tod, ein beſtändiges Duell der executiven und der legislativen Gewalt. Kammer-Despotism, oder Despotism eines Volksgünſtlings iſt der wahrſcheinliche Ausgang. Der Präſident der Republik wird entweder der gelehrige Diener der alle Macht verſchlingenden, einzigen Kammer, oder der Zerſtörer der Republik und der Vernichter der Freiheit. Denken Sie an den Convent, erinnern Sie ſich an die Geſchichte Frankreichs.

Freilich haben auch zwei Kammern weder die Republik, noch Napoleon, noch Karl X., noch Ludwig Philipp gerettet, aber dieſe Dualität iſt nicht das einzige, wenn gleich das vorzüglichſte Erhaltungsmittel, und

es kann daher die Organisation der Gewalten den Sturm der Ereignisse und die Nemesis der Geschicke nicht immer beschwören. Vielleicht hätte eine bessere, stärkere Gestaltung des Senates oder der Pairskammer dazu beigetragen, die Krisis zu vermeiden, unter welcher jene Regierungen erlagen. Der Senat des Kaiserreiches war nicht serviler und nicht widerstandsfähiger, als die übrigen constituirenden Corporationen jener Epoche. Die Pairskammer leistete unter der Restauration der Freiheit, unter Ludwig Philipp der Ordnung sehr wesentliche Dienste. Sie erfrischte insbesondere den Geist der Nation durch die edle Haltung, die sie in den Jahren 1826 und 1827 annahm, und in deren Folge das Ministerium Martignac gebildet wurde. Durch diesen Wechsel im Cabinette gab sie dem damaligen unglücklichen Monarchen vielleicht die einzige Möglichkeit sich zu retten.

Blicken wir auf die Republiken der Vorzeit, so finden wir, daß bei dem größten Volke der Erde, dem römischen, es der Senat gewesen, der, am berühmtesten in Ansehung seiner Weisheit, Mäßigkeit, Geschicklichkeit, die republikanische Freiheit und das Wohl des Staates aufrecht erhielt. Bleiben wir in der Gegenwart, so strahlen die vereinten Staaten von Nordamerika, in deren Unabhängigkeits-Kampfe unsere Väter mitgefochten, als ein glänzendes Beispiel über das Meer herüber. Ihre constituirende Versammlung besaß die Selbstbeherrschung, die siegende Volksgewalt dem Zweikammersysteme zu unterwerfen. Der demokratische Charakter blieb dabei unversehrt. Das Princip der Dualität der Gewalten ging von der Sphäre des Staaten-Bundes auf die einzelnen Staaten, selbst auf die Gemeinden über. Sie alle haben zwei Rathskörper. Nicht weil England, von dem sie sich losgerissen und mit dem sie Krieg geführt, zwei Kammern hatte, sondern ungeachtet dieses Umstandes führte Amerika dasselbe System ein. Es gilt bei diesen freiheitsliebenden Demokraten als Axiom, daß die gesetzgebende Gewalt in zwei Kammern ruhen müsse. Ihre edelsten Staatsmänner, ihre feurigsten Patrioten, ihre scharfsinnigsten Denker stimmen darin überein. Aehnliches ließe sich an Autoritäten aus alter und neuer Zeit aus Europa anführen. Das Zweikammer-System ist der Liebling der Staatsweisheit, welche die Gefahren der Uebereilung und des Unbestandes nur zu wohl kennt. Unsere National-Eigenthümlichkeit, die Quelle so vieler Tugenden, der Thatkraft und des Muthes, gebietet uns hier mehr als Anderen Vorsicht. Lassen Sie uns daher amerikanischen Mustern folgen, um unserer Republik eine gleiche Freiheit und Dauer, wie ihrer älteren nordamerikanischen Schwester, zu verschaffen. Möge das Zweikammer-System hier, wie dort, beitragen, eine feste Republik zu gründen! So fordert es die Vernunft und die Erfahrung. Daß diese Sprache gehört werde, ist aufrichtig zu wünschen. Die Hoffnung, es werde geschehen, ist ein Zoll der Ehrfurcht für die junge französische Republik und für die constituirende National-Versammlung, die der Welt ein Beispiel der Mäßigung und Selbstbeherrschung in ihrer Entscheidung zu geben hätte.

5. Die Volksherrschaft.

(Tiroler Bote Nr. 21, vom 25. Jänner 1849.)

Demokratischen Gelüsten entgegentretend ist Alexander Weil's Schilderung der Republikaner bestimmt und zum Theile auch geeignet, dem denkenden Leser Scheu vor solchen Staatsverfassungsformen einzuflößen. Den Geist dieses Aufsatzes enthüllen folgende beispielsweise demselben entnommene Gleichnisse und Sentenzen:

Der Verfasser vergleicht den Monarchen, als Prinzip der Ordnung, der Fahne im Heere, oder aber einem guten Postillon oder verständigen Maschinenführer, welcher die zu Lande Reisenden mit Landkutschen- oder Dampfwagen-Schnelligkeit, meistens ohne besondere Gefahr für ihre Person und ihr Gepäcke, dem bestimmten Ziele zuführt. Das Oberhaupt der Republik soll dagegen, um zu entsprechen, ein erfahrener Seekapitän sein, welcher ein fest gezimmertes Schiff, unterstützt von braven Steuermännern, mit unbedingt gehorchenden, todesmuthigen Matrosen und den ihnen im Nothfalle Hilfe leistenden Passagieren, unter tausend Gefahren auf dem großen, freien Ocean, dem sichern Hafen zusteuert.

„Der Arsenik" — heißt es an einer andern Stelle — „ist ein Arzneikörper; er kann auch als Gift wirken; das ist eine Frage der Quantität. Der Schierling tödtet den Menschen, gibt aber auch eine herrliche Schminke; das ist eine Frage der Umstaltung. In der Muschel bildet sich die Perle; das ist eine Frage der Zeit. Eben so ist es mit der Freiheit, der Brüderlichkeit und der Humanität: ich erwähne der Gleichheit nicht, denn sie ist keine Idee, sondern ein künstlicher, von der Natur zurückgewiesener Begriff."

„Das Uebermaß der Ordnung ist Despotismus, das Uebermaß der Freiheit ist die Anarchie; die Anarchie aber, die nichts Anderes ist, als das Chaos, ist das verächtlichste aller Uebel, denn es fußt auf der Schwäche und Feigheit. Der Despotismus hingegen ist als Uebel weniger verhaßt, denn er beruhet auf der Gewalt."

In dieser Weise geht es fort, und es läßt sich aus dem ganzen Geistes-Lustfeuerwerk etwa nachstehendes Ergebniß, mehr als behauptet, denn als erwiesen, herausstellen.

Im Gegensatze von Republiken überstehen Monarchien leichter die schwersten Kriege, dauern gewöhnlich viel länger, bedürfen minder thatkräftiger und erfahrener Häupter und einer geringern Zahl geistig das Volk beherrschender, praktischer Staatslenker und aufopfernder Vaterlandsfreunde; gewähren aber doch den unter ihrem Schutze lebenden Individuen eine gefahrlosere Sicherheit und eine unbeschränktere wahre Freiheit.

Der Zusammenhang zeigt, daß der Verfasser um der schärfern Antithese willen, stets die reine, absolute Monarchie ihrem Zerrbilde, der reinen, demokratischen Republik entgegenstellt. Der constitutionellen Erbmonarchie, der glücklichen Vermittlung beider, wird daher nicht erwähnt. Und doch wäre hier der einfachste praktische Weg, den Vorzug einer solchen Monarchie vor der Republik ersichtlich zu machen. Da ist vor Allem der erbliche Thron, dessen Vorhandensein ein unschätzbares Glück für das Volk ist, denn es erspart demselben die Kämpfe und Mißgriffe bei der Wahl des Staatsoberhauptes, das Mißtrauen gegen dessen ehrgeizige oder eigennützige Entwürfe, den Wechsel der Regierungs-Ansichten in allzu kurzen Zwischenräumen, und die Fortdauer immerwährender revolutionärer Zustände und Wirren. Das freudige Anschließen an den Thron und die wohlbegründete Liebe zum Herrscherhause wird zum Bande der Einheit unter verschiedenen Volksstämmen und allen Ständen im Vaterlande. Jeder vernünftigen Freiheit ist ein vollkommen genügender Spielraum

in der conſtitutionellen Monarchie eröffnet, und es kann ſich in derſelben, was die Hauptſache iſt, der über die Formen erhabene republikaniſche Geiſt in ſeinen Beſtrebungen für das Wohl des freien Rechtsſtaates edel und würdig ausleben.

Für eine eigentliche demokratiſche Republik fehlt dagegen den meiſten Völkern die Reife, d. i. eine hinlängliche harmoniſche Entwicklung und Ausbildung in geiſtiger, ſittlicher und religiöſer Beziehung und auf dem ſocialen, politiſchen und conſtitutionellen Gebiete. Wer daran zweifelt, befrage die Geſchichte aller Zeiten, oder blicke nach Frankreich, oder halte ſich an die ſeit dem März 1848 gemachten Erfahrungen. Volksalleinherrſchaft bedingt vor Allem Selbſtbeherrſchung, Uneigennützigkeit, Opferbereitwilligkeit, Ernſt, Einſicht, Sinn für Recht und Ordnung, willigen Gehorſam gegenüber dem Geſetze und den verfaſſungsmäßigen Behörden, Eintracht unter den Staatsbürgern — und zwar dieſes Alles im hohen Grade, bei einer großen Mehrzahl, bei den Führern und den Untergebenen und in beſtändiger Fortdauer. Dieſe Eigenſchaften bilden das Prinzip der Republik, welches nach Montesquieu, die Tugend iſt. Ich möchte hinzuſetzen die echt chriſtliche Tugend, und an den Ausſpruch eines Papſtes erinnern, der da ſagte: Wollt ihr Republikaner ſein, ſo ſeid Chriſten. Wie weit wir von echt chriſtlicher Tugend, alſo auch von der Reife für die Republik entfernt ſind, wie ſelten dergleichen unter uns, bedarf keines Beweiſes. Mögen die Freunde der demokratiſchen Republik, ſowie jene der conſtitutionellen Monarchie, in ihren Beſtrebungen wetteifern, ſich ſelbſt dahin zu erheben und Andere auf dieſem Wege zu fördern! Mit Rückſicht hierauf und die Menſchen nehmend, wie ſie ſind, dürfte es gegenwärtig und wahrſcheinlich noch lange Zeit hindurch Bedürfniß des Volkes ſein, nicht etwa allein zu herrſchen, ſondern einer ſtarken und weiſen Regierung zu gehorchen und ſich, mit dem in der conſtitutionellen Monarchie zuläſſigen Antheile an politiſcher Freiheit, zufrieden zu ſtellen.

Die vielen Gleichniſſe in der Weil'ſchen Abhandlung verleiten mich, meine Anſicht auch durch ein Gleichniß verſtändlich zu machen. Die demokratiſche Republik iſt wie der eisumgebene Gipfel ſehr hoher Berge. Man genießt da eine herrliche Ausſicht, athmet reinere Lüfte, fühlt ſich freier vom Erdenſtaube, erhabener, dem Himmel gleichſam näher und erblickt tief unter ſich in grauer Ferne die niederen Kinder des Thales. Kaum hat man aber daſelbſt die Ausſicht gebührend bewundert und allenfalls phyſikaliſche Beobachtungen und Verſuche angeſtellt, ſo verläßt man die Höhe des Bergrieſen, voll der Ueberzeugung, daß die Luft zu rein und zu ſcharf, die Erde zu kahl und unfruchtbar, das Ganze der Menſchennatur nicht angemeſſen iſt. Recht gerne wird im ſchnellern Herabſteigen der heimatliche Herd in der minder erhabenen Region wieder aufgeſucht.

Die unbeſchränkte Monarchie iſt wie eine ungeheure Ebene, in welcher nur ein großes, hohes Haus allherrſchend hervorragt, und wo beſonders die Vernachläſſigung der entfernter liegenden, theils verſumpften, theils allzu dürren Strecken Landes dem Bilde einen ermüdenden, einförmigen, traurigen Charakter der Langweile, des Unmuthes und Druckes aufprägt.

Mit der conſtitutionellen Erbmonarchie endlich vergleiche ich unſer, hoch über der Meeresfläche gelegenes Alpenland mit ſeiner Abwechslung von ſchönen Thälern und dem weithinaufreichenden, bebauten Mittelgebirge mit ſeinen erhabenen Naturſchauſpielen, aber auch mit ſeinen mancherlei Gefahren von Gießbächen, Lawinen und Erdbrüchen. Hier bedarf man, wie in einer ſolchen Monarchie, muthiger, thatkräftiger, verſtändiger und biederer Männer in großer Zahl, um mit Gottes Hilfe auch nur zu beſtehen, ſein Auskommen zu finden, ſeines Lebens ſich zu erfreuen, und das liebe Erbe der Väter frei von Laſten, verſchönert, verbeſſert und bereichert Kindern und Kindeskindern zum frohen, dankbaren Genuſſe zu hinterlaſſen.

6. Die Organisation der Arbeit.

(Tiroler Bote Nr. 22 und 23, vom 26. und 27. Jänner 1849.)

Die Frage über die Organisation der Arbeit und über die Verpflichtung des Staates, brotlose Arbeiter zu beschäftigen, hatte in Wien bereits einige Federn in Bewegung gesetzt, als Dr. Wurzbach den Lesern seiner (Seite 46) angeführten Schrift die Ansicht von Thiers über diesen Gegenstand mittheilte. Dieser erklärte sich gegen die Aufnahme des Rechtes des Menschen auf Arbeit in den französischen Constitutions-Entwurf. Durch eine solche Proclamirung würde nämlich der Staat die unbedingte Verpflichtung übernehmen, zu allen Zeiten und bei jeder Gelegenheit denen Arbeit zu verschaffen, die sie selbst nicht finden. Diese Verpflichtung darf aber der Staat nicht eingehen, weil er sie nicht erfüllen kann, und es daher unklug wäre, ja das Volk hintergehen und durch Täuschung erbittern hieße, dergleichen Unmöglichkeiten zu versprechen. Solche Zusicherungen würden bloß zu jenen verrufenen, durch eine traurige Erfahrung theuer erkauften National-Werkstätten oder aber zu ungeheuren öffentlichen Erdarbeiten, Moräste-Austrocknung, Anlegung von ländlichen Colonien führen, welche für die bei industriellen Krisen brotlos gewordenen Fabriksarbeiter zu ungewohnt, zu beschwerlich, zu verderblich sind, wenn sie wirklich angestrengt arbeiten sollen; dagegen den Müßiggang nähren und die Staatsgelder verschleudern, falls, wie gewöhnlich, beinahe Nichts gearbeitet wird.

Nach Thiers Anſicht hätte der Staat durch gute Geſetze und ein wohldurchdachtes Abgaben-Syſtem die Produktion zu begünſtigen und die Arbeit zu vermehren. In Zeiten induſtrieller Kriſen ſollte überdieß zur Abhilfe für brotloſe Arbeiter die Erzeugung von Leinwand, Tuch, Schuhen und Waffen für die Truppen, die Erbauung von Feſtungsmauern, Artilleriewagen und Dampfmaſchinen und die Vornahme einiger für ſolche Zeiten des Druckes dem Staate eigens vorzubehaltenden Arbeiten angeordnet werden. Ein ſolcher Verſuch verſpreche günſtige Ergebniſſe, wäre zwar ſchwierig in der Ausführung und ſehr koſtſpielig, laſſe ſich aber durch ein entſprechendes Finanzſyſtem unſchädlich machen. Der Staat würde in dieſem Falle, wie gewöhnlich, gut, aber theuer erzeugen. Außerdem hätte noch die Geſellſchaft, um für das Volk alles Mögliche zu thun, unbedingt die ehrenvolle Verpflichtung zu übernehmen, die Alten, die Kranken, die Gebrechlichen, die nicht arbeiten können, zu unterſtützen. Die Organiſation der Arbeit zur gänzlichen Hebung des Volkselendes wird als ein, mit den Häuptern aller Secten feierlich mit Achtung zu berathender, Gegenſtand der National-Verſammlung vorbehalten.

Mir gefällt an dieſem auszugsweiſe angeführten Aufſatze die eines Staatsmannes würdige Klugheit und Offenheit, welche dem Volke nichts Unmögliches verſprechen will und ſich auf der Linie des Erreichbaren zu erhalten ſtrebt. Auch der volksfreundliche Sinn, der auf Abhilfe der Noth bedacht, eigene, außerordentliche Vorſchläge wagt, kann nur als ehrenwerth bezeichnet werden. Der durchſchimmernde Zweifel an volksbeſeligender Staats-Organiſation der Arbeit ſpricht für Thiers praktiſchen Hausverſtand. Damit wäre ungefähr das lobenswerthe jener Anſichten hervorgehoben. Die nachſtehenden Bemerkungen ſollen berichtigend und ergänzend den Gegenſtand weiter führen, ohne ihn weder erſchöpfen zu können, noch zu wollen.

1. Die Nicht-Aufnahme des fraglichen Rechtes auf Arbeit in die franzöſiſche oder eine andere Verfaſſungs-Urkunde würde dasſelbe

nicht aufheben, wenn es nur überhaupt beſtände. Die Aufzählung der Grundrechte der Staatsbürger erzeugt dieſelben keineswegs, fördert höchſtens ihre Anerkennung, und bleibt immer, nach Verſchiedenheit der Auffaſſung, mehr oder weniger unvollſtändig. Das Verzeichniß der unveräußerlichen, weſentlichen, perſönlichen Rechte der Staatsbürger iſt nicht wie ein Grundbuch in ſolchen Provinzen, wo die Eintragung in dasſelbe die Erwerbungsart dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen enthält. Inſofern jedoch die Staats-Verfaſſung ſelbſt den Staats-Bürgern, als ſolchen, verſchiedene Grundrechte gewährt, wäre es angemeſſener und zeitſparender, einem verſtändigen Baumeiſter gleich, den Entwurf des ganzen neuen Staatsgebäudes zu verfaſſen, und die Hauptpunkte, z. B. für Oeſterreich, die Theilung der Staatsgewalten, die Rechte der Krone, die Stellung der National-Repräſentation, das Verhältniß der Provinzen, die Nationalitäts-Angelegenheit u. ſ. w. zum Abſchluſſe zu bringen. Dann würde ſich das Uebrige leicht finden, und man könnte ſicherer, weniger in's Blaue hinein, das Grund-Rechte-Verzeichniß anlegen, ohne Theoreme, Entbehrliches, Detail und anderen Geſetzen und Ordnungen Angehöriges darin aufzunehmen.

2. Die Arbeit wird richtiger als Nothwendigkeit und Pflicht, denn als Recht aufgefaßt. Mit dieſem Ausdrucke: „Recht auf Arbeit" will man aber euphemiſtiſch ein Recht auf genügenden Arbeits-Lohn, oder doch auf entſprechenden Unterhalt bei mangelndem Arbeits-Verdienſte bezeichnen. Dieſem Rechte ſollte dann die Verpflichtung der Staats-Geſellſchaft gegenüber ſtehen, denen lohnende Arbeit zu ſchaffen, oder ſie doch gleich Arbeitern zu bezahlen, welche nicht ſelbſt Arbeit finden. Hier wäre denn doch vor Allem zu unterſuchen, warum ſie keine Arbeit finden. Etwa weil ſie dieſelbe nicht gehörig ſuchen, oder in ſo fern ſie nichts Nützliches gelernt, oder durch ihre Schuld das Vertrauen der Arbeitsgeber verwirkt, oder weil ſie, ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe, unverſchämte Lohn-Anſprüche machen, oder endlich wegen

bloßer Scheu vor Orts-Wechsel oder Beschäftigungs-Veränderung? Natürlich modificiren sich nach Verschiedenheit dieser Voraussetzungen die Vorkehrungen in Betreff dieser Arbeitslosen, und es dürfte von einem Rechte auf Arbeit im obigen Sinne dabei keine Rede sein, wohl aber die Sicherheits- und Armen-Polizei wirksam werden müssen. Die Unmöglichkeit, jene angebliche Staats-Verpflichtung zu allen Zeiten und bei jeder Gelegenheit zu erfüllen, würde ich nicht als Hauptablehnungsgrund geltend machen. Es läge darin ein Zugestehen der Pflicht bis zu den Gränzen der Möglichkeit. Diese sind aber sehr weit, und würden in der Möglichkeit der Aufbringung von Steuern und der Benützung des Staats-Credits zu Gunsten der Arbeitslosen und aller Armen, mit dem Ruine alles Wohlstandes und gleicher, allgemeiner Vermögenslosigkeit enden, besonders wenn die auf solche Unterstützung Anspruchmachenden, als die Volksmehrzahl, hierüber mittelbar oder unmittelbar, parlamentarisch oder faustrechtlich zu entscheiden hätte.

3. Ueber National-Werkstätten und zur augenblicklichen Abhilfe angeordnete öffentliche Erdarbeiten spricht Thiers mit durch Erfahrung gewonnener Weisheit. Der Gedinglohn nach dem Maße der Leistung statt des Taglohnes empfiehlt sich hier von selbst. Das Ganze gehört in die Armen-Versorgung. Um nicht ganz zu überladen, ja erdrückt zu werden, ist es — nach Rotteck's Staatslehre — eine dem Rechte durchaus entsprechende Klugheits-Maxime, das Maß der Armen-Versorgung von Staatswegen immer als ein geringeres festzustellen, als jenes der in Privat-Anstalten oder durch Privat-Associationen zu erringenden und sich nie auf Kosten der Steuerpflichtigen so freigebig zu erweisen, um den Unterstützten den Wunsch zu benehmen, sich selbst zu ernähren, durch eigene, selbstständige Ernährungsart ihr Loos zu verbessern. In vielen Fällen wird es, meines Erachtens, klüger sein, die arbeitsgebenden Unternehmungen von Staatswegen

zu unterstützen, als selbst sonst entbehrliche öffentliche Arbeiten anzuordnen.

4. Thiers angerathener Versuch, für die Zeiten industrieller Krisen ausgedehntere Lieferungen von Heerbedürfnissen zu veranlassen, Festungsmauern aufzuführen, dem Staate deshalb eigens vorzubehaltende Arbeiten zu unternehmen, um so brotlose Leute zu beschäftigen, scheint mir auf mehrfältigen Mißverständnissen zu beruhen. Die Bedürfnisse des Heeres müssen vielmehr in gewöhnlicher Zeit und mit Benützung billiger Preise beigeschafft werden. Dieses fordert die Nothwendigkeit ihrer Bereithaltung und die Pflicht, mit den anvertrauten Staatsgeldern, einem Theile des Volksvermögens, wie ein kluger Hausvater zu wirthschaften. Gegen den Staats-Vorbehalt von Arbeiten spricht die Erfahrung, zufolge welcher der Staat gewöhnlich weder gut, noch wohlfeil erzeugt, und daher besser thut, keine monopolistischen neuen Eingriffe in den zu begünstigenden Privat-Verkehr zu versuchen, am wenigsten aber in Zeiten industrieller Krisen die Privatarbeit zu stören oder zu vermindern. Selbst für die eigenen Bedürfnisse der Regierung und für öffentliche Zwecke wird deshalb der Vertragsweg mit Privat-Unternehmern oft der Leistung unter Staatsbeaufsichtigung vorgezogen. Zeiten industrieller Krisen sind außerdem solche, wo der Staat bei vermehrten Ausgaben, wegen zunehmender Theuerung und größeren Sicherheits-Vorkehrungen verminderte Einnahmen hat und zu härteren Bedingungen vom Staats-Credite Gebrauch macht. Hier heißt es von Staatswegen sparen und sich einschränken, nicht neue ungewöhnliche Ausgaben sich aufbürden.

5. Wenn unter Gesellschaft, wie es scheint, der Staat verstanden wird, wäre es höchst bedenklich, nach Thiers' Zugeständniß die unbedingte Verpflichtung der Unterstützung der Alten, Kranken, Gebrechlichen, Arbeitsuntüchtigen auszusprechen. Der Staat tritt diesfalls nur aushilfsweise, in letzter Instanz, und sonst nur schutzweise ein. Die zur Unterstützung verpflichteten

Angehörigen, die Associationen, die Gemeinden, endlich die Provinz sind die Vormänner. Bei Frankreich, wo unglücklicherweise das Communal-Vermögen im Staats-Vermögen aufgeht und wo keine selbstständigen Provinzen bestehen, das Staatsbudget demgemäß für Alles sorgen soll, mag man es minder genau nehmen können. Im Allgemeinen aber und ganz vorzüglich in Oesterreich ist dieses anders. Da ist es, wie schon Demosthenes in der Rede über die Besteuerungsklassen andeutete, am besten, so wenig als möglich vom Privat-Vermögen durch Steuern in die Staatskassen zu leiten, das Geld in den Händen derer zu lassen, die es haben, indem es nirgends besser für den Staat aufgehoben sein kann, der Gemeinde, der Provinz ihr Vermögen zu schützen und zu schonen, und sich so für den Nothfall des Staatsbedarfes eine reiche, schöne und rechtmäßige Geldquelle vorzubehalten, dem Staats-Credite aber eine werthvolle General-Hypothek zu wahren. Es ist Schade, daß diese Wahrheit zum Theil auch deshalb von den jeweiligen Machthabern verkannt wird, weil sie gar so gerne centralisiren, viel regieren, auf autonome Bewegung eifersüchtig werden, und französischen Staatsmaximen, die nur zum Verderben führen, huldigen.

6. Wie viel — oder vielmehr wie wenig oder nichts — bei der Berathung der National-Versammlung über die Organisation der Arbeit zur gänzlichen Hebung des Volkselendes unter Beiziehung der Häupter aller national-ökonomistischen Schulen herauskommen würde, läßt sich ohne Sehergabe vorhersagen. Der Eine würde Gemeinschaft des Eigenthums, der Andere Abschaffung der Familienbande, ein Dritter Aufhebung des Erbrechtes, ein Vierter Vertheilung des Gewinnes an Unternehmer, Capitalist und Arbeiter nach der Kopfzahl, ein Fünfter nach dem Maße der Talente, ein Sechster nach den individuellen Bedürfnissen der Einzelnen vorschlagen, während ein Siebenter andere socialistisch-communistische Thorheiten auskramen dürfte. In der Idee, daß der Staat sich hier einmengen, und nach Art einer Kasernen-

Wirthſchaft ſeine Angehörigen beglücken, eigentlich tyranniſiren und um alle bürgerliche Freiheit bringen müßte, würden Viele übereintreffen.

In den Vorſchlägen zur Ausführung könnte die begründete Beſorgniß eines nicht zu verhütenden Mißbrauches der Regierung hinſichtlich der ihr anzuvertrauenden außerordentlichen Arbeits-Organiſirungs-Macht vielleicht Einige zur Beſonnenheit zurückbringen. Jedenfalls würden die, dem Organiſirungs-Experimente ſich unterziehen ſollenden Staatsbürger bald, und zwar hier mit Recht, den Gehorſam aufkündigen, welcher ohnehin eben nicht die ſtarke Seite der neueſten Zeit iſt.

7. Die von Thiers angedeutete Begünſtigung der Production und Vermehrung der Arbeit durch gute Geſetze und ein wohldurchdachtes Abgaben-Syſtem gehört allerdings zur Pflicht der Regierungs- und der Volks-Räthe, die bei deren Ausübung zuſammenwirken. Hierher zu beziehen wäre auch die Erleichterung des Abſatzes einheimiſcher Erzeugniſſe an das Ausland und der Schutz für die Auswanderer aus überbevölkerten Ländern, wozu Oeſterreich im Ganzen nicht zu zählen iſt, für welches nur gleichmäßigere Vertheilung ſeiner Bevölkerung Bedürfniß iſt.

8. Ungeachtet aller Gegenſtrebungen von Seiten des Staates, vieler Vorſchläge wohlmeinender Schriftſteller, ſchwerer Armentaxen und diesfälliger Gemeinde-Umlagen, endlich einer ausgedehnten Privat-Mildthätigkeit nimmt leider Arbeitsloſigkeit, Maſſen-Armuth und ſociales Elend aller Art immer zu und droht in naher Zukunft allgemeines Verderben. Ihren Quellen müßten die Zuflüſſe abgeſchnitten werden, um reelle Abhilfe zu ſchaffen. Es kann dieſes, wie die Beſſeren einſehen, nur auf dem religiös-ſittlichen Gebiete unternommen werden. Für den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat, deſſen weit überwiegende Mehrzahl ſich zur chriſtkatholiſchen Religion bekennt, könnte und ſollte die Kirche die Heilsanſtalt werden. Aber freilich müßte ihr zu dieſem Behufe vom Staate, wenn nicht liebevolle Förderung, mindeſtens jene

freie, selbstständige Stellung gewährt werden, welche der Episcopat der Salzburger Kirchenprovinz mit Recht in Anspruch nimmt. Dann dürfte die christkatholische Religion noch weit mehr, als als bisher, ihren Bekennern Wahrheit, Tagesordnung und Lebensaufgabe werden.

In näherer Beziehung auf den Gegenstand der Frage würde sich die Kirche unter obigen Voraussetzungen, die den Weg und das Ziel bezeichnen, als die Anstalt bewähren, welche zwanglos die Abschließung so vieler, ohne Erwerbskraft versuchter, leichtsinniger kinderreicher Ehen verhindert und doch auch der Zunahme der unehelichen, so häufig dem Proletariat verfallenden Bevölkerung steuert; dem Ehestande und den Familien-Verhältnissen Würde und Weihe bewahrt und doch dem ehelosen Stande aus den edelsten, reinsten und höchsten Beweggründen viele freiwillige Anhänger verschafft; den Arbeitsfleiß zur religiösen Pflicht erhebt und die Erfüllung aller Standesobliegenheiten sichert, und doch Entbehrungen gerne ertragen lehrt und das Streben nach dem Höchsten und Besten im Jenseits rege erhält; die Wohlhabenden zu freudigen Gebern, die Dürftigen aber zu durch Wohlthaten nicht beschämten und doch dankbaren Empfängern macht; Unterricht, Erziehung, Geistesbildung fördert und doch vor Allem die religiössittliche Grundlage wahrt; Bruderliebe an die Stelle der so sehr überhand nehmenden Zwietracht unter Staatsbürgern, Nationalitäten und Staaten der christlichen, europäischen Republik walten läßt; Freiheit unauflöslich mit Recht und Ordnung verbindet; das Lebens-Unglück selbst zur läuternden Stufe ewiger Seligkeit verklärt; und alle diese sich scheinbar widerstrebenden Leistungen sicher, zuverlässig und mit Willensfreiheit ihrer Angehörigen zu Stande zu bringen vermöchte. In dieser, von mir nur unvollständig und ungenügend angedeuteten Segensfülle der Kirche liegt die eigentliche wahre Volksbeglückung, und die einzig befriedigende Organisation der Arbeit.

7. Die Reform der Volksſchulen.

(Tiroler Bote Nr. 31, 32; vom 7. und 8. Februar 1849.)

Der längſte Aufſatz in den publiciſtiſchen und parlamentariſchen Studien des Dr. Wurzbach behandelt die Reform der Volksſchulen. Es werden uns hier mitgetheilt der Decrets-Entwurf für den Elementar-Unterricht, den der franzöſiſche Unterrichtsminiſter Carnot der National-Verſammlung kurz vor ſeinem Austritte aus dem Miniſterium im Juni 1848 vorgelegt, und die allgemeinen Beſtimmungen, ſo wie die den niedern oder Volksunterricht betreffenden Paragraphe aus dem vom öſterreichiſchen Miniſterium des Unterrichtes mitgetheiltem Entwurfe der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtsweſens. Eine raiſonnirende geſchichtliche Einleitung des Dr. Wurzbach eröffnet und vergleichende Bemerkungen über die gedachten Entwürfe ſchließen den Aufſatz. Keiner dieſer beiden Entwürfe iſt noch zum Geſetze erhoben worden, und gleichzeitig beſchäftigen ſich eben jetzt die franzöſiſche und die öſterreichiſche conſtituirende Verſammlung in eigenen Commiſſionen mit der Reform des Unterrichtes.

Mit Dr. Wurzbach's Bemerkungen und Vorſchlägen über dieſen Gegenſtand bin ich größtentheils nicht einverſtanden. Meine Anſichten weichen himmelweit davon ab, und ich werde mich veranlaßt ſehen, tadelnden, entſchiedenen Widerſpruch ſeinen Behauptungen in einigen weſentlichen Punkten entgegenzuſtellen. Um ſo mehr drängt es mich auch auf das Gute aufmerkſam zu machen, welches bei dem Verfaſſer in dem Muthe und der Selbſtſtändigkeit

hervortritt, mit der er in Wien und zwar im Juli 1848 einer anarchiſchen Partei und einer zügelloſen Preſſe kämpfend entgegenſtrebte. Folgende Stelle in der Einleitung gehört hieher und verdient Beherzigung.

„Nur die tiefe Stufe, auf welcher unſer Volksunterricht — „auch der höhere ſieht zeitgemäßen Reformen ſehnlichſt entgegen — „bisher geſtanden, machte es möglich, daß die Freiheit der Preſſe „in den jüngſten Tagen auf ſo erbärmliche Weiſe mißbraucht und „dadurch in den ſchwachen Gemüthern einer leicht bewegten Menge „mehr Unheil angerichtet worden, als die weiſeſten Anordnungen, „wenn ſie auch unaufgehalten in Wirkſamkeit treten, gut zu ma„chen vermögen; nur dieſem Umſtande müſſen wir es zunächſt „zuſchreiben, daß in einer conſtitutionellen Monarchie das Volk „demokratiſche Floskeln, die nichts ſind als überzuckerter Republi„kanismus, beifällig aufnahm und ſich nicht ſcheute, unter das „Banner der Anarchie, das pflichtvergeſſene Verräther an Thron „und Volk flattern ließen, zu ſchaaren. — Wenn ein Volk durch „ſeine Erziehung auf jene Stufe der Bildung wird gebracht wor„den ſein, daß es weiß und fühlt, daß es um Rechte auszuüben, „auch Pflichten erfüllen muß, dann wird es keinem Jakobiner, in „welcher Tracht er auftreten, und welche lockenden Phraſen er „auch im Munde führen mag, ſo leicht gelingen, die Maſſen als „Waffe zu gebrauchen, die ihm ſeine anarchiſchen Gelüſte zu „erkämpfen helfen ſoll. Der geſunde Sinn des öſterreichiſchen Vol„kes hat bis nun glücklich manchen hochverrätheriſchen Umſturz„männern Widerſtand geleiſtet, er wird aber dieſen Barrikaden„männern geiſtige Barrikaden entgegenſtellen, wenn der Einzelne „zum vollen Bewußtſein ſeiner Würde als Staatsbürger gekommen „ſein wird.“

Ich gehe nun zu den Bemerkungen über, welche der Verfaſſer über die öſterreichiſchen Entwurfsbeſtimmungen hinſichtlich der Volksſchulen gemacht hat. Ueberzeugt von der Vollſtändigkeit und der logiſchen Conſequenz des von ihm für ein Meiſterwerk

gehaltenen, französischen Elementar-Unterrichts-Entwurfes wünscht er den österreichischen diesem noch mehr nachzubilden und einige darin fehlende Bestimmungen in denselben aufzunehmen. Mir dagegen ist der österreichische Entwurf viel zu sehr nach dem französischen Muster gearbeitet, zu wenig die gegebenen Verhältnisse berücksichtigend, zu wenig vaterländisch und zu wenig gediegen. Die Beweisführung wäre in diesen Blättern nicht passend und bleibt wackeren Schulmännern vorbehalten, welche sich in ähnlichem Sinne schon ausgesprochen haben. Einiges hierüber ergibt sich wohl auch aus den nachstehenden Erläuterungen:

1. Dr. Wurzbach vermißt vor Allem im österreichischen Entwurfe Bestimmungen über die so nothwendige Einheit des Unterrichtes im ganzen Kaiserstaate, welche in den Volksschulen aller Provinzen vorherrschen soll und die Liebe zum großen schönen Vaterlande erzeugen würde, wodurch die Nationaleifersucht bald verwischt werden dürfte. Die von ihm bezeichnete Aufgabe wäre, Bürger heranzubilden, wie sie der constitutionelle Staat braucht, also ihrer Freiheit bewußte, aufgeklärte, ruhige, patriotische.

Alles dieses hört sich gewiß recht gut an, hält aber eine nähere Prüfung nicht aus. Ich will ganz davon absehen, daß die Aufgabe gestellt, ihre Lösung aber vom Verfasser nicht einmal versucht, und bezüglich der Mittel sich auf eine Redensart beschränkt wurde, daß sie nämlich vom Zwecke kaum zu unterscheiden seien, und daß die Schwierigkeiten unter der Anmuth der Formen verschwinden. Meines Erachtens wäre eine vom Staate vorgeschriebene und durchzusetzen versuchte Einheit des Unterrichtes in den Volksschulen unserer Monarchie, bei der Verschiedenheit des Culturstandes der Nationen desselben, ihrer Eifersucht auf einander, und ohne Rücksicht auf Land- und Stadtschulen, bisherige Leistungen und Geldkräfte der Gemeinden und Provinzen ein thörichter und verderblicher Versuch, geeignet, Oel in die Flamme zu gießen, und nur Unheil zu stiften, wo man Gutes beabsichtiget. Der nachdenkende Leser wird mir gewiß Recht geben, und

sich bald überzeugen, daß gerade im Gegentheile die Volksschule, mehr als der höhere Unterricht, Provinzial-Angelegenheiten, wenn auch unter der Oberaufsicht der centralen Staatsverwaltung bleiben und zum Theile erst werden müsse, um die gehörige Modificirung der viel zu allgemein gehaltenen Grundzüge zu bekommen.

Auf verschiedenen Wegen wird man hier zum Ziele kommen können. Liebe zum großen, schönen, österreichischen Gesammt-Vaterlande wird sich in dem Maße bilden und National-Eifersucht verschwinden, als man sich im eigenen, begränzteren Vaterlande freier und selbstständiger fühlt, und Vortheile aus der Verbindung mit dem Ganzen zieht. Gleichberechtigung in dem Sinne, daß jede Nation Schutz für ihre Rechte, Schonung ihrer Eigenthümlichkeiten, Förderung ihrer Interessen fände, insoferne dieselben mit dem Gesammtwohle verträglich sind, dürfte zu gewähren sein. Nivellirung, Gleichförmigkeit in der Unfreiheit oder im Centralisirungs-Drucke wäre ein Fluch überall, und besonders in der Volksschule.

2. Nach §. 26 des österreichischen Entwurfes versammelt der Kreis- oder Stadt-Schulinspector die Vorsteher der Gemeinde, wo die Volksschullehrer-Stelle zu besetzen ist, sammt denjenigen, welche ein auf specielle Leistungen für die Schule gegründetes Präsentationsrecht haben, legt ihnen die Eingaben der Competenten vor, und gibt ihnen seinen Rath in Bezug auf die zu treffende Wahl. Von den drei vorzuschlagenden Candidaten wählt, über Begutachtung des Schul-Inspectors, der Landes-Schulrath (eine Abtheilung der Provinzial-Regierungs-Behörde) einen der hierdurch zum Lehrer ernannten Candidaten. Dem französischen Entwurfe gemäß ernennt der Unterrichts-Minister den Lehrer entweder nach Vernehmung des Rectors von Amtswegen, oder über Präsentation des Municipal-Rathes aus drei Candidaten, welche das, vom Präfecten präsidirte Central-Comité bezeichnet, von dessen Mitgliedern die Hälfte der Unterrichts-Minister, so wie den Präfecten an ihre Stelle gesetzt hat. Dr. Wurzbach meint

nun, es ſei nach dem öſterreichiſchen Entwurfe der Gemeinde nach ihrem gegenwärtigen Bildungsſtande dem Staate gegenüber eine zu große Competenz eingeräumt durch die Candidirung, und es eröffne die Betheiligung der, durch ſpecielle Leiſtungen ein gegründetes Präſentationsrecht Ausübenden dem, beſonders im Unterrichtsfache verderblichen Protections-Weſen Schloß und Riegel.

Es ſcheint, daß ihm das franzöſiſche Syſtem beſſer gefällt, wo die miniſterielle Macht viel unumſchränkter iſt, und das Protectionsweſen in ganz anderer Weiſe freien Spielraum erhält. Ich dagegen gebe dem öſterreichiſchen Entwurfe den Vorzug. Nur möchte ich nicht die Gemeinde-Vorſteher, ſondern den Gemeinderath, vielleicht ſelbſt verſtärkt durch den Ausſchuß, und die ſonſtigen Präſentations-Berechtigten, dabei betheiligt ſehen, und dem Ortsſeelſorger, als ſolchem, wenigſtens als Rathgeber und Begutachter der Candidaten Einfluß gewähren. Der Staat hat dabei genug zu thun und zwar unmittelbar durch die Wahl des Lehrers aus den Candidaten, und noch mehr mittelbar, weil doch nur vom Staate als fähig zum Lehramte durch Zeugniß nachgewieſene Individuen candidirt werden dürfen. Wird bei der Befähigungs-Erklärung mit Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit vorgegangen, ſo iſt von der Candidirung auch bei dem jetzigen Bildungsſtande der Gemeinden kaum Etwas zu beſorgen, und erhält der Volksſchullehrer dadurch das Vertrauen der Gemeinde, ohne welches ſeine beſten Beſtrebungen fruchtlos bleiben müßten.

3. Derſelbe §. 26 des öſterreichiſchen Entwurfes ſagt am Schluſſe, es ſei beſonders darauf bei der Volksſchullehrer-Ernennung zu ſehen, daß die Hoffnung, auf beſſer dotirte Stellen durch Verdienſte vorzurücken, bei den Lehrern lebendig erhalten werde. Im Artikel 45 des franzöſiſchen Entwurfes wird dagegen beſtimmt ausgeſprochen, daß die Belohnungen der Lehrer in der Vorrückung in eine höhere Klaſſe oder in einen höheren Gehalt, und in den vom Miniſter zuerkannten Ehrenauszeichnungen beſtehen. Nur Beſtimmungen der letzteren Art erhalten, nach der

Ansicht des Dr. Wurzbach, den Eifer für die Sache rege und garantiren einen tüchtigen Nachwuchs. „Die Hauptleidenschaft des „Kopfes, — heißt es — ist Ehrgeiz, diese zur Erkenntniß zu erheben, und den nicht ausrottbaren Eigennutz zu veredeln, gehört „zu jenen wesentlichen Punkten, welche die Staats-Verwaltung bei „allen ihren Vornahmen in Anschlag zu bringen nicht vergessen darf."

Ich betrachte die Beförderung im Schulfache verdienter Männer auf besser dotirte Stellen, so wie Gehaltsvorrückungen derselben, als Acte der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit überhaupt, welche die, wohl nur wegen ihrer Wichtigkeit und umfangreichen Sphäre höher besoldeten Posten aus Rücksicht auf den Volksunterricht den bewährteren, ausgezeichneteren Lehrern anvertrauet wissen will. Das französische System der ministeriellen Ernennung bewegt sich hier zwar freier, aber auch viel mißbrauchsfähiger. Einflußreichen Deputirten oder Wählern weigern gunstsüchtige Minister Gefälligkeiten bei solchen Kleinigkeiten (?) durchaus nicht. Nach dem österreichischen Entwurfe könnte die Candidirung der Gemeinde einer passenden Beförderung zu viele Hindernisse entgegensetzen, wenn nicht etwa ein Minimum in der nächsten, früheren Klasse oder Gehaltsstufe zugebrachter Jahre im Schulfache für die betreffende Candidirung zur Bedingung gemacht würde. Ich erinnere mich, Aehnliches bezüglich der Beförderung im französischen Militär-Dienste als angeordnet gelesen zu haben. Was die Willkür bricht, ohne dem Schlendrian zu huldigen, mag diesfalls vorgesehen werden. Uebrigens glaube ich, daß viele und gerade die tüchtigsten Schulmänner ihre Pflichten treu, redlich und anspruchslos, aus Liebe zum Fache und zur Jugend, zufrieden mit ihrem guten Bewußtsein, erfüllen, ohne des Stachels des Ehrgeizes oder des Eigennutzes zu bedürfen. Die an diesen Fehlern im höheren Grade Leidenden suchen selten das Volksschullehrer-Fach auf.

Wünschenswerth schiene es mir, auch die geringsten Stellen im Volksunterrichte so zu dotiren, um anständigen, mäßigen

Lebensunterhalt zu gewähren. Auf Ehrenauszeichnungen für persönliche, bürgerliche Verdienste sollten Lehrer, wie andere Staatsbürger, in den seltenen Fällen für die solche Auszeichnungen vorbehalten bleiben müssen, Anspruch haben. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, enthält auch der österreichische Unterrichts-Entwurf in einem späteren, von dem Verfasser des besprochenen Aufsatzes nicht mitgetheilten Abschnitte Einiges über die Belohnungen für Verdienste im Lehrfache überhaupt.

4. Eine der wesentlichsten Bestimmungen, welche der Entwurf Carnot's für den Elementar-Unterricht in Frankreich ausdrücklich enthält, ist, nach Dr. Wurzbachs Ansicht, die Errichtung eines Verbesserungsrathes, der sich unter dem Vorsitz des Präfecten jährlich versammelt und mit den Mitteln zu beschäftigen hat, den Primär-Unterricht im Departement zu heben. Nach dem österreichischen Unterrichts-Entwurfe (§§. 18 und 19) sollen die Schullehrer und Unterlehrer wenigstens zweimal jährlich nach Schulbezirken zusammentreten, um unter Leitung eines vorzüglichen Schulmannes ihre pädagogischen Erfahrungen auszutauschen, neue Methoden und Mittel des Unterrichts kennen zu lernen und so fortwährend sich zu vervollkommnen. In Verbindung damit steht die Betheiligung an der erscheinenden wohlfeilen Provinzial-Schulzeitung. Dr. Wurzbach hält den angetragenen französischen Verbesserungsrath für angemessener, weil er als solcher mit der Machtvollkommenheit ausgerüstet ist, jene Verbesserungen, über die man in den einzelnen Comité's übereingekommen, sogleich in's Leben treten zu lassen. Er glaubt deshalb, es werden die für Oesterreich beabsichtigten Versammlungen der Schulmänner erst dann sehr ersprießlich werden, wenn ihnen gleichsam als vollziehende Behörde ein solcher Verbesserungsrath beigeordnet, also coordinirt, nicht subordinirt wird.

Meines Erachtens befindet sich der Verfasser in einem Irrthume, wenn er jenem Verbesserungsrathe eine solche

Machtvollkommenheit zutraut. Dergleichen wäre ja ganz gegen das franzöſiſche Centraliſations- und Uniformitäts-Syſtem. Die Verbeſſerungen im Primär-Unterrichte werden in den Departements nur berathen, und das Unterrichts-Miniſterium erhält die Vorſchläge hierüber zur Entſcheidung. Dieſes verſtände ſich für Jeden, der das franzöſiſche Syſtem kennt, von ſelbſt, wird aber durch den Zuſammenhang und den Schluß des Artikels 35 des Entwurfes beſtätiget, wo es heißt:

„Er (der Verbeſſerungsrath) wird jährlich an den Miniſter „und an das General-Conſeil des Departements detaillirte Be„richte über die unter ſeine Aufſicht geſtellten Schulen machen.“ Dieſer Vorzug der ſelbſtſtändigen, ſogleichen Ausführung des Beſchloſſenen dürfte daher dem Verbeſſerungsrathe für das Departement nicht zukommen. Es wäre eine ſolche Machtvollkommenheit auch wirklich bedenklich, und läge bei der jährlichen Verſammlung die Gefahr nahe, daß durch häufige, vermeintliche Verbeſſerungen dem Primär-Unterrichte mehr geſchadet, als genützt, und in das Ganze nur Schwanken und Unſtätigkeit gebracht würde. Abgeſehen davon gefallen mir die, ein weniger amtsmäßiges Anſehen habenden, ſich freier bewegenden Schullehrer-Verſammlungen mehr als jener Verbeſſerungsrath, indem jene der ſo nothwendigen Selbſtvervollkommnung der Lehrer in ihrem Fache dienen ſollen, was im Zwecke des Verbeſſerungsrathes nicht gelegen iſt. Ich zweifle übrigens nicht, daß dieſe Lehrer-Verſammlungen auch Vorſchläge zu Verbeſſerungen im Unterrichtsweſen erörtern und, inſoferne ſie außer ihrem Wirkungskreiſe liegen, dem Landesſchulrathe vorlegen werden. Ihnen eine vollziehende Behörde beizuordnen und ſie als geſetzgebende Verſammlung anzuerkennen, wäre nicht zuläſſig; brächte zu große Verſchiedenheiten in den einzelnen Schulbezirken derſelben Provinz zur Erſcheinung.

5. Nach dem franzöſiſchen Entwurfe (Artikel 1) umfaßt der Elementar- (Primär-) Unterricht:

a) das Leſen, Schreiben, die Elemente der franzöſiſchen Sprache, des Rechnens, der Metrik, die Lehre von den Größen, die Grundbegriffe der Naturphänomene, Agricultur und Induſtrie, das Linearzeichnen, den Geſang und die Grundzüge der Geſchichte und Geographie Frankreichs;

b) die Kenntniß der Rechte und Pflichten des Menſchen und Bürgers; die Entwicklung der Gefühle von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit;

c) die Elementar-Vorſchriften der Geſundheitslehre und der zur Entwicklung des Körpers günſtigen Uebungen.

Der Religionsunterricht — heißt es am Schluſſe — wird von den Religionsdienern der verſchiedenen Culte ertheilt.

Der entſprechende §. 13 des öſtereichiſchen Unterrichts-Entwurfes bezeichnet als Unterrichts-Gegenſtände der niederen oder Volksſchulen:

1. Religion und Moral.

2. Leſen, Schreiben und Rechnen.

3. Die Mutterſprache bis zum fertigen mündlichen und chriftlichen Ausdrucke.

4. Populäre Natur-, Menſchen- und insbeſondere Vaterlandskunde, daher:

a) Die Grundlinien der Welt- und Vaterlandsgeſchichte, der einheimiſchen Staatsverfaſſung und Verwaltung in Verbindung mit Geographie;

b) geometriſche Anſchauungslehre mit Zeichnen;

c) ſolche Theile der populären Naturgeſchichte, Naturlehre und Technologie, welche praktiſche Anwendung auf die häufigſten und wichtigſten ländlichen oder ſtädtiſchen Gewerbe finden, in Verbindung mit den für dieſe Zwecke wichtigſten, ſtatiſtiſchen Kenntniſſen.

5. Praktiſche Anweiſungen zu nützlichen Beſchäftigungen (Baumzucht, weibliche Arbeiten u. dgl.).

6. Geſang, Leibesübungen, worunter auch das Exercieren.

Man ſollte bei Durchleſung des Verzeichniſſes über deſſen Reichhaltigkeit erſtaunen und ſich fragen, ob es denn nothwendig, zweckmäßig, möglich, ausführbar ſei, ſo viele Unterrichtsgegenſtände mit Erfolg in den Volksſchulen zu lehren. Mir ſcheint, es wäre ein Uebermaß für die Stadtſchulen, eine Unerſchwinglichkeit für die Landſchulen, eine Thorheit für den Elementar-Unterricht von Kindern. Weniges recht lernen wäre das Ziel. Nach dem oben angedeuteten Unterſchiede der Schulen und nach Verſchiedenheit von Provinzen, Kräften und Mitteln, wohl auch mit Rückſicht auf gewöhnliche und Sonntags-Schulen und das Alter der Schüler wird von dem Verzeichniſſe mehr oder weniger zu ſtreichen ſein, welches ſelbſt als Maximum zu viel enthält.

Gründlicher Unterricht in der Religionslehre, von welcher die Moral als Sittenlehre nur einen untrennbaren, weſentlichen, auf chriſtlichen Glauben und Liebe beruhenden Theil bildet, bleibt die Hauptſache. Leſen, Schreiben, Rechnen und Kenntniß der Mutterſprache, bis zum für den gewöhnlichen Hausgebrauch genügenden, mündlichen und ſchriftlichen Ausdruck gehört nothwendig zum Elementar-Unterrichte. Von andern nützlichen Kenntniſſen läßt ſich Einiges durch die Leſebücher und mündliche, geſprächsweiſe Mittheilung den Schülern beibringen. Ein Hauptaugenmerk müßte darauf gerichtet werden, Lernbegierde über die Schuljahre hinaus zu erwecken, um die auf den Elementar-Unterricht beſchränkten Land- oder Stadtleute zu veranlaſſen, im Jünglings- und Mannesalter das zuſagende Maß von für ſie angemeſſenen Wiſſen ſich anzueignen. Gute Volksſchriften, Volksblätter und Volkskalender würden dabei Dienſte leiſten. Dieſer Weg iſt viel vernünftiger, als jener, auf welchem man Kinder-Köpfen Vielerlei einprägen will, was ſie nicht verſtehen können, jedenfalls bald vergeſſen und wodurch ihnen die Schulbank zur geiſtigen Marterbank werden dürfte.

Die im Entwurfe angedeuteten Leibesübungen und das Exerciren, halte ich, wo ſie ausführbar ſind, für wünſchenswerth zur Kräftigung, Schmeidigung und Wehrhaftwerdung des Körpers

deſſen Ausbildung zumal in dieſen Jahren mit jener von Geiſt und Seele Hand in Hand gehen ſoll. Nur Seiltänzerkünſte und Uebertreibung möge dabei vermieden werden. Auch einfacher Geſang, bei dazu vorhandener Anlage, im Gottesdienſte und Volksliede, empfiehlt ſich als Unterrichts-Gegenſtand der Volksſchule. Die jugendliche Neigung wird das Lernen in den gedachten Beziehungen erleichtern.

Dr. Wurzbach iſt das Verzeichniß der Unterrichtsgegenſtände für Volksſchulen im §. 13 des Entwurfes noch zu dürftig. Er wünſcht es aus dem franzöſiſchen Entwurfe mit den Elementar-Vorſchriften der Geſundheitslehre zu bereichern, die wohl aus guten Gründen ausgeſchloſſen wurden.

6. Die eigentliche Lebensfrage bezüglich des Volksunterrichtes iſt deſſen Stellung zur Kirche. Dr. Wurzbach's Anſicht hierüber hängt damit zuſammen, daß er die religiöſe Bildung nur für einen Theil der ſittlichen hält und den nicht offenbarungsgläubigen, rationaliſtiſchen Standpunkt einnimmt. Wörtlich heißt es, wo er der erheblichen Verdienſte unſerer Geiſtlichkeit gedenkt, wie folgt: „Unſer Volk iſt unwiſſend ge„blieben, aber es iſt dabei gottesfürchtig und noch iſt Tugend „unter dem Volke kein bloßes Mährchen. Allein mit der blinden „Verehrung der Allmacht iſt noch nicht Alles gethan, der Menſch „muß ſeine Beziehungen zum höchſten Weſen, die Pflichten, welche „der Zweck ſeines Menſchendaſeins, nämlich die moraliſche Ver„vollkommnung und ſein eigenes Wohl ihm auflegt, kennen, voll„kommen kennen lernen, und nichts unterlaſſen, wodurch er ſeine „Kräfte und Fähigkeiten bis auf den nöthigſten Grad zu entfal„ten vermag.“ Von dieſer Ueberzeugung ausgehend iſt er ganz damit einverſtanden, daß nach dem öſterreich. Entwurfe die Pfarrgeiſtlichkeit auf den Religionsunterricht in der Volksſchule gewieſen, etwa nach Muße einen oder den andern Gegenſtand lehre. Wo würdige Prieſter, die er ſogar gereimt von den Pfaffen ſcharf unterſcheidet, ſich finden, empfiehlt Dr. Wurzbach dieſes aus finan-

ziellen Gründen, auch weil der Priester dem Volke der sanfteste und geduldigste Lehrer sein werde, und um den Priesterstand, der nun seine aszetischen Betrachtungen mit wissenschaftlichen Forschungen vertauschen wird, zu jenen Ehren zu bringen, welche ihm die radikalen Bestrebungen der Gegenwart freventlich genommen. Strenge dringt er auf die Staatscontrole und Oberaufsicht auf das Unterrichts-Monopol des Lehrkörpers und auf die Ausschließung jener religiösen Gemeinden vom Unterrichte der Jugend, welche ihre Mitglieder kraft ihrer Statuten als willenlose Werkzeuge behandeln.

Ich setze voraus, daß meine Leser die angedeuteten furchtbaren (!) religiösen Gemeinden errathen haben werden, und muß nur erklären, daß ich weder den Standpunkt, noch die Ansichten des Dr. Wurzbach theile. Sie sind aber leider so häufig, selbst bis in die höchsten Regionen der Macht und Weltweisheit hinanreichend, daß man sie nicht ignoriren kann. Der Wunsch, es mit keiner Partei verderben zu wollen, die Besorgniß den letzten Gedanken frei auszusprechen und die schmeichelnde Hoffnung, eine gewisse Mitte und eine Art Mäßigung zu behaupten, gibt jenen antikirchlichen Ansichten eine eigene Färbung, verwickelt aber Diejenigen in Selbstwidersprüche, die sich ihnen hingeben. Dr. Wurzbach ist denselben nicht entgangen, und scheint sich von Gottesfurcht, Tugend und dem Wirken der Geistlichkeit ganz eigene Begriffe zu machen. Eigentlich ist das Ganze ein längst schon überwundener Standpunkt aus der Aufklärer-Epoche vom Ende des vorigen Jahrhunderts, wo man das Begreifenwollen auf die Gegenstände des Glaubens übertrug und aus Mangel tieferen Eingehens in die christliche Lehre dieselbe ihres göttlichen Gehaltes entkleiden zu können glaubte. Noch jetzt dabei beharren, wo schon längst das katholische Leben wieder erwacht und kräftig, frei und selbstständig aufgetreten, kann nur als schuldvolle Unwissenheit bezeichnet werden. Der entschiedenere Geist der Zeit und die immer mehr überhand nehmende Ueberzeugung, daß die Grundlagen des Staates und jene der Kirche dieselben radicalen

Feinde haben, wird die beiden Lager, das christ-katholische und das ungläubige, schärfer sondern, und Viele, die nur dem Namen nach dem ersteren angehören oder anderen christlichen Bekenntnissen folgen, zu wahren Katholiken in dem Schooß der Mutterkirche umschaffen. Sehr wird hiezu das einmüthige, kräftige Auftreten der katholischen Bischöfe und der erleuchtete, mit Klugheit gepaarte Eifer der Seelsorger und der Ordensgeistlichkeit beitragen. Gottes Segen vollende das Uebrige!

Meine Ansicht bezüglich der Stellung der Kirche zur Schule ist dieselbe, welche das Episcopat der Salzburger Kirchen-Provinz am 14. September 1848 ausgesprochen, wornach außer dem kirchlichen Religions-Unterrichte, den bischöflichen Behörden bei Bildung der Lehramts-Candidaten und Aufnahme der Lehrer der christlichen Jugend, so wie den Ortsseelsorgern bei deren Ueberwachung und Leitung jener Einfluß gesichert bleiben muß, welcher die erforderliche Bürgschaft für Volkserziehung auf positiv-religiöser Grundlage gewährt. Die Mitwirkung von der Kirche genehmigter geistlicher Orden bei dem Volksunterrichte und bei der Volkserziehung halte ich für sehr erwünscht, und dem constitutionellen Principe der Freiheit des Unterrichtes entsprechend. Das Oberaufsichtsrecht des Staates in seiner Sphäre bleibt dabei ungefährdet, und wird, weisen und selbst christlichen Staatsmännern anvertrauet, zu keinen Conflicten führen.

7. Die Bridgewater-Bücher als Muster zweckmäßiger Volksbücher für Oesterreich empfehlend, erwähnt Dr. Wurzbach der durch den Grafen Franz Stadion in Istrien als Gouverneur durchgeführten, in Galizien versuchten Reform der Schulbücher. Dergleichen wäre allerdings eine schöne Vorbedeutung für dessen Wirken als Unterrichts-Minister. Allein, meines Erachtens, bleibt es doch wünschenswerth, daß dieses wichtige Ministerium recht bald und tüchtig besetzt, und nicht länger als provisorische Zugabe des ohnehin alle Kräfte in Anspruch nehmenden Ministeriums des Innern angesehen werde.

8. Die deutſche Frage und Oeſterreichs Zuſtände.

(Tiroler Bote Nr. 35, 36, vom 12. und 13. Februar 1849.)

Unter dieſer Ueberſchrift theilt uns Dr. Wurzbach einen am 4. Juli 1848 veröffentlichten Aufſatz eines ungenannten Franzoſen mit. Die franzöſiſche Revolution — behauptet derſelbe — hat die deutſchen Nachbarn in die politiſche Bewegung mit fortgeriſſen. Wo immer dieſe Bewegung, ſei es durch Aufſtände, durch Verſammlungen oder auch nur durch die Preſſe hervorgerufen wurde, hatte ſie einen doppelten Zweck: liberale Reformen in den Verfaſſungen der einzelnen Staaten und Anſtreben einer Einheit Deutſchlands durch engere Föderation der Bundesſtaaten. Allein der doppelte Charakter dieſer Revolution ſagte nicht allen Regierungen zu und in dem einen oder anderen Sinne begann der Widerſtand von ihrer Seite. So geſchah es, daß die Revolution in Deutſchland im Norden im Namen der deutſchen Nationalität, im Süden hingegen im Namen der Freiheit fortgeführt wurde. Als Beiſpiele werden für den Norden die mit liberalen Conceſſionen kargenden Regierungen von Preußen und Hannover, für den Süden die zögernd den Frankfurter Beſchlüſſen ſich fügenden und eine Sonderſtellung anſtrebenden Staaten: Oeſterreich und Baiern bezeichnet.

„Die Maſſe der Nation verzichtet aber auf den doppelten „Zweck, den ſie ſich vorgeſetzt hat, nicht, und ſie nimmt zur „Gewalt ihre Zuflucht, wenn ihr von Seiten der beſtehenden

„Regierungen gegen die nationale oder politiſche Revolution „Hinderniſſe in den Weg gelegt werden; daher die beſtändigen „Unruhen.“

Die Frankfurter Verſammlung — fährt unſer Franzoſe weiter fort — repräſentirte vorzüglich die nationale Seite der Bewegung in Erinnerung und Behauptung der Gränzen des ganzen deutſchen Staatsgebietes, und that dann erſt vorbereitende Schritte zu einer ſtarken Organiſation im Innern der Union. Als hieher gehörig und damals die neueſten Ereigniſſe in ſich ſchließend wird auf Raveaux Vorſchlag wegen Unterordnung der Landtage der einzelnen Staaten unter den conſtituirenden Reichstag, die proviſoriſche Verfügung über die Bundes-Centralgewalt und die Wahl eines Reichsverweſers, ſtatt eines dreigliedrigen Directoriums, in der Perſon des Erzherzogs Johann von Oeſterreich hingedeutet. Deutſchland trat durch letzteren Schritt in eine neue Phaſe und ſeine Einheit aus dem Reiche der Phantaſie in das Bereich der Thatſachen.

Von Frankfurt ſeine Blicke nach Berlin richtend, erklärte der Verfaſſer die dortige Lage für bedenklich. Ihm ſchien die Rechte am dortigen Landtage zu hiſtoriſch-conſervativ, die Linke zu umſturzſüchtig, die liberale Partei des gemäßigten Fortſchrittes zu ſchwach vertreten und daher beſiegt, der Landtag im Ganzen ohne Tact, äußerem Drucke nachgebend, zum Tummelplatz der Radicalen und ihrer Clubsredner entartet. Es bedrohe daher die junge Monarchie Friedrichs entweder die Gefahr einer allgemeinen deutſchen Republik, mit einem europäiſchen Kriege, oder jene eines ruſſiſchen Protectorates, mit der Contre-Revolution.

Die Lage der öſterreichiſchen Monarchie, die man damals (Ende Juni 1848) gemeiniglich als verzweifelt ſchilderte, war dieſes, nach der Anſicht jenes Franzoſen, bei weitem weniger, als die Lage ihrer deutſchen Nachbarſtaaten. Italien und Galizien ausgenommen — die von anderen großen Nationalitäten abgeriſſen ſind — ſtreben alle übrigen Provinzen des

Kaiserreiches mehr dahin, das Band unter einander enger zu knüpfen, statt es zu zerreißen. Die slavische, die deutsche, die magyarische, die wallachische Nation, deren jede die Herrschaft der anderen zurückweiset, fühlen instinctmäßig alle, daß ihre Kraft durch ihre Abhängigkeit von einem Centralpunkte bedingt ist. Dieser durch Geschichte, Politik und geographische Lage bezeichnete Centralpunkt sei die Stadt Wien, sei die kaiserliche Dynastie Oesterreichs. Die Ungarn selbst wollten nur einen eigenen Landtag und eine eigene Administration, aber eben so wenig als die böhmischen Slaven, die nicht Deutsche zu werden Alles aufbieten, einen eigentlichen Abfall von der Monarchie.

Letztere wollen ihre eigene, demokratische Constitution und am Wiener Reichstage Theil nehmen; von Frankfurt wollen sie aber Nichts wissen. Oesterreich ist, nach böhmischen Blättern, ein Föderativ-Staat für sich, und kann sich nicht unter den nämlichen Bedingungen, wie die übrigen deutschen Staaten, einer anderen Föderation unterwerfen; vierzehn Millionen österreichische Slaven können nicht acht Millionen Deutschen, die sich in der Monarchie befinden, geopfert werden.

Seiner Voraussetzung folgend, deutet der Verfasser darauf hin, wie Kroaten und Illirier sowohl, als die siebenbürgischen Wallachen, Stammverwandtschaft und nachbarliche Sympathien ausbeutend, die Serben und Bosnier und die Einwohner der Donaufürstenthümer unter Oesterreichs Zepter zu stellen und so das gemeinsame Band weiter zu führen und umfassender zu machen streben. — Die Ausgleichung der Nationalconflicte hoffend wird die politische Revolution, der Kampf gegen die noch immer mächtige und bevorrechtete Aristokratie und das Streben des Abschüttelns der, den Slaven verhaßten, Feudallasten deutschen Ursprungs, als für Oesterreich kennzeichnend hervorgehoben. Der so lange von jeder Theilnahme am politischen Leben ausgeschlossene Bürgerstand suche sich — heißt es — der Oberherrlichkeit des Adels zu entledigen und an die Spitze der demokratischen

Bewegung zu ſtellen. Darum vereinige die Revolution in Oeſterreich die Charaktere der franzöſiſchen Revolution vom Jahre 1789 und 1830, ſei aber durch Kampf der Racen und Nationalitäten noch complicirter.

„Das gemeinſame Heil aller dieſer Beſtrebungen iſt „immer die kaiſerliche Gewalt; wenn dieſe den Weg der „Reform feſt verfolgt, wie ſie bereits begonnen, wenn ſie einer „Machtvermehrung — die ſie nur ſchwächen würde — entſagt, „und wenn ſie die Rechte aller Völker, die unter ihrem Scepter „zu bleiben wünſchen, auf gleicher Höhe hält, dann wird Oeſter„reich aus dieſer Kriſe glücklich hervorgehen, und wird an Kraft, „an Dauer und vielleicht an Länderumfang gewinnen.“

Sieben ereignißreiche und inhaltsſchwere Monate trennen uns vom Ausgangspunkte des Verfaſſers. Seine geiſtreichen Anſichten feſſeln dennoch den Antheil des Leſers, ſei es um des Reizes willen, der dieſe Lebensfragen umgiebt; ſei es, weil wir ſelbſt mit höchſter Spannung noch mitten in dem Verjüngungs-Kampfe der deutſchen Staaten-Welt uns befinden; oder ſei es endlich die Rückerinnerung an einen hoffnungsvollen hiſtoriſchen Moment des ewig denkwürdigen Vorjahres. Wenn mich nicht Vorliebe täuſcht, ſpricht aus dem auszugsweiſe oben mitgetheilten Aufſatze ein klarer Blick, ein freundliches Wohlwollen für Deutſchland und Oeſterreich, und eine, durch vorüberziehende Wirren nicht geſtörte, frohe Zuverſicht auf eine beſſere und ſchönere Zukunft. Dieſer ungenannte Franzoſe könnte hierin und in der Unbefangenheit des Urtheiles vielen Deutſchen und noch mehr Staatsbürgern unſeres Kaiſerreiches als Vorbild dienen.

Bereitwillig das Gute und Lobenswerthe anerkennend, verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß meine Anſichten nicht in allen Punkten mit ſeinen übereinſtimmen können. Hierüber will ich mich denn ausſprechen und den Gegenſtand etwas weiter verfolgen.

Aus der Darſtellung des Verfaſſers könnte man ſchließen, als ob nur die Maſſe der deutſchen Nation den doppelten

Charakter der im Ganzen mehr friedlichen als gewaltthätigen Staatsumgestaltung begriffen habe und deshalb im Rechte gewesen, durch beständige Unruhen die Regierungen zu veranlassen, der Freiheit oder Einheit Deutschlands nicht hindernd entgegenzutreten. Diese Auffassung wäre aber durchaus unrichtig und mit der Geschichte nichts weniger als übereinstimmend. Wenn Preußen Anfangs zögerte, in den liberalen Concessionen so weit zu gehen, als manche laute Stimmen drängend forderten, hatte die Regierung dazu gewiß gute Gründe. Die Fortdauer der fürstlichen Gewalt schien ja in Frage gestellt. Von Dank und Anerkennung für gemachte Zugeständnisse und für aufgegebene oder getheilte Machtvollkommenheit war wenig zu entnehmen. Man ließ dergleichen nur als schuldige, dürftige Abschlagszahlung gelten. Auch durfte die Regierung mit Grund zweifeln, ob der plötzliche Uebergang zur vollen Freiheit, im ultrademokratischen Sinne, zeitgemäß, mit Rücksicht auf die Vielen fehlende Vorbildung dem Staatswohle zuträglich und im eigentlichen Volkswunsche gelegen. Die lärmendsten Stimmen und die Kundgebungen einer im ersten Freiheitstaumel ausschweifenden Presse verbürgen keineswegs die Gesinnung weder der Besten noch der Meisten. Jedenfalls zeigte später die Octroirung einer, durch Aufgebung jedes Wahl-Census nur zu democratischen, Staatsverfassung, daß Preußens Krone ungezwungen und im Momente der wiedergewonnenen Macht die politische Freiheit in großartigem Maßstabe zu gewähren wisse.

Auch die Zögerung der Regierungen der süddeutschen Staaten, den Frankfurter Beschlüssen sich unbedingt hinzugeben, wird der unbefangene Beobachter für entschuldbar, wenn nicht gerechtfertigt erachten. Es gehörte mindestens viel Vertrauen dazu, anzunehmen, es werde die scharfe Gränzlinie nie überschritten werden, welche die zwar beabsichtigte engere Föderation, aber auch die vorbehaltene Selbstständigkeit der einzelnen Staaten vorzuzeichnen hatte. Sich gleichsam mit gebundenen Händen und

Füßen allen künftigen Frankfurter Beschlüssen unterwerfen, hatte also an sich bedeutende Schwierigkeiten. Diese steigerten sich für Baiern dadurch, daß seine Landesvertreter gegenüber jenen der größeren Staaten minder zahlreich in Frankfurt nach dem Bevölkerungsmaßstabe sein mußten, daß den Norden und Süden jene confessionellen Unterschiede trennen, welche Deutschlands Kraft und Einheit am meisten schwächen, und daß die Regierung die wichtigsten Staatsangelegenheiten nach constitutionellen Begriffen nicht wohl ohne den Landtag ordnen durfte. Am Sinn für Deutschlands Einheit und an Opferbereitwilligkeit für dieselbe fehlte es gewiß dem Könige Maxmilian von Baiern so wenig, als einst seinem Vater, dem Könige Ludwig.

Was Oesterreich betrifft, ist die Sache noch klarer. Die Real-Union der deutsch-österreichischen mit den übrigen Ländern des Kaiser-Staates erlaubte keine Unterordnung, und bedingte eine vorhergehende Feststellung des Verhältnisses von Deutschland zu Oesterreich, auf welches ich übrigens noch zurückkommen werde.

Ist es mir einigermaßen gelungen, das Verfahren der Regierungen in den angedeuteten zarten und verwickelten Betreffnissen zu erläutern, dann werden sogleich Zweifel entstehen, ob und mit welchem Rechte dasselbe zu den beständigen Unruhen der Masse Beweggrund werden konnte. Ich finde kein derartiges Recht, kaum hier und da einen begründeten Vorwand in angeblicher oder auch vorhandener, machtloser Reaction und versuchten, verborgenen Sonderungsgelüsten. Der Unruhen und Wirren beklagenswerthe Ursachen waren meist ganz anderer Natur, als: Irreleitung der Menge durch tönende, schillernde Schlagworte, Verführung durch täuschende, zuweilen unsinnige Vorspiegelungen, selbst Geldbestechungen und Ränke äußerer Feinde. Um aber kein ungerechtes Urtheil übertreiben in Bausch und Bogen zu fällen, unterscheide man hier scharf den unruhigen, sittlich verkommenen, unwissenden Pöbel und seine, ihre eigenen Zwecke auf dessen Kosten verfolgenden, Führer; die zwar

Recht und Ordnung liebenden, aber zu ſchlaffen und Friede liebenden Bürger der beunruhigten Hauptorte; und den tüchtigen Kern der Nation in den braven Landleuten und dem daraus hervorgegangenen, einheimiſchen Heere. Wie gefährlich und bedenklich übrigens die Erregung beſtändiger Unruhen und Wirren als Oppoſitions-Vorgang gegen die Regierungen an ſich, insbeſondere aber für die, am Ende doch den Ausſchlag gebenden materiellen Intereſſen des Verkehres und Wohlſtandes, für das Gedeihen und die Kraftentwickelung des Staates nach Innen und Außen, für die Erhaltung der uns ſo liebgewordenen, unſchätzbaren, conſtitutionellen Freiheiten, für die ſehnlich erwartete, lebenvolle, neue Staatsorganiſirung und für die Angriffnahme ſämmtlicher, liberalen Reformen ward und werden mußte, bedarf leider keiner theoretiſchen Nachweiſung. Es genügt Jedem die Rückerinnerung an dießfalls mit Schmerzgefühl Erlebtes.

Nach der Verſchiedenheit des Standpunktes und der Intereſſen fällt das Urtheil über die bisherigen Leiſtungen der Frankfurter National-Verſammlung verſchieden aus. Daß dieſelbe die urſprünglich von ihr gehegten Erwartungen, ſei es in der äußern Politik, ſei es in der Organiſation im Innern der Union, ſei es in der Beſchränkung des Zeit- und Geld-Aufwandes für ihre Arbeiten, ſei es auf dem politiſchen oder kirchlichen Gebiete, vollſtändig befriedigt habe, wird kaum Jemand behaupten. Zahlreich und maßlos ſind vielmehr die Schmähungen, welche bald von der einen, bald von der andern Partei, je nachdem die entgegengeſetzte die Mehrheit der Stimmen gewonnen, gegen die deutſche Reichsverſammlung und ihre vorzüglichſten Mitglieder erhoben und im Wege der Preſſe verbreitet wurden.

Kein Wunder war es, wenn engliſche und franzöſiſche Blätter, zum Theile aus Unkenntniß der Verhältniſſe, in noch herabwürdigenderer Weiſe über die „Frankfurter Schriftgelehrten“ ſpotteten, und hierunter oft nur Neid, Haß, Eiferſucht gegen Deutſchlands Einheit, Freiheit und Macht bargen. Meines Erachtens ſteht

zwar die deutſche Ehre zu hoch, um von vaterlandverrätheriſchem Hohne der eigenen, entarteten Söhne oder von den Läſterzungen der Feinde erreicht zu werden; aber es verurſachte mir dergleichen doch oft die ſchmerzlichſten Gefühle, und es that mir leid, daß man ſo häufig die Kraft und Wahrheit der Worte, welche nur Ausdruck edler und würdiger Gedanken ſein ſollte, durch ſolche eigentliche Preß-Frevel entweihte.

Einer billigeren und unbefangeneren Beurtheilung Bahn zu brechen, verſetze man ſich in die Zeit der Wahlen der Mitglieder der Frankfurter National-Verſammlung zurück. Sie geſchahen unter dem begeiſternden Einfluſſe der wiedererwachten Freiheit, im kraftvollen Streben nach Deutſchlands Einheit, aber auch unter mannigfachen, größtentheils übertriebenen, unbegründeten Vorurtheilen gegen ganze Stände und Klaſſen, wie Geiſtlichkeit und Adel, Militär und Staatsbeamte. Minder nach den noch fehlenden Leiſtungen im freien, parlamentariſchen Staatsleben, als nach tönenden Worten und vieldeutigen Selbſtanpreiſungen der Bewerber mußten die unerfahrenen und großentheils nach ihrer politiſchen Vorbildung unſelbſtſtändigen Urwähler und die oft nicht viel höher ſtehenden Wahlmänner bei der Wahl vorgehen. Ihr richtendes Urtheil über die Befähigung der Bewerber für Staatsbegründung und Geſetzgebung mußte unter ſolchen Umſtänden in vielen Fällen ganz falſch ſein. Ich zweifle, ob in ganz Deutſchland gegenwärtig ſchon für die große Anzahl der Frankfurter National-Verſammlung eine genügende Auswahl ihrem Berufe vollkommen gewachſener Männer vorhanden iſt, und bin überzeugt, daß jedenfalls vielen Erwählten die Weihe des Berufs fehlet, eben weil Mißgriffe und Umtriebe in der Wahl vorkamen. Daß die nun einmal erwählten Mitglieder in der Frankfurter Verſammlung nach dem Maße ihrer Fähigkeiten und nach der Beſchaffenheit ihres Charakters redeten, ſtimmten, handelten oder feierten, kann nicht weiter befremden.

Auch der Umstand verdient Berücksichtigung, daß gleichzeitig in Frankfurt, Berlin und Wien getagt wurde. Es zersplitterte sich dadurch die Zahl der höheren Geisteskräfte und noch seltenen, ausgezeichneteren parlamentarischen Männer Deutschlands, deren Vereinigung und Zusammenwirken Noth that. Die schwerste Aufgabe war den in Frankfurt Versammelten zugefallen. Sie mußten ihrer moralischen Kraft und Eintracht immer gewiß bleiben und in dem edlen Vertrauen, der poetischen Begeisterung, der uneigennützigen Selbstaufopferung der deutschen Nation und ihrer Fürsten ihre Hauptstütze erhalten. Dergleichen ist aber leider nur im beschränkten Maße, nicht auf die Dauer, nicht in allen Lebensstufen, nicht bei den verschiedenen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft in gleichem Umfange und Gehalte vorhanden.

Untergeordnete Interessen der vermeinten Selbsterhaltung, des eigenen begränzteren Vaterlandes, gewinnen bei Fürsten und Bürgern leicht die Oberhand und das Festhalten an dem Nahen und Besonderen, hindert den Aufschwung zum Höheren, Ferneren, Allgemeineren, zu dem Gesammtvaterlande.

Auch die Mängel des Einkammer-Systemes, für welche die mehrmalige Lesung nicht immer Ersatz gewährt, und die bei constituirenden Versammlungen nun einmal für unvermeidlich gelten, müssen in Anschlag gebracht werden, wenn man über die Leistungen des Frankfurter Reichstages gerecht und billig urtheilen will. Die Verzeichnung der Grundrechte vor der Begründung der Staatsverfassung und der längere Zeitraum, den ihre Erörterung in Anspruch nahm, findet in besonderen Verhältnissen, im Wunsch nach Gediegenheit, im Kompromisse der Meinungskämpfe der Nation und vielleicht selbst darin seine Erklärung, daß man auf Reinigung und Läuterung der unbestimmten, schönen Gefühle für Deutschlands Einheit in kraftvolle, männliche, selbstbewußte Beschlüsse bei Regierungen und Völkern im Verlaufe der Zeit hoffte und rechnete. Bei Begründungen für die Dauer von Jahrhunderten darf man die Tiefe nicht scheuen, und verschwinden die verwendeten Monate,

die uns freie Jahre, der Nachwelt ſicheren Beſitz und frohen Genuß des mit Mühe und im Kampfe Erworbenen gewähren ſollen.

Jedenfalls iſt das frühere eiſerne Band geſprengt, die alte Nacht vorüber, und Gutes und Lobenswerthes zum Heile Deutſchlands durch die Frankfurter Verſammlung durchgeſetzt oder vorbereitet worden.

Das Beſte, was in dieſer Beziehung geſchah, war wohl das Einlenken auf die Bahn des Erreichbaren, der allmählige Uebergang von nicht haltbarem Allein-Machtvollkommenheits-Streben zur Ueberzeugung von dem Bedürfniſſe einer Vereinbarung mit den Regierungen und die, im Ganzen doch behauptete, vielverſpottete und unentbehrliche, richtige Mitte im aufwogenden Parteien-Kampfe. Ich berge mir keineswegs die Schattenſeiten des Gemäldes, aber ich verweile lieber bei den Lichtpunkten, den edlen Charakteren, den gediegenen Reden, den gelungenen Vermittlungen, dem pflichttreuen Ausharren Vieler, dem unerſchütterten Muthe Erleſener und den mehrfachen Beweiſen von Kraft und Milde, Rechtsliebe und Staatsweisheit des Frankfurter Parlamentes. Der Wunſch und die Hoffnung, daß es auch jetzt gelingen werde, den Dualismus der beiden europäiſchen deutſchen Großmächte und die Kleinſtaaterei einiger der übrigen deutſchen Staaten zu verſöhnen und zu überwinden, verläßt mich nicht.

Die unangenehmeren Erfahrungen aus der erſten Jugendzeit der deutſchen Freiheitsbeſtrebungen ſollen der Zukunft nicht verloren gehen. Sie mögen ſorgfältig erwogen und benützt werden. Recht bald aber leuchte die ſchwarz-roth-goldene Fahne als Banner der Freiheit, des Rechtes und des Friedens einem mächtigen und einigen Deutſchland voran!

Der deutſche Leſer wird mich entſchuldigen, daß die Rückerinnerung an die parlamentariſchen Geſchicke Frankfurts mich von der Würdigung der Anſichten unſeres ungenannten Franzoſen ſo weit entfernte. Seine Schilderung des Berliner Landtages halte ich für richtig und durch die nachfolgenden Ereigniſſe bis zu deſſen

Auflöſung beſtätiget. Der ſchwerſte, nicht ganz unverdiente Vorwurf wird der Selbſtſtändigkeit des dortigen Landtages durch die Behauptung gemacht, daß er äußerem Drucke nachgab und zum Tummelplatz der Radicalen und ihrer Clubbsredner geworden. Natürlich kommt es dazu nur allmälig und in unwürdiger Nachgiebigkeit der Verſammlung und ihres Vorſitzenden gegen die Gallerien, die Vorpoſten des Stadtpublikums, wo oft nur die radicale Partei vermeintliche Klatſch- und Ziſch-Rechte ausübt und die Freiheit gerne als Alleineigenthum der Geſinnungs-Verwandten behandelt. Schweigen wäre hier Pflicht, Gebot der Schicklichkeit für die Bildungsſchule im conſtitutionellen Leben und für die Verbürgung der Oeffentlichkeit und der Uebereinſtimmung der Preß-Berichte mit der Wahrheit. Von dieſem Standpunkte faſſe ich nämlich die Reichstag-Gallerien auf. Man entwickele Ernſt und Kraft, zeige Ruhe und Würde der Gallerie und dem Stadt-Publikum gegenüber, die am Ende doch nur eine Volks-Fraction vertreten und keine Vollmacht des Landes zur Controlle des Land- oder Reichs-Tages aufweiſen können; dann wird es nicht bis zu gewaltthätigen Ausſchritten kommen, dann werden auch die Belagerungs-Zuſtände vermieden, deren Nothwendigkeit zum Schutze der Selbſtſtändigkeit von National-Verſammlungen, oder überhaupt zur Erhaltung von Recht, Sicherheit und Ordnung ich eben ſo ſehr einſehe, als aufrichtig bedauere.

Die von dem Franzoſen, der ihre bitteren Früchte kennen gelernt, angedeutete Gefahr einer Republik, mit einem europäiſchen Kriege, oder aber eines ruſſiſchen Protektorates, mit der Contrerevolution, wird Sinn und Kraft der Deutſchen, mit Gottes Hilfe, ferne halten, und ſelbſt die dahin führenden Wege der Zwietracht und Zügelloſigkeit zu vermeiden wiſſen. Noch hoffe ich es mindeſtens.

Sehr richtig, beinahe mit Seherblicke, hat der franzöſiſche Verfaſſer unſeres Oeſterreichs Verhältniſſe im Wendepunkte des jüngſten Juli-Monates gewürdiget. Die kaiſerliche Dynaſtie als

gemeinſchaftlicher Vereinigungspunkt und das Zuſammenſtreben der Nationen als Bedingung und Grundlage des Ganzen werden mit Recht hervorgehoben. Die Treue und der Heldenmuth des Heeres und die Kraft und Biederkeit des Landvolkes müßten außerdem als bewährtes Rettungsmittel in Anſchlag gebracht werden. In Beziehung auf das lombardiſch-venetianiſche Königreich und auf Galizien, deren Losreißung leider nicht bloß der Franzoſe in Ausſicht geſtellt, erwäge man nur ruhig die wahrſcheinliche Folge hier einer franzöſiſchen, anarchiſchen, dort einer ruſſiſchen, autokratiſchen Herrſchaft über die abgeriſſenen Gebietstheile, welche erfahrungsgemäß ſich eben ſo wenig zu einem vereinten, freien Italien, als zu einem einigen, konſtitutionellen Groß-Polen für die Dauer anzuſchließen vermöchten. Könnte Oeſterreich oder Deutſchland jene wahrſcheinliche Folge dulden? Oder ſollten die Bewohner der gedachten Länder vernünftigerweiſe einen Grund haben, dergleichen zu wünſchen und es der Gleichberechtigung im conſtitutionellen Kaiſerreich vorzuziehen? Für Galizien iſt auch der Umſtand hervorzuheben, daß die Bauern gut öſterreichiſch geſinnt ſeien, und gewiß keine Sehnſucht nach der Rückkehr empfundener polniſcher Adelsherrſchaft hegen. In Verbindung mit den übrigen Slaven Oeſterreichs werden die Galizier ſchon den ihnen gebührenden Einfluß in der National-Verſammlung erhalten. Eine eigentliche, die andern Nationen drückende Herrſchaft der Slaven für die Dauer beſorge ich, ungeachtet ihrer Ueberzahl, für Oeſterreich nicht. Es ſteht dieſe Nicht-Furcht freilich mit meiner Anſicht über Nationalitäten überhaupt in Verbindung. Mir gelten ſie bloß als warnende Aufforderungen, das in ihnen liegende, eigenthümliche Gute und Edle auszubilden und das Fehlende der Anlage zu unterdrücken, wie es etwa die verſchiedenen Temperamente für den einzelnen Menſchen ſind. Der Thor oder Böſewicht wird wegen dergleichen Unterſchiede Andere haſſen und knechten wollen. Der Beſonnene und Gute, noch mehr der Chriſt, läßt ſich dadurch in Umgang, Freundſchaft, Bruderliebe nicht ſtören, zieht vielmehr

aus ſolchen Verſchiedenheiten Vortheile für die Lebensgemeinſchaft, wie ſich Bergland und Flachland ergänzen. Eigentlich ſollte alſo keine Nation die andere auch nur unterdrücken wollen, und ich bin von den Slaven des Kaiſerſtaates Oeſterreich überzeugt, daß ihre Mehrzahl, durch Jahrhunderte in Verbindung mit den andern, beſonders deutſchen Völkern, oft ihrer Sprache kundig, in ihrem Bildungsgange mitergriffen, durch materielle Intereſſen zum Bunde mit ihnen gedrängt, der verſöhnenden chriſtlichen Religion angehörig, niemals darauf dachte, unterdrückende Herrſchaft auszuüben zu wollen. Der Panſlavismus war wohl nur die Maske und Fahne der Führer radicaler und fanatiſirter Parteien und rühriger Minoritäten. Abgeſehen davon ſteht einer ſlaviſchen Herrſchaft in Oeſterreich die eigene Unterwerfung der Slaven unter dieſelben gemeinſchaftlichen Geſetze, die Verſchiedenheit der Intereſſen der unter ſich zuweilen eiferſüchtigen und uneinigen einzelnen Slavenſtämme, der im conſtitutionellen Staatsleben und deſſen Grundrechten gelegene Schutz für Recht und Freiheit in allen Beziehungen, die hoffentlich den Provinzen werdende Selbſtſtändigkeit in innern Landesangelegenheiten, der ſie als Staaten-Haus verbürgende Senat, die Stärke der Centralgewalt, die Verbreitung, überwiegende geiſtige Kraft und Zähigkeit des deutſchen Elementes, endlich Oeſterreichs Verhältniß zu Deutſchland als das letzte und tüchtigſte Bollwerk entgegen.

Noch iſt zwar dieſes Verhältniß nicht feſtgeſtellt, dürfte es aber bald werden, und materiellen und geiſtigen Verkehr zwiſchen Oeſterreich und Deutſchland für das ganze Staatsgebiet derſelben freigeben, ſo wie einen Kräfte-Verein gegen Außen zum Schutz und Trutz für ewige Zeiten begründen. Sie bedürfen ſich beide gegenſeitig. Ihre Trennung wäre ihr Untergang. Ihre ſtaatliche Vereinigung verſpricht beiden unermeßliche Vortheile, begründet das Gleichgewicht zwiſchen Süd- und Nord-Deutſchland auch in den Zoll- und Handels-Angelegenheiten für den Schutz einheimiſcher Induſtrie, und erſcheint mir wenigſtens gewiß. Nur

über Zeit- und Kraft-Aufwand bis zur Ziel-Erreichung halte ich Zweifel und Meinungs-Verſchiedenheit möglich. Das Völker-Geſchick aber wird ſich erfüllen, und die Welten-Uhr zählt die Jahre als Stunden. Oeſterreich über Alles, wenn es nur will, war von jeher Wahlſpruch. Gleiches gilt von Deutſchland. An dem Wollen aber darf ich nicht zweifeln.

Ich ſchließe nun dieſe Reihe der Tagesfragen (S. 46—98.) mit einem Gleichniſſe. Mittel-Europa iſt der Parthenons-Tempel, rings von Säulenhallen gedeckt. Eine derſelben umgibt die Vorderſeite, entſpricht Deutſchland, die rechte Seite ſtellt Oeſterreich vor. Die öſterreichiſch-deutſchen Länder ſind gleichſam die Eck-Säule, welche das ſchöne Loos hat, in beiden Ordnungen zu zählen, ſie zu ergänzen, ſie zu verbinden.

Nur die ſymmetriſche Verbindung, nicht die Stellung, iſt zu begründen. Möge die Weisheits-Göttin des Tempels dieſe Aufgabe bald und gelungen löſen und die Völker-Eintracht den Bau erhalten.

9. Die Gemeinde.

(Vortrag, gehalten am 5. März 1849 in der Versammlung des katholisch-constitutionellen Vereines zu Innsbruck.)

Wie bekannt lautet der Wahlspruch unseres jungen, hoffnungsreichen Kaisers: mit vereinten Kräften. Die tiefe Wahrheit dieser drei inhaltsschweren Worte fühlen wir Alle. Gemeinsinn, Einigkeit, freundliches brüderliches Zusammenstreben und liebevolle Harmonie ist hohes, dringendes Bedürfniß, zumal in unserer Zeit, die sich leider mehr in Zwietracht, Zerfahrenheit und Umsturz zu gefallen scheint. Im Gegensatze mit diesen Wirren sind Vereine der Gutgesinnten überall in das Leben getreten, und wachsen und mehren sich noch immer. Bei aller Verschiedenheit in den Einrichtungen ist und bleibt ihre gemeinschaftliche Losung der kaiserliche Wahlspruch: mit vereinten Kräften. Dazu bekennt sich auch unser katholisch-constitutioneller Verein, und würde nur noch beifügen: unter Gottes Schutz, wenn nicht die Hinweisung auf die vereinten Kräfte ganz vorzüglich die göttliche Ur- und Vollkraft als die geringe Menschenkraft ergänzend, fördernd, vollendend mitbegriffe.

Eine Hauptaufgabe unseres Vereines sollte es nun sein, sich über seinen Standpunkt gegenüber anderen, umfassenderen, höheren Vereinen für das ganze Leben Klarheit zu erringen, um demgemäß zu handeln. An die zwei wichtigsten derartigen Vereine — ich meine die Kirche und den Staat — schließt sich der katholisch-constitutionelle Verein nach Benennung, Ursprung und Ziel leicht von selbst an. Noch bleibt aber die Beziehung zu einem

1. Die freie Wahl der Vorſteher und Vertreter.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeinde-Verband.
3. Die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei, endlich
4. die Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes und in der Regel die Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Dieſes ſind allerdings weſentliche Rechte der Gemeinde. Aber ob ſie ihr zum Segen oder Fluche dienen, wird von der Art des Gebrauches abhängen. Hier, wie überall, giebt der Geiſt den Ausſchlag. Denken Sie ſich, m. H., eine Gemeinde im Beſitze jener Haupt-Rechte und ihre Mitglieder erfüllt von Liebe zum Gemeinweſen, bereitwillig, für die gute Sache Opfer zu bringen, feſt im Sinne für Recht und Ordnung, der überwiegenden Mehrzahl nach gläubig und ſittlich; — wie herrlich wird dann die Gemeinde gedeihen! Nur wenn dieſe Eigenſchaften vorhanden ſind und durch Volks-Erziehung und Unterricht immer weiter verbreitet werden, erwarte ich mir Schönes, Gutes und Großes von der freien Gemeinde der Zukunft. Dann wird ihr aber auch der Segen Gottes nicht fehlen, ohne welchen Nichts hienieden gelingt.

Im Gegenſatze ſollte ich nun bei der Darſtellung des Mißbrauches der Gemeinde-Rechte aus Schuld einer thörichten und ſittlich verkommenen Gemeinde verweilen. Allein, ich ziehe es vor, darüber zu ſchweigen, und weder die Wahnbilder des Unverſtandes, noch die Zerrbilder des Laſters zu ſchildern.

Das erſte jener Hauptrechte der Gemeinde, nämlich die freie Wahl ihrer Vorſteher und Vertreter, führt uns tief in das Weſen der Gemeindeverfaſſung. Dieſe kann viel republikaniſcher, demokratiſcher ſein, als es bei der Verfaſſung größerer Staaten räthlich wäre. Für ſolche ſind in unſeren Verhältniſſen unverantwortliche, erbliche Monarchen Bedürfniß, erhalten mit vollem Rechte eine ihrem Range, ihrer Hoheit, und den Staatskräften angemeſſene, bedeutende Civilliſte und müſſen mit den Eigenſchaften,

die ihnen die Vorsehung verlieh und die sie sich etwa erwarben, hingenommen werden. Sie ernennen dann die Räthe der Krone, die Minister, mit den höchsten Gehalten und einer constitutionellen Verantwortlichkeit, die nur selten praktisch zur Wahrheit erhoben werden kann. Die National-Vertretung, welche die Staatsregierung überwachen und mit ihr zusammenwirken soll, wird vom Volke meistens bloß mittelbar, durch erwählte Wahlmänner ernannt, bei dem Werke der Gesetzgebung und in Steuersachen benützt, ist kostspielig wegen der Entfernung vom sonstigen Berufe und Wohnorte der Volksvertreter, und stellt doch den wahren, vernünftigen Volkswillen höchstens ausnahmsweise rein dar. Ihr Mandat erhalten diese Vertreter nicht vom ganzen Volke, sondern von vereinzelten Abtheilungen desselben, die abgesehen vom Wahlgeschäfte sonst zu keiner Entscheidung berufen sind, und die Ueberwachung der Erwählten, oft nicht Berufenen, nur unvollständig und unzureichend üben können. Sie besitzen gewöhnlich verfassungsmäßig bloß ein letztes Mittel in der Nicht-Wiedererwählung, während der durch das mißbrauchte Vertrauen angerichtete Nachtheil sich nicht mehr ersetzen läßt.

Sehen Sie dagegen, m. H., um wie viel einfacher und besser sich Alles bei der Einrichtung der Gemeinde, dieses Staates im Kleinen, gestaltet. Vorherrschend ist dabei die Wahl, das Kennzeichen und der Ausdruck der Freiheit. So unterliegt es erfahrungsgemäß keinem wesentlichen Bedenken, die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten, die Mitwirkung bei den Gemeindebeschlüssen und deren Vollstreckung einem Vorsteher zu übertragen, welchen die Gemeinde selbst auf bestimmte Zeit frei wählet, und der verantwortlich und rechenschaftpflichtig ist. Er genießt nach Umständen keinen oder doch gewöhnlich nur einen geringen Gehalt. Um seinen Posten zu erlangen und zu behaupten, muß der Gemeinde-Vorsteher gewisse Eigenschaften besitzen, und das Vertrauen der Bürger durch Verdienste um das Gemeindewesen erwerben. Mit ihm wirkt der Gemeinde-Rath, dessen Mitglieder

die Gemeinde ebenfalls auf bestimmte Zeit wählt, und die, mit Rücksicht auf den Stand der Gemeindekassen, diese Stellen meistens aus Bürgerpflicht unentgeltlich, aber doch rechenschaftspflichtig versehen. Der Gemeinde-Regierung zur Seite steht dann, überwachend und bei den wichtigsten Angelegenheiten beigezogen, der unmittelbar von den Bürgern gewählte, im Orte selbst befindliche, also leicht zu vereinende und keine Kosten verursachende Gemeinde-Ausschuß. Endlich kann sich die ganze Gemeinde in ihren wahlberechtigten Bürgern an einem Platze versammeln, und theils als Wahlkörper, theils in Entscheidung vorbehaltener Lebensfragen thätig werden.

Bemerken Sie, m. H., die bedeutenden Verschiedenheiten in der Einrichtung des Staates und in jener der Gemeinde. Letztere giebt Ihnen ein Bild einer demokratischen Republik, und macht es nebenbei begreiflich, wie im Alterthume manche Staaten, die nicht viel mehr als Städte waren, und im Mittelalter freie Reichsstädte sich gestalten und blühen konnten. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt zuvörderst in dem viel geringeren Umfange der Gemeinde gegenüber einem großen Staate. Dadurch wird die Gemeinde-Verwaltung gleichsam eine Privat-Regierung, ein Haushalt, dessen Angehörige nahe genug sind, um dafür mitwirkend und überwachend sorgen zu können. Man würde daher ganz unrecht handeln, die Verhältnisse und Erfordernisse des Staates, als der Reichs-Gemeinde, oder des Landes, als der Landes-Gemeinde, unbedingt und ohne weiteres auf die Orts-Gemeinde zu übertragen, und beispielsweise die schroffe Trennung der beschließenden und ausführenden Behörden der einfacheren Gemeinde-Einrichtung aufzudringen. Diese kann übrigens auch deshalb freier und volksthümlicher sein, weil die Gemeinde nicht das höchste, sondern eines der untersten Glieder im Organismus des Staates ist, unter dessen schützender Hoheit stehet, und seinen verfassungsmäßigen Behörden in Gesetz- und Verwaltungs-Angelegenheiten zum Gehorsam verpflichtet erscheint.

Um den Nachtheilen und Mißbräuchen zu begegnen, welche von der Freiheit zur Zügelloſigkeit und Despotie der Gemeinde führen könnten, ſind jedenfalls gewiſſe Vorſichten nöthig. Beſonders die Wahlen ſind im höchſten Grade mißbrauchfähig. Es frägt ſich hier zuerſt: Wer darf und ſoll wählen? Früher unterſchied man ſcharf zwiſchen eigentlichen Gemeinde-Bürgern, die, in der Gemeinde wohnend, durch Grund- oder Haus-Beſitz oder Meiſterrechte in bürgerlichen Gewerben das Bürger-Recht und mit ihm das Wahlrecht inne hatten, zwiſchen anderen in der Gemeinde Wohnenden, bloßen Gemeinde-Angehörigen, endlich Jenen, die im Gemeindegebiete, ohne daſelbſt zu wohnen, Realitäten eigenthümlich beſitzen. Der nivellirende Geiſt der Zeit und der oft zu raſche Fortſchritt in der Freiheit ſtrebt aber auch für die Gemeinde nach Ausdehnung des Wahlrechtes. In Frage geſtellt wird deshalb zwar noch nicht die Ausſchließung des weiblichen Geſchlechtes, wohl aber ſchon jene der Minderjährigen, der durch Criminal-Strafen Getroffenen, und der Almoſenempfänger. Auch fängt man ſchon an, Taglöhner, Dienſtboten und Arbeiter als wahlberechtigt zu erklären. Um ſo nothwendiger wird es, darauf zu denken, das Wahlrecht in einer Weiſe zu ordnen, um das Uebergewicht der Zahl der Wenig- oder Nichts-Beſitzenden und daher, gewöhnlich ohne ihre Schuld, an Intelligenz und Befähigung für Vertrauens-Poſten Zurückſtehenden nicht allzu drückend werden zu laſſen. Es könnte ſonſt, falls die zahlreichſten Wähler den Ausſchlag geben, bei einer allgemeinen Wahl leicht geſchehen, daß jene Klaſſen, welche zu den Gemeinde-Umlagen am meiſten beitragen und an der Aufrechthaltung des Gemeindeweſens das höchſte Intereſſe haben, gerade am wenigſten Bedeutung bei der Wahl erhalten und von der Verwaltung ausgeſchloſſen werden. Dergleichen wäre um ſo bedenklicher, als die Gemeinde eben ſo ein Verein von Perſonen, als von materiellen Intereſſen iſt, und die Gefährdung dieſer bis zur rückſichtloſen Ausbeutung der

Wohlhabenden oder gar zum Verſuche einer ungerechten Güter-Gemeinſchaft geſteigert werden könnte.

Ein Abhilfemittel iſt hier die Wahl entweder nach Ständen oder nach Steuer-Klaſſen, die ihre Vertreter in den Gemeinde-Ausſchuß nach einem zu beſtimmenden Verhältniſſe zu ſenden hätten. Der öſterreichiſche miniſterielle Entwurf des Gemeindegeſetzes nimmt für die Ortsgemeinde die Wahl nach dem Steuer-Maßſtabe als Regel an, und beantragt drei Klaſſen, deren jede die gleiche Steuer- oder Gemeinde-Umlagen-Summe zahlt. Die erſte Klaſſe der Höchſtbeſteuerten iſt natürlich die am mindeſten zahlreiche, wird aber durch die wegen Bildung und Stellung Hervorragenden z. B. Seelſorger, Schullehrer, Aerzte, Beamte u. dgl. verſtärkt. Vorausgeſetzter Geiſtes-Reichthum gilt hier dem materiellen Reichthume gleich. Die zweite Klaſſe der Mittel-Beſteuerten iſt viel zahlreicher als die erſte und vermittelt den Uebergang zu der, alle übrigen, volljährigen, unbeſcholtenen, männlichen Wähler begreifenden, dritten, volkreichſten Klaſſe. Jede Klaſſe wählt gleich viele Mitglieder in den Gemeinde-Ausſchuß, ohne bei der Wahl gerade auf Angehörige der eigenen Klaſſe beſchränkt zu ſein. Der Gedanke iſt, meines Erachtens, gut, wenn auch eben nicht neu, denn ſchon im alten Rom ſeit der Zeit der Könige gab es eine ähnliche Wahlart. Ich beſorge bloß, daß ſie zu verſtändig und zu gemäßigt für die Gleichmacherei iſt, um allgemein anzuſprechen und durchgeſetzt werden zu können. — Eine andere Frage iſt: wer darf gewählt werden? Für den Gemeinde-Ausſchuß dürfte wählbar ſein, wer wahlberechtiget iſt. Es ließe ſich etwa beruhigend gegen Ueberſtürzung ein reiferes Alter, z. B. von dreißig Jahren, als das geringſte für die Wählbarkeit feſtſetzen. Ein dergleichen Alters-Vorzug unterliegt noch am wenigſten dem Neide, der überhaupt eine große Rolle, im Vereine mit der ſich Alles zutrauenden Hoffarth, in unſeren Tagen ſpielt. Für die Wahl in den Gemeinde-Rath und zum Gemeinde-Vorſtande wird der Beſitz eines gewiſſen Vermögens dann

unentbehrlich erachtet werden müſſen, wenn für ſolche Stellen kein oder nur ein ganz geringer Gehalt feſtgeſetzt werden kann oder will. Einige Kenntniſſe und Geſchäfts-Erfahrung dürften ebenfalls zur Bedingung gemacht werden. Die ſüße Hoffnung, daß die Wähler ohne weiteres ſchon immer die Geeignetſten hervorziehen werden, oder daß mit dem Amte gleich der Verſtand komme, gehört leider zu den täuſchenden Spiegelbildern, welche die Erfahrung Lügen zu ſtrafen pflegt. Bei den Gemeinde-Aemtern handelt es ſich außerdem weniger um ein Recht oder gar Vorrecht, als um Pflicht, Mühe, Bürde, Opfer, zu deren Uebernahme der Vermöglichere wegen gewöhnlich beſſerer Vorbildung und auch deshalb berufen iſt, weil er mehr Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande zieht. Erfahrungsgemäß ſtrebt bei unbeſoldeten Obliegenheiten Jeder mehr darnach, ſich der Uebernahme zu entziehen und ſich zu entſchuldigen, als ſich vorzudrängen. Bürgerlicher Gemeinſinn oder höhere, ſittliche Beweggründe machen freilich davon ehrenvolle Ausnahmen.

Laſſen Sie uns, m. H., zu dem zweiten der Gemeinde-Hauptrechte übergehen. Es iſt die der Gemeinde zuſtehende Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband. Bei den in der Gemeinde geborenen Kindern der Bürger iſt eine dergleichen eigene Aufnahme, auch nach erreichter Volljährigkeit, nicht üblich. Es handelt ſich alſo um Fremde, welche dadurch die gemeindebürgerlichen Rechte auf ſelbſtſtändigen Aufenthalt in der Gemeinde, Benützung von Gemeindeanſtalten, Antheil an Gemeinde-Gut, Stimm- und Wahl-Recht in Gemeinde-Angelegenheiten, endlich Anſpruch auf Gemeinde-Unterſtützung bei Erwerbsunfähigkeit für ſich, Familie und Nachkommenſchaft zu erlangen ſtreben. Insbeſondere iſt es dieſer letzterwähnte Anſpruch und die daraus hervorgehende Beſorgniß der einſtigen Unterſtützungs-Pflicht aus Gemeindemitteln im Falle der Verarmung des Ankömmlings, welche zu Aufnahms-Verweigerung ſonſt oft tüchtiger, arbeitskräftiger Männer die Gemeinden veranlaßt. Man dachte daher

ſchon frühe auf Schranken jenes Gemeinde-Rechtes, und fand ſie theils in vorzuzeichnenden Bedingungen, bei deren Vorhandenſein die Aufnahme erfolgen muß, theils in einem Berufungsrechte vom Beſchluſſe der Gemeinde an eine höhere Inſtanz. Die neueſte Zeit-Idee in dieſer Beziehung iſt, die Kreis-Gemeinde oder den Kreis-Gemeinden-Ausſchuß hierüber in zweiter Inſtanz entſcheiden zu laſſen. Eine ſolche Kreis-Gemeinde ſoll durch Wahl nach dem Grundſatze der Volksvertretung gebildet werden, und ſich einigemale im Jahre verſammeln. Ihre Hauptbeſtimmung wäre, die Angelegenheiten des Kreiſes zu ordnen, die Gebarung des Gemeindeſtammvermögens zu überwachen, die Landesauflagen auf den Kreis umzulegen, Streitigkeiten zwiſchen Gemeinden zu entſcheiden, kurz ungefähr das zu leiſten, was Kreisämter für den Kreis und Gubernien und Landtäge für das Land in Gemeindeangelegenheiten zu thun pflegten. In Verbindung damit würden ſtehen Gau- und Bezirks-Gemeinden oder Ausſchüſſe, als Vereine von den Gemeinde-Vertretern eines Gaues oder Bezirkes, mit ähnlichen Wirkungskreiſen für Gau oder Bezirk.

Ich halte dieſe Gliederung in vier Gattungen übereinander geſtellter Gemeinden nicht für gelungen. Es iſt das Ganze eine künſtliche, keine natürliche Schöpfung, eine Treibhauspflanze, kein lebenskräftiger Baum. Die von mir früher aufgezählten Vortheile und Formen der Gemeindeverwaltung gehen in dem Maße verloren, als ſich ihr Weſen über den Ort und die dazu gehörige nächſte Umgebung ausdehnt.

Denken Sie nur reiflich darüber nach, m. H., und Sie werden mir beiſtimmen, daß in jener Gliederung das Grab der Freiheit der Ortsgemeinde, ein Zunder der Zwietracht zwiſchen den Gemeinden unter einander, eine läſtige, koſtſpielige, aufregende, Alles in Frage ſtellende Vielregiererei, eine Uebereinanderſtoppelung von Gemeinden, ohne reelle Grundlage und ein einmiſchendes Herrſchen, ohne Fug, Recht und Macht, gefunden werden dürfte. Um nur einige Ordnung in das Wirrſal, Licht in das Chaos zu

bringen, müßte die miniſterielle Central-Gewalt durch von ihr ernannte Beamte entſcheidenden Einfluß auf die Bezirks- und Kreis-Gemeinden üben, wie es in Frankreich der Fall iſt. Ich weiß nicht, ob es bei uns auf dergleichen abgeſehen iſt. Der Enderfolg wäre wahrſcheinlich nicht der erwartete. Wegen der beſtändigen Wahlbewegungen und Verſammlungen im ganzen Lande würde die Demokratie ernten, was die Bureaukratie geſäet. Die Selbſtſtändigkeit der Provinzen ginge jedenfalls darüber verloren.

Ich halte es daher für beſſer, bloß der Orts-Gemeinde die Gemeinde-Verwaltung zu überlaſſen und gegen rechtsverletzende Gemeinde-Beſchlüſſe Beſchwerden an die Landesverwaltung und nach Umſtänden auch an den Landtag zu geſtatten. Die nähere Auseinanderſetzung würde hier zu weit führen.

Aber eine Bemerkung muß ich mir im Rückblicke auf die Unterſtützungspflicht der Gemeinde für verarmte Gemeindeglieder noch erlauben. Die Gemeinde und der Staat haben das gleiche Intereſſe, der Verarmung entgegenzuwirken und den Wohlſtand zu befördern. Der religiös-ſittliche Weg iſt hier, wie überall, der beſte. Daß beſonders in Reſidenzen und anderen ſehr großen Städten oder Fabriks-Gegenden Maſſen-Armuth und Sitten-Verderbniß erſtaunliche Fortſchritte machen, iſt bekannt.

Tirol darf ſich in dieſer Beziehung noch Glück wünſchen. Ueberwiegend ſind daſelbſt kleine Landgemeinden mit ehrenhafter, bäuerlicher Bevölkerung. Darauf müßte eine Gemeinde-Verfaſſung für dieſes Land vorzüglich Bedacht nehmen. Noch wichtiger wäre freilich die Beachtung der geiſtigen und ſittlichen Eigenſchaften des Volkscharakters. Damit ſteht nämlich die den Gemeinden zu gewährende ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die anzuvertrauende Handhabung der Ortspolizei und die einzuführende Oeffentlichkeit der Verhandlungen im nahen Zuſammenhange. Hier dürften Vorſichten nothwendig werden, um durch die Freiheit der Gemeinden bei manchen Thalbewohnern in

Deutſchtirol ein zu ſtarres Abſchließen gegen Neues und Fremdes als Solches nicht zu begünſtigen, und unſere Wälſchtiroliſchen Landsleute für Oeſterreich, Deutſchland und Tirol in Zuſammenhang und Treue, oder doch Gehorſam zu erhalten. An Vereinigungspunkten ſollte es, denke ich, nicht fehlen. Die Liebe zur ſchönen Heimath iſt hoffentlich Allen gemein. Schon unſere großartige Gebirgs-Natur übet einen eigenen Zauber für jedes Herz. Außerdem mahnt die Geſchichte Tirols zur Eintracht und zeigt, was dieſe, zumal in den weltberühmt gewordenen Jahren 1703 und 1809, vermochte. Das Wichtigſte iſt aber freilich die chriſtkatholiſche Religion, zu der ſich das ganze Land, bisher ausſchließend, öffentlich bekennt. Ihre liebevolle, treue Pflege und die Erhaltung der Einheit auf dieſem heiligen Gebiete muß Lebensaufgabe bleiben. Wir ſollen und wollen daher die zu erwartende Selbſtſtändigkeit und Freiheit des Landes und der Gemeinden in dieſem Sinne fruchtbringend machen, und insbeſondere unſerer Kirche ihre Freiheit wahren und fördern. Dieſes iſt unſere gemeinſchaftliche, höchſte Pflicht. Wer immer damit übereinſtimmt, gehört dem katholiſch-conſtitutionellen Vereine, nach ſeiner Denkungsart ſchon an, wenn er ihm auch noch nicht förmlich beigetreten.

Sie begreifen, m. H., daß, wenn wir dieſe geſinnungsverwandten Männer mitzählen, unſer Verein weit verbreitet und höchſt zahlreich iſt. Abgeſehen davon läßt ſich das fernere Gedeihen des Vereines in dieſem Lande des Glaubens und der Treue verbürgen, wenn wir Alle mit vereinten Kräften, muthig, den Blick aufwärts gerichtet, vorwärts zu ſchreiten fortfahren. Möge dieſes geſchehen!

10. Die Aufhebung des tiroliſchen Getreide-Aufſchlages.

(Tiroler Bote Nr. 99, 100, 101, vom 30. April, 1. und 2. Mai 1849.)

In der tiroler ſtändiſchen Congreß-Sitzung vom 18. November 1848 wurde mit Stimmenmehrheit beſchloſſen, es ſolle der ſtändiſche Getreide-Aufſchlag im bisherigen Tariffatze von 10 kr. C. M. W. W. für jeden Metzen des nach Tirol eingeführten Getreides bis zum Jahre 1852 (bis wohin derſelbe von der Regierung bewilligt iſt) fortbeſtehen, wenn nicht früher durch eine andere Quelle die für die Landſchaft durch die Aufhebung des Getreide-Aufſchlages entfallende Einnahme gedeckt wird. Der Finanz-Ausſchuß hatte auf das Fortbeſtehen jenes Aufſchlages angetragen, und in ſeinem Berichte als einen Hauptgrund unter anderen Folgendes hervorgehoben:

„Ferner würde die Aufhebung des Provinzial-Getreide-Aufſchlages höchſt wahrſcheinlich, ja man kann ſagen gewiß, die Erhöhung des Aerarialzolles auf das aus dem Auslande in unſere Provinz eingeführte Getreide zur Folge haben, indem der Zollſatz von Seiten des Staates bloß in Berückſichtigung des Provinzial-Aufſchlages auf die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr herabgeſetzt worden iſt. — Wie der hohen Verſammlung aus der bereits mitgetheilten Ueberſicht bezüglich des Approviſionirungsfondes bekannt iſt, wurde derſelbe urſprünglich zur Beiſchaffung von Getreide für den Fall der Noth bewilligt, dann aber zur Tilgung der Landesmarſchconcurrenz-Schulden verwendet; in Berückſichtigung

dieſer Widmung hat ſich die Staatsverwaltung bewogen gefunden, den Tariffatz des aus dem Auslande kommenden Getreides um die Hälfte zu erniedrigen. Würde nun der Aufſchlag fortfallen, ſo würde der Staatsſchatz ohne Zweifel wieder von ſeinem früheren Rechte Gebrauch machen, und den Zollſatz im ganzen Ziffer wieder erheben, wodurch dem ganzen Lande ein Schade zugeht."

In den Debatten über den Fortbeſtand oder die Aufhebung des Getreide-Aufſchlages wurde dieſer Grund nicht beſtritten. Er ſcheint alſo für richtig angenommen worden zu ſein, und mochte immerhin auf den gefaßten Beſchluß eingewirkt haben. Ich muß aber wahrheitsgemäß bemerken, daß die Vorausſetzung irrig iſt, es habe die Staatsverwaltung in Berückſichtigung des Provinzial-Aufſchlages den Getreide-Zollſatz auf die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr herabgeſetzt, und werde ihn daher wieder im ganzen Ziffer erheben, wenn jener Aufſchlag fortfiele. Die Sache verhält ſich ganz anders.

Längſt ſchon beſtand der tiroliſche Getreide-Aufſchlag, als in Folge der allerhöchſten Entſchließung vom 16. März 1819 eine an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmige Regulirung der Zollſätze für Lebensmittel, insbeſondere Getreide, erfolgte*). Sie hatte auch für Tirol und Vorarlberg Gültigkeit und der Provinzial-Getreide-Aufſchlag war dabei gar nicht berückſichtiget. In der landesväterlichen Abſicht, der bedrängten Lage der landwirthſchaftlichen Gewerbe zu Hilfe zu kommen, wurden zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Juli 1824 jene Getreide-Zölle vom Jahre 1819 im Verkehre gegen das Ausland für alle im Zollverbande ſtehende öſterreichiſche Provinzen auf das Doppelte erhöhet, und nur ausnahmsweiſe für Tirol und Vorarlberg im Ausmaße vom Jahre 1819 beibehalten**). Ein Blick in den Zoll-Tarif für die Ein- und Ausfuhr der Waaren in den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat vom Jahre 1838 zeigt, daß für

*) Provinzial-Geſetz-Sammlung 6. Band, S. 531—576.

**) Prov.-Geſ.-Sammlg. 11. Bd. S. 685—694.

die übrigen im Zollverbande befindlichen österreichischen Provinzen die Getreide-Zölle vom Jahre 1824 und für Tirol und Vorarlberg jene vom Jahre 1819 aufrecht erhalten wurden, und daß letztere Begünstigung des tirolischen Getreide-Aufschlages gar nicht erwähnt*).

Wenn man nun erwägt, daß zwischen den Jahren 1819 und 1824 der Getreide-Aufschlag unverändert mit 4 kr. C. M. W. W für den Wiener Metzen geblieben, daß sein Bestehen im Jahre 1819 die Staatsverwaltung an der Gleichförmigkeit der Zollsätze für die ganze Monarchie nicht irre machte, und daß die Begünstigung vom Jahre 1824 Vorarlberg, wo jener Aufschlag nicht besteht, eben so zu Theil geworden, wie Tirol; so liegt die Folgerung nahe, daß der geringere Zoll vom Aufschlage unabhängig sei, und also fortbestehen werde, auch wenn der Aufschlag entfiele. Zu demselben Schlusse kann man noch auf eine andere Art gelangen. Die Wirkung reicht nicht weiter als die Ursache. Die Berücksichtigung des Provinzial-Aufschlages im Jahre 1824 würde demgemäß mit 4 kr. pr. Metzen für das vom Auslande eingeführte Getreide genügt haben. Die Zollbegünstigung dagegen beträgt, nach dem Metzen berechnet, bei dem Weizen 9 kr., Roggen $6\frac{1}{8}$ kr., Mais $5\frac{1}{8}$ kr., rohe Gerste $4\frac{1}{2}$ kr., Hafer $2\frac{1}{2}$ kr. u. s. w. Sie ist also nicht dem Aufschlage angepaßt, theils höher und theils niederer, und hat auch einige nicht aufschlagpflichtige Gattungen von Cerealien, z. B. Mais, Reis und Brod betroffen. Die Unabhängigkeit der tirolisch-vorarlbergischen geringeren Getreidezölle, wie sie noch jetzt bestehen, vom tirolischen Getreide-Aufschlage erhellet endlich noch daraus, daß die in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar 1829 geschehene Erhöhung des Getreide-Aufschlages für Tirol von 4 kr. auf 10 kr. C. M. W. W. pr. Metzen keine Aenderung im Zollsatze vom

*) Tarif-Post 236—250, Anmerkung 1.

Jahre 1824 herbeiführte, also insoferne ganz unberücksichtiget geblieben.

Der sein Land kennende und liebende, verständige Leser in Tirol und Vorarlberg wird sich die geringeren Getreide-Zölle wahrscheinlich schon, ohne Rücksicht auf den Getreide-Aufschlag, aus der Landesbeschaffenheit als angemessen zu erklären vermocht haben. Die Absicht bei der Zollerhöhung im Jahre 1824 ging nämlich dahin, durch einen hinreichenden Schutzzoll die inländische Landwirthschaft in den Stand zu setzen, den eigenen Getreidebedarf zu erzeugen, und den kornreichen Provinzen Böhmen, Galizien und Ungarn einen Vorsprung in Unterstützung der anderen Provinzen vor dem Auslande zu gewähren. Außerdem sollten jene höheren Zölle wohl auch Ausgleicher der inländischen Steuern auf Grund und Boden sein, und waren darauf berechnet, der österreichischen Monarchie eine unabhängige Selbstgenügsamkeit durch inländischen Ertrag an den wichtigsten Lebensbedürfnissen zu verschaffen. Bei Tirol und Vorarlberg dagegen war wegen Ueberfluß an Gebirgen und Mangel productiven Flächenmaßes die Selbsterzeugung des nöthigen Getreidebedarfes nicht erreichbar durch eine Erhöhung des Schutzzolles. Von den vorgenannten österreichischen Kornkammern ist es aber viel weiter entfernt, als vom benachbarten kornreichen Baiern, an welches die Natur es hinsichtlich des Getreidebezuges gewiesen. Darum wurden die Zölle vom Jahre 1819, welche nur 5 Perzent vom gewöhnlichen Werthe betragen, beibehalten, während sie für die übrigen Provinzen auf 10 Perzente im Jahre 1824 erhöhet worden sind. Es war nicht eine eigentliche Begünstigung, sondern eine gerechte Würdigung der Verhältnisse, welche die Staatsverwaltung dabei geleitet hat, und gewiß auch jetzt, in constitutioneller Zeit, leiten wird.

Vielleicht dürfte es Manchem von Interesse sein, zu erfahren, wie sich denn das Verhältniß der Getreide-Einfuhr vom Auslande nach Tirol und Vorarlberg einerseits und den anderen

Provinzen des gemeinschaftlichen österreichischen Zollverbandes andererseits gegenwärtig gestellet.

Aus den durch den Druck veröffentlichten amtlichen Ausweisen über Oesterreichs Handel ist hierüber Aufschluß zu erhalten. Die Verwaltungsjahre 1843, 1844 und 1845 empfehlen sich dabei als Anhaltspunkte, indem die späteren Jahre durch ungewöhnlich hohe Getreidepreise und selbst Ausfuhrsverbote des außerösterreichischen Süddeutschlandes die Bezugsverhältnisse verrückten. Nach dem Durchschnitte der vorgenannten drei Jahre entziffert sich die Einfuhr vom Auslande für Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Gerste u. s. w., dann Mehl und gemeines Brod zusammen auf ein Jahr für Tirol und Vorarlberg mit 343.600 Zentner im Werthe von 1,077.000 fl. und einem Zollertrage von 53.000 fl. C. M. W. W. Mit Rücksicht auf die ganze Volkszahl entfällt pr. Kopf jährlich 40½ Pfund eingeführtes ausländisches Getreide im Werth von 1 fl. 16 kr. und mit einem Zolle von 3¾ kr. Für die übrigen im Zollverbande stehenden 35 Millionen Bewohner der anderen österreichischen Provinzen beträgt dagegen pr Kopf die Menge des gleichzeitig jährlich eingeführten ausländischen Getreides nur 3 Pfund, im Werthe von 5½ kr., und die Zollentrichtung blos ½ kr. Wie sehr rechtfertiget sich blos aus diesen Daten schon der geringere Zollsatz für Tirol und Vorarlberg, abgesehen von dem tirolisch-ständischen Getreide-Aufschlag!

Es gibt nur noch eine österreichische Provinz, welche bezüglich ihres nothwendigen starken Getreidebezuges vom Ausland Tirol und Vorarlberg gleichgestellt werden kann. Es ist dieses das außer dem gemeinschaftlichen Zollverbande stehende Dalmatien, welches auch beiläufig um 1 Million Gulden Getreide jährlich einführt, und dessen Tarif die Einfuhr ebenfalls mit solchen Gewichtszöllen belegt, die 5 Percenten des Werthes, wie in Tirol und Vorarlberg, entsprechen. Auch dort ist der geringere Zollsatz selbstständig, denn es besteht kein eigener Getreide-Aufschlag zur Vertheuerung der Getreidepreise.

Das Dargeſtellte genügt, um die Hoffnung zu begründen, es werde die allfällige Aufhebung des Getreide-Aufſchlages der Staats-Verwaltung nicht zur Veranlaſſung dienen, die Einfuhrszölle auf Getreide, Mehl und Brod, wie ſie im Jahre 1819 feſtgeſetzt, und im Jahre 1824 ungeachtet der Erhöhung derſelben in den anderen Provinzen, mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe Tirols und Vorarlbergs, beibehalten wurden, zu erhöhen. Dem Vernehmen nach ſoll der ſtändige Ausſchuß hierüber ſchon eine beruhigende Verſicherung vom öſterreichiſchen Miniſterium erhalten haben.

Die Beſteuerung der Getreidegattungen, als unentbehrlicher Lebensbedürfniſſe, kann nach einem dreifachen Werthmaßſtabe geſchehen. Entweder belegt man die theuerſten Gattungen, z. B. den Weizen, den Stoff des Weißbrotes für den wohlhabenderen Theil der Bevölkerung mit den höchſten Werthperzenten und vermindert dieſe für die geringeren Gattungen. Dieſes wäre das Vernünftigſte und Menſchenfreundlichſte. Oder man trifft alle Getreidegattungen mit gleichen Werthperzenten. Dieſes iſt ein, wenn auch nicht ganz gerechter Mittelweg, welchen unſere Gewichts-Einfuhrzölle befolgen, die das nach Tirol und Vorarlberg eingeführte Getreide mit 5 Percenten des angenommenen Werthes beſteuern. Oder endlich werden die Eingangsgebühren ſo bemeſſen, daß ſie die theuerſten Gattungen am geringſten beſteuern und die wohlfeilſten am ſtärkſten treffen. Dergleichen iſt hart und unangemeſſen, die Armen zum auffallenden Vortheile der Wohlhabenderen überbürdend. Den tiroliſchen Getreideaufſchlag trifft dieſer Vorwurf dem Grundſatze nach.

Mit Rückſicht auf die angenommenen Schätzungspreiſe betragen die 10 kr. C. M. W. W. des tiroliſchen Getreide-Aufſchlages für jeden Metzen, ohne Unterſchied der Gattung, bei dem Weizen, als der koſtſpieligſten Gattung, $5^1/_2$ Percente des Werthes, beim wohlfeileren Roggen $8^1/_{10}$ Percent, bei der noch minderen Gerſte $11^1/_{10}$ Percent, und bei dem Hafer, der Metzen zu

50 kr. angenommen, gar 20 Percent. Es erklärt ſich dieſe Ungereimtheit vielleicht dadurch, daß früher, vor dem Jahre 1829, der Aufſchlag pr. Metzen bloß 4 kr. ausmachte, alſo allenfalls auch die geringſte Gattung wenigſtens nicht ſtark traf, und daß man zur Vereinfachung den Metzen ohne Gattungs-Unterſchied beibehielt, als man den Aufſchlag von 4 auf 10 kr. erhöhete. Einigermaßen iſt es aber doch zu verwundern, daß zwanzig Jahre vergingen, ohne im volksfreundlichen Sinne eine andere Regulirung vorzuſchlagen und zu unternehmen, während doch die Einfuhrszölle verhältnißmäßig beſſer abgeſtuft ſind.

In Verbindung mit denſelben wird das nach Tirol aus dem Auslande eingeführte Getreide von Aufſchlag und Zoll beſteuert pr. Metzen Weizen mit 19 kr. (10½ Werth-Percente), Roggen 16⅛ kr. (13 1/10 Werth-Percente), Gerſte 14½ kr. (16 1/10 Werth-Percente), und Hafer 12½ kr. (25 Percente des Werthes). Wenn erwogen wird, daß die allgemeinen öſterreichiſchen Getreide-Eingangszölle für die anderen Provinzen, außer Tirol und Vorarlberg, bloß 10 Percenten des Werthes entſprechen, ſo iſt es klar, daß die vereinten Eingangs-Gebühren für Tirol, die getreidebedürftigſte Provinz, durchaus höher entfallen. Eine der Provinz im Jahre 1824 zugedachte Begünſtigung, Erleichterung im Zolle, mit Rückſicht auf deſſen Landesbeſchaffenheit, wurde im Jahre 1829 durch den Aufſchlag in ſeiner dermaligen Höhe in der Wirklichkeit weggenommen, indem vielmehr eine ſtärkere Belaſtung an deren Stelle getreten. Der Metzen Getreide vom Auslande nach Tirol geführt, zahlt mehr um 1 kr., 3⅞ kr., 5½ kr. und 7½ kr. bei Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer, als bei der Einfuhr in die anderen Provinzen, wo der Zoll noch einmal ſo hoch, aber kein Aufſchlag bei dieſer Gelegenheit zu entrichten iſt. Wäre ſo Etwas nicht wirklich, ſo dürfte man es kaum glauben.

Der deutſche Zollvereins-Tarif hat bei der Getreide-Verzollung auch ſeine Uebelſtände; aber macht wenigſtens durch geringere

Zölle, ohne Aufschläge, begünstigende Ausnahmen, wo sie nöthig sind, für getreidearme Gebiete an der sächsisch-böhmischen Grenze und gegen Berchtesgaden.

Ich begreife es sehr wohl, daß zufolge der Landtags-Verhandlungen vom November 1848, insbesondere die oberinnthalischen Landgerichte sich gegen den Aufschlag, als eine drückende und ungerechte Besteuerung der nothwendigsten Lebensmittel erklärten, und dessen Aufhebung wünschten. Ihre Bewohner sind hinsichtlich des Getreidebezuges für den Abgang von der spärlichen eigenen Erzeugung an das benachbarte Baiern und an die Landfracht gewiesen, da die Lände in Hall das Ziel für die Getreideschiffe auf dem Innfluß bildet. Sie müssen diese zweifachen Eingangs-Gebühren, Zoll und Aufschlag, wovon letzterer die höhere und schlechter geregelte ist, wohl hart genug fühlen. Ein Vertreter am Landtage versicherte, daß der Getreide-Aufschlag im Landgerichts-Bezirke Ehrenberg, welcher nur auf 3 Monate durch die eigene Erzeugung gedeckt ist, die drückendste Steuer, 6 Termine der Grundsteuer entsprechend, wäre. Im Jahre 1847, wo bei hohen Getreidepreisen nichts desto weniger Zoll und Aufschlag unverändert geblieben, war die Noth in Ehrenberg so groß, daß, nach der Versicherung eines anderen Vertreters am Landtag, die Leute sich von Kleien nähren und Pferdefleisch essen mußten. In theilweiser Würdigung solcher Verhältnisse ist der ständige Ausschuß ermächtiget worden, in einzelnen Fällen der äußersten Noth in der Entrichtung des Getreide-Aufschlages für die ärmsten Parteien eine Erleichterung eintreten zu lassen.

Mir scheint darin die schlagendste Widerlegung der oft gehörten und auch bei den Landtagen vorgebrachten Behauptung, daß der Getreide-Aufschlag für den einzelnen Contribuenten keine empfindliche Abgabe sei, auf die Steigerung der Getreidepreise nicht einwirke und seine Aufhebung etwa nur den Getreidehändlern zu Guten käme, dem Publikum hingegen keinen Nutzen brächte. Wie soll es zugehen, daß eine Auflage ansteigend bis 25 Percente

des Werthes einer Waare, deren Preis nicht vertheuerte? Das Wahre an der Sache ist vielmehr, daß die Getreidehändler und Verkäufer, welche vorschußweise den Aufschlag entrichten, sich denselben (verzinset) im Preise von den Consumenten vergüten lassen. Dergleichen wirkt nothwendig auf die Getreide-Preise im ganzen Lande, auf die Höhe des davon abhängigen Taglohnes, auf alle Zweige der Production, auf die Stehungskosten und die Absatzmenge der Fabrikate und, mindestens theilweise, auch auf die gegen andere deutsch-österreichische Provinzen kostspieligere Bestreitung des Lebensunterhaltes in Tirol. Ich mache in letzterer Beziehung auf eine Thatsache aufmerksam, welche ich den amtlichen Tafeln zur Statistik Oesterreichs entnommen. Unter allen Provinzen der Monarchie wird daselbst für Tirol der Unterschied zwischen dem geringsten Taglohn ohne Kost (30 kr.) und mit Kost (15 kr.) am höchsten mit 15 kr. nachgewiesen. Hiernach wäre im Allgemeinen die, mit den Getreidepreisen im nahen Zusammenhange stehende Kost hierlands am theuersten, was auch mit den in jenen Tafeln verglichenen Markt-Durchschnittspreisen der Lebensmittel vollkommen übereinstimmt.

Für Nord-Tirol kömmt der Aufschlag in Verbindung mit den Getreidezöllen bei der Einfuhr aus Baiern hauptsächlich in Anschlag. Oesterreich ob der Enns und Salzburg können dießfalls mit Baiern im Getreide-Ueberschusse nicht wesentlich concurriren. Was jenes etwa nicht selbst bedarf, verwerthet es natürlich besser Donauabwärts nach Oesterreich unter der Enns, wo die Residenzstadt Wien zu befriedigen ist, als Innaufwärts für Tirol. Ungarn ist allerdings kornreich, aber wegen großer Entfernung von Tirol bloß ausnahmsweise, bei Mißernten in Baiern oder baierischen Getreideausfuhrverboten, berufen und geeignet, mit bedeutenden Mengen Getreides dem hierländigen Mangel abzuhelfen.

In Süd-Tirol erscheint der Getreide-Aufschlag selbstständig, indem dieses den Abgang aus dem lombard.-venet. Königreiche,

als zum öſterreichiſchen Zollverbande gehörig, ſonſt zollfrei deckt. Der Umſtand, daß der Getreide-Aufſchlag in unverändertem Betrage von 10 kr. für den Wiener Metzen auch das aus anderen öſterreichiſchen Provinzen nach dem eigentlichen Tirol, im Gegenſatze von Vorarlberg, eingeführte Getreide trifft, kommt daher vorzüglich bei Süd-Tirol in die Wagſchale der Entſcheidung. Es iſt in unſerer Zeit, wo ſich der ſegensreiche Grundſatz des freien Verkehres im Innern eines Staates oder ſelbſt nur eines Zoll- und Handelsgebietes überall Bahn bricht, eine ganz eigene Erſcheinung mit Tirol.

Dieſes iſt wegen der Nichtgefährdung des Getreide-Aufſchlag-Ertrages von allen Provinzen Oeſterreichs, ſelbſt vom benachbarten Vorarlberg, durch eine eigene Grenzlinie hermetiſch abgeſchloſſen, an deren Uebergangspunkten beſondere ſtändiſche Aemter den Aufſchlag beheben. Dergleichen hemmt den Ueberfluß und Mangel ausgleichenden freien Getreide-Verkehr unter den öſterreichiſchen Kronländern und iſt den Lehren einer vernünftigen Volkswirthſchaft geradezu widerſprechend.

„Das ganze Reich" — heißt es im §. 7 der Reichs-Verfaſſung vom 4. März 1849 — „iſt Ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo ſolche zwiſchen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig beſtehen, hat deren Aufhebung ſobald als möglich zu erfolgen." Zunächſt iſt es wohl die ungariſche Zwiſchen-Zollinie, worauf hier gedacht worden ſein mag.

Aber der tiroliſche Getreide-Aufſchlag gehört auch hierher, iſt nur ein anderer Titel für einen unzuläſſigen Binnenzoll eines Lebensmittels und ein Hinderniß des freien öſterreichiſchen Reichsverkehres. Seine ſobald als möglich erfolgende Aufhebung in dem Verkehre mit den anderen Kronländern wäre daher reichsverfaſſungsmäßig und im Intereſſe des Landes Tirol ſelbſt zu hoffen.

Der Volkswunſch dürfte ſich dießfalls, zumal in Süd-Tirol und Oberinnthal, aber vielleicht auch in anderen getreidearmen

Theilen des Landes Tirol kräftig aussprechen. Es hat nämlich der tirolische Getreideaufschlag unter allen Unvollkommenheiten auch die, daß er die getreidearmen Districte härter als die getreidereichen trifft, ja den letzteren dadurch sogar einen Vortheil auf Kosten der ersteren verschafft, daß sie ihr Getreide um den Betrag des Aufschlages höher halten können. Freilich, ließe sich ironisch bemerken, ist dieses nur folgerichtig bei einer Abgabe, die so angelegt erscheint, um gezeigtermaßen die minderen Volksklassen mehr als die wohlhabenden und die wohlfeilern Lebensmittel mehr als die theuern zu belasten. Tirol mit seinen Bergen, die Grenz-Markschaft Oesterreichs und Deutschlands, wird mit Recht einer Festung verglichen. Was würde man sagen, wenn dieser die Zufuhr der Lebensmittel durch, an ihren Thoren von allen Seiten zu erhebende, starke Gebühren deshalb erschwert und vertheuert würde, um den Besitzer eines im Festungs-Bezirke gelegenen kleinen Grundstückes für sein unzulängliches Erzeugniß einen höheren Preis zu verschaffen, oder vom Gebühren-Ertrage nützliche Werke auszuführen? Die Anwendung liegt nahe genug.

Ich hoffe, es werde ein künftiger auch, von Wälschtirol und Vorarlberg beschickter hierländiger Landtag durch die Aufhebung des Getreide-Aufschlages, welcher mit der außer Wirksamkeit getretenen früheren tirolisch-ständischen Verfassung in Wechselverbindung gestanden, dem Lande eine Wohlthat erweisen, und zur Versöhnung und Befriedigung aller Brüder desselben Landes im Süden und Norden, im Westen und Osten dadurch beitragen. Mich würde dieses um so mehr erfreuen, als der tirolische Getreide-Aufschlag so wie die Zollgebühren im Verkehre gegen das außer-österreichische Süd-Deutschland als Schranke erscheint, die, je eher, je besser, wegzufallen hätte, um die Zollvereinigung Oesterreichs mit Deutschland zu bewirken.

Nach Erwägung des bisher Angeführten dürfte doch noch mancher hierländiger Leser Bedenken über eine Aufhebung des

Getreide-Aufschlages hegen, und ungefähr so zu sich oder Anderen sprechen:

„Was ist aber zu machen, wenn der freilich drückende und den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechende Getreide-Aufschlag wegfallen sollte? Das Land Tirol bedarf nun einmal desselben als einer höchst nothwendigen und einen schönen Ertrag abwerfenden Einnahmsquelle. Wie sollen die von diesem Gefälle bestrittenen Auslagen, namentlich auf unentbehrliche Straßen- und Wasser-Bauten, sonst gedeckt werden? Man schlage uns hiezu doch vorerst eine andere billige und gleichmäßige, tadellose, eben so einträgliche Landessteuer vor zum Ersatze für den Getreide-Aufschlag. Erst nach einer bis jetzt nicht gelungenen Auffindung eines solchen Unterstellungsmittels, gleichsam nach Eröffnung eines besseren, ergiebigeren Quells, wollen und können wir den Getreide-Aufschlag aufgeben. Inzwischen müssen wir ihn, mit allen seinen nicht zu verkennenden Unvollkommenheiten, wenigstens als nothwendiges Uebel, wie manches andere, beibehalten, und sorgen allenfalls dafür, Erleichterungen für einzelne arme Parteien eintreten zu lassen, und durch den Aufschlag härter betroffene Gemeinden mit unverzinslichen Darlehen von einigen tausend Gulden aus dem nebenher auch dazu bestimmten Approvisionirungsfonde von Zeit zu Zeit zu unterstützen."

Die Würdigung dieser zu widerlegenden Bedenken führet mich vor Allem zu den Ergebnissen des Getreide-Aufschlages in Tirol, unter dessen, im Anfange des Verwaltungsjahres 1825 begonnenen, seitherigen ständischen Verwaltung. Ich benütze dabei die, im November 1848 dem ständischen Congresse vorgelegten und, wenn ich mich recht erinnere, auch einmal dem Tiroler Boten beigelegenen amtlichen Nachweisungen.

In den ersten 5 Jahren 1825—1829 betrug die Aufschlags-Abfuhr von den Behebungsämtern im Jahres-Durchschnitt 50.616 fl. C. M. W. W. Sie war am höchsten im letzten Jahre 1829, weil in dasselbe die im März 1829 erfolgte Erhöhung des

Aufschlages von 4 auf 10 kr. C. M. W. W. für den Wiener Metzen Getreide fallen. Die Behebungskosten bei den Aemtern scheinen nach dem Ausdrucke: Abfuhr und mit Rücksicht auf die in der 6. Rubrik erwähnten, Anfangs sehr geringen, allgemeinen Verwaltungs-Auslagen, nicht ersichtlich gemacht worden zu sein. Ich möchte vorsichtsweise für alle Steuern die Angabe der vollständigen Roh-Einnahme den Nachweisenden aufgelegt wissen, denn diese, nicht die Abfuhr und nicht die Netto-Einnahme, wird von den Zahlungspflichtigen eingehoben und zeigt die eigentliche Höhe der Besteuerung.

In den 18 Jahren von 1830—1847 (bis wohin die Nachweisungen reichen) war die Abfuhr von den Behebungsämtern im Jahre 1838 mit 201.899 fl. 30 kr. C. M. W. W. am stärksten, betrug aber selbst in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 doch 128.228 fl. $11^3/_4$ kr. und 125.166 fl. $24^1/_4$ kr., und berechnet sich für die ganze Periode in einem Jahres-Durchschnitte von 143.773 fl. Erinnern wir uns, daß der Jahres-Durchschnitt der Getreide-Einfuhrszölle für Tirol und Vorarlberg mit 53.000 fl. nachgewiesen wurde, wovon der Doppelbetrag oder die allgemeine tarifmäßige Gebühr 106.000 fl. ausmacht, so wird früher Gesagtes über das Verhältniß des Getreide-Aufschlages zu den begünstigten, hierländigen und den allgemeinen Eingangzöllen ziffermäßig klar. Eine Abfuhr mit 143.773 fl. entspricht bei einem Aufschlage von 10 kr. pr. Metzen einer Menge von 862.638 Metzen nach dem eigentlichen Tirol eingeführten, dem Aufschlage unterzogenen in- und ausländischen Getreides. Die eigene Erzeugung Tirols an Getreide berechnen die amtl. Tafeln zur Statistik Oesterreichs auf 2,640.000 Metzen Getreide. Beides zusammen gäbe als Landes-Verbrauch für das eigentliche Tirol über 3,500.000 Metzen Getreide. In Tirol mit 150.800 Familien oder 746.000 Bewohnern entfällt daher die Jahres-Verzehrung an Getreide durchschnittweise auf beiläufig 30 Metzen für eine Familie oder ungefähr 5 Metzen pr. Kopf. Die Getreide-

Aufſchlags-Abfuhrs-Summe gibt nicht ganz einen Gulden für eine Familie jährlich. Allein wie viel arme Familien in getreidearmen Diſtricten mögen jährlich für 30 Metzen und mehr, bloß an Aufſchlag 5 fl. und darüber zu entrichten haben, während andere Familien in minder vom Auslande abhängigen Bezirken den Aufſchlag kaum in ſeiner Rückwirkung auf das Allgemeine fühlen dürften, oder als Grundbeſitzer durch höhere Verwerthung des eigenen Erzeugniſſes auf Koſten Jener ſich noch bereichern!

Die urſprüngliche Verwendung des, vorzüglich durch den Getreide-Aufſchlag gebildeten Approviſionirungs-Fondes war die Landes-Getreide-Bevorräthigung für Nothfälle und zur Abwehr übermäßiger Theuerung. Was auf der einen Seite der damals ſehr geringe Getreide-Aufſchlag auf Erhöhung der Getreidepreiſe wirkte, machte andererſeits die Vermehrung und Aufbewahrung der aus dieſem Gefälle gekauften Getreide-Vorräthe, wie man glaubte, wieder gut. Uebrigens war Tirol noch nicht in den allgemeinen öſterreichiſchen Zoll-Verband einbezogen, mit Zolllinien auf allen Seiten ohnehin verſehen, welche erſt im Verwaltungs-Jahre 1826 gefallen ſind. Die Behebung eines mäßigen Getreide-Aufſchlages unter dieſen, der Vergangenheit angehörigen, Umſtänden hatte Einiges für ſich, ließ eine Rechtfertigung zu, welche dem Hinüberſchleppen in die veränderte Gegenwart nicht zu Theil werden kann. Dieſem urſprünglichen Zwecke iſt aber der Approviſionirungs-Fond ſchon lange entfremdet worden, und erſcheint in dieſer Hinſicht als zwecklos.

Ich bin übrigens weit entfernt, die Getreide-Magazinirung im Großen, als Staats- oder Landes-Angelegenheit, zu bevorworten, und kenne recht gut die dagegen ſprechenden gewichtigen Gründe. Selbſt das, in Soden's National-Oekonomie empfohlene ideale Getreide-Magazin, wovon ich vor 26 Jahren geleſen, gefiel mir nicht wegen des damit verbundenen, inquiſitoriſchen Zwanges gegen die zur Getreide-Aufbewahrung für den Staat

verpflichtet sein sollenden Grund-Eigenthümer. Nur ausnahmsweise, für außerordentliche Fälle, mögen Gemeinde-Getreide-Magazine zulässig sein. Der freie Getreide-Verkehr ist in der Regel am volkswirthschaftlichsten.

In den 23 Jahren der ständischen Verwaltung des Getreide-Aufschlages verwendete der Approvisionirungs-Fond Nichts für die Approvisionirung. Die Verwendung der Einkünfte dieses Fondes geschah hauptsächlich: (1831—1840) zur Tilgung der älteren Marschconcurrenz-Schulden; (1843—1847) auf Straßenbauten; und für die ganze Periode (1825—1847) für das Zwangs-Arbeitshaus in Schwatz. Unverzinsliche Darlehen an Gemeinden erscheinen als durchlaufende Posten, mit Rücksicht auf deren Wiedererstattung, und Obligationen-Ankauf als Vermögens-Vermehrung und zinstragende Quellen. Die allgemeinen Verwaltungs-Auslagen werden in der Nachweisung schon von der Einnahme abgeschlagen, und eigentlich wird nur die Verwendung des Ueberschusses dargestellt. Die Behebungskosten des Aufschlages erscheinen im Ausweise gar nicht.

Die Verwendung für das Zwangs-Arbeitshaus in Schwatz, welches auf höchstens 130 Plätze berechnet ist und am 1. November 1825 eröffnet wurde, betrug in den 23 Jahren von 1825 bis einschließig 1847 die Summe von 203.954 fl. 31¼ kr., also im Durchschnitte jährlich 8868 fl. Dergleichen rechtfertiget begreiflicherweise eine Landessteuer im Jahresertrage von 140—150,000 fl. nicht, obgleich die Bestreitung aus dem für die Approvisionirung nicht mehr verwendeten, sogenannten Approvisionirungs-Fond nahe gelegen war. Der gedachte Fond besitzt als Activ-Capital an Obligationen (1847) beinahe 200.000 fl., welche im Jahre 1847 an Zinsen über 9000 fl. einbrachten. Bei Aufhebung des Approvisionirungs-Fondes und rücksichtlich seines Haupteinkommens, des Getreide-Aufschlages würden die gedachten Zinsen für jenes Zwangs-Arbeitshaus, vereint mit dessen Fabriks-Ertrag, zur Forterhaltung mehr als hinreichen. Die Frage

bleibt nur, ob die Auslage für das Zwangs-Arbeitshaus künftig, nach der Reichs-Verfassung §§. 35, 36, als Landes- oder Reichs-Angelegenheiten anzusehen, durch Landes- oder Reichs-Auflagen zu decken kommt. Ich sehe eine solche Anstalt für ein Mittelding zwischen einer Polizei- und Straf-Anstalt an, nicht für eine Wohlthätigkeits-Anstalt. Sie würde nach den Bestimmungen der bezogenen Paragraphe vom Staate zu erhalten sein.

Die Tilgung der Marschconcurrenz-Schuld nahm in den Jahren 1831 bis einschließig 1840 eine Summe von 1,773.519 fl. 22¾ kr. vom Approvisionirungs-Fonde in Anspruch. Dieses gibt im Jahresdurchschnitte 177.352 fl. Später kamen nur ganz unbedeutende Beträge und seit 1846 Nichts mehr auf diesem Conto vor. Ein Anhaltspunkt für den Fortbestand des Getreide-Aufschlages läßt sich aus diesem Anlasse kaum begründen.

Die Hauptverwendung aus dem Ertrage des Aufschlages fand seit dem Jahre 1843 für Straßenbauten statt und betrug bis zum Schlusse des Verwaltungs-Jahres 1847 im Ganzen 941.426 fl. 27¾ kr., also im Jahres-Durchschnitte 188.285 fl. Die wichtigsten und kostspieligsten dieser Straßenbauten sind für Aerarial-Straßen bestimmt gewesen. Das Land Tirol übernahm sie wegen Unzulänglichkeit der von den Finanzen zu diesem Behufe angewiesenen Beträge und zur schnelleren Förderung der Verbesserung der Verkehrsmittel, welche wegen des Transportes eine Lebensaufgabe für das Land bildet. Damit steht die Fortbewilligung und namhafte Erhöhung des Getreide-Aufschlages im Jahre 1842 (bis 1852) in Verbindung. In vorconstitutioneller Zeit mochte ein solcher Vorgang Rechtfertigungsgründe für sich haben. Man wäre vielleicht nicht sicher gewesen, daß eine zu diesem Behufe ausgeschriebene, neue landesfürstliche Steuer oder die Erhöhung einer schon bestehenden, z. B. des Getreide-Einfuhrzolles auf die allgemeine Gebühr, auch gerade zu dem Zwecke im Lande selbst verwendet worden sein würde. Beliebter, volksthümlicher, minder Aufsehen erregend und von Manchen

im Lande als Wohlthat und Gunst gepriesen war der ständische Aufschlag und der von der Landschaft verwaltete Approvisionirungs-Fond. Als ich in meinem Vortrage über Oesterreichs Handel mit Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, den ich im Ferdinandeum am 15. November 1844 hielt, den Getreide-Aufschlag vom volkswirthschaftlichen Standpunkte bekämpfte, fand dieses daher viel Widerspruch, der sich aus den damaligen Verhältnissen des Landes und der Landschaft, als der obgleich unvollständigen und nur zu sehr eingeschränkten Vertreterin desselben recht gut erklären ließ.

Jetzt stellt sich die Sache anders. Die Reichs-Verbindungen durch Wasser- und Landstraßen sind (§. 36, h) bestimmt als Reichsangelegenheiten erklärt. Den dießfälligen Aufwand freiwillig aus Landesmitteln zu übernehmen oder fortzusetzen, dürfte der künftige tirolisch-vorarlbergische Landtag weder berechtiget, noch verpflichtet sein. Die landesfürstlichen Straßen- und Brücken-Mäuthe, ungefähr 100.000 fl. jährlich für Tirol und Vorarlberg, sind ein dießfälliger Hauptquell der Bedeckung.

Es wird auf die meines Erachtens erst zu vollendende Neugestaltung Oesterreichs ankommen, ob es als strenger Einheits-Staat oder mehr in einem föderativen Verhältnisse seiner Kronländer sich fortbewegen werde. In letzterem Falle, der mir wahrscheinlicher ist, werden die einzelnen Länder ihre sämmtlichen Einkünfte selbst beziehen und verwalten, nur gewisse Quoten für die Central-Auslagen nach einem zu bestimmenden Verhältnisse abführen. Im ersteren Falle wird der Einheits-Staat die Autonomie der Provinzen durch Centralisirung und Kreis- (Departements-) Abtheilungen auflösen, und von Landessteuern im Gegensatze von Reichssteuern kaum mehr eine Rede sein.

Dieses nur andeutend und der Zukunfts-Entwickelung überlassend, beschränke ich mich auf den dermaligen Rechtsboden der Reichs-Verfassung vom 4. März 1849, wonach eine Bestreitung aus Landesmitteln für Reichs-Verbindungen entfällt, für andere

Communicationen, z. B. Communal-Wege, fortdauert. Was außerdem noch für Landesauslagen zu bezahlen sein werde, wird seiner Zeit ein zu verfassendes Landes-Budget zeigen. Davon werden die aufzulegenden Landes-Abgaben abhängen. Wäre es mir gelungen, das Ungerechte, Nachtheilige und Drückende des tirolischen Getreide-Aufschlages überzeugend darzustellen, dann würde es bei dem dießfälligen Landtage am klügsten sein, ihn aufzuheben, versteht sich auf gesetzlichem Wege, mit Uebereinstimmung des Kaisers (§. 80 der Reichs-Verfassung) und unter einstweiliger pflichtmäßiger Fortentrichtung bis zur Erlassung des Landtags-Abschiedes (§. 121 R. V.). Ich möchte nicht, daß man von der Auffindung einer neuen, gleichergiebigen Quelle die Aufgebung einer für verwerflich erkannten Abgabe abhängig mache. Dergleichen dient nur dazu, die Freunde oder Anhänger der alten Abgabe zu Gegnern und Bestreitern der neuen zu machen und allenfalls die, Auflagen überhaupt nie holde Volksstimmung zu verderben. Man schaffe nur eine solche verwerfliche Abgabe durch Beschluß unwiederruflich ab, dann fügt sich der Ueberstimmte aus Nothwendigkeit der Thatsache und vereint, falls er verständig und vaterlandsliebend ist, seine Anstrengungen mit jenen der Stimmenmehrheit, um eine neue, bessere Quelle aufzufinden. Dergleichen verlangt die parlamentarische Taktik im Gegensatze zögernder Thatlosigkeit amtlicher Verhandlungen.

Ein hierher gehöriger, höher gelegener Grund ist außerdem noch der, daß schlecht bemessene, in der Anlage verfehlte Steuern das Volksvermögen und Einkommen schwächen und den National-Wohlstand gefährden. Ihre Aufgebung räumt ein Hinderniß, gleichsam ein Unkraut, weg und führt zur Verbesserung des volkswirthschaftlichen Zustandes. Die Abgaben erscheinen aber nur als Bruchtheile des National-Einkommens und thun diesem um so weniger Eintrag, je mehr sie den Forderungen der Volks- und Staatswirthschaft entsprechen. Die Anwendung auf den vorliegenden Fall des Getreide-Aufschlages kann nicht schwer fallen.

Seine Aufhebung hätte einen politischen Glaubens-Artikel für Candidaten zum nächsten Landtage zu bilden.

Surrogate für den Getreide-Aufschlag zu beantragen, kann erst nach Feststellung des Bedarfes im Landesvoranschlage verlangt werden. Nur geschichtlich will ich zum Schlusse erwähnen, daß auf Erhöhung der Grundsteuer und auf Einführung einer Einkommensteuer bei den Congreß-Verhandlungen im November 1848 hingedeutet wurde.

---

11. Oesterreich und Deutschland.

(Tiroler Bote Nr. 87, 88, vom 16. und 17. April 1849.)

„Während ich diese Geschichte*) schreibe, steht den österreichi-„schen Finanzen bei der Bildung einer neuen Verfassung eine „Umgestaltung bevor, die auf alle Klassen der Staatsbürger mäch-„tigen Einfluß nehmen wird."

„Möge bald wieder Ruhe und Frieden im Staatsleben ein-„treten, möge eine umsichtige und kräftige Verwaltung Ackerbau, „Gewerbe und Handel schützen und dadurch den productiven Klas-„sen die Früchte ihrer Thätigkeit sichern, möge der Staatshaus-„halt und das Geldwesen auf eine solide Basis gestellt und, bei „Berücksichtigung der Staatsgläubiger, auch die moralische Ver-„pflichtung gegen treue Staatsdiener und ihre Angehörigen nicht „unbeachtet gelassen werden."

„Eine Bedingniß ist wesentlich zur Lösung dieser schwierigen „Aufgabe."

„Die österreichische Monarchie bedarf mehr als je eines festen „Zusammenhaltens der einzelnen Provinzen. Schon der lange „Verband hat die gemeinschaftliche Benützung der Quellen des „National-Reichthums, womit die österreichische Monarchie so „sehr gesegnet ist, zum allgemeinen Bedürfnisse gemacht. Da-„hin gehört: die wechselseitige Mittheilung der Natur- und

*) Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Von Joseph Ritter von Hauer, k. k. Geheimen Rathe, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Wien 1848. S. 255.

„Kunſtproducte, induſtrielles Zuſammenwirken, Handelsverbindun-
„gen im Innern, und von der Hauptſtadt, als dem Mittelpunkte
„von Europa aus, gegen alle Theile der Welt hin ſich verbrei-
„tend, Communicationsmittel durch ſchiffbare Ströme, Kanäle,
„Straßen, Eiſenbahnen, die ſich einander anſchließen, endlich die
„Geiſtesthätigkeit, erweckt durch wiſſenſchaftliche Vereine, im Schoße
„der Freiheit ſich immer mehr entfaltend. Daß alle dieſe längſt
„aneinander gefügten Grundſtoffe am meiſten Früchte bringen,
„wenn ſie zu einem großen Zwecke für den ganzen Staat von
„einer vereinten Gewalt hingeführt und geleitet werden, iſt wohl
„nicht zu verkennen. Vor Allem würde aber die Trennung des
„finanziellen Verbandes eine Zerrüttung in dem Staatshaushalte,
„der ſo mächtigen Einfluß auf das Wohl und den Beſtand der
„Staaten behauptet, zur Folge haben, und unheilbringend für
„die Monarchie im Ganzen und für jede der einzelnen Provinzen
„ſein. Schon die Vertheidigung gegen äußere Feinde fordert das
„Uebereinſtimmen in dem Schaffen der Hülfsmittel und in der
„Gebahrung mit denſelben, was auf alle Zweige der Steuern
„und Gefälle, der Staatsauslagen und überhaupt der finanziellen
„Gebahrung Einfluß nimmt. Dazu kommt noch die nothwendige
„Uebereinſtimmung im Münzfuße, die Verbürgung der Staats-
„ſchuld und des Umlaufswerthes der Banknoten, die in Händen
„aller Bewohner des Kaiſerſtaates und in allen öffentlichen Kaſſen
„ſich befinden. Mit welchen Erſchütterungen, mit welchen empfind-
„lichen Nachtheilen müßte nicht eine gewaltſame Trennung der
„Provinzen verbunden ſein? Welches Unheil, welche ſchmerzliche
„Empfindung für jeden Bewohner der Monarchie würde nicht der
„Verfall der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien verurſachen, an
„welche ſich ſo viele geſchichtliche Erinnerungen knüpfen, in deren
„Mauern ſich von jeher In- und Ausländer bei dem gemüthlichen
„Sinne der Bewohner ſo behaglich fühlten, welche der Sitz
„eines durch Rechtlichkeit und Humanität ausgezeichneten Kaiſer-
„hauſes iſt.“

„Vor Allem ist daher die Wiederherstellung der seit den letz-
„ten Ereignissen gestörten Harmonie zwischen den inneren Theilen
„der Monarchie und die Erhaltung des innigen Verbandes zwi-
„schen der Regierung und der Nation zum dringenden Bedürfnisse
„geworden."

„Ein betrübendes Ereigniß sind die in neuester Zeit auf-
„tauchenden Feindseligkeiten und Kriege wegen Verschiedenheit der
„National-Abstammung und Sprache."

„Im Mittelalter wütheten die Religionskriege. Mehr als
„ein Jahrhundert dauerten die Kämpfe, verwüsteten die Länder,
„zerstörten Städte, kosteten unzählige Menschenopfer — um Glau-
„bensachen willen — worüber allein dem Schöpfer der Welten,
„dem überirdischen Richter, das Urtheil überlassen werden konnte
„und durfte."

„Soll nun gerade in dem Momente, wo eine freie Verfas-
„sung, und mit ihr gleiche Rechte allen Ständen, allen Religions-
„genossen im Staate durch den gütigsten Monarchen zugesichert
„sind, die Abstammung und Sprache zu neuem Anlaß von Feh-
„den werden? Läßt sich durch die gründlichsten Geschichtsfor-
„schungen die Abstammung und Sprache überall auf den Ursprung
„zurückführen? Leben nicht in jeder Provinz, in jeder Stadt,
„beinahe in jedem Dorfe, Bewohner verschiedener Abstammung
„und Sprache seit der Civilisation der Völker friedlich beisammen?
„Bietet nicht gerade Wien die erfreuliche Erscheinung dar, daß
„dort jede Nationalität gleich geachtet ist, so daß selbst bei den
„Beförderungen zu den höchsten Dienstposten in der Hauptstadt
„die eingeborenen Wiener gewiß nicht als bevorzugt erscheinen?"

„Laßt uns daher den Menschen nach seinen Gesinnungen
„und nicht nach seinen Geschlechtsfolgen und Dialekt schätzen, je-
„den Bürger des Staates als Bruder behandeln, und sich mit
„ihm zu gleichem Zweck des allgemeinen Staatswohles verbinden,
„und selbst dem Auslande gegenüber nicht dem Deutschen, blos
„weil er deutsch spricht, huldigen und den Franzosen, Italiener,

„Ruſſen und Türken blos der Sprache wegen haſſen, und die „leeren Herausforderungen vermeiden, die zu gar nichts, als zur „Aufregung führen können, und der Begründung des Weltfriedens, „der vielleicht nicht ganz Chimäre iſt, weil er der Wunſch der „Völker ſein muß, einen Damm entgegen ſetzen."

„Möge dieſe Anſicht nicht dahin gedeutet werden, als ob „ich minderen Werth auf den Anſchluß Oeſterreichs an „Deutſchland lege, dem ich mit voller Seele beiſtimme, aber „nicht gerade um der Spracheinheit willen, ſondern wegen des „zu erwartenden Fortſchrittes in geiſtiger Aufklärung, freier Ver„faſſung, Verbreitung der Humanität, der Beförderung des indu„ſtriellen Verkehres und des materiellen Wohlſtandes durch den „vergrößerten Bund gleichgeſinnter Nationen."

„Indeſſen iſt es nicht zu verkennen, daß in der Durchfüh„rung dieſes Anſchluſſes noch ein tauſendjähriges Problem zu „löſen iſt, daß die Geſchichte des Verbandes der deutſchen Völker „von der Zeit des Kaiſerthums bis auf die letzte Periode erforſcht „werden muß, um ein Syſtem zu ſchaffen, nach welchem ſo viele „einzelne Staaten von verſchiedener Größe und mannigfaltiger „Geſtaltung in Einen Körper vereinigt werden können, ohne die „Nationalgefühle der einzelnen Völker zu verletzen."

„Vor Allem muß jedoch dahin getrachtet werden, daß nicht „dieſer neue Bund zum Anlaſſe von Spaltungen im Innern der „öſterreichiſchen Monarchie werde. Friedliches und freundliches „Einvernehmen mit Ungarn, deſſen Sympathien, ſo wie früher „in Kriegsgefahren, auch in der jetzigen ſturmbewegten Zeit, zur „Hilfe und Mitwirkung bereit ſich zeigen werden, Unterdrückung „des gräßlichſten der Uebel, der Bürgerkriege, Beſchwichtigung „der Parteiſucht, würdevolle Haltung, Wahrheit und Klarheit in „der Sprache und Handlungsweiſe der Regierung, dieß dürften „die Mittel ſein, welche den Ausgang aus den vielfältigen „Wirren und eine ſchönere Zukunft für die Monarchie erwarten „laſſen."

Die hier niedergelegten Ansichten, Wünsche und Räthe eines, in ehrenvollen Ruhestand übergetretenen, hochgestellten österreichischen Staatsmannes verdienen eine ernste Erwägung. Den Grundton des Ganzen bilden Vaterlandsliebe und Pietät für das Kaiserhaus. Dergleichen findet seinen Wiederhall in unseren Herzen. Die Worte des edlen Verfassers sind milde und versöhnend, aber doch voll Sinn für Recht, Licht und Freiheit. Der von ihm behandelte Gegenstand greift in die wichtigsten, noch unentschiedenen Lebensfragen für Oesterreich und Deutschland und fesselt beständig die Aufmerksamkeit.

Mancher Leser, dem es an Muße gebricht, das gehaltvolle, Oesterreichs Finanzgeschichte umfassende Werk zu studiren, dürfte es mir Dank wissen, daß ich ihn wenigstens mit dessen würdigem Schlußsteine bekannt gemacht. Der allfällige Einwurf, es beziehe sich Mehreres in obiger Mittheilung bloß auf die Lage und Verhältnisse des vorigen Sommers (1848) und sei also wegen der wesentlichen Veränderungen seit dem Erscheinen jener Schrift nicht mehr zeitgemäß, ließe sich leicht widerlegen. Entscheidend hierbei ist, daß unsere Zustände noch immer in der Gährung und Läuterung begriffen, doch erst der Reglung und Ordnung bedürfen und daß die ausgesprochenen Grundsätze der höheren Staatsweisheit ewig jung, und ewig neu, also stets anwendbar bleiben. Es würde mich übrigens freuen, wenn es gelänge, nach dem mir zum Leitfaden dienenden Texte und mit Bedachtnahme auf den Stand der Gegenwart, die aufgestellten Probleme in den folgenden Erläuterungen ihrer glücklichen Lösung näher zu bringen.

Lebensfrage für die österreichische Monarchie ist es, ein festes Zusammenhalten ihrer einzelnen Provinzen anzubahnen. Hierzu sollte auch die verliehene Reichsverfassung vom 4. März 1849 beitragen. Sie ist übrigens noch keineswegs abgeschlossen, nur eine theilweise brauchbare Grundlage des ganzen Verfassungswerkes. Deshalb wird sich in derselben vielfach auf spätere ergänzende organische Gesetze berufen, und (§. 123) die Revision dem ersten

Reichstage vorbehalten. Die Verfassungs-Urkunde ist auch wirklich einer solchen weiteren Ausbildung bedürftig. Die eigentliche Vollendung bleibt den Völkern überlassen. Von deren Willen hängt es ab, wie weit die Verfassung zum Leben und zur Wahrheit werden kann und soll. Besonders muß sich an dem Maße der staatsbürgerlichen Freiheit und an dem Grade der zulässigen Einheit der Monarchie die Uebereinstimmung des Volkswillens, versteht sich in gesetzlicher Weise, erst erproben. Sollte z. B. für Oesterreich, wie ich dafür halte, ein Föderativ-System seiner selbstständigen Kronländer dem strengen Einheitsstaate gegenwärtig vorzuziehen sein, dann würden sich schon auf den Landtagen und in der Folge auf dem ersten Reichstage solche Stimmen dafür erheben, daß die abweichenden Paragraphe der Reichsverfassung, des reinen Ausdruckes der ministeriellen Ansicht, einer entsprechenden Abänderung nicht entgehen könnten.

Den hier angedeuteten provisorischen Charakter der Reichsverfassung, ihre dermalige Eigenschaft, ihre künftige Bestimmung und die Weise ihrer Vollendung finde ich in der merkwürdigen Schlußstelle des Kundmachungs-Patentes, wo es heißt:

„Völker Oesterreichs! Schaart euch um euren Kaiser, um-
„gebt Ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung
„und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben.
„Sie wird zum Bollwerke werden eurer Freiheit, zur Bürgschaft
„für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß
„ist das Werk, aber gelingen wird es den vereinten Kräften."

Als Aufgabe für die Zwischenzeit bis zur Vollendung des Verfassungswerkes erscheint es, im Verordnungswege die angemessenen, vorbereitenden Verfügungen zu erlassen. Diese sollten den Commentar der Reichsverfassung bilden und den sie beseelenden Geist zeigen. Stellt sich dabei das Ministerium, zufolge seines Programmes, an die Spitze eines gemäßigten, freisinnigen Fortschrittes und weiß es Muth mit Kraft, Staatsweisheit mit Humanität zu vereinen, dann läßt sich Herrliches für die Zukunft hoffen.

Insbesondere sind für die Regierung auf diesem friedlichen Wege nutzbringende Eroberungen für die entscheidenden Land- und Reichstags-Wahlen und für die Begründung einer kräftigen und beliebten Central-Gewalt zu machen. Ein entgegengesetztes Verfahren, ein zu straffes Anziehen der Zügel, ein zu ausgedehnter, Freiheit beschränkender Gebrauch der provisorischen Gewalt erschiene mir dagegen höchst gefährlich, Mißstimmung hervorzurufen, geeignet, die Oppositions-Männer der äußersten Linken und Radicale der schlimmsten Art, als vermeintliche Freiheits-Retter, wieder zahllos in die Reihen der neuen Volksvertreter zurückführend und das die Länder verschlingende Eintrachts-Band in einem wesentlichen Punkte schwächend. Sehr zu bedauern wäre es nämlich, wenn die dem jugendlichen, das Beste seiner Völker ernstlich wollenden Kaiser gebührende Liebe und Anhänglichkeit dadurch gefährdet würde, daß seinen Namen tragende und ohne Mitwirkung eines Reichstages zu Stande kommende Verordnungen hinter den bescheidenen Erwartungen aufrichtiger Vaterlandsfreunde und treuer Bekenner des monarchisch-constitutionellen Principes zurückblieben. Ich wünschte, daß diese Gesichtspunkte für die Zwischen-Verfügungen festgehalten würden.

Einige derselben lassen Manches zu wünschen übrig. So kann ich das neue provisorische Gemeinde-Gesetz mit meinen, vor dessen Erscheinen hier am 5. März 1849 vorgetragenen Ansichten nicht in Einklang bringen*).

Das Gesetz über die Regelung des Vereins-Wesens vom 17. März 1849 macht das durch die Verfassung gewährleistete Recht der freien Vereinigung für politische Vereine beinahe wirkungslos. Ein seine Würde fühlender, freiheitsliebender Bürger eines constitutionellen Rechtsstaates wird sich unter den Bestimmungen dieses Provisoriums zum Beitritte oder zum Verbleiben in einem

*) Siehe oben S. 99 bis 110 insbesondere über die Gliederung der Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinden. S. 108 bis 109.

politischen Vereine kaum entschließen können. Zu befürchten ist dabei, daß wühlerische Vereine ihre verderbliche Thätigkeit als angeblich wissenschaftliche Vereine oder als geheime Gesellschaften unentdeckt fortsetzen oder beginnen, während gutgesinnte, constitutionelle Vereine sich vollständig auflösen und ihre wohlthätige Wirkung, veranlaßt durch jenes Gesetz, aufgeben müssen. Wie, im Gegensatze mit einer derartigen ministeriellen Zwischenverfügung, die Regierung das politische Vereinswesen zu einem der vorzüglichsten Bildungselemente des Staatsgedeihens erheben könnte und sollte, habe ich schon früher entwickelt. (Seite 44 bis 47).

Das gleichzeitig kundgemachte provisorische Preßgesetz hemmt die politische periodische Presse durch für die gegenwärtigen Verhältnisse zu hohe Cautions-Anforderungen, erweitert übermäßig den Umfang der Preßvergehen und enthält zum Theile zu strenge Strafen. Das Beste daran ist, daß Schwurgerichte über Schuld oder Nichtschuld dabei zu sprechen haben, während nach dem Vereinsgesetze das Richteramt den Behörden in schweren Polizei-Uebertretungen zusteht. Die Geschworenen dürften oft die Sache anders, milder als der Staatsanwalt auffassen, und je strenger die Gesetze und Strafen sind, desto häufiger werden erfahrungsgemäß die Lossprechungen. Damit sind dann unvermeidlich Compromittirungen der Staatsgewalt verbunden und es geschieht in Folge derselben, daß selbst wirkliche Frevel der Presse nicht verfolgt werden und unbestraft bleiben. Die Selbst-Censur des Schriftstellers und eine rastlose, aufopfernde Thätigkeit der guten Presse sind die eigentlichen Verwahrungsmittel gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit.

Möchte sich eine vaterlandliebende Presse insbesondere bemühen, den Nationalitäts-Feindseligkeiten entgegenzuwirken. Es könnte und sollte dieses unausgesetzt und auf die verschiedenste Weise nach den Bedürfnissen Aller versucht werden. Vor Allem müßte dem National-Selbstgefühle dabei Rechnung

getragen und was darin Edles und Großes liegt, anerkannt werden. Nur dessen Uebertreibung und Mißbrauch erhalte die gebührende Ahndung. Vom rein menschlichen Standpunkte ließe sich volksthümlich, im Wege der Tagespresse, auf Verstand und Gemüth dießfalls, zumal durch Schilderung der Gräuel von National-Kriegen, wirken. Der Geschichtschreiber und Staatsmann würde die für ganz fremdartige Factions-Umtriebe gewählte Nationalitäts-Maske zu entlarven haben. Wie oft ist Völker-Verschiedenheit, gleich dem Unterschiede im Religions-Bekenntnisse, nur Vorwand für selbstsüchtige, gehässige Kämpfe und Kriege geworden! Am erfolgreichsten ließe sich vom religiös-sittlichen Standpunkte die Nationalitäts-Frage würdigen. In seinem Lobe und in der Heiligung seines Namens sollten sich ja alle Nationen vereinigen. Aber leider verbittert gerade confessioneller Hader noch die National-Conflicte. Ich begreife es daher vollkommen, daß ein Land, dessen Bewohner, wie jene Tirols, so glücklich sind, in der einen wahren christkatholischen Religion übereinzustimmen, diese Einheit zu bewahren strebt, und wünsche aufrichtig, daß es demselben, mit Gottes Hilfe, gelingen möge.

Der österreichische Staatsmann endlich findet gerade in der großen Verschiedenheit der Völker dieser Monarchie eine eigene Veranlassung zur Eintracht, Brüderlichkeit und Ausbildung des Begriffes und der erhöhten Theilnahme am Gesammtvaterlande nach Kräften beizutragen. Wie ist beispielsweise etwas anderes als Elend und Verwirrung vom künftigen österreichischen Reichstage zu erwarten, wenn die 380 Unterhaus-Mitglieder oder gar die, doch schon im reiferen Mannesalter von mindestens 40 Lebensjahren stehenden, 190 Mitglieder des Oberhauses der Mehrzahl nach eben so viele, sich feindlich bekämpfende Vertreter des National-Fanatismus sein sollten? Freilich sollte man denken, es sei leicht, aus 38 Millionen Bewohnern des Kaiserstaates fünf bis sechs Hunderte verständige, gemäßigte, freisinnige Männer von den erforderlichen Kenntnissen im Reichstage zu vereinen. Aber

gewöhnlich wählt man Gleichgesinnte und nur zu oft erhalten rührige Minoritäten mit Nationalitäts-Phrasen ungebührlichen Einfluß auf die Wahlen. Es müssen daher durch alle Schichten der Gesellschaft, und zwar wegen der Landtagswahlen unverzüglich, die wahren Grundsätze über Nationalität verbreitet und gemeinnützig zur Lebensanschauung erhoben werden. Wer dazu berufen wäre, fände in diesem unerschöpflichen Stoffe ein reiches und lohnendes Feld für echte, Völker versöhnende, Beredsamkeit.

Die hoffentlich zahlreichen Freunde der deutschen Sache und eines innigen Vereines Oesterreichs mit Deutschland müßten ihre Bemühungen damit verbinden, denn auch sie bedürfen eines, über gemeinen Nationalitäten-Kampf erhabeneren Standpunktes, um ein großes, starkes, einiges Deutschland auf dem Boden der Wirklichkeit selbst nur zu begreifen. Dient doch sogar die Dialect- und Charakter-Verschiedenheit der Nord- und Süddeutschen, abgesehen von der bedauernswerthen Religionsverschiedenheit, zur Scheidewand des germanischen Volksstammes. Dazu gesellt sich noch, daß schon im Umfange des deutschen Staatenbundes vom Jahre 1815 slavische und romanische Elemente mit deutschen vermischt vorkamen. Die Aufnahme von ganz Preußen in das neue deutsche Reich vermehrte noch die slavische Bevölkerung. Weit größer würde aber die Völker-Verschiedenheit, wenn ganz Oesterreich sich Deutschland anschlösse. Und doch ist dieses höchst wünschenswerth auch „wegen des zu erwartenden Fortschrittes in „geistiger Aufklärung, freier Verfassung, Verbreitung der „Humanität, der Beförderung des industriellen Verkehres und des „materiellen Wohlstandes durch den vergrößerten Bund gleichge„sinnter Nationen." Leider ist für diesen Anschluß bisher von Seiten Oesterreichs (Völkern, Reichstag und Cabinet) viel zu wenig geschehen. Unterlassungen wechselten dießfalls mit Mißgriffen. Beide sind zum Theile Schuld an der Vereitlung meiner Hoffnungen. (S. 91 bis 94). Ohnmächtige Machtvollkommenheits-Acte einer erkünstelten Majorität im Frankfurter Parlamente bedrohten

den Dualismus der beiden deutschen Großmächte zu vermehren und Deutschland zu zerstückeln. Jetzt sind alle Erwartungen auf den Ausgang des mitberathenden deutschen Staaten-Congresses in Frankfurt ängstlich gespannt. Ich möchte so gerne Glück weissagen, aber gewöhnlich ergibt es sich mir, daß ich die Menschen überhaupt für verständiger, uneigennütziger und vaterlandliebender halte, als sie sich dann in der Wirklichkeit zeigen. Jedenfalls ist die Schwierigkeit groß, ein den Wünschen der Besten, Mächtigsten und Meisten genügendes System für das deutsche Reich zu schaffen.

Es müßte dieses eine eigene Schöpfung werden, etwa die Mitte haltend zwischen Staaten-Bund und Bundesstaat, mit Annäherung und Fortbildungsfähigkeit zum constitutionell-monarchischen Einheitsstaate einer, vielleicht noch fernen Zukunft. Einstweilen wäre das Erreichbare anzustreben, um bald zum Ziele zu kommen. Die Regierungen müssen in die Lage kommen, den dießfälligen Volkswillen entschieden und doch legal zu vernehmen. Wenn es noch Zeit ist, hätten auf den nächsten Landtagen die deutsch-österreichischen Kronländer ihr Recht, bei Deutschland zu bleiben, einmüthig, begeisternd, überzeugend zu behaupten und gegen Jedermann geltend zu machen. Insbesondere für Tirol und Vorarlberg sollte dieses ein Hauptpunkt werden, um sich des Helden-Berufes würdig zu beweisen, mit Waffen jeder Art, hier jenen des Lichtes und Wortes, die Gränz-Marken Deutschlands in ihrer Berg-Feste männlich, kräftig und siegreich zu schirmen.

12. Der Einfluß der Kirche auf die Schule.

(Vortrag, gehalten zu Innsbruk am 21. Juni 1849 in der allgemeinen Versammlung des katholischen Vereines für Tirol und Vorarlberg. Katholische Blätter aus Tirol Nr. 52, vom 29. Juni 1849.)

Die religiös-sittliche Bildung des Volkes zu fördern, ist bekanntlich eine der Hauptaufgaben unseres katholischen Vereines. Vergleichen wir mit dem Umfange, der Größe, der Wichtigkeit dieser Aufgabe unsere Vereinskräfte, dann dringt sich freilich der entmuthigende Zweifel auf, ob wir Bedeutendes auf diesem Gebiete je zu leisten vermögen werden. Allein tröstend erwacht das uns belebende Bewußtsein, daß wir als Katholiken Mitglieder der einen, heiligen, apostolischen Kirche sind, welche über alle Verhältnisse des Lebens ihre Segensfülle verbreitet, und deren Einfluß auf die religiös-sittliche Volksbildung alldurchdringend, entscheidend und höchst wohlthätig erscheint. Wir dürfen daher nur im Geiste der Kirche handeln, welcher wir mit Leib und Seele, mit Wort und That, mit Gut und Blut angehören, um den obigen Vereinszweck leicht und sicher zu erreichen.

Der Zusammenhang der Schule mit der Volksbildung ist zu nahe gelegen, um ihn eigens erörtern zu sollen. Wenn es mir also gelänge, Sie, meine Herren, in das Wechselverhältniß der Kirche zur Schule nach allen Hauptbeziehungen einzuführen, so würden wir den dießfälligen Geist der Kirche, in dem wir als Glieder derselben und der katholischen Vereine wirken sollen, erfassen lernen, und recht nützliche Anknüpfungspunkte für unsere Vereinsthätigkeit gewinnen. Aber auch abgesehen von diesem unmittelbaren Nutzen bietet der Stoff meines Vortrages, der Einfluß der Kirche auf die Schule, uns manches Anziehende und

Zeitgemäße. Ich wünschte nur den Gegenstand seiner Würde gemäß und derart behandeln zu könnnen, daß meine Worte die echtchristliche Gesinnung, und die den Tiroler ehrenvoll auszeichnende Liebe zur Religion und zur mütterlichen Kirche bestärken, beleben und erfreuen mögen.

Vor Allem ist es die Volksschule, welche die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Diese Bildungsstufe, durch welche die Anfangsgründe des Wissens mitgetheilt werden, haben Alle durchzumachen. Für die weit überwiegende Mehrzahl der Staatsbürger bleibt die Volksschule die einzige, welche sie zu besuchen im Stande sind. Anderen ist sie mindestens unerläßliche Vorschule, die erste Stufe auf der Himmelsleiter zur Wissenschaft. Deshalb wird die Wichtigkeit der Volksschulen auch allgemein anerkannt und bildet ihre Reform — die bessere, vollständigere, sachgemäßere Einrichtung derselben — ein Schlagwort der Zeit und eine Aufgabe der Staatsmänner. Die neuesten Staats-Verfassungen in Preußen und Oesterreich, in Deutschland und Frankreich beschäftigen sich, die Hauptsätze hierüber in den Grundrechten festzustellen. Ihre Ansichten sind ziemlich übereinstimmend. Der Staat erkennt im Allgemeinen die Verpflichtung an, durch genügende öffentliche Anstalten und unentgeltlichen Unterricht in den Volksschulen die allgemeine Volksbildung zu begründen. Daher leitet er das Recht ab, die Fähigkeit der Lehrer sich nachweisen zu lassen, dieselben bei den Volksschulen anzustellen, sie als Staatsdiener zu behandeln, und die Aufsicht über diese Schulen, wie über alle andern, durch Staats-Behörden für den Unterricht zu pflegen. Die betreffende Kirche oder Religions-Gesellschaft wird auf den Religions-Unterricht in den Volksschulen, versteht sich unter Staatsaufsicht und nach vom Staate genehmigten Lehrbüchern und Unterrichtsweisen, beschränkt. Unbenommen bleibt es hierbei dem Staate, sein Schulen-Oberaufsichtsrecht etwa auch durch Diener der Kirche, als: Schul-Inspectoren, Mitglieder des Schulrathes u. dgl. auszuüben. Dieses sind in

Kürze die herrschenden Grundsätze über die Bestellung der Volksschulen. Uebrigens will die neuere Staatsweisheit die Volksschulen durch Reichhaltigkeit der für sie bestimmten Unterrichtsgegenstände auszeichnen und höher stellen. Da werden z. B. außer Religion und Sittenlehre, Lesen, Schreiben und Rechnen, noch gar viele Lehrgegenstände aufgezählt, als: Grundlinien der Welt- und Vaterlandsgeschichte, der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, Geographie, geometrische Anschauungslehre, populäre Naturgeschichte und Naturlehre, Statistik, Agrikultur, Metrik, Grammatik, Gesang, Gymnastik, oder gar Entwickelung der Gefühle von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit u. dgl. mehr. Die natürlich durch eine solche Vielseitigkeit der Lehrgegenstände und die höchst wünschenswerthe bessere Besoldung der Volksschullehrer bedeutend vermehrten Kosten werden zunächst der Gemeinde, aushilfsweise und ergänzend dem allgemeinen Zahl- und Schatzmeister, dem Staate, aufzubringen überlassen. — Was sagen wir nun zu dieser, größtentheils noch im Entwurfszustande befindlichen, beabsichtigten Reform der Volksschulen? Ich glaube, wir stellen uns, mindestens für das katholische Tirol, auf den Standpunkt unserer Kirche und der von den Kirchenvorstehern wiederholt über die Stellung der Kirche zur Schule ausgesprochenen Ueberzeugung. Die Volksschule ist die Tochter der Kirche. Diese war es, welche den sehnenden Geistern die Lehre und die Zucht von der einsamen Pfarrschule bis hinauf zu den Hochschulen, den Burgen der freien Wissenschaft, gespendet hat. Die Kirche steht zur Schule auf dem Boden des Rechtes und der Geschichte, dessen Untergrabung dem Staate selbst nur zu gefährlich werden kann. Kraft des göttlichen Auftrages ist die Kirche zur Erziehung der Menschheit, zur Heranbildung der Gläubigen berufen, und auf das Heiligste dazu verpflichtet. Der allgemeine Durchgangspunkt für diese Lehre und Zucht ist aber die Volksschule. Deshalb darf die Kirche daselbst nicht bloß auf den Religionsunterricht beschränkt sein; ihr Einfluß in der Volksschule muß

vorherrſchend, überwiegend und eigentlich grundlegend bleiben oder doch werden.

Gegründet aber ſoll vor Allem in der Volksſchule werden der chriſtkatholiſche Glaube. Jetzt mehr als je brauchen wir in den Stürmen der Zeit, als koſtbarſte Hinterlage für das ganze Leben, einen warmen, heiligen, unerſchütterlichen, in Noth und Tod bewährten, kurz einen echtkatholiſchen Glauben. Das Licht dieſes Glaubens, mit der Gnade Gottes, in der Volksſchule den zarten, weichen, kindlichen, unverdorbenen Gemüthern der Jugend einzupflanzen, iſt die Hauptaufgabe der Diener des Herrn, der hochverehrten Geiſtlichkeit der katholiſchen Kirche. Gründlicher, faßlicher, liebevoller Unterricht in den Glaubenslehren, auf welchen die Sittenlehre, wie auf ihrer Grundlage beruhet, bildet den vorzüglichſten Lehrgegenſtand der Volksſchulen. Leſen, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre u. dgl. ſind allerdings in den Volksſchulen zu erwerbende Kenntniſſe, aber nur Mittel, Werkzeuge, Bahnen zur Bildung, ohne ſelbſtſtändigen, eigentlichen Vollgehalt, ohne für ſich beſtehende Lebenskraft, und am Ende doch keine Bedingung zur zeitlichen und ewigen Seligkeit, wie der katholiſche Glaube. Die wichtigſte dieſer Künſte, die Leſekunſt, bedarf gar ſehr der Ueberwachung, um durch ihren Mißbrauch der in den Volksſchulen beginnenden religiös-ſittlichen Bildung nicht ſchädlich zu werden. Die Leſebücher der Volksſchule müſſen der Aufſicht der Kirche und zunächſt des die Schule in der Religionslehre unterrichtenden Geiſtlichen unterzogen werden, damit ſie durch falſche, zweideutige, unhaltbare Aufklärerei den Glauben nicht gefährden. Alles muß hier in einem Geiſte und zu einem Zwecke zuſammenwirken. Die Schulkinder ſind nicht berufen, nicht geeignet, zwiſchen abweichenden Anſichten des Katecheten und des weltlichen Volksſchullehrers richtend abzuurtheilen. Sie würden, bei der natürlichen Neigung des Menſchen zum Böſen, nur allzuoft dem Schullehrer beiſtimmen, der ihnen eitle Weltweisheit beibringen möchte. Leider ſind viele Lehrer der Volksſchulen in

Deutschland nicht so durchdrungen vom lebendigen Geiste und Gefühle des Christenthumes, um auf ihre freithätige Mitwirkung am christlichen Erziehungswerke der Jugend immer rechnen zu können. Deshalb muß die Kirche bei Bildung der Lehramts-Candidaten und bei Aufnahme der Lehrer der christlichen und christlich bleiben sollenden Jugend eine wesentliche Stimme haben. Die Einheit des Ganzen verlangt es, daß der Kirche bei der Ueberwachung und Leitung der Volksschule der ihr gebührende, unverjährbare und unveräußerliche Einfluß insoweit aufrecht erhalten werde, um die Volkserziehung auf positiv-religiöser Grundlage ungestört und ungehindert durchführen zu können. Nicht bloßer Unterricht, sondern Erziehung, die den ganzen Menschen in Anspruch nimmt, wird von der Kirche vermittelt. Die häusliche Erziehung reicht in vielen Fällen nicht hin, weil die Eltern sie nicht verstehen, durch ihre Beschäftigung die nöthige Zeit dazu entbehren, oder selbst der Erziehung in mancher Hinsicht bedürfen. Die Volksschule muß daher als Erziehungsanstalt aushelfen, ergänzen, vervollständigen, wohl auch gut zu machen suchen, was häusliche Rohheit, Unsitte und Thorheit durch böses Beispiel verdirbt. Der Seelsorger, als Vorsteher der Volksschule, benützt zum Erziehungswerke, außer derselben, den Einfluß auf die Eltern und Kinder im häuslichen Umgange, die Kanzel, den Beichtstuhl, und wirkt als Freund, Rathgeber, Vater, Seelenhirt immer zu demselben Zwecke. Dieser Zusammenhang ist der katholischen Kirche eigenthümlich und entscheidend für ihre Stellung zur Schule.

Bei der Wahl der Lehrgegenstände möge gleichfalls die Kirche vorerst gehört werden. Ich zweifle, ob sie an der beabsichtigten Vielheit derselben sich erfreuen könne. Weniges recht zu lernen ist weit besser. Die Kinderköpfe vermögen einen solchen Wissenswust in so kurzer Zeit sich gar nicht anzueignen. Sie vergessen dergleichen, insoweit sie es für ihre Berufsfächer nicht bedürfen. Man quält sie damit nutzlos. Das Meiste gehört in die späteren Vorbereitungsschulen für gelehrte Bildung, und würde nur von

den nothwendigen Lehrgegenſtänden der Volksſchule ablenken. Was aber Noth thut für die Volksſchule, habe ich ſchon angedeutet.

Wohl zu beherzigen wäre es übrigens, daß der Menſch eigentlich doch nur nach ſeinen äußeren Verhältniſſen dem Staate angehört, und nicht der Staatsbürger, ſondern der Chriſt das letzte Ziel der Bildung ſein ſoll. Sein Inneres, ſein Gewiſſen, ſeine Religion — das iſt des Menſchen eigenſtes Heiligthum, und ſein Herzensglaube die ſchönſte Blüthe ſeiner Seele. Die Leitung der Volksſchule durch die Kirche wird in ihrem Enderfolge auch dem Staate für ſeine Zwecke förderlich werden. Sie bildet ihm gediegene, gläubige, ſittliche, verſtändige, den Geſetzen und den rechtmäßigen Obrigkeiten gehorſame, muthige, opferbereitwillige und gewiſſenhafte Bürger. Mehr und Beſſeres kann er nicht verlangen, nicht wünſchen. Die Intereſſen des Staates und jene der Kirche ſind immer in Uebereinſtimmung; allein die zeitlichen Beſitzer der Staats- oder Kirchengewalt können ſich in einzelnen Fällen wegen menſchlicher Beſchränktheit mißverſtehen und in Streit gerathen. Insbeſondere iſt die Staatsgewalt auf ihre Allein- und Oberherrſchaft zuweilen nur zu eiferſüchtig, ohne den Umfang ihrer dadurch vermehrten Verantwortlichkeit für Zeit und Ewigkeit zu erwägen, und ohne ſich die Gränzen und die Erfolge ihrer Wirkſamkeit ganz klar zu machen. Wahrlich, es haben die oberſten Staatsbehörden noch genug zu thun, wenn ſie auch der katholiſchen Kirche ihr heiliges Anrecht auf die chriſtliche Erziehung und auf den Unterricht der Jugend in den Volksſchulen unbeſtritten laſſen.

Freilich klingt es freiſinnig und unparteiiſch, die katholiſche Kirche wie jede andere Religionsgeſellſchaft zu behandeln, und auf den Religionsunterricht in den Volksſchulen zu beſchränken. Allein es entſpricht, meines Erachtens, nicht der höheren Bürgſchaft, welche die katholiſche Religion, als die älteſte, in ihren Lehren und Grundſätzen bekannte, und unwandelbare dem Staate ſelbſt gewährt, deſſen zahlreichſte Bewohner und die

Regenten ſich in Oeſterreich, in Frankreich, in manchen anderen deutſchen Ländern dazu bekennen. Mögen andere Kirchen weniger verlangen und bedürfen, und als des Staatsſchutzes zu ihrem Fortbeſtande benöthigend andere Richtungen einſchlagen! Unſere Kirche mit ihrem Haupte, Chriſtus, mit ihren Verheißungen bis an das Ende der Welt, und nach ihrer Eigenthümlichkeit muß ihr Recht hier, wie überall, vertheidigen, weil dieſes aus ihrer Verpflichtung hervorgehet, und wird ſich die Volksſchule weder entreißen noch entchriſtlichen laſſen. Die Aufgabe der katholiſchen Vereine iſt es, in geſetzlicher Weiſe den Episkopat bei ſeinen Beſtrebungen für die freie Thätigkeit der Kirche im Volksſchul- und Volkserziehungs-Gebiete nach Kräften zu unterſtützen, hierzu den Weg der mündlichen und ſchriftlichen Mittheilung und der Preſſe zur Verbreitung richtiger Anſichten gehörig zu benützen, die Gemeinde- und Landesverfaſſung als Mittel zu dieſem Zwecke in Anſpruch zu nehmen, und raſtlos Alles aufzubieten, was zum Ziele der religiös-ſittlichen Volksbildung führen kann.

Wie in den eigentlichen Volksſchulen die religiöſe Bildung vorherrſchend ſein ſoll, muß in den verſchiedenen gelehrten und beſonderen Lehranſtalten die geiſtige Bildung, die Wiſſenſchaft, gelehrt, gehegt, gepflegt und gefördert werden. Den Gipfelpunkt hierin erreichen die Hochſchulen, die Univerſitäten. Der Einfluß der Kirche auf dieſe Gattung von Schulen hätte ſich als ordnend zu bewähren. Ich ſetze nämlich voraus, daß ſchon in der Volksſchule zu einer gediegenen religiös-ſittlichen Bildung der Jugend ein guter Grund gelegt wurde. Nun handelt es ſich um den Weiterbau deſſelben unter den beginnenden Stürmen, Kämpfen und Leidenſchaften des vielverſuchten Jünglingsalters der Studirenden. Da muß denn die Ordnung erhalten werden, welche im Einzelnen die Sinne dem Geiſte und dieſen Gott unterwirft, und zur alleinwahren Intelligenz führt. Mit ihr iſt Geiſt und Kraft, Weisheit und Tugend, Fleiß und Beharrlichkeit, Charakterfeſtigkeit und entſchiedene Religiöſität untrennbar, wie der Strahl

mit der Sonne, wie der Theil mit dem Ganzen, verbunden. Der Studirende als ſolcher bleibt der Kirche als Glied und Sohn, wie der Schüler der Volksſchule, angehörig und gehorchend, und iſt um ſo beſſer und glückſeliger, je weniger ihm eine Losreißung von dieſer Verbindung in den Sinn kommt.

Aber auch bezüglich auf die Wiſſenſchaften ſelbſt iſt der ordnende Einfluß der Religion und der Kirche unabweisbar. Die höchſte Wiſſenſchaft iſt immer jene des Seelenheiles, welcher jede andere Wiſſenſchaft dient und dienen ſoll. Nur durch die Theilnahme an jener eigentlichen, vollgiltigen Wiſſenſchaft erhalten andere wiſſenſchaftliche Beſtrebungen ihre Bedeutung und ihre Weihe. Ein deutſcher Dichter ſchildert die vorgedachte Ur-Haupt-Grund-Wiſſenſchaft mit folgenden beredten Worten:

„Es iſt die Wiſſenſchaft, die Gott uns giebt,
„Die gläubig lauſcht des Vaters ew'gem Worte,
„Die Ihn erkennt, weil ſie Ihn treu geliebt,
„Die um Erkenntniß pocht vor ſeiner Pforte,
„Die Leben ſchöpft aus dem verſprochenen Geiſt,
„Der ewig treu in Chriſti Kirche waltet,
„Der ob den Waſſern ſinnig ordnend kreiſt,
„Der alles Sein entfaltet und geſtaltet."

Durch dieſe Rückbeziehung auf dieſe Allwiſſenſchaft, im chriſtlichen Sinne des Wortes, kann die der Wiſſenſchaft und Lehre den Zeitbegriffen gemäß ertheilte Freiheit unſchädlich, ja ſelbſt von Nutzen werden. Wenn der Staat in ſeiner Verfaſſungsurkunde als Grundſatz es ausſpricht: „Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei"; ſo ſagt die Kirche in ihrer ewigen, heiligen Urkunde: „Wo der Geiſt Gottes, dort iſt die Freiheit."

Von den einzelnen Zweigen der gelehrten Bildung gehört die Gottesgelehrtheit ausſchließlich in das Gebiet der Kirche. Dieſe kann und darf Eingriffe des Staates in ihre Freiheit bei theologiſchen Lehranſtalten und Bildungshäuſern nicht dulden. Die

Sache ist an sich so klar und mit dem Rechte der Weihe und den göttlichen Aufträgen an die Häupter der Kirche in so nahem Zusammenhange stehend, daß man darüber kaum Worte verlieren sollte. Die Staatseinmischung hierin ist durchaus nicht zu entschuldigen, und hatte die übelsten Folgen für die Heranbildung eines tüchtigen, glaubenstreuen und christlich wirkenden Clerus, wo sie länger gedauert und rücksichtsloser geübt worden. Zu den Vortheilen der neuesten Zeit gehört es, daß man anfängt dieses, einzusehen, und die Staatsbevormundung in dieser heiligen Sphäre hoffentlich aufgiebt.

Aber auch die philosophischen, historischen, Natur- und Staatswissenschaften bedürfen der Verchristlichung mindestens als Leitfaden durch ihre Irrgänge, als Zielpunkte der Harmonie, als Vereinigung auseinandergehender, zerstreuender Richtungen, und als Vermittelung zur Durchbildung des ganzen Kreises der Wissenschaft. Hat sich im vorigen Jahrhunderte eine unchristliche Philosophie und Bildung an die Stelle des christlichen Glaubens und der christlichen Gesittung gesetzt und breit gemacht, um sich von den Großen und Klugen der Erde huldigen zu lassen; so muß dieses, je eher je besser, anders werden. Die Weltweisheit schließe sich wieder der Gottesweisheit an. In der Weltgeschichte muß das göttliche Weltgericht hervortreten. Die Naturwissenschaft führe zum Schöpfer der Natur zurück. Die Rechts- und Staatswissenschaft erkenne ihre Ohnmacht in der Trennung von Glaubens- und Sittenlehre.

Ein Hauptmittel, diese christliche Wiedergeburt der Wissenschaft zu bewirken, läge darin, echtchristliche Lehrer an allen Schulen, zumal an den Universitäten zu bestellen. Sie müssen dann Hand in Hand, in schöner und herrlicher Eintracht mit dem Priesterthume der katholischen Kirche gehen. Daraus würde eine wahre, gediegene, tüchtige, höhere Geistesbildung entstehen. Dann erst wäre auch die Hochschule edel und frei, weil sie der Geist des Christenthums regieren würde.

Wie ſich im kräftigen Volke Tirols die Einheit des deutſchen und katholiſchen Elementes verkörpert, ſo möge auf der zu vervollſtändigenden tiroliſchen Hochſchule die Einheit des geiſtigen und chriſtlichen Elementes ſich dereinſt, wo möglich recht bald, verwirklichen. Sie, meine Herren, als Mitglieder des katholiſchen Vereines, ſtimmen mir gewiß bei; denn dergleichen Vereine ſind ja lebende Beiſpiele von Laien, die, mit den Geiſtlichen vereint, muthig und kräftig gemeinſchaftlich wirken, und den Kampf um die heiligſten Güter auszukämpfen berufen erſcheinen. Laſſen Sie uns die Hoffnung bewahren, daß noch manche katholiſche Männer von edlem Charakter und gediegenem Wiſſen, namentlich vom Lehrſtande, unſerem Vereine als willkommene Zierden ſich anſchließen werden, und daß dann die Förderung der religiös-ſittlich-geiſtigen Bildung des Volkes in allen Ständen um ſo beſſer gelingen werde. Möge das Gefühl der Unzulänglichkeit des vereinzelten Wirkens unſere Reihen durch neue werthvolle Beitritte verſtärken!

Dieſer Wunſch aus der Tiefe des Herzens wird in mir immer lauter, wenn ich auf die letzte und wichtigſte Bildungsanſtalt, die Schule des Lebens, hinblicke, und mir ihre Gefahren für Staat und Kirche zumal in unſeren Tagen vergegenwärtige. Es iſt dieſelbe Partei, welche die Grundlagen der Kirche und des Staates raſtlos, bald hinterliſtig bald gewaltthätig untergräbt. Hierzu dient ihr vor Allem die Preſſe in ungezügelter Frechheit, das Vereinsrecht in rohem Mißbrauch, das Wahlbefugniß in ſchnöder Verleitung der Menge, und die neidiſche Wuth eines entmenſchten Pöbels, den ſie zu Aufruhr, Raub, Mord und jeder Gewaltthat, unter gleißenden Schlagworten, trügeriſchen Verſprechungen, durch Hohn gegen alles Heilige und Ehrwürdige, und durch Schmeichelei gegen die durch ſie verführten Thoren beſtändig aufſtachelt. Ich halte es für einen Vortheil, daß dieſe dämoniſche Rotte immer kühner, unverholener, ſchärfer hervortritt. Es fallen dadurch die Verblendungen weg, zu welchen die

ſchwankende, das Verderben vorbereitende Mittelpartei den Anlaß geben konnte. Mögen die Anhänger des Radicalismus nur ihr Lager abſchließen, und die blutrothe Fahne aufpflanzen, auf welcher die Gluthen der Hölle im Vorgefühle der Zukunft ſich abſpiegeln. Die Kirche dagegen ſammelt ihre Streiter unter der Fahne des Glaubens, unter dem Panier des Kreuzes. In dieſem Zeichen wird ſie ſiegen, und wir mit ihr. Der Einfluß der Kirche auf die Schule des Lebens kann unter ſolchen Zeichen nur heiligend und beſeligend ſein. Da iſt zuerſt der Friede zwiſchen Einzelnen und Ständen, Reich und Arm, Hohen und Geringen, Unterthan und Obrigkeit, Fürſt und Volk, und unter allen Nationen, welchen Frieden die Religion ſchafft, und die Kirche vermittelt und darſtellt. Die katholiſche Kirche umfaßt als ſolche alle Länder der Erde, alle einzelnen Nationen, und es bilden die verſchiedenen Völker nur die Hallen und Säulen ihres die Welt umgebenden und bis zum Himmel hinanreichenden Domes. Im Gefolge des Friedens erſcheint die Wahrheit, und ſtürzt die Lüge, den Trug der Welt, weihet die Wege der Mittheilung, das geflügelte Wort, die allgegenwärtige Schrift und die mächtige Sprache der Preſſe. Hoch über dem Worte ſteht aber die That, und der Kirche That iſt die chriſtliche Liebe, im Glauben begründet, ſelig in Hoffnung. Wie hierin die eigentliche wahre Volksbeglückung, die Hebung der ſocialen Uebelſtände vom Grund aus, und die einzig befriedigende Organiſation der Arbeit gefunden werden könne, ſolle, müſſe, habe ich zwar anderwärts im Wege der Preſſe frei ausgeſprochen; allein da es hieher paßt, wo vom Einfluſſe der Kirche die Rede iſt; ſo entſchuldigen Sie, meine Herren, die Wiederholung. Läßt ſich doch Manches nicht oft genug wiederholen, nicht tief genug in das Herz einprägen.

Ich halte die freie, ſelbſtſtändige katholiſche Kirche für die ſegensreiche Anſtalt des Heiles, welche dem Eheſtande und den Familienverhältniſſen Würde und Weihe bewahrt, und doch aus

den edelſten, reinſten und heiligſten Beweggründen dem eheloſen Stande viele freiwillige Anhänger verſchafft; den Arbeitsfleiß zur religiöſen Pflicht erhebt, und die Erfüllung aller Standesobliegenheiten ſichert, und doch Entbehrungen gerne ertragen lehrt, und das Streben nach dem Höchſten und Beſten im Himmel rege erhält; die Wohlhabenden zu freudigen, großmüthigen Gebern, die Dürftigen zu dankbaren Empfängern macht; Unterricht, Erziehung, Geiſtesbildung fördert, und dabei vor Allem die religiös-ſittliche Grundlage, den Glauben, wahret; Bruderliebe an die Stelle der ſo ſehr überhand nehmenden Zwietracht unter Staatsbürgern, Nationalitäten und Staaten des chriſtlichen Europas walten läßt; Freiheit unauflöslich mit Recht und Ordnung verbindet, und alles Lebensunglück zur läuternden Stufe ewiger Seligkeit verklärt.

Im Geiſte dieſer Kirche wollen wir als Mitglieder der katholiſchen Vereine wirken in Wort und That. Als Organ für das Wort diente uns bisher vorzugsweiſe das Volksblatt, und hat, wie ich hoffe, für die zahlreichſte, ärmere Volksklaſſe auf dem Lande bis in die fernſten Thäler Gutes gewirkt, die Bildung religiös-ſittlich, über die Volksſchule hinaus, fortgeführt. Was aber ſolche Blätter, für die Zeit und in der Zeit lebend und vergehend, nicht ſo ganz zu leiſten vermögen, und was doch benöthiget wird, will ich bezeichnen. Es wäre ein immerwährender katholiſcher Hauskalender, ein vollſtändiges Hausbuch für katholiſche Familien. Dieſe müſſen in demſelben in kurzer, Jedermann verſtändlicher, würdiger Sprache die Summe des katholiſchen Wiſſens finden, die Geſchichte des alten Bundes, das Leben des Weltheilandes und der glorreichen Gottesmutter, die Geſchichte der katholiſchen Kirche bis auf unſere Tage, eine Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahres, die Erklärung der Evangelien für Sonn- und Feſttage, und der altehrwürdigen Gebräuche und Ceremonien der Kirche, endlich einen Abriß der Glaubens- und Sittenlehre in einem gut verfaßten Katechismus. Ein ſolches höchſt lobenswerthes Werk erſcheint mit biſchöflicher Genehmigung,

von zwei würdigen Prieſtern der Brixner Diöceſe verfaßt, in Heften, deren Abſchluß heuer zu hoffen ſein dürfte. Unſer Verein hat in einer Ausſchußſitzung ſchon im vorigen Jahre Voranſtalten getroffen, um einen billigeren Preis für dieſes Buch zu erzielen, und es in ein Ganzes vereint gebunden allgemein in Tirol und Vorarlberg zu verbreiten, dürftigeren katholiſchen Familien dasſelbe unentgeltlich zu verſchaffen. Ich verſpreche mir von der Ausführung dieſes Vorhabens Gedeihliches für die religiöſe Volksbildung, die Befeſtigung im Glauben, und für die Erhaltung der Religionseinheit in Tirol, die ſeine Stärke und ſein Glück iſt. Wo Alles ſchwankt und Hohes ſtürzt, iſt es, meines Erachtens, des Volkes Kraft und Geſinnung, des Volkes Glaubenstreue, ſeine Liebe zur Kirche, ſeine kindliche Verehrung der Religion, welche uns retten muß. Hierauf beruhet vorzugsweiſe die große, glückliche Zukunft der Kirche, des Staates, unſeres deutſchen Vaterlandes, und unſeres öſterreichiſchen Kaiſerreiches.

Als ſegenreichſte That unſeres Vereines begrüße ich die veranlaßte Gründung der Vincenz- und Eliſabethen-Vereine, welche für thätige Nächſtenliebe mit von Gott geſchütztem Erfolge wirken, und unſeren Verein zum Wetteifer in ähnlicher Thätigkeit auffordern. Kräftiges Leben ſchafft am Ende doch nicht das Wort, noch die Vielheit der Worte, ſondern die That und die thatenreiche chriſtliche Liebe, die in der Kirche ihren Ausdruck gefunden.

Den Einfluß der Kirche, grundlegend in der Volksſchule, ordnend in den wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten, heiligend und beſeligend in der Schule des Lebens und Leidens, wirkend durch Glaube, Hoffnung und Liebe habe ich nun nach Kräften darzuſtellen geſucht. Allein ich fühle, daß die Aufgabe zu groß, zu ſchwer für mich geweſen. Dergleichen ſollte mit Licht, Glanz, Gluth, mit der Flamme des Genius geſchildert werden.

Ich ſchließe mit dem herzlichen Wunſche, daß Gottes reichſter Segen die Bemühungen unſeres und jedes katholiſchen Vereines für die religiös-ſittliche Bildung des Volkes fördern, belohnen und krönen möge.

13. Die Friedensbedingnisse im Staatsleben Europas.

(Tiroler Bote Nr. 110, 111, vom 12. und 14. Mai 1849.)

Eine der Aufgaben der berühmten Schrift Guizot's über die Demokratie in Frankreich ist es, die Bedingungen zur Wiederherstellung des socialen Friedens anzuführen und als solche zu erweisen. Sich eine dergleichen Aufgabe zu stellen, geziemte sich den Publicisten jenes Frankreichs, welches sechzigjährige Revolutionserfahrungen gemacht und so oft der Anstoß zur Friedensstörung in Europas Völkerverkehr, Staatsleben und auf dem socialen Gebiete geworden. Was Guizot zunächst im Hinblicke auf sein französisches Vaterland begutachtet, paßt leider nur allzusehr auch für Oesterreich und Deutschland. Ich werde diese Beziehung in den würdigenden Bemerkungen hervorheben, welche ich der auszugsweisen Darstellung der Guizot'schen Vorschläge beizufügen beabsichtige.

Krieg auf Leben und Tod, wahrer Vertilgungskampf, ist seit 1789 zwischen den verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft und den Haupt-Parteien der Demokratie und Aristokratie das Grundübel gewesen. Kaiser Napoleon unterbrach diesen Krieg. Er vereinte die seit der Vorzeit herrschenden Klassen mit jenen, welche den überwiegenden Einfluß in der Jetztzeit erhalten. Durch die Sicherheit, so er ihnen gewährte, die Bewegung, in die er sie hineinzog, und durch das ihnen auferlegte Joch stellte er unter ihnen den Frieden her und hielt ihn aufrecht. Nach ihm begann

von 1814—1830 und von 1830—1848 der Krieg von Neuem. Zwar beſtand — wie Guizot behauptet — in Wirklichkeit die Freiheit, weil das ariſtokratiſche und demokratiſche Element ſich entwickelten, ohne ſich gegenſeitig zu unterdrücken. Aber ſie ſtrebten wenigſtens jedes nach ausſchließlicher Herrſchaft. Daſſelbe Ziel verfolgte das neu hinzugetretene Element der Arbeitsklaſſen, des Volkes im Gegenſatze des Bürgerſtandes, der Beſitzloſen im Kampfe mit den Eigenthümern. Das Streben aller dieſer Klaſſen nach Behauptung, ſelbſt Erweiterung ihrer Rechte und ihrer Stellung gehört zum politiſchen Leben. Das Aufgeben des Vernichtungs-Kampfes wider ihre Gegner und die Reſignation, neben einander ſich als Theilnehmer an der Staatsgewalt und im bürgerlichen Leben zu dulden, iſt die erſte und vorzüglichſte Bedingung des ſocialen Friedens.

Guizot begründet hierauf die Nothwendigkeit einer Verſchiedenheit der höchſten Staatsgewalten in der National-Vertretung, unter Hinweiſung auf die vereinten Staaten Nordamerikas. Er gehet von ähnlichen Anſichten aus, wie die übrigen franzöſiſchen Vertheidiger des „Zweikammer-Syſtems“ *). Insbeſondere zeigt er, daß den in der Volkswahl gelegenen Elementen der Bewegung die Förderung und Bewahrung der Intereſſen der Freunde der Stätigkeit und Ordnung nicht anvertraut werden dürfe.

Selbſtſtändig und ſtark müſſen die verſchiedenen höchſten Staatsgewalten ſein, um ſich behaupten zu können und keiner widerrechtlichen Macht-Anmaßung zu bedürfen. Von dieſem Geſichtspunkte hat Guizot das Glück und die Stärke Englands von der kraftvollen königlichen und ariſtokratiſchen, in der Geſchichte wurzelnden Macht und von dem in den Gemeinden gelegenen, auch ſchon tief eingedrungenen, demokratiſchen Elemente und deren Gleichgewichte hergeleitet. Die Begründung einer dauerhaften, lebenskräftigen, conſtitutionellen Monarchie in Frankreich hätte

*) S. 48 bis 59.

ebenfalls mehr als Formen und Fantome erfordert, namentlich ein geſchichtliches, althergebrachtes Königthum, eine erbliche Pairskammer und eine direct gewählte Kammer der Abgeordneten.

Das Eigenthum, die Familie und alle Grundlagen der Geſellſchaft werden heutzutage überall, nicht bloß am Sitze der höchſten Staatsgewalten, angegriffen. Die Regierung hat die Pflicht, dieſelben durch ihre Beamten und Soldaten zu vertheidigen, aber auch die Beſitzenden und die Familienhäupter, als die natürlichen Wächter der Geſellſchaft, in die Mitwirkung und Mitverantwortung bei Erfüllung dieſer Aufgabe einzubeziehen. Centraliſation und adminiſtrative Einheit habe zwar Frankreich unendliche Dienſte geleiſtet, genüge jedoch jetzt nicht mehr, dem überall hereinbrechenden Sturme Einhalt zu thun.

Eben ſo wenig iſt es der unbeſchränkten Fürſtenmacht im altköniglichen oder neukaiſerlichen Style möglich, auf die Dauer Frankreich zu retten und den Frieden herzuſtellen. Zwar fehlt es durchaus nicht an der Geneigtheit Vieler, ſich unbedingter Herrſchaft wieder zu unterwerfen. Nur zu ekelhaft iſt die Leichtigkeit und die drängende Eilfertigkeit, mit der die Völker ihre kaum errungene Freiheit in den Abgrund der, ihnen verderblicher als Knechtſchaft dünkenden Anarchie ſtürzen, um den Abgrund *dadurch* auszufüllen. Aber, wie die Verhältniſſe nun einmal ſind, erſcheinen doch die freien, conſtitutionellen Einrichtungen als nothwendig zum ſocialen Frieden und zur ſtaatsbürgerlichen, perſönlichen Würde. Die Staatsgewalt *muß*, in Ermangelung eines anderen Werkzeuges und einer anderen Stütze, von jenen Einrichtungen in ihrem Dienſte Gebrauch zu machen lernen. Die conſtitutionelle Regierung iſt in Frankreich unvermeidlich, und dieſes Land iſt dazu *verurtheilt*, nur um ſich zu retten, die damit verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden und die daran geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

Das einzige, dringend gebotene Mittel, dieſer Anforderung zu entſprechen, liegt in der Organiſation, in der Eintracht, und

in dem gemeinſchaftlichen, fortwährenden Handeln der die bürgerliche Ordnung aufrecht haltenden Kräfte. Durch dieſe muß der unreine, aber befruchtende Strom der Demokratie gebändigt, geregelt und eingedämmt werden. Wie es in Holland Lebensaufgabe des Landes iſt, daß die Kanäle nie gehemmt, die Dämme nie durchbrochen oder überfluthet werden; ſo hängt Frankreichs Schickſal von einem ähnlichen Vorgange auf dem politiſch-ſocialen Gebiete ab.

Wenn die conſervativen Elemente der franzöſiſchen Geſellſchaft ſich zu einen und ſtark zu geſtalten wiſſen, wenn der Geiſt der Staatsweisheit unter ihnen den Partei-Geiſt bändigt, dann wird Frankreich und die Demokratie ſelbſt in deſſen Schooß gerettet werden. Wenn dagegen jene conſervativen Elemente wie bisher uneins und ungeordnet bleiben, wird die Demokratie Frankreich und ſich, gleichzeitig mit demſelben, zu Grunde richten.

Nach dieſer Vorherſagung geht Guizot von dem politiſchen auf das moraliſche Gebiet über, und ſucht auch hier nach den Bedingungen zur Wiederherſtellung des ſocialen Friedens in Frankreich.

Vor Allem weiſet er mit Abſcheu die gefährlichen und unpraktiſchen Ideen des Communismus und Socialismus zurück, welche er als die Schmach und Geißel unſerer Zeit ſchildert. Das Beſte, was man von denſelben noch ſagen könnte, ſei höchſtens, daß ihnen ein täuſchendes, ſchönes Gefühl der Begeiſterung für Humanität und des Vertrauens, der Sympathie und der Hoffnung auf die Macht der edleren Natur im Menſchen zu Grunde liege. Dieſes Gefühl war bei der erſten franzöſiſchen Revolution im Jahre 1789 vorwaltend, beinahe alleinherrſchend. Der Glaube und die Hoffnung hatten damals die Menſchheit, ſtatt Gottes, zu ihrem Gegenſtand und Ziele. Natürlich bewährte ſich jener Götzendienſt nicht. Anmaßung verdrängte das Vertrauen. Die Sympathie erloſch in Bürgerkriegen und unter Schaffoten. Die glänzenden Hoffnungen erwieſen ſich als Trugbilder. Nichts deſto

weniger vergöttern die neuen Reformatoren der geſelligen Ordnung wieder die menſchliche Natur und ihre Kraft, obgleich ſie dieſelbe auf Irdiſches beſchränken und einem rohen Materialismus des Genuſſes und Vergnügens huldigen. Vergebens ſucht man die Begeiſterung vom Jahre 1789 künſtlich wieder hervorzurufen und die Ueberreifen und Abgemüdeten nach ſo vielen Schickſals-Schlägen in jene Jugendzeit zurückzuführen. Der jetzt herrſchende Geiſt der Revolution iſt verneinend, zeugungsunfähig, macht Geräuſch, aber keinen Fortſchritt, zerſtört allenfalls, was noch beſtehet und verbreitet bloß Zweifel und Verwirrung.

Ganz andere Mächte und andere Geſinnungen erfordert die Möglichkeit der moraliſchen Wiedererhebung Frankreichs. Als Rettungsanker für den Frieden in der bürgerlichen Geſellſchaft, für gediegene Dauer und für wahre Freiheit werden von Guizot der Sinn für Häuslichkeit, patriotiſche Staatsklugheit und chriſtlicher religiöſer Geiſt in ihrem Zuſammenwirken bezeichnet.

Jetzt mehr als je iſt der Familienkreis die Wiege und das letzte Bollwerk der bürgerlichen Geſellſchaft. Am häuslichen Herde entwickeln ſich die, dem öffentlichen Leben fremd gewordenen Eigenthümlichkeiten und Tugenden, das Bedürfniß der Dauerhaftigkeit, der Sinn für Opfer in der Gegenwart zur Begründung einer beſſeren Zukunft, echte Freundſchaft, aufrichtige Dankbarkeit, liebevolle Hingebung und treue Anhänglichkeit. Zur Ehre und zum Nutzen des öffentlichen Lebens, wo nur zu ſehr abſtracte Ideen und Selbſtſucht herrſchen, treten zuweilen, an gewiſſen Tagen, bei gewiſſen Anläſſen, einige edlere, dem Familien-Sinne verwandte Gefühle und Empfindungen an das Licht des Tages.

Die Staatsklugheit, der echte politiſche Geiſt des Staatsbürgers, weiß ſein Ziel ohne Gewaltthätigkeit zu erſtreben, ſieht die Dinge, wie ſie ſind, nicht etwa, wie er ſie gerne hätte, trachtet nur nach dem eben Erreichbaren, iſt wahrhaft, verſtändig und gemäßigt, achtet das Recht, die einzige Grundlage der Geſellſchaft,

ehret das Geſetz, die gewöhnliche Quelle des Rechtes, und gehorcht den, das Geſetz anwendenden Obrigkeiten. Der revolutionäre Geiſt iſt in allen dieſen Beziehungen ſein Widerſpiel.

Vollendend muß aber jener höhere Geiſt hinzutreten, der das Innerſte der Seelen durchdringt. Nur die Religion ſpricht mit gleicher Kraft und gemeinverſtändlich zu allen Klaſſen und Ständen der Geſellſchaft. Die Diener der chriſtlichen Religion ſind die eigentlichen, volksthümlichen Rathgeber und Tröſter für Arme und Reiche, Hohe und Niedere. Keine andere Macht hat für die moraliſche Würde und die theuerſten Intereſſen der Menſchheit mehr gethan und geleiſtet, als die Religion. Ihre Mißbräuche und Entartungen ſind heut zu Tage bei überwiegend weltlicher Herrſchaft und Freiheit der Gedanken-Aeußerung nicht ſehr zu fürchten. Wegen ihres Einfluſſes auf die ſchwer zu lenkenden Maſſen wird der Staatsmann die chriſtliche Kirche in ihrem ſegensvollen Werke bereitwillig unterſtützen, um auch ihres Beiſtandes ſicher zu ſein, der in Sphären dringt, die ihm unerreichbar ſind und wo die Feinde der geſellſchaftlichen Ordnung ihre wühlenden Angriffe unabläſſig hinrichten. Soll aber die Religion dem Staate unermeßlichen Nutzen gewähren; ſo muß er ihr wahre Achtung zollen und alle Freiheit laſſen. Vorſicht gegen Unterjochung iſt dabei nicht ausgeſchloſſen. Aber im Allgemeinen nehme man poſitive Religions-Einrichtungen, wie ſie ſind, markte nicht daran, geſtatte ihnen freie, großartige Wirkſamkeit, und ſei verſichert von deren überwiegenden Vortheil für den Staat ſelbſt.

Mit den bloßen Reden vom Chriſtenthume und vom Evangelium iſt es dabei freilich nicht genug. Die chriſtlichen Tugenden, beſonders jene der thätigen Nächſtenliebe, müſſen in den Herzen der Völker belebt werden. Guizot wirft die Frage auf, wie würde die franzöſiſche bürgerliche Geſellſchaft, ſtatt ihres jetzigen qualvollen Zuſtandes, ſich geſtalten, wenn ſie ernſtlich, wahrhaft chriſtlich wäre. Mit der Antwort hierauf, welche den Haupt-

Friedens-Artikel im europäiſchen Staatsleben andeutet, ſchließe ich dieſen Auszug.

„Unter jener Vorausſetzung würden die Reichen, die Großen „der Erde ſich mit Hingebung und Ausdauer dahin verwenden „das Elend der anderen Menſchen zu erleichtern. Ihre Beziehun„gen zu den armen Volksklaſſen wären ſtets liebevoll, geiſtig und „leiblich wohlthätig; Vereine, Stiftungen, Liebeswerke würden im „ſchönen Wetteifer, überall die Leiden und Gefahren der menſch„lichen Lage bekämpfen. Andererſeits wären die Armen, die Klei„nen der Erde dem Willen Gottes und den Geſetzen der bürger„lichen Geſellſchaft unterthan; in geregelter und fleißiger Arbeit „ſuchten ſie die Befriedigung ihres Lebensbedarfes; erwarteten von „einem moraliſchen und vorſichtigen Benehmen die Verbeſſerung „ihres Looſes; und fänden in der, guten Menſchen verſprochenen, „ſeligen Zukunft ſchon hier ihren Troſt und ihre Hoffnung. — „Dergleichen ſind chriſtliche Tugenden, und nennen ſich: Glaube, „Hoffnung und Liebe."

Die im dürftigen Auszuge mitgetheilten Ideen Guizot's enthalten viel Wahres, Schönes, Gutes, Erfreuendes und Wohlthuendes. Vollſtändig befriedigen ſie mich aber nicht. Mehreres der eigenen Erwägung des Leſers überlaſſend, beſchränke ich mich auf nachſtehende Bemerkungen:

Kaiſer Napoleon als Friedensſtifter in Frankreich und Unruhſtifter in den Staaten Europas entſpricht bei weitem nicht der Vorſtellung eines vaterlandliebenden, weiſen, großen Fürſten. Eine dergleichen Höhe erreicht ein, die politiſche Freiheit unterdrückender Despot im Innern, und ein ſtolzer, ſelbſtſüchtiger, fremde Rechte mißachtender Eroberer nach Außen niemals. Seine dankenswerthen Verdienſte in Bekämpfung revolutionärer Anarchie ſollen deßhalb nicht verkannt werden. Aber ein ſocialer Frieden auf Koſten der Freiheit und im Schooße gemeinſchaftlicher Knechtſchaft iſt viel zu theuer erkauft. Guizot durfte Aehnliches freilich nicht ſeinen Franzoſen in Betreff Napoleons ſagen, deſſen Ruhm ihr

National-Eigenthum geworden, und deſſen Namen die Präſidenten-Wahl in ihrer dermaligen Schein-Republik entſchieden.

Daß unter der Reſtaurations-Periode und unter Louis Philipp reelle Freiheit in Frankreich beſtand, läßt ſich nur unter weſentlichen Einſchränkungen behaupten. In Beziehung auf Napoleon'ſche Herrſchaft iſt etwas Wahres daran. Vorherrſchend war abwechſelnd Reaction, Ariſtokratie, Plutokratie und dynaſtiſches Intereſſe. Sittenverderbniß und Beſtechlichkeit unterwühlten das Ganze. Jene Zuſtände waren nichts weniger als erfreulich, und trugen den Keim der Zerſtörung in ſich, welche das Hohle der Grundlage nur offenbarte.

Das bloße Aufgeben des Vernichtungskampfes unter den politiſchen Haupt-Parteien, eine erzwungene Toleranz, iſt, meines Erachtens, noch kein ſocialer Friedens-Artikel. Im Kampfe der Staaten gegen einander hat Völkerrecht, Humanität und Chriſtenthum eigentliche Vernichtungs-Kriege längſt ſchon außer Uebung gebracht. Wenn aber Staaten zur Erweiterung ihres Gebietes und in Behauptung ſtreitiger Rechte ſich bekriegen, herrſcht deßhalb doch kein Friede unter ihnen, weil ſie nicht auf völlige Vernichtung des Gegners ausgehen.

Im Staatsleben verhält es ſich eben ſo, und das bloße Aufgeben des Kampfes auf Leben und Tod genügt kaum für den Waffenſtillſtand. Der Frieden ſetzt dauerhafte Verſöhnung, gegenſeitige Rechtsachtung und Einverſtändniß in der Hauptſache voraus. Ihn zu erſtreben, bedürfen die Friedensſtifter eines höheren, umfaſſenderen, allgemeineren und edleren Standpunktes über den Parteien.

In manchen Fällen muß man ſich ſelbſt in die Lage und Geſinnungen der anderen Partei zu verſetzen und dieſe ſchonend und großmüthig zu berückſichtigen wiſſen, um irgend ein bedeutendes Friedenswerk zu Stande zu bringen. Wenn z. B. die neue deutſche Reichsverfaſſung ſo ſchwer und vielleicht gar nicht, oder in bedauernswerther Weiſe unter Blut und Thränen zur allgemeinen

Anerkennung gelangt, so liegt eine Haupturſache darin, daß weder der Reichstag, noch die Regierungen der einzelnen deutſchen Staaten, jene in der Centraliſirung, dieſe in der Sonderung, Maß zu halten, Opfer zu bringen, und ſich rechtzeitig zu verſtändigen wußten.

Aehnliches gilt, mit Beziehung auf Oeſterreich, für deſſen Reichstag und Landtage. Das Streben zu uniformiren, zu centraliſiren und die eigene Wirkſamkeit zu erweitern, iſt Reichstagen, zumal dem Unterhauſe oder einzigen Nationalverſammlungen, nur zu eigenthümlich. In dieſem Sinne wird auch der Grundſatz der Gleichberechtigung häufig ausgebeutet. Ihre höhere und würdige Aufgabe wäre, ſich ſelbſt zu beſchränken und den einzelnen Kronländern das möglichſt umfaſſende Feld der ſelbſtſtändigen, freien Wirkſamkeit zu überlaſſen. Dergleichen könnte freilich nur in der Vorausſetzung geſchehen, daß die Landtage der einzelnen Kronländer ſich des Zuſammenhanges mit dem großen Ganzen bewußt wären und in ihren Sonderbeſtrebungen nie ſo weit gingen, um mit demſelben Unvereinbares, unzuläſſige Ausnahmen, Begünſtigungen, Exemtionen u. dgl. zu beſchließen, denen die kaiſerliche Zuſtimmung im Reichsintereſſe nicht zu Theil werden dürfte.

Sehr zweifelhaft iſt es mir, ob, nach Guizot's Andeutung, eine erbliche Pairskammer durch ihre Selbſtſtändigkeit und Stärke der conſtitutionellen Monarchie in Frankreich eine längere Lebensdauer verbürgt hätte. Abgeſehen davon, daß die vorhergegangenen Revolutionsſtürme und der Hof-Despotismus ſeit Ludwig XI. Zeiten den freien, mächtigen Hochadel und mit ihm die eigentlichen ariſtokratiſchen Elemente längſt entkräftet, entwürdiget, verarmt und vernichtet hatten, können dergleichen Einrichtungen nur dann Nutzen ſchaffen, wenn ſie im Geiſte und in den Sitten der Zeit ihre Stütze finden. Iſt dieſes nicht der Fall, empört ſich die Vernunft gegen erbliche Vorrechte der Geſetzgebung, wird das Vertrauen der Mitbürger als Haupterforderniß zur Nationalvertretung ſtillſchweigend allgemein vorausgeſetzt; dann könnte

das Aufdringen einer ſolchen erblichen Pairie nur nachtheilig werden, ſchwächen, ſtatt ſtärken, und Zwietracht und Neid, an der Stelle des Friedens, herbeiführen. Billigen muß ich es daher, daß die octroyirten Verfaſſungen Oeſterreichs vom 25. April 1848 und 4. März 1849 im Senate und Oberhauſe keine Erb-Vorrechte feſtſetzen, obgleich es in unſerem Staate, gleichwie in England, an Stoff dazu nicht gemangelt hätte. Der oberſte Grundſatz, daß die Nationalvertreter des Vertrauens des Landes auch als Mitglieder des Oberhauſes bedürfen, wird in der neuen Reichsverfaſſung beſſer als in der früheren Verfaſſungs-Urkunde gewahrt, indem jetzt die größtentheils aus der Volkswahl hervorgegangenen Landtage der einzelnen Kronländer die Oberhaus-Mitglieder auf eine beſtimmte Zahl von Jahren wählen (§§. 42, 49 R. V.), während früher der Kaiſer eine unbeſtimmte Zahl von Senatoren auf Lebensdauer zu ernennen gehabt hätte und die Höchſtbeſteuerten aus ihrer eigenen Mitte das Wahlrecht zur Senatorenwürde ausüben ſollten. (§. 35 V. U.) Nur ſcheint mir, es könnte das Vertrauen des Landtages eines Kronlandes und die im reiferen Alter von mindeſtens 40 Jahren liegende Garantie der Erfahrung den Cenſus der Oberhaus-Mitglieder vermindern laſſen oder *entbehrlich machen*.

Dieſe Bemerkung liegt um ſo näher, als eine namhafte Berückſichtigung der Höchſtbeſteuerten ſchon bei den Landtagswahlen vorſchriftsmäßig ſtatt zu finden hat. Die Ausbildung des öſterreichiſchen Oberhauſes zu einem eigentlichen *Staaten-Hauſe*, einer Länder-Kammer, würde die Abſendung einer *gleichen* Anzahl aus jedem Kronlande zur Folge haben. Die Volkszahl iſt ohnehin im Unterhauſe maßgebend *).

In Beziehung auf die unendlichen Dienſte, welche die Centraliſation und die adminiſtrative Einheit Frankreich geleiſtet haben ſoll, kann ich Guizot's Meinung nicht theilen. Ich ſehe darin

*) Siehe oben S. 50.

vielmehr eine planmäßige Schwächung und Unterdrückung der freien Regung und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Landesgebiete und der Gemeinden. Dergleichen macht überdieß das Schickſal der Reiche von den Wechſelfällen der Hauptſtadt und deren Revolutionen zu abhängig. Dahin drängt ſich nur zu ſehr die dem übrigen Körper entzogene Lebenskraft. Frankreich iſt gegenwärtig im Streben begriffen, ſich von der Tyrannei von Paris und einer bevormundenden Centraliſation in der Adminiſtration zu emancipiren. In mancher Beziehung läßt ſich hier England zum Beiſpiel nehmen. Guizot, der dieſes weiß und in England lebt, war wohl von der miniſteriellen Allmacht und der Hoffnung ihrer Wiedererlangung noch zu befangen, um der Selbſtregierung der Gemeinden und Provinzen mehr als eine untergeordnete, mitwirkende Stellung einzuräumen. Für Oeſterreichs Bundesſtaat wäre nichts verderblicher, als der Centraliſation im Sinne Guizot's, eigentlich Napoleon's und Louis Philipps, auf Koſten der Selbſtſtändigkeit der Kronländer, über Gebühr zu huldigen.

Die conſtitutionelle Regierung und die daran geknüpften grundrechtlichen Freiheiten nur als Gebot der Nothwendigkeit für Frankreich hinzunehmen, wozu das Land verdammt iſt, um ſich zu retten, erkläre ich mir bei Guizot dadurch, daß ihm die demokratiſche Republik, als gegenwärtiger Zuſtand, vorſchwebte. In ſo ferne mag er Recht haben. Nur liegt wahrſcheinlich die Rettung nicht in dem Verweilen in der Republik, ſondern in der Rückkehr zur unverſchleierten conſtitutionellen Monarchie, die mir nahe bevorſtehend ſcheint. Erfahrung und geſunder Menſchenverſtand werden dort die Metamorphoſe zum Beſſeren bald bewirken. Wie thöricht wäre es, wenn Deutſchland, den entgegengeſetzten Weg einſchlagend, das ſchädliche Spielzeug der Franzoſen aufnähme, welches ſie wegzuwerfen im Begriffe ſtehen! Hoffen wir einſtweilen das Beſſere und Vernünftigere von den Deutſchen.

Möge die conſtitutionelle Monarchie, mit freiſinnigen Inſtitutionen umgeben, Gegenſtand liebevoller Begeiſterung, nicht bloß

erzwungener Nothwendigkeit, für die Beſten und Meiſten werden und zur Fahne des Friedens und der Eintracht dienen! Das Zuammenwirken der Conſervativen, Conſtitutionellen, der Freunde der Ordnung und Sicherheit iſt hierzu allerdings ein Haupterforderniß. Nur muß der ſie umſchließende Kreis weit genug ſein, um alle Anhänger einer wahren Freiheit mit einſchließen zu können. Das Programm könnte ungefähr jenes des öſterreichiſchen Miniſteriums vom 27. November 1848 ſein.

Bei gleichem Ziele würde die Verſchiedenheit in der Beurtheilung über die Mittel den Frieden nicht ſtören. Ein ſolches Programm müßte von dem unſichtbaren, allgemeinen Vereine der Vaterlandsfreunde feſtgehalten werden, auch wenn das Miniſterium es aufgeben oder ſelbſt geändert werden ſollte, wie erfahrungsgemäß in conſtitutionellen Ländern und Zeiten vorzukommen pflegt.

Die von Guizot auf dem moraliſchen Gebiete vorgeſchlagenen Friedens-Bedingungen ſind offenbar die erfolgreicheren. Nur iſt es Schade, daß er die praktiſchen Maßregeln anzugeben unterließ, wie etwa der Sinn für Häuslichkeit, der politiſche Verſtand und der echt chriſtliche religiöſe Geiſt angemeſſen belebt und befeſtigt werden könne. Das gute Beiſpiel der Reichen, Großen, Staatsmänner und Vielvermögenden wäre wohl eines der Hauptmittel.

Abgeſehen davon müßte, meines Erachtens, das Chriſtenthum den Familien-Banden und der Staatsklugheit erſt die erforderliche Weihe geben, um aus der Häuslichkeit die in ihr liegenden Tugenden zu entwickeln und jene Klugheit zur Weisheit zu läutern. Es findet zwiſchen den drei aufgezählten Potenzen keine Gleichordnung ſtatt. Zwei derſelben hätten der Religion als ihrer Mutter und Erzieherin zu dienen. Freilich müßte dieſe die wahre ſein, um ihren vollen Segen zu verbreiten. Guizot, obwohl Proteſtant, läßt deutlich erkennen, daß er von der chriſtkatholiſchen Religion ſpricht, zu der ſich die überwiegende Mehrzahl

Frankreichs bekennt. Wenn die franzöſiſche Revolution vom Jahre 1848 nicht blutgieriger, als bisher, geworden, und die Extreme auf politiſchem und ſocialem Gebiete zu bändigen lernen ſollte, dankte ſie dieſes der Achtung vor der katholiſchen Religion und ihrem würdigen Clerus. Deutſchland, das religiös getheilte, und dem poſitiven Offenbarungs-Glauben in vielen Schichten der Geſellſchaft längſt entfremdete, hat dießfalls einen Haltpunkt weniger und eine Gefahr mehr.

Guizot's Anſichten über das Verhältniß des Staates zur Kirche und über deren Freiheit, ſo wie über chriſtliche Nächſtenliebe, ſind edel und großartig genug. Nur ſcheint mir der kühle, vertragsmäßige, miniſterielle, theoretiſche Geſichtspunkt von Dienſt um Dienſt, und Nutzen gegen Nutzen, noch nicht ganz überwunden. Würden die hohen Staatsmänner ſelbſt die treueſten Söhne ihrer Kirche ſein und die oft mißverſtandene Idee des chriſtlichen Staates im Geiſt und Herzen tragen, dann wird die Harmonie ſich leicht herſtellen. Einſtweilen wollen wir Aehnliches für Oeſterreich hoffen, wo unſer hochwürdiger Episcopat in Wien gemeinſchaftliche Berathungen, angeregt durch das Miniſterium, hält und den unveräußerlichen Rechten der Kirche ſicher Nichts vergeben wird.

Zum Schluſſe füge ich noch bei, daß der Friede im Staatsleben, ſo wie zwiſchen Staaten und im Privatverkehre, nie vollſtändig und ewig, nur theilweiſe und zeitlich ſein könne, der Erneuerung ſtets bedarf, von dem Vorhandenſein der erörterten Friedens-Bedingniſſe abhängig bleibt, und hienieden am Ende doch nur Jenen zu Theil wird, die eines guten Willens ſind.

14. Die Quelle der demokratiſchen Ideen der franzöſiſchen Revolution.

(Tiroler Bote Nr. 161, 162, vom 16. und 17. Juli 1849.)

Im Eingange der höchſt anziehenden Geſchichte der Girondiſten von Lamartine geht der Verfaſſer auf den Urſprung der durch die franzöſiſche Revolution in ganz Europa herrſchend gewordenen demokratiſchen Ideen zurück. Sie ſind ihm ein Ausfluß des Chriſtenthums. Dieſes hatte die Menſchen auf der ganzen Erde geknechtet und entwürdiget gefunden und verkündigte laut in alle Welt die drei Worte: Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe, welche in einer Entfernung von beinahe 2000 Jahren die franzöſiſche Revolution wiederholte.

Vorerſt begnügte ſich das Chriſtenthum, jene Lehren in die Seelen der Chriſten einzupflanzen, und fühlte ſich zu ſchwach, ihre Geltung auf dem bürgerlichen Gebiete durchzuſetzen. Nach Lamartine ſprach gleichſam das Chriſtenthum zu den Machthabern der Erde: „Ich überlaſſe euch noch auf einige Zeit die politiſche „Welt und beſchränke mich auf die moraliſche. Fahret nur fort, „ſo lange ihr könnt, die Völker zu feſſeln, nach willkührlichen „Standes-Unterſchieden abzutheilen, zu knechten und zu entweihen. „Ich unternehme es einſtweilen, die Seelen in Freiheit zu ſetzen. „Ich verwende vielleicht an 2000 Jahre, ehe ich an die bürger„lichen Einrichtungen Hand anlege. Aber der Tag wird kommen, „wo meine Lehre, den Tempel überſchreitend, im Rathe der

„Völker Eingang erhält. An dieſem Tage wird die ſociale Welt „erneuert werden."

Mit dem Beginnen der franzöſiſchen Revolution ſei nun — heißt es — dieſer Tag angebrochen. Ihn hatte das achtzehnte Jahrhundert der nur ſcheinbar ſkeptiſchen, in der Wirklichkeit glaubensvollen Philoſophie vorbereitet. Der Skepticismus dieſes Jahrhunderts habe nämlich bloß den äußeren Formen und den übernatürlichen Glaubenslehren des Chriſtenthums gegolten, während er deſſen Moral und Socialismus ſich vielmehr leidenſchaftlich aneignete. Der Philoſophie hieß Vernunftwahrheit, was das Chriſtenthum als göttliche Offenbarung verehrte. Bei Verſchiedenheit der Worte war der Sinn derſelbe, und beider Streben auf Freiwerden der Einzelnen, der Stände und der Völker gerichtet. Ob die Befreiung von Gott oder von der Natur, im Namen des Chriſtus oder des Vernunftrechtes geſchehe, ſei am Ende gleichbedeutend. Die politiſche Revolutionsphiloſophie vermochte, um ſich Europa zu offenbaren, kein anderes wahreres, erſchöpfenderes, göttlicheres Wort zu erfinden, als das Chriſtenthum und eignete ſich deshalb die Lehre und den Ausdruck: Brüderlichkeit zu.

Darum taſtete auch die franzöſiſche Revolution bloß die äußere Form der herrſchenden Religion an, weil dieſe ſich in das monarchiſche, theokratiſche und ariſtokratiſche Regiment verſteinert hatte, welches man zerſtören wollte. Für Lamartine liegt hierin die Erklärung des ſcheinbaren Widerſpruches im Geiſte des achtzehnten Jahrhunderts, welches das Chriſtenthum bekämpfte und verläugnete und ihm doch in der Politik Alles entlehnte und ſich aneignete. Zwiſchen beiden Lehrſyſtemen beſtand gleichzeitig eine mächtige Abſtoßung und eine kräftige Anziehung. Sie lernten ſich im Streite kennen und ſtrebten nach vollſtändiger Einigung, wenn nur einmal der Wettkampf durch den Sieg der Freiheit aufgehört haben werde.

Schon in den erſten Jahren der franzöſiſchen Revolution ſtellten ſich reif und tief erwägenden Denkern folgende drei Punkte,

nach der Ansicht des genialen Verfassers, als unbezweifelt klar heraus:

1. Fortschreiten werde die einmal begonnene revolutionäre Bewegung von Schritt zu Schritt, von Folge zur Folge, bis zur vollständigen Wiederherstellung aller Rechte der leidenden Menschheit, anfangend von jenen der Völker gegenüber ihren Regierungen bis zu denen des Bürgers gegen die bevorrechteten Stände und des Proletariers gegen den Bürger; und bekämpfen, verfolgen, überwinden werde jene Bewegung Tyrannei, Vorrecht, Ungleichheit und Egoismus nicht bloß auf den Thronen, sondern auch im bürgerlichen Rechte, in der Staatsverwaltung, in den gesetzlichen Eigenthumsverhältnissen, in den Einrichtungen des Gewerbsfleißes, der Arbeit, der Familie und in allen Beziehungen des Menschen zum Menschen und des Mannes zum Weibe.

2. Diese philosophische und sociale Bewegung der Demokratie werde die ihr eigenthümliche Form in einer ihrem Grundsatze und ihrer Natur angemessenen Regierung suchen und finden, also in einer solchen, welche die Volksoberherrschaft ausdrückt, d. i. in einer Republik mit einem oder mehreren Reichsvorständen.

3. Endlich ziehe die sociale und politische Selbstständigwerdung eine gleiche Befreiung auf dem intellectuellen und religiösen Gebiete für den menschlichen Geist derart nach sich, daß die Freiheit zu denken, zu reden und zu handeln sich nicht etwa mehr von der Glaubensfreiheit abhalten lasse, vielmehr die bisher in den Heiligthümern eingeschränkte Idee Gottes, aus denselben hervorgehend, in Jedermann frei hervorstrahlen werde mit jenem Freiheitslichte, das den Einen göttliche Offenbarung, den Anderen Vernunft heißend, immer mehr und mehr die von Gott über die Erde sich ergießende Wahrheit und Gerechtigkeit enthüllt.

Lamartine scheint diese der französischen Revolution zu Grunde liegenden Ideen und Strebungen zu billigen. Sie gelten ihm sogar für rein, unverdorben und göttlich, und er bewundert die in der Idee der Revolution liegende Kraft, welche die lasterhaften,

feilen und ſelbſtſüchtigen Werkzeuge, die Revolutionshäupter, zu ihrer Durchführung gezwungen. Die Girondiſten, den ſpäteren Doctrinärs vergleichbar, blieben auf halbem Wege ſtehen. Weiter gingen die Jakobiner. Unter der durch ihr Haupt, Robespierre, herbeigeführten Schreckensherrſchaft erreichten die Ideen der Revolution einen ſcharf ausgeſprochenen Charakter. Uebrigens wird das Revolutions-Patriarchat von dem Verfaſſer der Geſchichte der Girondiſten dem J. J. Rousseau zugedacht. Seine Philoſophie ſoll Briſſot, ein Führer der Girondiſten und ſeine Politik der tugendhafte (?) Robespierre bekannt und ausgeübt haben. Glaube an Gott, wie an Freiheit, Wahrheit und Tugend, und vorbehaltloſe Hingebung an die Humanitätsidee, die Nächſtenliebe der Weltweiſen, ſind die Grundzüge jener Philoſophie. Das Ideal der Rouſſeau-Robespierr'ſchen Politik ſchildert Lamartine (XXXI. 30.) etwas ausführlicher. Da beſteht denn die Freiheit in dem für Jedermann gleichen Antheile an der Volksſouveränität; wird vollſtändige Rechtsgleichheit erſtrebt, das Eigenthum, als Frucht und Lohn der Arbeit, zwar einſtweilen noch anerkannt, aber zum Zwecke der Nivellirung der Vermögens-Ungleichheiten durch Erbtheilungen und recht tüchtige Beſteuerung des Reichthumes Vorſorge getroffen, und auf die Begründung einer bürgerlichen Religion mit Vernunftlehren, möglichſt einfachen Cultus und verſchiedenen frommen menſchenfreundlichen Empfindungen hingearbeitet. Am Ende hätte nur Volk, Obrigkeit und Gott feſtzuſtehen, und wäre das Höchſte erreicht, wenn das göttliche Geſetz ſo viel als möglich im bürgerlichen Leben ſeinen Ausdruck fände. Das Chriſtenthum, in der früher geſchilderten Auffaſſung, ſoll die letzte Quelle dieſer philoſophiſchen Politik oder politiſchen Philoſophie ſein. Ihr Ideal dünkt dem Geſchichtſchreiber der Gironde göttlich, zwar tauſendmal verrathen durch Unvollkommenheit der nach ſeiner Erreichung ſtrebenden Werkzeuge und Einrichtungen, ſo wie tauſendfach erſtickt im Blute der Märtyrer des geſellſchaftlichen Vervollkommnungsfortſchrittes, aber nichts deſto weniger alle Täuſchungen, Tyranneien, Epochen,

Träume durchbrechend, der Menschheit unablässig glänzend entgegenstrahlend als hehres Ziel, wenn nicht als sicherer Hafen.

Die Summe dieser Ansichten faßt Lamartine in folgende leitende Grundgedanken der französischen Revolutionsgeschichte und Philosophie zusammen.

So wie Gott schafft der menschliche Geist die Welt nach seinem Ebenbilde. Vorerst erneuerte sich der Geist durch ein Jahrhundert der Philosophie zu der nun begonnenen Umstaltung der socialen Welt. Es war also die französische Revolution im Grunde eine erhabene und leidenschaftliche Vergeistigung, und hatte ein göttliches und allgemeines Weltenideal. Deßhalb begeisterte sie verwandte Seelen für sich weit hinaus über Frankreichs Gränzen, und würden die sie verstümmeln, welche sie eingränzen wollten. Jene Revolution führte das Herrannahen der drei moralischen Oberhoheiten mit sich, des Rechtes nämlich über die Macht, der Einsicht über die Vorurtheile und der Völker über die Regenten. Sie bewirkte eine gänzliche Umwälzung in den Rechten durch Herstellung der Gleichheit, in den Ideen durch den an die Stelle der Autorität tretenden Vernunftbeweis und in den Thatsachen durch die begründete Volksherrschaft. So entstand ein neues Evangelium der socialen Rechte und Pflichten und eine Reichsverfassungs-Urkunde der Menschheit. Zum Apostel dieses Evangeliums erklärte sich Frankreich, und erwarb sich im Kampfe der Ideen gegen das Bestandene überall bis hinauf zu den Thronen und hinab zu den Hütten Freunde und treue Verbündete.

* * *

Ich wäre höchst begierig zu vernehmen, ob Lamartine, welcher im Jahre 1847 diese Behauptungen aufstellte, nach den gemachten Erfahrungen der ewig denkwürdigen Jahre 1848 und 1849 jetzt, als gefallene Größe, noch so, wie damals denkt. Vielleicht gab er indessen manche jener Gedanken auf, die mehr dem phantasiereichen Dichter, dem schwungvollen Redner, dem es mit keiner Partei verderben wollenden Abgeordneten, als dem echten

Staatsmanne und dem gläubigen Chriſten geziemen. Abgeſehen von dieſer perſönlichen Beziehung enthalten die dargeſtellten Anſichten eine originelle Apotheoſe der ausſchweifendſten demokratiſch-ſocialiſtiſch-communiſtiſchen Strebungen, und verdienen eine genauere Erwägung. Dieſer werde ich ſie zu unterziehen verſuchen. Von der Verſchiedenheit meines Standpunktes mag es übrigens herrühren, daß ich beinahe durchaus zu, den Lamartine'ſchen Schlüſſen entgegengeſetzten, Folgerungen gelange.

Ein Aeußerſtes an Freiheit und Gleichheit wird von der ſtreng-demokratiſchen Partei als Endpunkt aufgeſtellt. Zerſtörung alles theokratiſchen, monarchiſchen, ariſtokratiſchen Regimentes; möglichſt große Erweiterung der Volksrechte, allgemeine Theilnahme der Einzelnen an denſelben; Beſeitigung der Unterſchiede an Rang, Stand, Vermögen und Geſchlechts-Superiorität; Denk-, Sprech-, Schreib-, Preß-, Vereins- und Verſammlungs-Freiheit in kaum begränzter Vollkommenheit gehört hieher, theils als Vorbedingung, theils als Beſtandtheil des zu erſtrebenden idealen Zuſtandes. Die folgerichtigſten Anhänger der Gleichheit, z. B. Marat, wollen gar keine Ueberlegenheit geduldet wiſſen, auch nicht jene des Geiſtes, des Genies, der Tugend, des Fleißes und der Vaterlandsliebe. Ein völliger Umſturz aller Höhen und eine gänzliche Nivellirung ſcheint ihnen wünſchenswerth.

Unbeantwortet bleibt aber gewöhnlich die Frage, was nach Erreichung jenes äußerſten Zuſtandes der freien Gleichheit und gleichen Freiheit Aller ſich ergäbe? Sollte derſelbe an ſich ſchon als Ziel befriedigen? Dieſes ließe ſich nur dann behaupten, wenn das Glück, der Wohlſtand und die Vollkommenheit des Menſchengeſchlechtes einzig und nothwendig davon abhinge. Einen Vernunftbeweis hierüber erwarte ich noch immer. Von einem Beweiſe aus der Erfahrung kann man aber hier nicht reden, denn noch nie iſt jener Zuſtand in die Wirklichkeit übergetreten. Sollte vielleicht die dritte Schweſter im Bunde der Freiheit und der Gleichheit, die vielgerühmte, wenig geübte Brüderlichkeit, als

Endziel durch die beiden andern erſtrebt werden? Dazu bedarf es derſelben nicht. Zur brüderlichen, aufopfernden, uneigennützigen Liebe fehlt es uns nie und unter keinen Verhältniſſen an Veranlaſſung und Gelegenheit. Eine erzwungene Brüderlichkeit aber wird im Reiche der Freiheit doch nicht gefordert werden.

Bei ruhiger, unbefangener Beurtheilung entdecken wir in der Freiheit und Gleichheit, abgeſehen von der zweideutigen Brüderlichkeit, nicht Selbſtzwecke, ſondern nur Mittel und Vorausſetzungen, unter welchen Staaten, Völker und Einzelne ihrer Beſtimmung, Ausbildung und Vollendung ungehindert, ja gefördert, entgegenſtreben. Eine dergleichen praktiſche Auffaſſung erregt jedoch ſogleich den Zweifel, ob ein Aeußerſtes oder Beſchränkung, Maß oder Maßloſigkeit, Gränze oder Unendlichkeit als zuträglicher und angemeſſener ſich darſtelle. Bei ähnlichen irdiſchen Gütern führt Uebermaß, das Zuviel, zum Verderben. Denken wir an das Licht, eine mit der Freiheit zu vergleichende Himmelstochter, oder an die Wärme, die, Temperaturs-Unterſchiede beſeitigend und alldurchdringend, etwa der Gleichheit an die Seite zu ſetzen wäre Nur ein beſtimmtes, nach den Individualitäten verſchiedenes Maß davon wird als gedeihlich anerkannt. Aehnliches gilt denn auch von Freiheit, Gleichheit, Volksſouveränität und wie die Zauberworte ſonſt noch heißen mögen. Das Maß aber wechſelt nach der Empfänglichkeit; nach der Volksmündigkeit, die von der harmoniſchen Entwickelung und Ausbildung der Bürger des Staates abhängig bleibt.

Es wäre Vieles gewonnen, wenn dieſe einfachen, längſt bekannten und erwieſenen, ſtets wieder verkannten und geläugneten Wahrheiten ſich tief in unſere Herzen eingraben ließen. Ein Hauptübel der Zeit, die Unzufriedenheit mit dem Erreichten und dem Erreichbaren und der nagende Mißmuth in den beſtehenden Verhältniſſen, würde dann weichen. Hoffnung aber und Vertrauen kehrten wieder. Die Extreme an Freiheit und Gleichheit bildeten

dann nicht mehr das Ideal des Strebens, erſchienen als Abgründe der Leidenſchaft, nicht als Gipfelpunkte der Vollkommenheit. Statt darüber kleinmüthig zu trauern, daß die Umwälzungs-Verſuche nicht vollſtändig gelungen und nicht weit genug fortgeſchritten würden wir zuweilen das Werk des Selbſterhaltungstriebes der Völker in den eingetretenen Hinderniſſen und in den geſtärkten Momenten der Ordnung und Macht zu verehren haben. Zu wünſchen dabei iſt vorzüglich, daß ſolche Augenblicke des Rückſchlages, des Umſchwunges, der Unterbrechung und der vorläufigen Bändigung anarchiſcher Elemente von wahren Staatsmännern benützt werden. Dieſe müſſen Genie, in Auffaſſung des Geiſtes der Zeit und der Eigenthümlichkeit der Völker, mit Weisheit im Rathe, und kühnem Muthe in raſcher Ausführung vereinen, und bedürfen auf den höchſten Standpunkten im Staatsleben noch ſo manches Andere, ſelten bei einem Sterblichen zu Findende, als: Intelligenz, Charakter, Unabhängigkeit, Muße, Vermögen, Hingebung, Vertrauen des Volkes u. ſ. w. Die Zahl ſolcher Männer iſt leider ſehr klein und mit viel Geringerem muß ſich ſo gut, als es gehet, beholfen werden.

Die Mäßigung in den Anforderungen an den Umfang von Freiheit und Gleichheit dient ferner dazu, billiger und vernünftiger über alte und neue Staatseinrichtungen urtheilen zu lernen. Ich erinnere mich, einem Geſpräche beigewohnt zu haben, wo der Vorzug eines Verfaſſungs-Entwurfes vor einer Verfaſſungs-Urkunde erwieſen werden wollte. Es wurde hauptſächlich hervorgehoben, daß jener Entwurf freiſinniger und gleichheitlicher, die Fürſtenmacht beſchränkender und die Volksrechte erweiternder ſei. Dabei lag die Vorausſetzung zu Grunde, es ergäbe ſich die Vorzüglichkeit des Entwurfes von ſelbſt, indem gleichſam in der Stärke und Größe des Fortſchrittes zu dem idealen Ziele einer vollſtändigen Volksherrſchaft in einer ſocial-demokratiſchen Republik der Beurtheilungs-Maßſtab für eine Verfaſſung zu entdecken wäre. Die mit den neueſten Preß-Erzeugniſſen der Journaliſtik bekannten

Leser werden ähnlichen Urtheilen häufig begegnet haben. Es fällt nicht schwer, nach dem Vorangeführten den richtigen Standpunkt einzunehmen, welcher mit dem Liberalismus, als nur eine Seite erfassend, keineswegs zusammenfällt.

Ich erlaube mir, diesen Punkt durch ein Beispiel zu erläutern, welches den Mitgliedern des aufgelöseten monarchisch-constitutionellen hierortigen Vereins aus einem, von mir am 28. März 1849 gehaltenen Vortrage über die beiden österreichischen Verfassungs-Urkunden vom 25. April 1848 und 4. März 1849 bekannt sein dürfte. Beide Verfassungs-Urkunden sprechen in der Hauptsache gleichlautend über die Stellung und die Rechte des Kaisers, und wahren gleich kräftig das erste und vorzüglichste Element unseres constitutionellen Kaiserreiches, das monarchische Princip. Nach beiden Verfassungen steht dem Kaiser das unbedingte Sanctionsrecht aller Gesetze zu. (§. 15 V. U. und §. 66 R. V.) Besser ausgedrückt und dem §. 60 der preußischen Verfassung vom 5. December 1848 nachgebildet, heißt es in der gegenwärtigen Reichsverfassung: „Die Uebereinstimmung des Kaisers „und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze er„forderlich." So sind die drei zusammenstimmenmüssenden Faktoren bei der Gesetzgebung als gleicherforderlich bezeichnet; das scheinbar Gehässige des fürstlichen Veto verschwindet, und das vermeintlich Sonderthümliche der Sanction fällt weg. Bekannt ist es dagegen, daß man nach Dr. Haßlwanter's Mittheilung*) selbst vom Centrum des Kremsierer Reichstages, dem Kaiser bloß ein suspensives Veto für zwei Sessionen des Reichstages zugestehen wollte. Als beschränkend die Fürstenmacht, erweiternd die Reichstagsmacht, dem Endziele der Republik näher, die Unterschiede an Rechten des Thrones vermindernd, kurz demokratischer erscheint offenbar die Bestimmung des Entwurfes. Nur ist sie darum noch kein Vorzug desselben.

*) Tiroler Bote Nr. 39 vom Jahre 1849.

Vielmehr läßt ſich theoretiſch dagegen bemerken, daß in einer unbeſchränkten Monarchie Alles nach dem Willen des Landesfürſten, in jeder, auch einer beſchränkten, conſtitutionellen Monarchie Nichts ohne und Nichts gegen deſſen Willen geſchehen ſoll. Dieſem entſpricht die verfaſſungsmäßig erforderliche Uebereinſtimmung beider Häuſer des Reichstages mit dem kaiſerlichen Willen. Sie hindert, daß Etwas ohne oder gegen den Willen des Monarchen beim Geſetzgebungswerke durchgeführt werde, während natürlich die Mitwirkungs-Nothwendigkeit des Reichstages die kaiſerliche Allmacht begränzt. Praktiſch ſtellt ſich die Sache noch mehr zu Gunſten des unbedingten kaiſerlichen Sanctionsrechtes. Die Reichstagshäuſer ſind jedes für ſich viel unabhängiger von der Regierung, als dieſe von ihnen. Der Kaiſer kann und darf nur durch verantwortliche Miniſter regieren, und dieſe bedürfen, um ſich zu erhalten, der Stimmenmehrheit in den Reichstagshäuſern. Findet man daher, auch bei fortgeſetzten Conflicten in mehreren Seſſionen, keine Vorſicht, kein Ausgleichungsmittel nothwendig, den Widerſtand des Ober- oder Unterhauſes zu brechen gegen die Uebereinſtimmung der beiden anderen Reichsgeſetzfactoren; ſo iſt dergleichen bezüglich des Kaiſers noch entbehrlicher. Alle Wahrſcheinlichkeit ſpricht ohnehin dafür, daß der Kaiſer ſeine Beiſtimmung nicht verſagen werde, wenn in drei verſchiedenen Sitzungsperioden der, allenfalls inzwiſchen aufgelöſete und erneuerte, Reichstag in beiden Häuſern über ein Geſetz beharrlich eines Sinnes bleibt.

Für unſern Kaiſerſtaat iſt, meines Erachtens, eine ſtarke Kaiſermacht und kräftige Wahrung des monarchiſchen Principes als Band der Vereinigung verſchiedener heterogener Völker dringendes Bedürfniß. Nicht die Verſagung der kaiſerlichen Sanction für Reichstags-Beſchlüſſe beſorge ich; eher fürchte ich zu ſtarren, ſonderbündiſchen, übertrieben conſervativen Geiſt des Oberhauſes, und Umſturzſucht und Nationalitäten-Eiferſucht im künftigen öſterreichiſchen Unterhauſe.

In dieſem werden ſich berufsmäßig die demokratiſchen Revolutionsideen breit machen, deren Quelle unverſiegbar iſt. Sie liegt in der menſchlichen Beſchränktheit. Unfähig, das in jenen Ideen verborgene Wahre und Gute feſtzuhalten, ſchweift Unverſtand und Leidenſchaft über Maß und Gränze und verliert ſich in erträumte Zuſtände einer äußerſten Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Ich wollte, wir zeigten uns dem Gegebenen gewachſen, und wüßten auch nur unter dieſen Schranken uns der conſtitutionellen Freiheit würdig zu erweiſen!

Die von Lamartine und vielen Andern geprieſene Philoſophie des achtzehnten Jahrhunderts würde uns dabei wenig unterſtützen. Dieſer einſeitigen Verſtandesaufklärung, verbunden mit Schlaffheit und Sittenverderben, verdanken wir vielmehr die Revolutionskämpfe und Exceſſe, wie ſchon oft gezeigt worden. Mit den äußeren Formen und den übernatürlichen Glaubenslehren bekriegte die trügeriſche Weltweisheit das Chriſtenthum ſelbſt, in ſeiner Weſenheit, als geoffenbarte Religion. Das kahle, dürftige Gerippe der vernünftigen Sittenlehre genügte dann freilich nicht, und vor der Vernunftabgötterei, nebſt der falſchen, frömmelnden, individuellen Sentimentalität, ſtatt des Chriſtenthumes, möge uns Gott behüten und bewahren!

Die Worte: Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe, mögen die Revolutionäre dem Chriſtenthume entlehnt haben. Der Geiſt iſt ein ganz anderer. Freiheit von der Sünde, Gleichheit vor Gott, und Nächſtenliebe um Chriſti willen haben als ſolche mit den demokratiſchen Ideen Nichts zu thun; ſind göttlicher Natur. Als Licht, Wahrheit und Leben in ſeinen Bekennern wirkend, könnte und ſollte das Chriſtenthum allerdings auch das ſociale und politiſche Gebiet erleuchten und durchdringen. Zum Theile geſchah es auch, und wir dürfen es dem

Reſte der chriſtlichen Ideen am Ausgange des vorigen Jahrhunderts zuſchreiben, daß der mit den demokratiſchen Ideen getriebene, blutgierige und menſchenentwürdigende Mißbrauch nicht noch ärger geworden und endlich Widerſtand gefunden. Von dem gläubigeren Sinne des neunzehnten Jahrhunderts, einer Frucht bitterer Lebenserfahrungen, wollen wir, unter dem Beiſtande aller Gutgeſinnten, auch jetzt das Beſte für die Zukunft hoffen. Mögen die Stürme der Zeit an dem Felſen der Glaubenstreue des allein wahren Chriſtenthums verbrauſen!

15. Oeſterreich.

1850 bis 1861.

Es liegt nicht in meiner Abſicht, eine Geſchichte Oeſterreichs ſeit dem Jahre 1850 bis auf den heutigen Tag, auch nur in Umriſſen, hier zu entwerfen. Sollte eine dergleichen Darſtellung begründete Anſprüche der Leſer befriedigen; ſo werden von dem betreffenden Verfaſſer mannigfaltigere Kenntniſſe, mehr Muße, ſtärkerer geſchichtlicher Beruf, und eine unabhängigere äußere Stellung erfordert, als mir zu Gebote ſtehen. Meine Aufgabe iſt deshalb eine minder umfaſſende, und das Ziel dieſes Aufſatzes ein anderes. Das Vorwort giebt hierüber Aufſchluß.

1850 bis 1858.

Oeſterreichs finanzieller Zuſtand*) zeigt in dieſer Periode eine bedeutende fortſchreitende Steigerung der ordentlichen Staats-Einnahmen.

Die Haupt-Summe derſelben betrug [1]) in dem letzten dießfälligen Verwaltungs-Jahre . . . . . 274,502.177 fl. C. M.

Verglichen mit dem Jahre 1847, wo ſich dieſe Einnahmen bloß mit . . . . . 151,545.561 fl. C. M.

entzifferten, ergibt ſich für 1858 ein Mehr von . . . . . 122,956.616 fl. C. M.

alſo beiläufig von 81 Percent.

*) Siehe oben S. 1—28.

Aber auch gegen das Mitte-Jahr des neunjährigen Zeitabschnittes von 1850 bis einschließig 1858, nämlich für das Verwaltungsjahr 1854, wo die ordentlichen Staats-Einnahmen betrugen . . . . . 245,333.724 fl. C. M.
ist jene Haupt-Summe des Verw.-J. 1858 274,502.177 fl. C. M.
größer um . . . . . 29,168.453 fl. C. M.
oder gegen 12 Percent.

Die Haupt-Bestandtheile von diesen Staats-Einkünften des Verw.-J. 1858 bilden die indirecten Abgaben mit 158,792.548 fl und die directen Steuern mit 94,489.483 fl. Als Anhaltspunkt von deren Steigerung dient der Umstand, daß in der, am 22. Juli 1848 begonnenen, Verhandlung des Wiener Reichstages von dem Finanz-Ministerium in den Staats-Voranschlag für 1848 an indirecten Abgaben fast 98 Millionen, und an directen Steuern beinahe 48 Millionen Gulden aufgenommen erklärt wurden. Diesen Positionen gegenüber sind die Erfolge, nach einem Decennium im Verwaltungsjahre 1858 beiläufig um 62% bei den indirecten Abgaben, und um 97% bei den directen Steuern financiell günstiger. In dem vorerwähnten Mitte-Jahr 1854 entziffern sich die indirecten
Abgaben mit . . . . . 133,255.802 fl. C. M.
und die directen Steuern mit . . 85,554.815 fl. C. M.
und sind daher jene um . . . 25,536.746 fl. oder 19%
diese um . . . . . 8,934.668 fl. oder 10½%
im Verwaltungsjahre 1858 größer gewesen.

Bei den indirecten Abgaben ergab sich die Zunahme vorzüglich wegen der gestiegenen Consumtion der damit belegten Gegenstände in Folge des vermehrten Wohlstandes und der sich vergrößernden Bevölkerung. Außerdem wirkte aber im Vergleiche mit dem Jahre 1847 und den noch früheren Jahren sowohl bei den indirecten Abgaben, als den directen Steuern, die Ausdehnung des für die übrigen Kronländer bestehenden Steuer- und Abgaben-Systemes auf die ungarischen Länder, in Verbindung mit

Reformen[2]) des Systemes selbst zur Eröffnung reicheren Staats-Einnahms-Quellen.

Wird die Haupt-Summe der ordentlichen Staats-Einnahmen im Vorjahre 1858 mit 274,502.177 fl. mit der Bevölkerung der österreichischen Monarchie für das Jahr 1858 pr. 37,754.856 Seelen getheilt; so ergiebt sich im großen Durchschnitte ein Jahresbetrag von 7 fl. 16 kr. C. M. pr. Kopf. Dagegen ist in dem ersten Aufsatze (S. 3.) der betreffende Jahresbetrag für 1847 mit 4 fl. 2½ kr. C. M. und für 1836 mit 4 fl. C. M. pr. Kopf nachgewiesen worden. Es ist also die Beitragsquote des Verwaltungsjahres 1858 zu den Staats-Netto-Einnahmen gegen jene Verwaltungsjahre allerdings bedeutend pr. Kopf höher. Für die ungar. Länder steigert sich der Beitrag zu den Staats-Einnahmen pr. Kopf gegen die Periode vor 1848 deshalb noch mehr, weil die früher aus den Domestikal-Kassen der Comitate und freien Städte bestrittenen Auslagen für Beamte, öffentliche Gebäude, Straßen, Brücken, Sicherheits- und Bildungs-Anstalten seither aus den Staatskassen bezahlt worden sind, in welche sämmtliche Steuern und Abgaben nun wie in den übrigen Gebietstheilen des österreichischen Kaiserstaates einflossen. Ob aber wegen der höheren Beitragsquote pr. Kopf im Vorjahre 1858 eine größere Belastung für die Bewohner Oesterreichs und insbesondere Ungarns, ein stärkerer Prästations-Druck wirklich stattfand, im Vergleiche mit der Zeit vor 1848, z. B. dem Jahre 1847 und 1836, ist eine andere Frage. Ihre Beantwortung hängt in erster Linie von der Steuertragkraft, dem Nationalwohlstande, und in zweiter Linie davon ab, wie viel die Summe der Geld- und Natural-Leistungen an den Staat, das Land, die Gemeinde, die Grundherrschaft vor der Grundentlastung, damals und jetzt (1858) ausgemacht hat.

Mit Rücksicht auf diese einzige richtige Auffassung wird sich kaum ein stärkerer Prästationen-Druck für 1858 im Ganzen und Großen gegen früher nachweisen lassen, wobei wohl zu

bemerken ist, daß die (noch bestehenden) außerordentlichen Steuer- und Abgaben-Zuschläge erst dem Kriegsjahre 1859 angehören. An sich sind nicht eben geringe Steuern wünschenswerth, sondern ist es vielmehr vorzüglicher, die Fähigkeit und Vermögenskraft zu besitzen, auch höhere Abgaben aus größerem Einkommen unschwer zahlen zu können, um dafür an deren zweckmäßiger Verwendung auf Staatsanstalten für Recht und Sicherheit, Kirche und Schule, Betriebsamkeit und Handel vielfacheren Antheil zu nehmen.

Bei einer indirecten Abgabe, dem Zolle, ist dagegen in der vorerwähnten Periode 1850—1858 der Ertrag gegen früher überhaupt, und in diesem Zeitabschnitte selbst, besonders im Jahre 1854 gegen das Jahr 1853, nicht unbedeutend zurückgegangen. Die Ursache davon liegt in der, mit 1. October 1850 stattgefundenen Aufhebung der Zwischenzolllinie zwischen den ungarischen und den übrigen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates und in den Reformen des Zolltarifes, welche in dem gegenwärtigen, mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit getretenen, Zolltarif und späteren einzelnen Aenderungen von Tarifsätzen ihren vorläufigen Abschluß fanden.

Daß an der Beseitigung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn schon längst gearbeitet werde, und eine solche Hemmung des Verkehres zwischen den verschiedenen Gebietstheilen Oesterreichs nicht verewiget werden dürfe, habe ich schon in dem Vortrage vom 10. Februar 1843 über den deutschen Zollverein und Oesterreich [3]) erörtert. In den oben mitgetheilten Aufsätzen aus den Jahren 1848 und 1849 bin ich mehrfältig (S. 15, 42, 120) darauf zurückgekommen, habe auf die vorherzusehende gleichmäßigere Besteuerung Ungarns und dessen nähere Anschließung an den Gesammtstaat als auf Bedingungen des Wegfallens der gedachten Zwischenzolllinie aufmerksam gemacht, und die nothwendige Aufhebung dieses Binnenzolles nach §. 7 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 hervorgehoben. Dieselben Gesichtspunkte enthält das k. Patent

vom 7. Juni 1850, welches die Zwischenzolllinie gegen Ungarn aufhob, „um den Völkern Oesterreichs den Vollgenuß der Segnungen zu eröffnen, die der freie, ungestörte Verkehr zwischen „den verschiedenen Gebietstheilen und der Allen gleich vortheilhafte gegenseitige Austausch ihrer Erzeugnisse gewährt.“ Auch wurde in dem k. Patente noch bemerkt, daß eben in der Herstellung des freien Verkehres eines der wirksamsten Mittel gelegen ist, um die Wunden, die der Bürgerkrieg leider einem großen Theil des Staatsgebietes geschlagen habe, zu heilen.

Je mehr ich mit dieser Motivirung der Aufhebung der Zwischenzollinie vollkommen einverstanden bin, um so mehr müßte ich die Wiedererrichtung der Zwischenzolllinie gegen die ungarischen Länder bedauern. Und doch ist eine solche Maßregel als höchst wahrscheinlich vorauszusehen, wenn die Idee des einen österreichischen Staatsgebietes und seiner, auch Ungarn begreifenden, Bestandtheile praktisch aufgegeben, und nur eine Personal-Union das selbstständige Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern, als ein Staatsgebiet, mit den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserthums, als gleichsam einem anderen Staatsgebiete, lose verknüpfen sollte. Unter dieser Voraussetzung dürfte vom ungarischen Standpunkte in schroffer Folgerichtigkeit, wenn gleich zum eigenen Nachtheile, Schutz gegen die übermächtige, ausländische, d. i. benachbarte, deutsch-österreichische Industrie in Einfuhrszöllen auf Ganz- und Halbfabrikate zum Besten der aufzumunternden ungarischen Fabriksunternehmungen und Gewerbe zu erzielen gestrebt werden. Vielleicht daß die gemäßigte Partei begünstigte Einfuhrszölle, wie sie etwa im freien Verkehre des deutschen Zollvereines mit Oesterreich bestehen, unter gewissen Bedingungen zu bewilligen bereit wäre. Möglicherweise könnten aber auch jene höheren Einfuhrszölle für Ungarn als angemessen erkannt werden, welche gegen Waaren gewisser Art aus Großbrittannien und Frankreich wegen der Ueberlegenheit von deren Industrie den Zollverein und Oesterreich schützen, indem eine ähnliche

Ueberlegenheit Niederöſterreichs, Böhmens, Mährens im Vergleiche mit Ungarn dießfalls beſtehet. In dem einen und in dem anderen Falle würde von Seiten Ungarns die Errichtung der Zolllinie gegen Deutſch-Oeſterreich ſich als unvermeidbar ergeben. Aber auch von den nicht ungariſchen Ländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, als ein Ganzes aufgefaßt, würde, unter Vorausſetzung jener Perſonal-Union, die Wiederaufrichtung einer Zolllinie gegen Ungarn, und eines Gränzbezirkes, mit allen Gefahren und Folgen des Schleichhandels im Zeitalter der Eiſenbahnen und des ſtarken, nachbarlichen Verkehres, und ungeachtet der Koſtſpieligkeit und Feindſeligkeit einer ſolchen Maßregel, verlangt werden müſſen. Ungarn, mit ſelbſtſtändigem Miniſterium und eigenen Landesgewohnheiten folgend, dürfte ſchnell das Tabak-Monopol und die Verzehrungsſteuer beſeitigen, was den übrigen Ländern bei dem gegenwärtigen Finanz-Zuſtande nicht ſo bald gelingen könnte. Zum Schutze des Ertrages dieſer beiden Gefälle und der inländiſchen Landwirthſchaft hinſichtlich diesſeits der Leitha höher beſteuerten landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe würden, Ungarn gegenüber, Tabak-Einfuhr-Verbote, Lizenz-Gebühren, Zölle, Verzehrungsſteuer-Zuſchläge einzutreten haben, und müßte die Zolllinie wieder errichtet werden.

Bei der Frage über Real- oder Perſonal-Union mit Ungarn iſt es räthlich, auch dieſe finanziellen und volkswirthſchaftlichen Folgerungen ſich recht klar zu machen.

Als weſentlichſte Momente der öſterreichiſchen Zolltarifsreform und des Ueberganges vom Prohibitiv-Syſteme zu einem gemäßigten Schutzzoll-Syſteme deutete ich ſchon in dem mehrerwähnten Vortrage[4]) vom 10. Februar 1843 und wiederholt im Auguſt 1848 (S. oben S. 14) Folgendes an:

1. Das Aufgeben aller noch übrigen bedingten Einfuhrsverbote ausländiſcher Fabrikate und die ſtellvertretende Feſtſetzung angemeſſener Schutzzölle.

2. Die Ermäßigung vieler Einfuhrszölle bei gesunkenen Waarenpreisen und geänderten Verhältnissen.
3. Die Umwandlung der noch vorhandenen Werthzölle in Gewichtszölle, und
4. die Vereinfachung des Tarifes durch das Zurückführen auf eine viel geringere Zahl von Tarifsposten, die ganze Gattungen statt einzelnen Arten zu umfassen hätten.

Der mit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit getretene, und noch mehr der gegenwärtige, seit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit stehende allgemeine österreichische Zoll-Tarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr realisirte alle diese Momente, und bewies sich in finanzieller Beziehung sehr liberal auch in Betreff der Aus- und Durchfuhr. Spätere Aenderungen, welche mit den Zoll- und Handels-Verträgen zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Februar 1853, beziehungsweise 20. Februar 1854 und 27. August 1855 und deren Durchführung in Verbindung stehen, verfahren in demselben Sinne rücksichtlich einzelnen Tarifänderungen und begünstigte geringere Einfuhrszölle erleichtern den Bezug vieler Waaren über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der Letzteren. Die Dauer jenes Vertrages wurde nach Artikel 25 bis 31. December 1865 festgestellt und eine Zolleinigung zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine auf Grundlage von Zusammentretungen im Jahre 1860 in Aussicht gestellt. Daß dieses Ziel nicht erreicht wurde, lag außer der Schuld Oesterreichs, welches die Hand dazu geboten, und steht mit dem bekannten Dualismus in Verbindung, der auch in der politischen Welt die beiden deutschen Großmächte rivalisirend entfremdet.

Das neue constitutionelle Leben auf den Land- uud Reichstagen Oesterreichs dürfte doch schwerlich Partheigänger für das frühere Prohibitiv-System in die Schranken rufen. Wahrscheinlicher ist es, daß innerhalb der handelsvertragsmäßigen Beschrän-

kungen für höhere Schutzzölle einzelner Industriezweige, z. B. Eisenwaaren, lebhafte Kämpfe entstehen werden. Die Gründe werden ungefähr dieselben sein, welche einst die Freunde des Prohibitiv-Systems für dessen Aufrechthaltung geltend machten und mit deren Widerlegung sich der zweite Aufsatz: „Die Zollvereinigung Oesterreichs mit Deutschland" (S. 29 bis 43) beschäftigt. Nur kommen den Vertheidigern des neuen Tarif-Systemes die erfahrungsmäßigen Daten und Ziffern zu statten, welche der Handelsverkehr Oesterreichs gegen die Zeit vor der Wirksamkeit des Tarifes darbietet. Dabei wird als letztes ruhiges Normal-Jahr 1858 dienen können. Diesem wäre allenfalls das Jahr 1846 gegenüberzustellen.

Das Ergebniß würde sehr zu Gunsten des Jahres 1858, beziehungsweise des gemäßigten, sich dem Freihandel nähernden Schutzzollsystemes und gegen das Prohibitiv-System, oder das verwandte System des starken, der Prohibition ähnlichen Schutzzolles in volkswirthschaftlicher Beziehung ausfallen. In abgerundeten Summen stellt sich der Werth der:

	Im Verwaltungsjahre 1846	1858
	Gulden C. M.	
Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse bei der Einfuhr . . .	60,500.000	90,600.000
bei der Ausfuhr . . .	26,000.000	33,400.000
der Fabrikationsstoffe und Halbfabrikate bei der Einfuhr . . .	58,000.000	154,700.000
bei der Ausfuhr . . .	46,500.000	145,900.000
der Fabrikate literarischer und Kunstgegenstände, Einfuhr	8,300.000	63,000.000
Ausfuhr	33,400.000	96,400.000
Die Gesammt-Einfuhr	126,800.000	308,300.000
Die Gesammt-Ausfuhr	105,900.000	275,700.000
Die Mehr-Einfuhr	20,900.000	32,600.000

Wenn also bei aufgehobenen Einfuhrverboten und bedeutend herabgesetzten Zöllen die Gesammteinfuhr allerdings um 151 Perzent des Werthes der Waaren im Jahre 1858 gegen 1846 sich größer entziffert, beträgt der höhere Werth der Gesammtausfuhr des Jahres 1858 gegen 1846 sogar 160 Percent. Die durch Prohibition und hohe Zölle im Jahre 1846 zu schützen beabsichtigte Ausfuhr der Fabrikate erreichte doch nur einen Werth von 33,400.000 fl., der den Werth der dießfälligen legalen Einfuhr, abgesehen vom bedeutenden Schmuggel, um 25,100.000 fl. übertraf; während bei verbotfreier Einfuhr und mäßigen Zöllen die Fabrikaten-Ausfuhr im Jahre 1858 sich fast verdreifachte, mit 96,400.000 fl. nachgewiesen wird, und die Einfuhr des gleichen Jahres um 33,400.000 fl. (also zufälligerweise um den ganzen gleichen Ausfuhrswerth des Jahres 1846) überstieg. Der Gesammtverkehr der Ein- und Ausfuhr verhält sich im Jahre 1858 gegen 1846 wie die Werthe von 584 zu 232 Millionen Gulden C. M. Dergleichen Aufschwungs-Ergebnisse sprechen zu deutlich, um nicht gehört zu werden, und man muß nur bedauern, daß nicht schon früher diese Tarifs-Reformen durchgeführt wurden, oder durchgeführt werden konnten.

Bei Beleuchtung von Oesterreichs Handel mit Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen in den Vorträgen vom 15. November 1844 und 10. Jänner 1845 und im Programme vom 1. Mai 1848 zu den constitutionellen Studien habe ich Differentialzölle oder begünstigende Schifffahrtsgebühren für die in National-Fahrzeugen oder den Schiffen der Erzeugungsländer (z. B. den vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien) zur See in Oesterreichs Häfen anlangenden Colonialwaaren empfohlen. Sie könnten nämlich den Austausch einheimischer Erzeugnisse, österreichischer Manufakte und Fabrikate, veranlassen und befördern, der gerade in dieser Richtung ungünstig gewesen. Während zur See an Waaren um ungefähr 36½ Millionen Gulden (1841) jährlich nach Oesterreich eingeführt wurden, betrug die dießfällige

Ausfuhr nicht die Hälfte dieſes Werthes. Dieſes Mißverhältniß — bemerkte ich damals — würde nur noch geſteigert, wenn ſich die Einfuhr von Colonialwaaren vermehret und für die ſtärkere Ausfuhr zur See, durch Belebung des Abſatzes in das Ausland nicht gleichzeitig geſorgt werden ſollte.

Die vermehrte Einfuhr von Colonial-Waaren fand wirklich ſtatt, aber die Ausfuhr zur See nach den Colonial-Ländern ſelbſt iſt noch immer unbedeutend. Sehr wünſchenswerth wäre es daher, ſobald es die Verhältniſſe zulaſſen, und Enqueten und Unterhandlungen durchgeführt wurden, dem oben angedeuteten Gegenſtande volle Aufmerkſamkeit zu widmen, und zu Zoll- und Handelsverträgen mit jenen Ländern in der beabſichtigten Richtung eheſtens zu gelangen. Der auswärtige, directe Seehandel Oeſterreichs gepflegt, befördert und erweitert, würde die öſterreichiſche Handelsflotte zur Blüthe und zum Aufſchwunge bringen. Eine ſolche Flotte aber erleichtert und bedingt das Zuſtandekommen einer Kriegs-Seemacht, wie ſie ſich für einen Großſtaat gleich Oeſterreich, ziemt. Heut zu Tage können nur ſolche Staaten als Weltmächte gelten, welche mit einer entſprechenden Landmacht eine tüchtige, großartige Seemacht verbinden, wie Großbritanien und Nordamerika, Frankreich und Rußland [5]). Sie ſind doppelarmig, dagegen Staaten mit großer Landmacht und kleiner Seemacht bloß einarmig, und im kriegeriſchen Conflicte um ſo übler daran, wenn Sie eine ausgedehntere Seeküſte, als Achillesferſe, beſitzen und zu ſchützen haben. Hier treffen alſo volkswirthſchaftliche Intereſſen mit den höchſten Staatsrückſichten der Sicherheit nach Außen und des Vollgewichtes im europäiſchen Staatencongreſſe zuſammen, und rechtfertigen es wohl, warum ich wiederholt darauf zurückkomme und der Staatsregierung und der Reichs- und Landesvertretung dieſe Bezüge nachdrücklichſt zur Erwägung und noch mehr zum thatkräftigen recht baldigen Handeln bezeichne. Erfreulich iſt es, daß der Werth der Seemacht für Oeſterreich in immer weiteren Kreiſen, immer allgemeiner anerkannt wird, und im Zuſammenhang

damit steht es, daß die Marine-Auslagen erst seit 1857 aus der Rubrik: „Armee-Auslagen im Inlande" bei der Darstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Monarchie ausgeschieden und besonders nachgewiesen werden. Sie betrugen mit Einschluß des außerordentlichen Aufwandes im Verwaltungsjahre 1857 doch nur . . . . 6,094.343 fl. C. M.
und im Verwaltungsjahre 1858 . . . 6,455.000 fl. „
also im letzteren Jahre mehr um . . . 360.657 fl. C. M.

Recht gerne kann man sich diesen Mehraufwand und größere Summen gefallen lassen, wenn die ausgelegten Gelder zweckentsprechend verwendet werden, und unverrückt das Ziel angestrebt wird, so bald als möglich Oesterreich's Seemacht immer mehr zu heben.

Mit Einschluß der Marine-Auslagen beträgt der Militär-Aufwand in dem Jahre 1853—1858 im Jahresdurchschnitt[6])
als ordentliche Staatsausgabe . . . 110,350.000 fl. C. M.
und als außerordentliche . . . . . 39,450.000 fl. „
zusammen also 149,800.000 fl. C. M.

Am größten in dieser Periode war der Aufwand in dem Verw.-Jahre 1855, wo derselbe sich mit einem Ordinarium von 114,320.715 fl. C. M.
und mit einem Extraordinarium von . 101,810.513 fl. „
zusammen also mit 216,131.228 fl. C. M.
entzifferte.

Dagegen ist das Verwaltungsjahr 1858 insoferne das günstigste, als sich an der ordentlichen Staatsausgabe ergab:
für das Heer zu Lande . . . . . 96,162.061 fl. C. M.
für die Marine . . . . . 5,655.000 fl. „
101,817.061 fl. C. M.
und an außerordentlicher Staatsausgabe:
für die Landarmee . . . . . 3,985.483 fl. C. M.
für die Marine . . . . . 800.000 fl. „
4,785.483 fl. C. M.
zusammen also der ganze Militär-Aufwand betrug . . . . . 106,602.544 fl. C. M.

Freilich ist auch der Militär-Aufwand in diesem Jahre, und noch mehr der oben erwähnte Jahres-Durchschnitt, noch bedeutend höher, als im ersten Aufsatze (S. 20) derselbe für die Verwaltungsjahre 1845 — 1847 mit einem Jahresdurchschnitte von 56,446.000 fl. C. M. entfallend sich ergiebt.

Eine Hauptursache des so sehr vermehrten Militär-Aufwandes besonders der als außerordentlich bezeichneten Ausgaben desselben, lag in der Betheiligung Oesterreichs an den orientalischen Angelegenheiten. In dem Kriege der Westmächte, Frankreich, England, Türkei, Sardiniens gegen Rußland, welcher im April 1854 begann und mit dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 endete, war Oesterreich bewaffneter Vermittler, hatte viele militärische Rüstungen und Vorkehrungen zu treffen, stellte ein Observationscorps auf, besetzte die Donaufürstenthümer, schloß ein förmliches Bündniß am 2. December 1854 mit den Westmächten, hielt vielfache Conferenzen und führte durch die von Rußland am 28. December 1855 geschehene Annahme seines Ultimatums zur friedlichen Beilegung dieser Angelegenheit. Zur Verschlimmerung des finanziellen Zustandes Oesterreichs trugen diese außerordentlichen Kosten eines mehr als bewaffneten Friedens wesentlich bei. Bedeutender war jedoch der Nachtheil in den äußeren Staatsverhältnissen. Rußland wurde seither Oesterreich entfremdet, und zeiht dasselbe des Undankes wegen der Vergessenheit der geleisteten Intervention zur Bändigung der ungarischen Empörung in dem Jahre 1849. Die Westmächte dagegen, Frankreich besonders, aber auch England, waren unzufrieden, daß Oesterreich nicht ganz kriegführend sich ihnen gegen Rußland verbündet hatte. Die rächenden Folgen dieser halben Maßregeln zeigten sich später im Jahre 1859, wo Oesterreich vereinzelt ohne Allianzen, im Kampfe gegen Frankreichs Uebermacht erlag.

Für die nächste Zukunft ist eine namhafte Verminderung des Militär-Aufwandes bei den Verhältnissen in Italien und bei der den Frieden Europa's bedrohenden Haltung Frankreichs kaum zu hoffen. Die Andeutungen wegen Beischaffung der Heeres-Bedürfnisse,

Vereinfachung der Administration, Ausbildung des Institutes der Nationalgarde oder der Bürgerwehr zur Verminderung des stehenden Heeres u. dgl. (S. 21) bleiben übrigens deshalb doch berücksichtigungswerth, und sollen, sobald es möglich ist, benützt werden.

Bei wieder rege werdenden constitutionellen Leben und dem daran geknüpften Selbstbewußtsein des freien Staatsbürgers dürften, wie im Jahre 1848 und 1849, gegen das stehende Heer [7]), als der Freiheit gefährlich, kostspielig und bei Bürgerbewaffnung entbehrlich, vielfache Vorurtheile und unrichtige Gedanken entstehen und sich geltend zu machen suchen. Ich wünschte, daß dergleichen nicht vorkäme, daß unsere heldenmüthige Armee die ihr gebührende hohe Ehre allerwärts fände, und daß ein, weder durch soldatischen Uebermuth, noch durch demokratischen Dünkel gefährdetes, gutes, freundliches Einverständniß nicht bloß zwischen Mannschaft und den Volksklassen, sondern auch zwischen Offizieren und Beamten und anderen Civil-Honoratioren gepflogen würden, damit dieselben als den gebildeten Ständen wirklich angehörig und demselben Staate dienend sich erwiesen. Je tüchtiger durchgebildet das Heer, je angemessener dessen Führung, je wirksamer die Leistungen sein werden, um so lieber wird der Steuerpflichtige seine Beiträge zum Staatsbedürfnisse entrichten, von welchen ein so großer Theil den Militär-Aufwand betrifft. Möge die Treue, die Kraft und der Muth des Heeres ein Rettungsanker für Oesterreich bei bevorstehenden kriegerischen Gefahren werden.

Vermehrter Militär-Aufwand und Vermehrung der Staatsschuld stehen mit einander wie Ursache und Wirkung in Verbindung. Am Schluße der Periode von 1850—1858, also im Verwaltungsjahre 1858 betrug das, zu den ordentlichen Staatsausgaben gehörige Erforderniß der Staatsschuld 95,963.279 fl. C. M.
Werden davon die Lotto-Anlehensgewinnste
mit . . . . . 3,409.435 fl. „
abgeschlagen, so gibt der Rest von . . 92,553.844 fl. C. M.

die Staatsſchulden-Verzinſung. Zum Capitale mit 5 Percent erhoben, entſpricht dieſelbe einer verzinslichen Staatsſchuld Oeſterreichs von 1851,176.886 fl. C. M. Dagegen iſt im erſten Aufſatze (S. 21) angeführt, daß die Staatsſchulden-Verzinſung in den Voranſchlag für das Verwaltungsjahr 1848, wahrſcheinlich nach dem Stande des Schluſſes vom Verwaltungsjahre 1847, mit 42,881.000 fl. aufgenommen wurde, welche einem 5% Capital von 857,620.000 Gulden verzinslicher Staatsſchuld entſprechen. Dieſem zufolge erſcheinen die betreffenden Poſitionen im Laufe von 11 Jahren mehr als verdoppelt, wovon die Haupt-Urſache in den Folgen der Kriege und deren Nachwehen, zur Bewältigung der ungariſchen und italieniſchen Empörung in den Jahren 1848 und 1849, und in der Betheiligung an dem orientaliſchen Kriege in der oben geſchilderten Weiſe in den Jahren 1854 und 1855 gelegen war.

Die wichtigſten Creditsoperationen in dieſem Zeitraume von 1850—1858 waren, abgeſehen von erhobenen Vorſchüſſen bei der Nationalbank und von Staatskaſſen-Anweiſungen [9]), die Hinausgabe von verzinslichen und unverzinslichen Reichsſchatzſcheinen (1850—1853), dann ein paar Staats-Anlehen von 85 und von 80 Millionen Gulden in den Jahren 1851, 1852, ferner die Convertirung der Zinſen der Staatsſchuld im freiwilligen Wege in neue Staatsſchuldverſchreibungen (1851), ein Staatslotto-Anlehen von 50 Millionen Gulden im Jahre 1854, endlich das National-Anlehen von mehr als 500 Millionen Gulden in demſelben Jahre 1854.

Die Hinausgabe von Reichsſchatzſcheinen neben den Banknoten, die nur eine Gattung Staatspapiergeld ſind, alſo ſchon an ſich unzweckmäßig, verwirrte den Verkehrs-Maßſtab des Geldes. Banknoten mit Baarzahlung ſind natürlich viel vorzüglicher, erſparen die Hinausgabe von Staatspapiergeld. Banknoten mit jahrelang fortdauerndem Zwangscours ſind dagegen viel ſchlechter, als unverzinsliche Reichsſchatzſcheine, oder anderes Staatspapiergeld mit Zwangscours. Erſtere untergraben den commerziellen

Credit der Bank- und den Staats-Credit zugleich, statt diesem zur Stütze zu dienen. (S. oben S. 25.) Letztere gehen doch nur den Staatscredit an, und gewähren dem Staate den Vortheil der Gelderzeugung durch Papier, statt ihn der National-Bank zukommen zu machen und ihn derselben allenfalls noch zu verzinsen. Ganz unglücklich war die Idee der verzinslichen Reichsschatzscheine, die Anfangs selbst bei solchen unter 100 fl. statt fand. Dergleichen Scheine empfing man von Kassen und bei größeren Zahlungen in dem durch die fälligen Zinsen höheren Werthe, und brachte sie im gewöhnlichen Verkehre, der die Rückseite nicht beachtete, nur wie unverzinslich an. Das Ganze war eine Verkehrsstörung, und die baldige Wiederaufhebung der Maßregel noch das Beste an derselben.

Bei der freiwilligen Umwandlung der verfallenen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen in neue 5% Obligationen war es ebenfalls ein Glück, daß sie nicht allzu lange dauerte und nicht allzu stark benutzt wurde. Es wurden nur beiläufig 32 Millionen Gulden Zinsen zu Capitalien convertirt. Es heißt dieß, Zins vom Zins zahlen, zur eigenen Bewucherung die Hand bieten, und vermehrt, fortgesetzt und durchgeführt, ein Schuldkapital in 10 Jahren um die Hälfte. Meine Behauptung (S. 22), daß der Staat am schlechtesten wirthschaftet, oft nur vom Schuldenmachen lebt, und bei ihm gewöhnlich ist, was sonst bei Privaten nur ausnahmsweise vorkommt, findet in Betreff solcher Convertirungen volle Anwendung. Dergleichen thun im Privatleben nur gänzlich Ruinirte und leichtsinnige Verschwender, welche der Verlegenheit der nicht vorherbesorgten, obgleich gewußten Zinsenzahlung durch neue Verschreibungen zu entgehen suchen, so lange die Gläubiger sich dazu verstehen.

Das Staatsanlehen von 85 Millionen Gulden, die jedoch nicht ganz erreicht wurden, mit den Serien A und B der 5% Verzinsung im Inlande und im Auslande, im dortigen Gelde, bei verschiedenen Emissionspreisen basirte auf die Silbervaluta-

Differenz. Die B-Obligationen genoſſen mehr Vertrauen, ſtanden höher im Cours, weil man die Silberverzinſung im Auslande für gedeckt zu halten Urſache hatte, während bei Zahlung im Inlande, auch wenn Silbergeld zugeſichert wird, die Staatsgläubiger, mit Rückſicht auf frühere und ſpätere betrübende Erfahrungen, ſtets in Beſorgniß ſind, ob nicht bei größerer Schwierigkeit der Silberbeſchaffung die Zahlung doch wieder in Papiergeld, mit oder ohne Aufgeld, geſchieht, oder mit der Zahlung in klingender Münze mindeſtens wechſelt. Solches untergräbt aber fürchterlich den ohnehin ſo erſchütterten Staatskredit Oeſterreichs. Dießfalls Opfer zu bringen, um gegebenes Wort zu halten, und nicht auf Erſparungen für den Augenblick zu ſehen, wo es höhere Zwecke verfolgen heißt, iſt nicht bloß Redlichkeit, ſondern, wie dieſe immer, die beſte Finanz-Politik, gleichſam einem höheren, edlerem Finanz-Syſteme angehörend, beſonders für einen Staat, der davon bei vorherzuſehenden neuen Anlehen durch beſſere Bedingungen Nutzen ziehen dürfte.

Das Staatslotto-Anlehen vom Jahre 1854 von 50 Millionen Gulden empfiehlt ſich dadurch, daß es den Theilnehmern Hoffnung auf Gewinnſte und doch zugleich mäßige Verzinſung von 4 Percent ihrer Obligationen gewährte, und durch Beſchränkung auf Obligationen von 250 fl. den Kreis der Spielenden verringerte. Die Gewinnſte ſtellen gleichſam das 5te Perzent vor, und ihre Vertheilung iſt ſo eingerichtet, um auf die ſpäteren Jahre des 50jährigen Zeitraumes die größeren Gewinnſt-Geſammtbeträge zu verſchieben, ſich für die Gegenwart zu erleichtern, der Nachwelt die Sorge für die Nachwelt zu überlaſſen. Für 1855 machen die Gewinne 740.800 fl., für 1904 aber 2,740.800 fl.

Die Entwerthung der Landeswährung zu beheben, dieſelbe wieder auf die Metallwährung zurückzuführen, die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe zu ſchaffen und die Bank zu verhalten, die Einlöſung ihrer Noten gegen Metallmünze wieder aufzunehmen, waren die ausgeſprochenen Abſichten

bei der Einladung zur Subscription auf das National-Anlehen im Jahre 1854. Es gelang, mit einiger Ueberredung und Einflußnahme der politischen Behörden, den Höchstbetrag subscribirt zu erhalten. Jene Absichten wurden aber wegen erhöheten Staatsbedarfes durch die Betheiligung an dem orientalischen Kriegszustande nicht erreicht, und so leider ein Mißtrauen gegen Subscriptions-Versprechen für die Folge begründet, der Credit-Mangel veranlaßte. Das Herabgehen auf Beträge von 50 fl. und 20 fl. bei den ausgefertigten Staats-Anlehens-Obligationen war wohl nur dem Wunsche einer möglichst allgemeinen Theilnahme an der Subscription zur Erreichung des Höchstbetrages zuzuschreiben. An sich ist dergleichen nicht passend, schadet durch zu häufiges Angebot und Besitzwechsel solcher Obligationen von geringfügigen Beträgen der Stätigkeit und der Höhe des Werthes der ganzen Gattung von Obligationen, und vermehrt bedeutend Schreiberei, Mühe und Kosten bei den Anlehenskassen, wo die Zinsen bezahlt und die Obligationen umgetauscht und umgeschrieben, oder amortisirt werden sollen. Der geringste Kapitalsbetrag der Staatsschuldverschreibung bleibe 100 Gulden.

Wird die ganze Staatsschuld für 1858 mit ungefähr 2000 Millionen Gulden angenommen und mit der damaligen Bevölkerung von 37,754.856 Seelen getheilt, so ergibt sich pr. Kopf ein Durchschnitt von 53 fl. C. M. Für die gesammten ungarischen Länder mit einer Bevölkerung von 14,200.000 Seelen würde sich nach diesem Maßstabe der Antheil an der österreichischen Staatsschuld auf 752,600.000 fl. berechnen. Die Berücksichtigung des Flächeninhaltes für 1858 mit 12.100□ Meilen entziffert für 1□ Meile einen Staatsschulden-Antheil von 165.300 fl., also für die ungarischen Länder mit 5852□ Meilen 967,335.000 fl.

Der dritte, vielleicht richtigste Maßstab wäre endlich der Beitrag zu der ordentlichen Staatseinnahme im letzten Normaljahre 1858, vor Einführung der außerordentlichen Zuschläge. Die dießfällige Hauptsumme war 274,500.000 fl. C. M. und gibt

versiebenfacht nahezu den Betrag der Staatsschuld. Werden 81 Millionen Gulden als Beitrag zu den ordentlichen Staats-Einnahmen für das Jahr 1858, annäherungsweise und ohne den Ziffer verbürgen zu können, für die ungarischen Länder angenommen, gäbe die Versiebenfachung 567 Millionen Gulden als Quote an der Staatsschuld. Zu einer solchen Vertheilung müßte es kommen, wenn das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn sich auf eine Personal-Union beschränken sollte. Aber auch wenn die, von mir im Jahre 1848 angedeutete, Idee (S. oben S. 22) ausgeführt würde, Vieles als Provinzial-Auslage zu behandeln, was bisher als Central-Auslage angesehen wurde und zwar vielleicht selbst die Staatsschulden-Verzinsung, müßte eine ähnliche Vertheilung vorhergehen.

Jedenfalls ist zu hoffen, daß der, dem Reichsrathe verfassungsmäßig zustehende Einfluß auf die Aufnahme neuer Anlehen fernerer, großer Vermehrung der Staatsschuld kräftig entgegentreten, und daß erhöheter Wohlstand und größere Steuerertragsfähigkeit das Erforderniß der Staatsschuld leichter werde aufbringen lassen *).

Höher als der ordentliche Militär-Aufwand, mit Inbegriff der Marine-Auslagen und höher als das Erforderniß der Staatsschuld stellen sich die anderen ordentlichen Staatsausgaben. Ihr Jahresdurchschnitt in dem Zeitraume von 1853 bis einschließig 1858 beträgt 114,761.000 fl. C. M. Sie lassen sich der Kürze halber etwa als Civilstaats-Aufwand bezeichnen, waren am geringsten im Verwaltungsjahre 1854 mit 104,977.000 fl., am höchsten im Verwaltungsjahre 1857 mit 126,010.000 fl., und standen nicht ferne vom Jahres-Durchschnitte im Verwaltungsjahre 1858 mit 117,256.771 fl.

Aus dem ersten Aufsatze (S. 21) ist dagegen bekannt, daß alle anderen ordentlichen Staatsausgaben außer dem Militär-Aufwande und den Staatsschuldzinsen für das Verwaltungsjahr 1848 bloß mit 46,614.000 fl. in den Staatsvoranschlag, natürlich auf

Grund der Ergebnisse des Vorjahres und des Bedarfes, aufgenommen worden sind. Diese Ausgaben haben sich also nach einem Decennium mehr als verdoppelt, in einzelnen Jahren z. B. 1857 nahezu verdreifacht.

Die Erklärung dieses so ungeheuren Steigens des Civilstaatsaufwandes gegen die Zeit vor 1848 liegt in folgenden Umständen.

Die Grundentlastung nahm für Commissionen und Laudemialentschädigung nicht unbedeutende Summen aus den Staatskassen in Anspruch, obgleich in den ungarischen Ländern diese Ausgaben den Landesfond treffen. Als ordentliche Staatsausgabe kostete die Grundentlastung in den betreffenden 6 Jahren am meisten im Verwaltungsjahre 1853 mit 3,931.400 fl., nimmt dann von Jahr zu Jahr ab, und stellt sich im Verwaltungsjahre 1858 nur mehr mit 1,581.400 fl. heraus. Uebrigens machte das Wegfallen der Grundlasten die früher Verpflichteten steuerfähiger für den Staat, der sie auch wirklich, wie oben nachgewiesen wurde, weit mehr mit directen Steuern und indirecten Abgaben belastete[10]). Außerdem kassirte der Staat die von den Verpflichteten und dem Lande bezahlten Grundentlastungs-Ablösbeträge für sich ein, gegen Ausstellung und Verzinsung von 5perzentigen Obligationen, deren allmälige Tilgung noch durch einen langen Zeitraum dauert, und erhielt so ein Anlehen von einigen hundert Millionen Gulden al pari zu 5 Percent, ohne lästige Nebenbedingungen.

Die aufgehobene Patrimonialgerichtsbarkeit in den nicht ungarischen Ländern führte zur Errichtung von landesfürstlichen Bezirksgerichten und Bezirksämtern auf Staatskosten, die freilich großentheils in Stempelgebühren und Taxen ihre Bedeckung fanden, welche wohl auch noch mehr gewährten, als ausgegeben wurde. Eben so steht die Ausdehnung und Errichtung vieler Justiz-, politischen und finanziellen Behörden, Aemter und Organe in den ungarischen Ländern mit deren Einbeziehung in das Steuer- und Abgaben-System der übrigen Länder in Verbindung, und dürften die dadurch verursachten bedeutenden ordentlichen

Staatsausgaben nicht nur bedeckt haben, sondern für die Central-Auslagen des Reiches von den ungarischen Ländern gegen früher etwas mehr beigetragen worden sein. Eine Ueberbürdung der ungarischen Länder oder überhaupt eine härtere Behandlung, in Vergleich mit dem übrigen Oesterreich, fand aber durchaus nicht statt. Beide Theile wurden nach denselben Grundsätzen regiert und besteuert [11]).

Daß Straßenbau, Wasserbau, Eisenbahnen und Telegraphenlinien mehr als vor 1848 die Staatskassen in Anspruch nahmen, aber auch Großartiges und höchst Nützliches für Erleichterung der Verbindungswege und des Verkehres von Menschen und Gütern geleistet wurde, bedarf für Jeden, der sieht und denkt und allenfalls einer Vergangenheit vor 15 Jahren sich noch zu erinnern vermag, keiner eingehenden Erörterung.

Alle diese Umstände in Anschlag gebracht, soll doch nicht geläugnet werden, daß eine etwas zu üppige Ausstattung mit Behörden, Aemtern uud Personal bei Zersplitterung größerer Verwaltungsgebiete in kleinere Kronländer höhere Kosten verursachte. Hiedurch sind seit 1858 und fortan Ersparungen und Reductionen, über ausdrücklichen kaiserlichen Auftrag, möglich geworden und auch geschehen.

Mit solchen Ersparungen habe ich mich in den obigen Aufsätzen (S. 22, 23) aus den Jahren 1848 und 1849 grundsatzmäßig einverstanden erklärt, und halte sie noch in großem Maßstabe für ausführbar. Insbesondere würde die, von mir stets bevorwortete, Beschränkung der Centralisirung, der Vielschreiberei, der Vielregiererei, und der, von Wien aus versuchten, Controlle der Landesbehörden durch die Centralleitungen viele Ersparungen möglich machen.

Die Landesstellen mit dem administrativen Wirkungskreise der Hofstellen, der betreffenden Ministerien versehen, überheben Ministerien und Minister vieler Detailgeschäfte. Insbesondere erhielten die Minister dadurch, wie in England und anderen

conſtitutionellen Staaten, Zeit ſich als Staatsmänner mit der höheren Leitung der Angelegenheiten zu beſchäftigen, ſich in der Ueberſicht der für ihren Beruf nöthigen Daten zu erhalten und das Staats-Intereſſe würdig und tüchtig dem Reichstage gegenüber zu vertreten. Dieſe Anſicht vom Jahre 1848 paßt recht gut wieder für 1861.

Die Centralleitung von den Miniſterien des Innern, der Finanzen, der Juſtiz, des Handels, und des Cultus und des Unterrichtes, der oberſten Polizei-Behörde und der oberſten Rechnungs-Controlls-Behörde koſtete dem Staate in jedem der Jahre 1853 bis 1858 über 4 Millionen Gulden C. M., z. B. im Verwaltungsjahre 1858 eine Summe von 4,288.521 fl. Davon ließen ſich jährlich 2 bis 3 Millionen Gulden mindeſtens erſparen, wenn jene Andeutung befolgt und die Reorganiſirung der Miniſterien nach obigem Grundſatze durchgeführt würde. Es wäre aber dieſes nur ein kleiner Theil der Erſparungen, die aus der Selbſtregierung der einzelnen Länder und der Gemeinden, mit ſo wenig ſtaatlicher Einflußnahme als möglich, hervorgehen könnten und ſollten.

Die zu den anderen ordentlichen Staatsausgaben, außer dem Militär-Aufwande und dem Staatsſchulden-Erforderniß, gehörige Ausgabe für den Hofſtaat betrug im Jahresdurchſchnitte von 1853—1858 bloß 7,223.166 fl., war ſelbſt im Jahre 1857, wo die Kaiſerreiſe nach Italien und Ungarn ſtattfand, nicht mehr als 9,104.024 fl. und ſchon im nächſten Jahre 1858 nur mehr: 6,689.047 fl. Dergleichen iſt für eine Monarchie, wie Oeſterreich, durchaus nicht bedeutend, und eine ſolche Beſchränkung bei voller Machtvollkommenheit des Kaiſers in dieſer Periode höchſt dankenswerth. Vor 1848 waren die gewöhnlichen Hofſtaat-Auslagen jährlich: 5,536,000 fl., ſind alſo nach einem Decennium nur ſehr wenig höher. Die von mir im Jahre 1848 (S. 19) angeregte Idee, die Deckung der Hofſtaats-Auslagen theilweiſe auf den Staatsgüter-Ertrag zu begründen, welcher beiſpielsweiſe im Jahre 1854 noch netto 3,410.427 fl. ausmachte, iſt jetzt leider

nicht mehr ausführbar, und der Staatsgüter-Verkauf oder die Abtretung an die Nationalbank verschlingt diese Einnahmsquelle immer mehr. Daß daher, zur Erhaltung des Restes, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes nur mit Zustimmung des Reichsrathes gegenwärtig mehr zulässig ist, sichert als eine constitutionelle Bürgschaft gegen solche Verkäufe und würde, hätte es früher bestanden, wohl auch den Verkauf der Staatseisenbahnen verhindert, oder zu vortheilhafteren Preisen und Bedingungen bewirkt haben.

Bei der Gegenüberstellung der ordentlichen Staatseinnahmen und der ordentlichen Staatsausgaben zeigte sich in jedem der Jahre 1853 bis einschließig 1858 ein, für Oesterreichs Staatshaushalt namhafter, Abgang (Deficit). Derselbe betrug im Jahresdurchschnitt 47,356.000 fl. C. M., war am empfindlichsten im Jahre 1856 mit 52,868.868 fl., und am geringsten im Jahre 1858 mit 40,534.924 fl.

Hierzu kommen noch die außerordentlichen Staatsausgaben. Ihr Hauptfactor war der höhere Militäraufwand, wozu dann noch in den Jahren 1853 bis 1855 Zahlungen an die k. russische Regierung aus Anlaß der Intervention in Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1849 mit 1,574.154 fl., an Parma mit 411.236 fl. und an Modena mit 211.381 fl. hieher gerechnet wurden.

Der Jahresdurchschnitt entzifferte sich für 1853—1858 mit 22,540.000 fl. für die außerordentlichen Staatsausgaben, welche am höchsten im Verwaltungsjahre 1855 mit 101,810.513 fl. sich stellten, und am geringsten mit 3,985.483 fl. im Verwaltungsjahre 1858 nachgewiesen sind.

Jenen Abgang an der ordentlichen Staatseinnahme und überdieß die außerordentlichen Staatsausgaben zu decken, war die finanzielle Aufgabe. Es dienten hierzu, abgesehen von einer 1853 geleisteten Kriegskosten-Entschädigung von Toskana pr. 1,206.891 fl., von hier (1857) verrechneten 17,059.603 fl. Militär-

Dienstbefreiungstaxen, von Grundentlastungs-Entschädigungen in Obligationen der Staatsgüter, und vom Staatsgüterverkauf, vorzüglich die bei Besprechung des Staatsschuldenwesens angeführten Staats-Kredits-Operationen. Zunächst wurde zur Bestreitung des, die Einnahmen übersteigenden, dringendsten Staatsbedarfes immer die Nationalbank mit Vorschüssen in Anspruch genommen, welche sie in Zwangscours-Banknoten, also durch Papiergelderzeugung, leistete, worüber ich bei der Hinausgabe von Reichsschatzscheinen oben (S. 193) schon das Nöthige bemerkte.

Zur Regelung der Geldverhältnisse des Kaiserreichs wurden in dem Zeitraume von 1850 — 1858 allerdings wichtige Verfügungen getroffen; allein leider gestalteten sich die Verhältnisse oft so, daß ihre Ausführung ganz oder theilweise unterblieb, und das Entgegengesetzte von dem Verfügten dem neuesten Zustande entspricht. So hat das k. Patent vom 15. Mai 1851 (R.-G.-B. 118 S. 381) bezüglich der Nationalbank den Grundsatz zur genauen Beobachtung ausgesprochen, es solle dieselbe zur Deckung der Staatserfordernisse mit einer Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werden. Dieses geschah aber dennoch auch später noch öfter, und der Betrag der im Umlauf befindlichen Nationalbank-Noten ist z. B. am 30. April 1861 mit 474,632.956 fl. ö. W. wegen solcher Anspruchnahme viel höher als 1851 (Wiener Zeitung Nr. 102, Jahrg. 1861 S. 1612). Die gesammte Schuld des österreichischen Staates an die Nationalbank, welche im August 1854 mit 268,000.000 fl. C. M. angegeben ward, sollte bis zum 24. August 1858 auf 80 Millionen herabgemindert werden (Fin.-Min.-Erl. 31. Aug. 1854. R. G. B. 223, S. 925). Mit 30. April 1861 beträgt die fundirte Staatsschuld an die Nationalbank für die Einlösung des Papiergeldes

43,781.006 fl. 74 kr. ö. W.

die mit Staatsgütern bedeckte
Staatsschuld . . . . . 92,061.212 „ $19^5/_{10}$ „ „ „

Uebertrag 135,842.218 fl. $93^5/_{10}$ kr. ö. W.

Uebertrag	135,842.218	fl. 93 5/10	kr. ö. W.
An Vorschüssen für das 5% Anlehen von 1859	99,000.000	„ —	„ „ „
für das Londoner Silber-Anlehen von 1859	20.000.000	„ —	„ „ „
zusammen	254,842.218	fl. 93 5/10	kr. ö. W.
welchen ein Guthaben der Finanzverwaltung von	1,289.890	„ 79 5/10	„ „ „
gegenübersteht, so daß die Staatsschuld an die Nationalbank beträgt	253,552.328	fl. 14	kr. ö. W.

somit das Dreifache jenes, mit 80 Millionen zu fixiren beabsichtigten Belaufes. (Wiener Ztg. 1861 Nr. 102 S. 1612.) Nach §. 1 der k. Verordnung vom 30. August 1858 (R. G. B. 131 S. 461) durfte die Nationalbank vom 1. November 1858 an nur auf ö. Währ. lautende Banknoten zu 1000 fl., 100 fl. und 10 fl. ausgeben. Dieses entsprach wenigstens einigermaßen meinem im August 1848 gemachten Antrage (oben S. 27), nie mehr kleinere Banknoten als zu 25 fl. C. M. ausgeben zu lassen, um das Bargeld im Detailverkehre zu erhalten. Allein die Ereignisse des Verwaltungsjahres 1859 und die dadurch verursachte Steigerung des Staatsbedarfes für den Militäraufwand führten zur Ermächtigung der Hinausgabe von 100 Millionen Gulden Bank-Noten à 1 fl. ö. W. und 200 Millionen Gulden à 5 fl. ö. W. (K. Ver. 26 Dec. 1858 und 29. April 1859 R. G. B. 244, S. 721 und 68 S. 182). Zufolge §. 2 der obenerwähnten k. Verordnung vom 30. August 1858 ist die Bank verpflichtet, ihre auf ö. W. lautenden Noten jederzeit auf Verlangen gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen. Sie wurde jedoch von dieser Bareinlösung mit a. h. Entschließung vom 11. April 1859 (R. G. Bl. 69 S. 183) zeitweilig enthoben, und noch dauert der Zwangcours der Banknoten ö. W. aller Kathegorien bis herab auf 5 fl. und 1 fl.

Von den auf ö. W. lautenden im Umlaufe befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittel, zufolge §. 3 der k. Verordnung

vom 30. Auguſt 1858, mit geſetzlichen Silber- (oder Gold-) Münzen oder Gold- und Silber-Barren, der Reſt mit ſtatutenmäßig escomptirten oder beliehenen Creditseffecten bedeckt ſein. Dagegen weiſet die Kundmachung des Standes der Nationalbank vom 30. April 1861 nach, daß der Banknoten-Umlauf in Noten ö. W. per 471,103.297 fl. bloß mit 89,797.773 fl. 74 kr. geprägtem Geld und Barren ungefähr ein Fünftel jenes Umlaufs gedeckt iſt, und daß der Reſt des Umlaufes per 381,305.523 fl. 26 kr. ö. W. die escomptirten Effekten und die Vorſchüſſe auf deponirte Effecten und bei den Filialleihanſtalten zuſammen mit 110,283.320 fl. 55 kr. ö. W. bei weitem nicht bedecken.

Auch von den nach §§. 5, 6, 7 der k. Verordnung vom 30. Auguſt 1858 einzuziehenden auf C. M. lautenden Noten des 20 fl. Fußes ſind am 30. April 1861 noch 3,361.580 fl. = 3,529.659 fl. ö. W. im Umlaufe.

Das Angeführte genügt, um meinen im Auguſt 1848 (oben S. 27) formulirten Antrag zu begründen und zu erneuern: „mit der Nationalbank abzurechnen und ſie zu reorganiſiren, „ſelbſtſtändig zu machen, auf den Handelsverkehr allein zu grün„den, nie mehr in das Staatsanleihenweſen einzubeziehen.“

Bei den Verhandlungen über die Art und Weiſe, die Unabhängigkeit der Nationalbank endlich herbeizuführen, was Gegenſtand des geſammten Reichsrathes werden wird, läßt ſich erwarten, daß auf die Grundſätze der k. Verordnung vom 30. Auguſt 1858 der Rückgriff zu geſchehen habe.

Die von mir im Auguſt 1848 bevorwortete Anſchließung an den ſüddeutſchen 24½ fl. Münzfuß (oben S. 27) unterblieb, wohl aber wurde mit Preußen und den übrigen deutſchen Staaten ein Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 (R. G. B. 101 S. 373) geſchloſſen, in Ausführnng deſſen, namentlich des Artikels 22 desſelben die eben beſprochene k. Verordnung vom 30. Auguſt 1858 die Banknoten-Verhältniſſe regelte. Daß dabei das Zollpfund feinen Silbers zu 45 fl. ausgemünzt die neue öſterreichiſche Währung

rung bildet, daß neben neuen Landesmünzen, auch Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke auszuprägen, die alten Münzen einzuziehen, auch das Scheidemünzen- und Kupfermünzenweſen geregelt wurde und das ganze mit 1. November 1858 in das Leben treten ſollte, wird als bekannt vorausgeſetzt. Vertragsmäßig erfüllten die öſterreichiſchen Münzſtätten die Ausmünzungen, welche bis 31. October 1860 zufolge Nachweis (R. G. Bl. 1861 Nr. 51, S. 408) beiſpielsweiſe an Silbermünzen ö. W. im Ganzen 135,592.056 fl. betrugen. Aber im inländiſchen Verkehre iſt wenig von Silbermünzen, ſelbſt von Silber-Scheidemünzen zu finden. Die Silbervaluta ſteht jetzt (Mitte Mai 1861) noch über 145 gegen das Banknotengeld ö. W., und die Banknoten und die Münzſcheine à 10 kr. ö. W. verdrängen noch immer das Silbergeld außer die Gränzen des Kaiſerreichs. (K. Ver. v. 17. Nov. 1860. Nr. 256, S. 435 in Betreff der Münzſcheine.) Es bleibt daher die Regelung des Münzweſens und die Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 zur Erhaltung des Baargeldes im inländiſchen Verkehr noch immer dringendes Bedürfniß, und iſt nur zu wünſchen und zu hoffen, daß die Ausführung beſſer als damals, vorbereitet, und die Verkehrs-Störung und Verwirrung vermieden werde, welche alte und neue Silberſcheide- und Kupfermünzen mit ihren Reductions-Differenzen vom 1. November 1858 an hervorgerufen haben [12]).

Nach dieſer Darſtellung von Oeſterreichs finanziellem Zuſtand und der finanziellen Geſetzgebung von 1850—1858 auf den rechtsbürgerlichen Zuſtand und die politiſche Geſetzgebung desſelben Zeitraumes übergehend, iſt es vor Allem eine folgenſchwere Verfügung, die auf alle Verhältniſſe Oeſterreichs entſchieden ungünſtig einwirkte. Ich verſtehe hierunter die mit Schluß des Sonnenjahres 1851 erfolgte Außerkraftſetzung der mit k. Patente vom 4. März 1849 gegebenen Reichsverfaſſung für das Kaiſerthum Oeſterreich und der damit im Zuſammenhange ſtehenden, durch die conſtitutionelle Staatsform gewährleiſteten politiſchen Rechte (Grundrechte) der

nicht ungarischen Länder des österreichischen Kaiserreiches. (K. Pat. v. 31. Dec. 1851 R. G. B. Jahrg. 1852, Nr. 2 u. 3, S. 25—28). Es knüpfen sich an diese Maßregel folgende ernste Erwägungen:

1. Die Hauptgrundsätze des Entwurfes der österreichischen Reichsverfassung wurden unter mehreren Vertretern am Kremsierer Reichstage sorgfältig erörtert, und von Dr. Hasselwandter im Tiroler Boten vom 16. Februar 1849 Nr. 39 zur Veranlassung gediegener Mittheilungen hierüber veröffentlicht. So wurden dieselben auch Gegenstände der Berathung des Innsbrucker constitutionell-monarchischen Vereines, welchem ich damals angehörte [13]).

Sehr reiflich überlegt und nach Vernehmung vieler conservativer, patriotischer, freigesinnter Reichsvertreter erschien dann die Reichsverfassung vom 4. März 1849, und noch immer verdient das k. Manifest, welches sie begleitete, als Aufschluß gebend über die Absicht bei Ertheilung dieser Verfassung, über die leitenden Grundsätze, und das Endziel volle Beachtung. (R. G. Bl. 1849, Nr. 149, S. 150.)

Ich hielt in dem vorerwähnten Vereine schon am 28. März 1849 einen Vortrag [14]) über die österreichische Reichsverfassung, und es ist Mehreres hiervon in den vorhergehenden Aufsätzen (S. 11, 13, 14, 135, 163, 175) aufbewahrt worden.

Das Verfassungswerk schien mir dadurch nicht abgeschlossen, wohl aber eine brauchbare Grundlage geliefert, zumal sich in der Verfassungsurkunde selbst mehrmals auf ergänzende organische Gesetze berufen, und die Revision dem ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung, also mit einfacher Stimmenmehrheit in beiden Häusern und Uebereinstimmung des Kaisers, vorbehalten war (§. 123 Reichs-Verf.). Unter thätiger, treuer Mitwirkung der Völker Oesterreichs konnte, auch nach meiner Ueberzeugung, die gehörig verbesserte Reichsverfassung Oesterreichs „zum Bollwerke werden ihrer Freiheit, zur Bürgschaft für die „Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie."

2. Die öſterreichiſche Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 blieb in den Jahren 1849, 1850 und 1851 ein todter Buchſtabe, weil ihre Vollziehung in dem wichtigſten Punkte der Reichs- und der Länder-Vertretung, des Zuſtandekommens der Reichs- und Landtage, unterlaſſen wurde. Erſt am 20. Auguſt 1851 wurden Berathungen über die Möglichkeit der Vollziehung der Verfaſſung vom 4. März 1849 beim Reichsrathe und Miniſterium angeordnet, und zugleich deren Stellung, als nur der Krone verantwortlich, geändert und feſtgeſetzt. (R. G. B. 104—107, S. 555—557). Die Völker Oeſterreichs waren demnach gar nicht in die Lage geſetzt worden, zur Belebung der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 mit vereinten Kräften mitzuwirken, und konnten das kaiſerliche Geſchenk auf den Reichs- und Landtagen, welche unterblieben, auch nicht mißbrauchen, oder mit grobem Undank lohnen, der allenfalls die Widerrufung des Geſchenkes, analog dem §. 948 des bürgerl. G. B., zu rechtfertigen geeignet geweſen wäre.

3. Die inneren und äußeren Verhältniſſe Oeſterreichs, waren in der zweiten Hälfte des Jahres 1851 ganz geeignet, die Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 mit den nöthigen Verbeſſerungen vollſtändig in Wirkſamkeit zu ſetzen, oder eine andere, gediegenere conſtitutionelle Verfaſſung zu verleihen, oder im Wege der Vereinbarung noch feſter zu begründen. In mancher Beziehung war hierzu Oeſterreichs Lage damals günſtiger, als jetzt, zehn Jahre ſpäter. Faſſen wir in dieſer Beziehung die Klippe der Gegenwart, Ungarns Stellung zu Oeſterreich ſcharf ins Auge.

Von dem Augenblicke, als am 28. October 1848 das ungariſche Heer die Leitha überſchritt, wo es zwei Tage ſpäter vor den Mauern Wiens zur Schlacht gegen das k. öſterreichiſche Heer kam, wenn nicht ſchon früher, befand ſich Ungarn im Krieg gegen Oeſterreich und deſſen regierendes Haus Habsburg-Lothringen. Dieſer Krieg wurde von Ungarn tapfer, aufopfernd, mit Geſchicklichkeit geführt, ſo daß Oeſterreich, um ihn raſcher zu beenden,

die Intervention der k. russischen Regierung in Anspruch nahm, und mit deren Hülfe siegte, und sich das Land mit Waffengewalt unterwarf. Der magyarische Revolutionskrieg ward mit der, durch Uebergabe erfolgten, Besetzung Komorns am 5. October 1849 beendet. Während des Krieges stellte auf dem Debreziner Landtage am 14. April 1849 Kossuth den Antrag, Ungarn mit den Appertinentien als freien, selbstständigen, unabhängigen, europäischen Staat zu proclamiren, und das Haus Habsburg-Lothringen von der Herrschaft über Ungarn als thronverlustig auf ewige Zeiten auszuschließen, auszuscheiden und zu verbannen. Das Repräsentantenhaus und das Oberhaus erhoben an demselben Tage diese Anträge zum Beschlusse, und nahmen Kossuth[15]) zum regierenden Präsidenten an. Dessen Regierung und das Ministerium bekannten sich im Repräsentantenhause im Programme vom 2. Mai 1849 zur republikanischen und zur demokratischen Richtung und erkannten sich als eine revolutionäre Regierung.

Diesen, der Geschichte angehörigen Thatsachen gegenüber, hat Ungarn selbst mit seiner Vergangenheit, seiner früheren Verfassung, den noch im Jahre 1848 vom K. Ferdinand sanctionirten Landtagsbeschlüssen, auch mit der pragmatischen Sanction gebrochen. Die Wiedererwerbung Ungarns für das Haus Habsburg-Lothringen geschah durch Krieg, Eroberung, und nicht durch freiwillige Unterwerfung auf Grundlage der Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes von 1848 oder von 1847. Wie viel von demselben hergestellt werden könne und dürfe, blieb eine andere Frage, wobei die wohlverstandenen Interessen Ungarns und der anderen österreichischen Länder und das Bedürfniß der Concentrirung der Staatsgewalt wegen der Machtstellung Oesterreichs den Ausschlag geben sollten.

Die Berufung auf das historische Recht Ungarns auf Wiederherstellung der Verfassung desselben vom Jahre 1848, und die Beschränkung der Schuld hinsichtlich der späteren Feindseligkeiten gegen Oesterreich und das Haus Habsburg-Lothringen auf die

Anstifter, Verleiter, Häupter der ungarischen Regierung, die deshalb im Kriege geblieben, oder eingekerkert, oder hingerichtet oder verbannt, kurz bestraft wurden, ist offenbar nicht begründet. Immerhin mag dieselben die Haupt-Schuld treffen, aber die thätige Theilnahme, die Unterstützung mit Gut und Blut, die aufopferndste Mitwirkung in der Realisirung ihrer Beschlüsse während des beinahe einjährigen hartnäckigen Krieges trifft Ungarns Bewohner überhaupt, und muß in ihren Folgen, gleich den Leiden des Bürgerkrieges, von ihnen getragen werden. Wenn es im Rechte heißt: coacta voluntas est etiam voluntas; so läßt sich dieses von dem durch Ueberredung und Nationalitäts-Fanatismus bestimmten Willen einer Nation, die nicht aus Kindern, sondern zurechnungsfähigen Männern besteht, noch füglicher behaupten.

Damals, im Jahre 1851, wo das Ungarland noch an den Folgen des Bürgerkrieges blutete, und gegen dessen Stifter bei der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung eben keine freundliche Gesinnung vorwalten mochte, urtheilte man gewiß richtiger hierüber, als jetzt, wo dieselben als schuldlos, um das Vaterland hochverdient, als Märtyrer der edelsten Sache verehrt, die Truppen des Revolutionskrieges, die Honveds, unterstützt, die Deputirten von 1848 und 1849 nach dem Maße der Feindseligkeit gegen Oesterreich wieder erwählt werden, und nur die Beamten und Anhänger der österreichischen (inconstitutionellen, factischen) Regierung in Ungarn sich zu purificiren haben.

Sehr wahrscheinlich würde im Jahre 1851 Ungarn zufrieden gestellt worden sein, wenn es, statt des Belagerungszustandes und der Militär-Herrschaft, den übrigen Ländern Oesterreichs, selbst den treuesten derselben, gleichgestellt an einer gemeinschaftlichen Verfassung mit gehöriger Repräsentation am Reichstage Theil genommen, und an Autonomie und Selbstherrschaft das höchstmögliche Maß, wie die anderen Länder, erhalten hätte. Jetzt, wo durch die gewährte Comitatsverfassung [16]) neue Irreleitung Ungarns ermöglicht wurde, und die beziehungsweise Ferne

der Ereigniſſe von 1848 und 1849 täuſchend und verklärend wirkt, die nüchterne Ueberlegung zurückdrängt, iſt die Real-Union ſelbſt mit dem wieder conſtitutionell gewordenen Oeſterreich ſehr erſchwert. Ich theile jedoch gerne die Hoffnung, welche die k. Thronrede vom 1. Mai 1861 auch in dieſer Beziehung ausgeſprochen hat.

4. Von den Oeſterreich benachbarten deutſchen Staaten hatte Preußen die Verfaſſungsurkunde vom 31. Jänner 1850 durch ein ſpäteres Geſetz im Jahre 1851 zwar modificirt, aber doch den Conſtitutionalismus im Landtage mit Herrenhaus und Haus der Abgeordneten und den berathenden Provinzialſtänden beibehalten. Die aus den Verfaſſungswirren in Kurheſſen entſtandenen Differenzen zwiſchen Preußen und Oeſterreich waren noch im letzten Augenblicke vor Ausbruch eines Krieges durch die Miniſterzuſammenkunft in Olmütz im November 1850 und durch die Dresdener Miniſterconferenzen friedlich beigelegt, und ſo es möglich gemacht worden, daß man im Mai 1851 zum deutſchen Bunde und zur Bundesverſammlung zurückkehrte. In dieſen äußeren Verhältniſſen wäre eher eine Aufforderung gelegen geweſen, daß Oeſterreich die Verfaſſung vom 4. März 1849 oder eine beſſere conſtitutionelle Verfaſſung durch Berufung von Land- und Reichstagen in der zweiten Hälfte des Jahres 1851 zur Wahrheit gemacht hätte. Es würde dadurch die Sympathie und einen höheren Grad von Achtung bei den Regierungen und noch mehr bei den Völkern in Deutſchland erworben haben, welche ſich conſtitutioneller Einrichtungen theils aus den Jahren vor 1848, wie Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, theils vom Jahre 1848, wie Hannover, erfreueten, und bei welchen die, nach Beſiegung zu weit gehender Beſtrebungen eingetretene Reſtauration doch nur bis zur Aufhebung der Grundrechte, Beſeitigung oder Modificirung der Schwurgerichte, und Verſchärfung der Preßgeſetzgebung gelangt war. In dem damals begonnenen Streben Oeſterreichs zu einer Zolleinigung mit Deutſchland, zum Abſchluſſe von Handelsverträgen, und

zur Festhaltung des Einflusses und der Stellung Oesterreichs in Deutschland, gegenüber der Rivalität Preußens, würde Oesterreich, als constitutioneller Staat, falls es solches im Ernste mit Schluß des Jahres 1851 geworden wäre, sich unendlich gefördert und unterstützt gefunden haben.

Gegenüber von Frankreich wäre es ein Meisterstück, der erleuchteten Politik gewesen, wenn Oesterreichs legitimer Herrscher aus dem uralten Hause Habsburg-Lothringen seinen Völkern mit Schluß des Jahres 1851 constitutionelle Freiheit in Wirklichkeit aus freiem Antriebe, ehrlich, aufrichtig, großartig gegeben hätte, während Ludwig Napoleon der Präsident der französischen Republik seinen Verfassungseid brach, und durch den unsittlichen und rechtswidrigen Staatsstreich vom 2. December 1851 seine Militär-Dictatur unter Schein-Formen begründete. Er ahmte dadurch den Oheim Napoleon I. und dessen 18. Brumaire (10. Nov. 1799) nach, und es bedurfte eben nicht viel Scharfblickes, um zu erkennen, daß er die Traditionen des ersten Napoleon auch in völkerrechtlicher Beziehung so bald als möglich wieder aufnehmen werde. (Oben S. 160).

Alles dieses drängte dazu, durch Gleichartigkeit der constitutionellen Staats-Verfassung sich Großbritannien fester anzuschließen, wo eben Palmerston aus dem Ministerium wegen vorgreifender, eigenmächtiger Billigung des Pariser Staatsstreiches treten mußte, und ein Whig-Ministerium unter Lord Granville sich bildete, welches in der Flüchtlingsfrage Maßregeln gegen den Mißbrauch des Asylrechtes in Aussicht stellte, und mit welchem der alte Bund Englands mit Oesterreich gegen Frankreichs Uebermacht und Herrschsucht anzubahnen wohl möglich gewesen wäre. Mit Rußland stand Oesterreich damals in Freundschaft, deren Pflege die durchgeführte Constitutionalität kaum gefährdet hätte, weil das monarchische und das aristokratische Element dabei doch aufrecht erhalten bleiben konnte, und gemeinsames Interesse Oesterreich, Preußen und Rußland in Betreff ihrer Antheile an Polen in so

ferne band, als deren Bewohner für die verlorene, ſtaatliche Selbſtſtändigkeit Polens in der Theilnahme und der Gleichberechtigung am verfaſſungsmäßigen Geſammtleben in den drei Reichen immerhin einigen Erſatz, einige Befriedigung finden konnten.

5. Die Grundſätze für organiſche Einrichtungen in den Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, welche gleichzeitig mit Außerkraftſetzung der Reichsverfaſſung und der Grundrechte vom 4. März 1849 dem Miniſter-Präſidenten am 31. December 1851 zur Ausführungs-Vorbereitung mitgetheilt worden ſind, boten keinen Erſatz dafür oder für eine conſtitutionelle erbmonarchiſche Einrichtung überhaupt. (R. G. B. 1852 Nr. 4, S. 28.) Der Abſatz 1 iſt dürftiger und unvollſtändiger als §. 2 der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849, welche die freie, ſelbſtſtändige, untheilbare und unauflösbare, conſtitutionelle öſterreichiſche Erbmonarchie kennzeichnet, wovon fünf weſentliche Eigenſchaften jener Abſatz 1 verſchweigt. Abſatz 2 ſichert die Titelbezeichnung der Kronländer, aber nicht deren Selbſtſtändigkeit wie §. 4 der R. B. Die Abſätze 4 bis 6 betreffen Aemter- und Behörden-Organiſation, eine wandelbare Sache, der Adminiſtration angehörig, nicht den Verfaſſungsrechten. Die Abſätze 7 bis 16 enthalten Grundſätze für die Gemeindeordnung, welche übrigens in der Periode bis 1858 nicht zu Stande kam. Natürlich ſchließt eine freie Conſtitution eine freie Gemeinde ein, und war im Gegentheil von der Rückkehr der unbeſchränkten Alleinherrſchaft die Rückkehr ſtrengerer Staatsbevormundung der Gemeinden vorherzuſehen. Für die gehörige Ausübung der richterlichen Gewalt ſorgten die §§. 99—101 der R. B., beſſer als der 17. und 18. Abſatz der Grundſätze vom 31. December 1851, und die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung führte §. 102 R. B. entſchiedener als Abſatz 19 durch. Zur Regulirung der Gerichte ſind Andeutungen in den Abſätzen 20—24 ohne conſtitutioneller Bedeutung enthalten. Ueber das Rechtsverfahren handeln die Abſätze 25—32, wobei die Beſeitigung

der Schwurgerichte beſonders in Preßſachen als Rückſchritt erſchien. (Oben S. 137.)

Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch und das Strafgeſetz als gemeinſam für alle Angehörige des öſterreichiſchen Staates in Ausſicht geſtellt, durch Artikel 33, war ſehr paſſend. Der §. 68 der R. V. vom 4. März 1849 ſtellt aber dießfalls Methoden auf, zur Gleichheit der Rechtsgeſetzgebung zwar langſamer, aber ſicherer, im vereinten Wirken der Reichs- und Landtage zu gelangen.

Dieſer Weg dürfte der Aufdringung ſelbſt des Guten vorzuziehen ſein. Der 34. Abſatz wegen Adel, Majoraten, Fideicommiſſen und Erhaltung der Gütercomplexe der Bauernſchaft betrifft nur einen Theil des ganzen Volkes, und iſt am Ende in einer unbeſchränkten Monarchie von der Anſicht der Regierung abhängig, die Geſetze giebt und aufhebt, und organiſche Grundſätze nicht unverändert zu laſſen braucht.

Die berathenden Ausſchüſſe bei Kreisbehörden und Statthaltereien, von der Regierung gewählt, und ſtändig, ſo wie die zeitweiſen Einberufungen bei den Bezirksämtern, nach den Abſätzen 35, 36 boten gar keine conſtitutionelle Garantie oder werthvolle Mitaufſicht. Es iſt begreiflich, daß dieſe todtgeborenen Schöpfungen auch todt blieben, und bis 1858 kein Verſuch ihrer Inkraftſetzung gemacht wurde.

6. Von den Parteien, in welche ſich die am politiſchen Leben überhaupt Theilnehmenden in Oeſterreich zur Zeit der Aufhebung der Reichsverfaſſung vom 4. Mai 1849 claſſificiren laſſen, fühlte ſich durch dieſe Maßregel und die nachfolgenden Ereigniſſe auf dem ſtaatsrechtlichen Gebiete bis einſchließig 1858 keine befriediget, ede betrübt und entmuthiget. Die Conſervativen, welchen die conſtitutionelle Erbmonarchie theuer war, und die das Gute derſelben gerne feſthalten wollten, fürchteten von der Wiederkehr der unbeſchränkten Alleinherrſchaft alle die früheren Uebel vor 1848, Schwächung des Ganzen nach Innen und Außen (oben S. 63). Die Liberalen, die Männer des unbedingten Fortſchrittes bis an

die Gränzen des Radikalismus, waren natürlich noch unzufriedener über einen solchen Rückschritt in den Absolutismus.

Diejenige Partei, welche vor Allem den Reichstag als Ausgangspunkt und Schwerpunkt des Großstaates Oesterreich betont, vermißte selbst die Aussicht auf einen solchen in den organischen Grundsätzen vom 31. December 1851. Dagegen hatte zwar die Föderativ-Parthei, welche an den Landtagen und deren historischen Rechten hing, im §. 35 jener Grundsätze ein Etwas von berathenden Landes-Ausschüssen zu erwarten. Allein dieses war doch gar zu wenig, der Schatten eines Schatten, und kam bis einschließig 1858 nicht zu Stande. Vaterlandsfreunde aller Art, Intelligenz und Kern des Bürgerstandes, die Besten und die Reifsten trauerten über den Verlust der politischen Freiheit, des konstitutionellen Lebens. Daher haben die Verfassungsakte vom 20. Oktober 1860 und 26. Februar 1861, ungeachtet ihrer Mängel und Unvollständigkeiten, als Rückkehr zu freien Institutionen und zur heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie (gemischt mit anderen unangenehmeren Empfindungen) doch auch Freude und Dankgefühle erregt, in denen sich theils schweigend, theils lautredend, theils mittelbar, theils geradezu die Trauer über das nicht konstitutionelle Interregnum aussprach, belehrend und warnend für alle Zukunft. So sind die Dankes-Adreßen aus der Mitte der Landtage, die Kundgebungen der Loyalität und des Patriotismus aufzufassen, deren die Thronrede vom 1. Mai 1861 erwähnt.

Daß aber so Manche die Rückkehr zur Alleinherrschaft freudig begrüßten und auch zu benützen wußten, versteht sich von selbst, und ich verweise dießfalls auf die Bemerkung Guizot's (oben S. 165). Wie sich der finanzielle Zustand nach Aufhebung der Verfassung vom 4. März 1849 bis einschließig 1858 gestaltete, wurde bereits dargestellt. Daß endlich die, in den k. Patenten vom 31. December 1851 enthaltenen Versicherungen wegen Aufrechthaltung der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze und der Folgen der Grundentlastung, sowie der freien

Religionsübung und des Gütergenuſſes geſetzlich anerkannter Kirchen- und Religionsgeſellſchaften, für die Aufhebung der, mit der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 verbundenen und gewährleiſteten, politiſchen Rechte (Grundrechte) keinen Erſatz leiſten konnten, verſteht ſich von ſelbſt. Solche Rechte beſtehen übrigens eigentlich fort; nur ihre Anerkennung und Verzeichnung wird geregelt, wie ich ſchon 1849 bemerkte (oben S. 66).

Die vom Jahre 1852 bis einſchließig 1858, alſo nach Aufhebung der Verfaſſung vom 4. März 1849 erſchienenen Geſetze und Verordnungen ſind dem Geiſte der hergeſtellten unbeſchränkten Alleinherrſchaft entſprechend. Sie heben daher auch gewöhnlich die früheren Normen aus der conſtitutionellen Zeit von 1848 bis 1851 auf. Beiſpielsweiſe erwähne ich der Preßordnung vom 27. Mai 1852 (R. G. B. 122, S. 603), im Gegenſatze zu dem Geſetze gegen den Mißbrauch der Preſſe und über das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen vom 13. und 14. März 1849 (R. G. B. 161, 164, S. 178, 187).

Nach meiner im eilften Aufſatze ausgeſprochen Anſicht (S. 137) waren mir ſchon die Beſtimmungen vom Jahre 1849 zu ſtrenge bezüglich der Cautionen, des Umfanges der Preßvergehen und mehrerer Strafen, und nur das Schwurgericht als Preßgericht hielt ich für paſſend.

Die Preßordnung vom Jahre 1852 iſt viel ſtrenger, anticonſtitutioneller und das Verfahren polizeilich, ohne Schwurgericht. Einſtweilen wird durch Milde in der Praxis Preßfreiheit gewährt. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſo bald als möglich ein Preßgeſetz *den conſtitutionellen Verhältniſſen gemäß* anzuregen und zu erlaſſen ſein wird.

Die Reglung des Vereinigungs- und Verſammlungsrechtes in Oeſterreich vom 17. März 1849 (R. G. B. 171 S. 222) machte, meines Erachtens, (oben S. 44—47) das verfaſſungsmäßige Recht der freien Vereinigung für *politiſche* Vereine beinahe wirkungslos, *und* enthielt Beſtimmungen, welche freiheitsliebende Bürger

eines constitutionellen Rechtsstaates vom Beitritte oder Verbleiben in politischen Vereinen abschreckten [17]).

Das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (R. G. B. 253, S. 1109) schließt durch §. 3 politische Vereine aus, was eigentlich folgerichtig in einer unbeschränkten Monarchie ist. Bei den freieren, constitutionellen Lebensformen des umzustaltenden österreichischen Staates wird das politische Vereinswesen neu zu regeln und zu einem der vorzüglichsten Bildungs-Elemente des Staatsgedeihens zu erheben sein, worüber der dritte Aufsatz (S. 47) Andeutungen enthält.

Die Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Obrigkeiten vom 11. Mai 1851 (R. G. B. 127, S. 410) schärfen, vervollständigen und erweitern die Verordnungen vom 14. August 1853 (R. G. B. 163, S. 975) und vom 20. April 1854 (R. G. B. 96, S. 345) dem Systeme der unbeschränkten Alleinherrschaft ganz angemessen.

Erfreulich und von sehr guter Wirkung war die Einführung eines neuen liberalen Paßsystemes durch die k. Verordnung vom 9. Februar 1857 (R. G. B. 31—33, S. 99—109), die gegen die Paßquälereien in anderen Staaten, z. B. Frankreich, im Zeitalter des schnellen, freien Personenverkehres sich zu ihrem Vortheile unterscheidet.

Ungemein fruchtbar auf dem Gebiete der österreichischen Rechtsgesetzgebung war das Jahr 1850. Es erschienen unter anderen hieher gehörigen Vorschriften insbesondere:

a) eine Strafproceß-Ordnung (17. Jänner 1850 R. G. B. 25, S. 287—395);

b) eine Jurisdictionsnorm (18. Juni 1850 R. G. B. 237, S. 949—970);

c) eine Vorschrift über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten (28. Juni 1850 R. G. B. Nr. 255, S. 1057—1088);

d) ein Gesetz über die Staatsanwaltschaften (10. Juli 1850 R. G. B. 266, S. 1171—1213) und

e) eine Notariats-Ordnung (29. September 1850 R. G. B. 366, S. 1627—1668).

Alle dieſe Geſetze und Vorſchriften wurden jedoch übereinſtimmend mit den Beſchlüſſen vom 31. December 1851 aufgehoben und durch neue in den Jahren 1852 bis 1855 erſetzt, und zwar:

a) eine neue Strafproceß-Ordnung (29. Juli 1853 R. G. B. 151 S. 833—953);

b) die Civil-Jurisdictionsnorm (20. November 1852 R. G. B. 251, S. 1081—1102);

c) ein neues Geſetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitſachen (9. Auguſt 1854 R. G. B. 208, S. 841—909);

d) eine Vorſchrift über die Staatsanwaltſchaften (3. Auguſt 1854 R. G. B. 201, S. 803—833) und

e) eine neue Notariats-Ordnung (21. Mai 1855 R. G. B. 94, S. 443—491).

Da das Verlaſſen der conſtitutionellen Bahn viele dieſer Geſetzänderungen veranlaßte, wird begreiflicherweiſe die Rückkehr zu dieſer Bahn auch häufig ein Rückgreifen zu den Normen des Jahres 1850 zur Folge haben. Eine Verlangſamung im Fache der Geſetzgebung, zum Vortheile der Tiefe, Gediegenheit, Stätigkeit und Dauer von deren Leiſtungen verſpreche ich mir von der Mitwirkung des Reichsrathes und beziehungsweiſe auch der Landtage. Hier gilt mehr als anderswo das Wahrwort: Eile mit Weile. Fabriksmäßigkeit beim Geſetzgeben aber iſt gar ſehr zu vermeiden.

Für die ungariſchen Länder war im Vergleich mit deren Rechtszuſtand bis 1848 [18]), die Wirkſamkeit des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches und des revidirten Strafgeſetzes der übrigen öſterreichiſchen Länder ſeit 1. September 1852 und bezüglich ſeit 1. Mai 1853, ſo wie überhaupt die öſterreichiſch-deutſche Rechtspflege und das Inſtitut der Grundbücher, ein ungeheurer Fortſchritt. Die aus dieſen Ländern nach Ungarn zur Ausübung der

Gerichtsbarkeit gekommenen Justiz-Beamten zeichneten sich, der Mehrzahl nach, durch gediegenere Rechtskenntnisse, größeren Fleiß, unbefangenere Rechtsliebe und zweifellosere Unbestechlichkeit vortheilhaft aus, und erwarben sich auf Dank, Achtung und Anerkennung gegründeten Anspruch, welcher ihnen bei rückkehrender Besonnenheit auch zu Theil werden dürfte. Das Rechtfinden gegen Jedermann beim Streitverfahren, der Schutz gegen Bedrückung und Willkür im Strafverfahren unter der Herrschaft des deutsch-österreichischen Rechtssystemes in Ungarn fand in diesem Maße weder vorher, noch seit der Wiederkehr der früheren ungarischen Rechtspflege im Jahre 1861 statt. Die Mehrschreiberei, vielleicht Zuvielschreiberei während der bezeichneten Periode kann dabei als das kleinere Uebel gegen die allzu summarischen ungarischen Vorgänge angesehen werden, über welche die Betheiligten und Betroffenen damals und jetzt Aufschluß geben könnten, wenn sie es mit ihrer Sicherheit und Ruhe, so lange sie in Ungarn leben, vereinbar fänden. Daß der Werth der unbeweglichen Güter in Ungarn, sowie der Personal- und Realcredit von dessen Bewohnern im Lande und außerhalb desselben durch Grundentlastung, gesichertere Habe, besseren Rechtszustand und das Institut der öffentlichen Bücher sehr bedeutend sich hoben, und seit 1861 wieder zurückgehen, ist eine Erfahrung, gegen deren ziffermäßig nachzuweisenden Bestand tendenziöse Declamationen und maßlose Uebertreibungen bezüglich der Zwischenzeit von 1850 bis 1860 Nichts auszurichten vermögen.

In dem ersten Jahre dieser Periode erschienen die k. Verordnungen vom 23. April 1850 (R. G. B. 156, 157, S. 826, 827), welche das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt feststellten und die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmten. In Vervollständigung und Vollendung dieser hochwichtigen Angelegenheit wurde mit dem heiligen Stuhle ein Uebereinkommen (Concordat) am 18. August 1855

abgeschlossen, und als wirksam für den ganzen Umfang Oesterreichs mit k. Patent vom 5. November 1855 (R. G. B. 195, S. 635) kundgemacht.

Wer meine vorhergehenden Aufsätze vom Jahre 1849 (z. B. Nr. 6, 7, 13), insbesondere jenen über den Einfluß der Kirche auf die Schule (Nr. 12) aufmerksam gelesen und gewürdiget hat, kann sich wohl denken, mit welchem freudigen Danke diese Acte christlicher Staatsweisheit von mir und vielen gleichgesinnten treuen Söhnen der befreieten katholischen Kirche aufgenommen wurden. Ich sehe in denselben die Verwirklichung des segenreichen Ausspruches unsers Erlösers, dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist, und was Gottes ist, Gott. Die Begründung der Freiheit der katholischen Kirche halte ich für ein Werk der Gerechtigkeit, aber auch des Heiles für ganz Oesterreich, wodurch dem Rechte der Staatsverwaltung in ihrer Sphäre Nichts vergeben wurde.

Das Ganze ist ein Ausfluß der Selbstständigkeit der gesetzlich anerkannten Kirche, wie solche in den Grundrechten §. 2 vom 4. März 1849 verfassungsmäßig festgestellt und auch im k. Patente vom 31. December 1851 (R. G. B. 1852 Nr. 3, S. 28) aufrecht erhalten wurde.

Die Abschließung dieses Concordates am 25. Geburtstage unsers Kaisers und dessen unverbrüchliche Aufrechthaltung, ungeachtet kirchenfeindlicher Zeitströmungen, wird als eine heroische, eines christlichen Kaisers und apostolischen Königs würdige That von der Geschichte verzeichnet, und von der unbefangenen Nachwelt mit unvergänglichem Ruhme gefeiert werden.

1859.

In dem obenerwähnten Jahre ist es Oesterreichs Krieg in Italien, der als Haupt-Ereigniß in den Vordergrund tritt. Die k. Manifeste vom 29. April und 15. Juli 1859 (R. G. B. 60,

S. 175 und 133, S. 367) mit Verkündung des Einrückens der k. k. Armee in das Königreich Sardinien und des Zustandekommens der Friedens-Präliminarien mit dem Kaiser der Franzosen gingen vom Herzen unsers Kaisers zu dem Herzen der Völker Oesterreichs, gehören der Geschichte als denkwürdige Monumente an, und geben über den damaligen Kampf vielfachen Aufschluß aus der lautersten Quelle. Wenn das letzte, Frieden verkündende Manifest unter Anderem den Satz enthält: „Leider hat der Erfolg „den allgemein gehegten Erwartungen nicht entsprochen, und ist „das Glück der Waffen Uns nicht günstig gewesen;“ so lassen sich über das Warum des Nicht-Glückes aus mehreren Andeutungen beider Manifeste die Erklärungs-Ursachen unschwer entwickeln und erörtern. Für künftige Fälle frommt es, sich dieser Aufgabe mit Ernst und jenem Freimuthe zu unterziehen, der mir wenigstens als Pflicht der Liebe zum österreichischen Vaterlande erscheint.

Vor Allem sind die drei Verbündeten ins Auge zu fassen, welche Oesterreich zu bekriegen unternahm. Das Manifest vom 28. April 1859 bezeichnet als ersten den Nachbarstaat Sardinien, den gewaffnet an der Grenze stehenden Feind, mit dem offenen Plane, Oesterreichs Besitz in Italien an sich zu reißen. Dieser Plan ist bei dem Hause Savoyen wohl schon ein ererbter, und seine Ausführung 1848 und 1849, obgleich vergeblich, versucht worden. Uebrigens war Sardinien, zwar nur eine Macht zweiten Ranges, doch immerhin ein beachtenswerther Feind, und es kostete, wie dasselbe Manifest treu der Wahrheit versichert, einen ruhmwürdigen, also mit Anstrengung verbundenen Kampf, um den gleichen Gegner 1848 und 1849 auf's Haupt zu schlagen. Die Kriegsmacht Sardiniens, vor den Annexionen, konnte 1859 in der Friedensstärke mit 50.000 Mann und in der Kriegsstärke mit der Reserve auf 100.000 Mann angenommen werden. Die Truppen sind unter den italienischen, abgesehen von Oesterreich, verhältnißmäßig die tapfersten, best geschulten und kriegstüchtigsten. Ein Hilfscorps Sardiniens, ursprünglich mit 15.000 Mann festgesetzt, ging

Mitte April 1855 nach der Krimm ab, und ſtritt als Bundesgenoſſe der Weſtmächte gegen Rußland. Sardinien gewann durch dieſe kriegeriſche Theilnahme England und Frankreich für ſich, und wußte, nach dem Pariſer Frieden von 1856, doch auch Rußland vollſtändig zu verſöhnen, wobei nur an die Geldſammlungen in Odeſſa zur Anſchaffung von Kanonen für die Befeſtigung von Aleſſandria, den Aufenthalt der ruſſiſchen Kaiſerin Mutter in Nizza, den Beſuch der Großfürſten Conſtantin und Michael, und die „unentgeltliche und vorübergehende Ceſſion des alten Bagno von „Villafranca an Rußland," als Depot und Ausbeſſerungsort für ſchadhaft gewordene ruſſiſche Schiffe, erinnert wird. Auch die Kriegsflotte Sardiniens zählte ſchon damals 28 Schiffe mit 436 Kanonen und 2900 Mann, und iſt als feindlich Oeſterreich gegenüber, als einer Seemacht zweiten oder dritten Ranges, immerhin in Anſchlag zu bringen.

Den zweiten Verbündeten gegen Oeſterreich im Bunde mit Sardinien nennt das Manifeſt vom 28. April 1859 die Partei des allgemeinen Umſturzes. Sie ſelbſt bezeichnet ſich als national, patriotiſch, italieniſch, und ſieht den Umſturz nur als Mittel zum Zwecke des einen Italiens an. Vorerſt ſoll die Einheit mit Hilfe der k. Fahne Sardiniens erreicht werden, dann gilt es, die Fahne zu beſeitigen, und die vereinten Staaten Italiens, wahrſcheinlich nach nordamerikaniſchen Muſtern, republikaniſch-föderativ zu geſtalten. Man mag nun über Ziel und widerrechtliche Mittel, und über die Dauer des Erfolges, wenn er erreicht werden ſollte, urtheilen, wie man will, und ſich mit Recht noch ſo ſkeptiſch dabei verhalten, doch iſt an der Macht, der Zähigkeit, dem nationalen Fanatismus dieſer Partei nicht zu zweifeln. Sie zählte im Bürgerſtande der volksreichen italieniſchen Städte und in der wahren oder ſogenannten Intelligenz ſehr viele Anhänger. Die ernüchternde Erfahrung der vorläufigen, drückenderen Piemontiſirung, ſtatt der einigenden Befreiung, war damals mit ihren materiellen Opfer-Forderungen noch nicht gemacht worden. Ideen aber und die

öffentliche Meinung ſind heut zu Tage ſchwer in das Gewicht fallend, und ermuthigten jene Partei, welche ſich als Martyrerin derſelben geltend machte. Dazu kam, daß die italieniſche oder piemonteſiſche Unificirungs-Partei im öſterreichiſchen lombardiſch-venetianiſchen Königreiche viele und eifrige Förderer ſich zu erwerben wußte, und das öſterreichiſche heldenmüthige Heer nach der Rückkehr aus Sardinien wie in Feindes Land ſich bewegen mußte, oft ausgekundſchaftet und verrathen ſich dem, als Freund und Befreier aufgenommenen, Gegner Oeſterreichs preisgegeben fand.

Zur Unterſtützung dieſer beiden Verbündeten, Sardiniens und der Umſturzpartei, ſetzte endlich, als der Dritte, der Bedeutung nach aber der Erſte im Bunde, der Herrſcher Frankreichs ſeine Truppen in Bewegung, wovon Abtheilungen bereits die Gränzen Sardiniens überſchritten hatten, wie das k. Manifeſt vom 28. April 1859 anführte. Sehr richtig wird zwar eben daſelbſt bemerkt, daß der Herrſcher Frankreichs unter nichtigen Vorwänden in die völkerrechtlich geregelten Verhältniſſe der italieniſchen Halbinſel ſich einmiſchte. Allein auf die Nichtigkeit der Vorwände, auf Recht und Unrecht kömmt es leider bei den Kriegen wenig an. Die Stärke gibt hier den Ausſchlag, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte. Freilich gibt, nach der Verſicherung des Manifeſtes vom 28. April 1859, die glorreiche Geſchichte unſeres Vaterlandes auch Zeugniß, daß die Vorſehung, wenn die Schatten einer die höchſten Güter der Menſchheit bedrohenden Umwälzung über den Welttheil ſich auszubreiten drohten, oft ſich des Schwertes Oeſterreichs bediente, um mit ſeinem Blitze die Schatten zu zerſtreuen. Aber leider enthält die proſaiſche Geſchichte der beiden Jahrhunderte ſeit dem weſtphäliſchen Frieden (1648) eine unangenehmere Wahrheit. Dieſe läßt ſich in der mildeſten Form etwa ſo ausſprechen. In den vielfachen Kriegen gegen Frankreich ging von Fall zu Fall Oeſterreich nur mit Unterſtützung mächtiger Bundesgenoſſen ſiegreich oder doch ungeſchwächt aus dem Kampfe hervor. Der Beweis dieſer Behauptung aus der

Geſchichte der betreffenden Kriege iſt dem Geſchichtskundigen entbehrlich. Nur vorſichtsweiſe wird Einiges hierüber den Anmerkungen [19]) vorbehalten.

Mit Hilfe von halb Europa gelang es Oeſterreich in den Jahren 1814 und 1815 aus den franzöſiſchen Revolutionskriegen wieder als ſelbſtſtändige Großmacht, mit einem wohlabgerundeten, zuſammenhängenden Gebiete und mit überwiegendem Einfluſſe auf Deutſchland und Italien, auftreten zu können. Die Militär-Revolutionen in Piemont und Neapel im Jahre 1821 wurden durch Oeſterreichs Dazwiſchenkunft in kürzeſter Zeit und mit Leichtigkeit überwunden. Auch das Revolutionsjahr 1831 endete in Italien mit einem vollſtändigen Siege des Geſetzes und der rechtmäßigen Regierungen über die Empörung, ohne daß es mehr als einiger militäriſchen Märſche und der Entfaltung eines geringen Theiles der öſterreichiſchen Heeresmacht bedurfte. Erſt das Jahr 1848 war für Oeſterreich ein kriegeriſches und verhängnißvolles, und bot deſſen Führern und Truppen vielfache Gelegenheit zu heldenmüthigen Kämpfen und endlichen, im Jahre 1849 vervollſtändigten Siegen über die Empörungen im Herzen der Monarchie, ſo wie in Ungarn und im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, wo zugleich Sardinien und die Umſturz-Partei zweimal ihre Kräfte gegen die k. Adler vergeblich erprobten. Der Dazwiſchenkunft Rußlands zur Bewältigung Ungarns iſt ſchon wiederholt gedacht worden. Eine Entfaltung der geſammten kaiſerlichen Heeresmacht aller Beſtandtheile Oeſterreichs in einem längeren, wichtigen Kriege gegen eine europäiſche Hauptmacht fand von 1815 ſeit dem zweiten Pariſer Frieden bis zum April 1859, alſo durch beinahe 44 Jahre *nicht* ſtatt. Die Theilnahme an dem Kriege der Weſtmächte in den Jahren 1854 — 1856 gegen Rußland war zwar koſtſpielig, aber nicht blutig; keine Feuerweihe für das Heer, höchſtens eine kriegeriſche Uebung in der Art einer Vorbereitung, und immerhin als ein ernſtlicher Act von etwas höherem militäriſchen Werth, als Lagerübungen, Revuen und Paraden in Friedenszeiten.

Frankreich hatte in derselben Zwischenzeit von 1815 bis 1859 weit mehr und ganz andere Gelegenheiten zur Heranbildung eines kriegsgewohnten Heeres und tüchtiger Feldherren.

Abgesehen von allen Barrikadenkämpfen, darf man nur an dessen Kriege mit dem Auslande und in den Colonien denken. Da war zuerst der Zug nach Spanien (1823), um die von den aufrührerischen Cortes gefährdete Autorität des Königs Ferdinand VII. wieder herzustellen. Weit wichtiger waren vom Jahre 1830, mit Pausen bis zum Ende des Jahres 1847, die Kämpfe Frankreichs mit Algier, den Kabylen, Marokko, Abdel-Kader, selbst später noch bis 1852 und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt. Diese Kriege waren eine wahre Schule des Kampfes und der Abhärtung für die kriegsmuthigen Franzosen des Königreiches, der Republik und des neuen Kaiserreiches. Weniger bedeutend war der Krieg Frankreichs gegen die Niederlande im Jahre 1832, die Händel mit Mexico und Buenos-Ayres (1838—1840) und die Besetzung Roms im Kampfe mit den dortigen Republikanern (2. Juli 1849). Dagegen nahm der Krieg Frankreichs im Bunde mit England gegen Rußland zum Schutze der Türkei in den Jahren 1854 und 1855 große Kräfte in Anspruch, und wurde von Frankreich auf dem Felde der Waffen, so wie auf jenem der Diplomatie, mit siegreichem Erfolge glorreich geführt und beendet. Attentate gegen den Kaiser Napoleon verschärften noch seine despotische Alleinherrschaft im Innern, gestützt auf Soldaten, Bauern, zahlreiche durch Bauten und große Unternehmungen beschäftigte Proletarier, und ein gut besoldetes Beamtenthum.

Diese Gegenüberstellung macht es begreiflich, daß Oesterreich gegen Frankreich, bei gleichem Heldenmuthe der Heere, an Kriegsgeübtheit, an trefflichen Führern, an Gewandtheit und an Macht im Nachtheile stand. Dabei ist die Seemacht Frankreichs mit 531 Schiffen und 12.400 Kanonen und der Fortschritt in der Artillerie mit den gezogenen Kanonen noch gar nicht in Anschlag gebracht. Wohl aber muß des, im k. Manifeste vom 15. Juli

1859 gedachten, Aufgebotes der überreichen, zu dem beabsichtigten Schlage schon seit lange vorbereiteten Hülfsquellen, als Folgen energischer, obgleich in Abrede gestellter, Kriegsrüstungen Frankreichs, gedacht werden, zumal Oesterreich in dieser Beziehung, wegen seiner zerrütteten Finanzen, aus Schonung der Völker minder gerüstet und vorbereitet im Jahre 1859 auf den Kampfplatz trat.

Werden so die drei feindlichen Verbündeten gegen Oesterreich zusammengefaßt, welches einem derselben allein, nämlich Frankreich, nicht kampfebenbürtig war; dann ist die Ursache des ungünstigen Waffenerfolges für Oesterreich in der entschiedenen Uebermacht der Feinde unzweifelhaft. Dabei sollen andere untergeordnete Ursachen, die auf die Art der Kriegsführung Einfluß nahmen, nicht verkannt werden. Die beiden Sieger in den Kriegen gegen Sardinien und Ungarn, Radetzky und Haynau waren todt. Von den Generalen aus den Zeiten der französischen Kriege waren Wenige mehr am Leben und noch tüchtig. Andere Führer sollten erst ihre Schlachtproben ablegen.

Eine Gewähr für die Wiederholung ähnlicher Ereignisse, wie die Anfälle Sardiniens in den Jahren 1848 und 1849 waren, ist sich damals nicht ausbedungen worden. Ob es bloß aus Großmuth unterlassen wurde, wie das Manifest vom 28. April 1859 versichert, oder ob es aus Rücksicht auf Frankreich und England unterblieb, sich eine solche Gewähr, z. B. die Besetzung der Festung Alessandria, zu bedingen, mag dahin gestellt sein.

Den im k. Manifeste vom 28. April 1859 erwähnten umfassenderen Maßregeln, welche an den Gränzen der k. italienischen Lande und innerhalb derselben für deren Sicherheit schon im Jänner 1859 getroffen wurden, hätte sich das Einrücken in den Nachbarstaat Sardinien mit einem starken Armee-Corps unmittelbar und früher, wahrscheinlich mit besserem Erfolge angeschlossen. Sardinien hätte kaum widerstehen können, und Frankreichs Rüstungen waren noch unvollendet.

Von den drei Schlüsseln der Position in Feindesland, Alessandria, Turin und Genua, wäre damals die Einnahme vielleicht möglich gewesen, und hätte die Sammlung und das Nachrücken der übrigen dahin zu disponirenden österreichischen Armee-Corps in der Zwischenzeit stattfinden können. Daß der Einmarsch nicht früher geschah, erläutert das Manifest durch Oesterreichs Theilnahme an den Ausgleichungs- und Vermittelungs-Versuchen und Congreßaussichten, so wie durch das Abwarten auf die Antwort der sardinischen Regierung in Betreff der Ultimatums-Forderung. Die Nichtannahme der letzteren war vorherzusehen. Hinsichtlich der Vermittlungen ging Oesterreich, zufolge desselben Manifestes, von der Voraussetzung aus, dieselben seien wohlwollende Acte befreundeter Großmächte, und es steht damit die, im Manifeste ausgesprochene, Hoffnung im Zusammenhange, daß Oesterreich in dem Kampfe gegen Frankreich, Sardinien und die Umsturzpartei nicht allein stehen werde. Voraussetzung und Hoffnung erwiesen sich als Täuschungen. Wie das k. Manifest vom 15. Juli 1859 würdig, aber mit Schmerzgefühl, andeutet, haben sich Oesterreichs älteste und natürliche Bundesgenossen dessen gerechtem Kampfe nicht angeschlossen, und die drei am Kampfe nicht betheiligten Großmächte härtere Vermittlungsvorschläge durchzusetzen beabsichtigt, als die Bedingungen der mit dem Kaiser der Franzosen eingegangenen Friedenspräliminarien gewesen sind. Man dürfte daher diesen drei Großmächten nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, daß es ihnen auch mit den Vermittlungen vor dem Kriege nicht ganz Ernst gewesen und vom Wohlwollen Oesterreichs befreundeter Mächte wenig zu verspüren sein mochte. Die Absicht war, wie es scheint, Oesterreich zur Verzögerung zu bestimmen, und Frankreich und Sardinien dagegen Zeit zur Vollendung ihrer Rüstungen zu verschaffen.

Diese Vereinzelung Oesterreichs und der moralische Druck der nicht betheiligten Großmächte begründete, steigerte und erhöhete die Uebermacht der verbündeten Feinde. Die warme

Theilnahme, welche Oesterreichs gerechte Sache in dem größten Theile von Deutschland bei den Regierungen, wie bei den Völkern fand, und welche das k. Manifest vom 15. Juli 1859 dankbar anerkennt, blieb unter solchen Verhältnissen, so lange Preußens Politik der freien Hand fortdauerte, fruchtlos. Abgesehen davon waren ihre Rüstungen in Süddeutschland noch nicht vollendet, als der Waffenstillstand von Villafranca dieselben entbehrlich machte.

Daß dieser Waffenstillstand angenommen und damit der, durch Kriegs-Unglück verlorene, größte Theil der Lombardei aufgegeben wurde, erscheint vollkommen gerechtfertigt, wenn anders von jenen Vermittlungs-Vorschlägen der Verlust des ganzen lombardisch-venetianischen Königreiches vorherzusehen war. Die Wiederentwindung der, vom Feinde errungenen, Vortheile bei Fortsetzung des Kampfes gegen die übermächtigen Verbündeten ist viel unwahrscheinlicher gewesen, als neue, größere schmerzlichere Verluste an Gut und Blut, und im späteren Frieden an Land und Leuten. Der, 50 Jahre früher im April 1809 begonnene, und durch den Schönbrunner Frieden vom 14. October 1809 beendete, Krieg gegen Napoleon I. und die harten Friedensbedingnisse für Oesterreich sprechen für obige Behauptung. Ein vereinzelter, herrlicher Sieg, wie bei Aspern unter dem Banner des edlen k. Erzherzoges Karl, am 21. Mai 1809, war in dem Kriege von 1859 nicht erfochten worden, und bei Fortsetzung desselben kaum zu hoffen.

Die Tractate zwischen Oesterreich und Frankreich, und diesen Staaten und Sardinien vom 10 November 1859 (R. G. B. 213, 214, S. 569—595) stipuliren freilich in dem Art. I. Friede und Freundschaft in Zukunft und für ewige Zeiten zwischen den Monarchen, deren Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen. Allein dergleichen ist christliches Ideal, und diplomatische Floskel, bei deren Unterzeichnung die Bevollmächtigten sich des Lächelns so wenig enthalten dürften, als, nach Cicero's

Verſicherung, die römiſchen Auguren, wenn ſie ſich, zur Himmelsbeobachtung ausgehend, gegenſeitig erblickten.

Im vorliegenden Falle begann die Ewigkeit von Friede und Freundſchaft gar nicht. Jedenfalls war ſie für Sardinien und Frankreich kein Hinderniß zur Vollziehung der, noch im beſten Zuge begriffenen, Annexionen der übrigen italieniſchen Staaten, deren rechtmäßigen Regierungen der Art. XIX. des Tractats wenig nützte. Sardinien handelte rechtlos, willkürlich, keine Mittel der Durchſetzung verſchmähend. Frankreich proteſtirte, unterſtützte die Sache, gegen welche es proteſtirte, und ließ ſich durch Savoyen und Nizza entſchädigen, da in unſerem praktiſchen Jahrhunderte eine Aufopferung für Ideen der Civiliſation, der Völkerbefreiung, der Bundesfreundſchaft, ohne greifbare Vortheile, einem Staate doch nicht für die Dauer zugemuthet werden konnte. Der Beherrſcher Frankreichs wird dabei von ſeinem Verhängniſſe oder ſeinem Sterne dämoniſch getrieben, muß durch Kriege und Siege und angemaßte Friedens-Dictatur, ſo wie durch Wiedererwerbungen aus dem Machtbeſtande Napoleon I., ſeine Franzoſen beſchäftigen und ihre Blicke von der, ſchwer zu ertragenden, Unfreiheit und Würdeloſigkeit im Innern des Staates ablenken, damit ſie nicht etwa die Buonopartiſche Dynaſtie beſeitigen und allenfalls zu der, verhältnißmäßig Vielen doch noch mehr zuſagenden, ehrenwertheren, und dem Frieden und der Freiheit minder gefährlichen, Dynaſtie der Orleaniden zurückkehren.

Zündſtoffe ſind auf dem europäiſchen Vulcane noch genug vorhanden.

Die k. öſterreichiſche Thronrede vom 1. Mai 1861 ſpricht zwar allerdings die, von mir gerne getheilte, Hoffnung der Fortdauer des Friedens aus; allein hütet ſich mit Recht vor Andeutungen, wie lange etwa der Friede noch beſtehen werde, und kennt gewiß keinen Frieden um jeden Preis, auch den der Ehre und der Stellung einer Großmacht. Darum wird es Pflicht ſein und bleiben, für den Wiederausbruch des Krieges ſich bereit zu halten,

und besonders im Frieden die Bündnisse mit den Großmächten England, Rußland, Preußen und mit den übrigen Regierungen Deutschlands gegen Frankreich-Italien und die Revolution anzubahnen, und als Bindeglied fest und unverbrüchlich, dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß, zu verknüpfen.

Sollte dieses dem beharrlichen, klugen Streben, gegenüber der Entzweiungs-Politik Frankreichs, gelingen; dann erst wäre der Frieden Europas gesichert, oder verspräche der Krieg gegen Frankreich Erfolge, wie in den Jahren 1813—1815. Jeder Anmaßung, jedem Gelüste würde mit Gegenansprüchen geantwortet. Fordert Frankreich die natürliche Rheingränze, dann verlangt Deutschland die Gränze der Vogesen und die Rückkehr des deutschen Elsaß zum Stammlande, welchem es Ludwig XIV. widerrechtlich entriß (1648, 1684).

Soll ein Napoleonide das Großherzogthum Toscana erhalten, oder dasselbe definitiv durch Frankreichs Macht dem Schutzstaate Sardinien zu Theil werden; dann erinnert sich Oesterreichs Regentenhaus Lothringen-Habsburg des Friedens vom Jahre 1735, wonach Toscana Ersatz für Lothringen gewesen, und spricht, nach Entwährung des Ersteren, Letzteres von Frankreich mit allem Rechte für die Secundogenitur an. Den Napoleonischen Ideen an das französische Königreich Illyrien, an das Herzogthum Dalmatien, an das Königreich Westphalen oder an das Departement der Elbe- und Weser-Mündungen, wenn sich der Neffe Napoleons I. bis dahin versteigen sollte, tritt Deutschlands Rückerinnerung (1032) und Anspruch auf das Königreich Burgund und Arelat annexionistisch entgegen. Sucht Frankreich das mittelländische Meer zur französischen See zu gestalten, sich die Insel Sardinien und etwa auch Piemont freiwillig gezwungen abtreten zu lassen, Neapel einem Napoleoniden oder Muratiden zu verschaffen, Syrien dauernd zu besetzen, die jonischen Inseln gegen britischen Schutz durch Emissäre zu empören, Irland's celtische Bevölkerung gegen die drückende anglo-sächsische Herrschaft

aufzustacheln, oder den Abfall Canada's zu dem Norden der vereinigten Staaten Amerika's vor der Zeit zu beschleunigen; dann vergilt England solche Liebesdienste mit ähnlichen Strebungen. Es erinnert sich z. B. der den Corsen im vorigen Jahrhunderte gemachten, aber auszuführen verschobenen Versprechungen des Schutzes gegen ausländische Unterdrückung jetzt der Franzosen, ehemals Genua's; faßt zärtliche Zuneigung für das rechtmäßige Regentenhaus beider Sicilien, und erringt demselben gegen britischen Schutz und Handelsvortheile, mindestens die Herrschaft über die Insel Sicilien wieder, und macht endlich die Erfüllung des civilisatorischen und colonisirenden Berufes Frankreichs in Afrika schwieriger, also verdienstlicher, durch kräftige Unterstützung der Eingeborenen, Kabylen und Marokko's gegen Frankreichs Herrschaft.

Es sind dieses nur Beispiele zur Erläuterung des Grundsatzes von: „Maß für Maß", und „Gleiches mit Gleichem" gegen französische Uebermacht, und bleibt natürlich die Nutzanwendung für Allianzen gegen etwa entstehende Uebermacht anderer Großstaaten der Zukunft vorbehalten. Hier genügten Andeutungen, nach deren Versuche ich wieder auf den Boden der k. Manifeste vom 28. April 1859 und vom 15. Juli 1859 deshalb zurückkehre, um noch einen Punkt zu besprechen. Das erste dieser Manifeste bedauert den Ausbruch des begonnenen Krieges auch deshalb, weil Oesterreich auf der Bahn geordneter innerer Entwickelung fortschreitet und für diese der Fortdauer des Friedens bedarf. Im zweiten Manifeste wird sich der Wiederherstellung des Friedens auch deshalb erfreuet, um ungestört Oesterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwickelung seiner reichen geistigen und materiellen Kräfte, wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd begründen zu können. Ich fasse Beides im Zusammenhange auf, und sehe darin den Anfang der Verheißung einer segensvollen Rückkehr zur constitutionellen Umgestaltung des Reiches

und zur Herstellung der damit vereinbarten Autonomie von dessen einzelnen Ländern. Der April 1861 brachte dagegen in Reichsraths- und Landtagen den Anfang der Erfüllung des Verheißenen und des später noch deutlicher Verkündeten.

Vor den Verbesserungen in der Gesetzgebung, zu welchen ich vor Allem die Mitwirkung der Reichsvertretung bei Erlassung neuer Gesetze für den ganzen Umfang des Reichs rechne, blieb nur der gewöhnliche Weg der k. Gesetzgebung, nach Vernehmung der Minister und Anhörung des, einem Staatsrathe gleichkommenden Reichsrathes einzuschlagen übrig. Von den dießfälligen Gesetzen des Jahres 1859 erwähne ich vor Allem das neue Gemeinde-Gesetz vom 24. April 1859 (R. G. B. 58, S. 95—168.) Die Kundmachung fiel beinahe mit der Erlassung des k. Manifestes vom 28. April 1859 wegen Einrückens des österreichischen Heeres in den feindlichen Nachbarstaat Sardinien zusammen. Dieser Zeitpunkt war also für die Durchführung des Gemeinde-Gesetzes sehr ungünstig. Allein die Artikel I, II u. s. w. des Kundmachungs-Patentes zeigen, daß der Vollzugsetzung noch viele Erhebungen und Begutachtungen im Wege der Landesstellen vorhergehen und dann erst der a. h. Schlußfassung unterzogen werden sollten. Das Gemeindegesetz, ungeachtet seiner 346 §§. bildete gleichsam blos den Rahmen, und enthielt nur die leitenden Grundsätze der zu entwerfenden Land- und Stadt-Gemeinde-Ordnungen. Es hätte daher füglicher die Kundmachung desselben unterbleiben sollen, zumal ohne besondere Sehergabe sich voraussagen ließ, daß jene Ländercommissionen mit Beiziehung sachkundiger Männer, wohl auch schon des Zusammenhanges wegen auf den wesentlichen Inhalt und die Grundsätze dieses Gesetzes zurückgehen mußten, und dieß wohlbegründete Anträge zu Aenderungen im Gesetze hervorzurufen geeignet war. Dergleichen schwächt das Ansehen der Gesetze, als nicht vollkommen reifer Erzeugnisse der Legislation. So kam

es auch wirklich und kaum eine Landesstellen-Commission stimmte für die unbedingte Vollzugsetzung des Gemeindegesetzes.

Die k. Thronrede vom 1. Mai 1861 spricht deshalb auch jetzt erst von der bevorstehenden Durchführung der Landes-, Kreis- oder Bezirks- und der Gemeinde-Autonomie.

Daß ich zwar für Bildung von Ortsgemeinden und Selbstständigkeit der Länder (Landesgemeinden) bin, aber gegen die Errichtung ständiger Kreis- oder Bezirks-Gemeinden mich aussprach, wird der Leser aus meinem Vortrage (Nr. 9 S. 108) über die Gemeinde ersehen haben. Das todtgeborene Gemeindegesetz vom 24. April 1859 erwähnt der Kreis- oder Bezirks-Gemeinden nicht. Jedenfalls wird die Sache durch Erörterung auf den Reichsrathstagen bezüglich der Grundsätze und auf den Landtagen in Betreff deren Anpassung und Ausführung nach den Landesverhältnissen, zur Spruchreife und gediegener Fassung hoffentlich bald gelangen.

Eine erfreuliche Erscheinung unter den Gesetzen des Jahres 1859 ist das k. Patent vom 20. December d. J. (R. G. B. 227, S. 619—650), womit eine neue Gewerbe-Ordnung nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit, unter den gehörigen Beschränkungen, für Oesterreich erlassen wurde. Sie trat mit 1. Mai 1860 in Wirksamkeit und scheint sich zu bewähren. Ihr Grundpfeiler ist die freie Concurrenz und das Vertrauen auf die eigene Thatkraft und die eigene Einsicht der Gewerbetreibenden und der zur Gewerbe-Ausübung Herantretenden. In Verbindung steht dieses System mit den Zolltarifen und ihren mäßigen Schutz-Einfuhrszöllen, welche die möglichste Erleichterung der gewerblichen Betriebsamkeit in Oesterreich bedingen, um die Concurrenz mit den Waaren des Auslandes im eigenen Zollgebiete und auf den fremden Märkten erfolgreich zu bestehen.

Die Gewerbefreiheit entspricht dem constitutionellen Leben und dem Rechtsstaate, wie umgekehrt der Zunftzwang der Staatsbevormundung und dem Absolutismus. Diesem gemäß und bei

Einhaltung der richtigen Gränzen für Beschäftigungen und Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet (Absatz V des k. Pat. vom 20. December 1859), läßt sich erwarten, es werde sich dieses Gesetz im Wesentlichen auch in der Periode der constitutionellen Entwicklung Oesterreichs aufrecht erhalten lassen.

Die Gesetzgebung auf dem finanziellen Gebiete mußte im Jahre 1859 vorzüglich dahin streben den durch Kriegsrüstung und Kriegsführung ungemein gesteigerten Staatsaufwand durch außerordentliche Mittel zu decken. Von diesem Gesichtspunkte ist auch die k. Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. B. 67, S. 181) aufzufassen, wornach das Einkommen an Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen durch den, der bisherigen Steuer gleichkommenden, fünfpercentigen Abzug bei den auszahlenden l. f. Kassen vom 1. Mai 1859 an getroffen wird. Die Erfahrung, daß auf Grundlage der Bekenntnisse, bei deren absichtlichen Unterlassung oder Unvollständigkeit, nur ein kleiner Theil dieses Einkommens bisher gebührend versteuert wurde, war wohl schon früher gemacht worden. Man ließ es aber dabei bewenden, um den Staatscredit nicht zu gefährden. Diese Besteuerung, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers, durch Abzug an den festgesetzten Zinsen der Staatsobligationen trifft auch die ausländischen Besitzer solcher Papiere und kömmt, der Wirkung nach, einer Zinsenherabsetzung, einer Nichtzuhaltung der bei Eröffnung des Anlehens durch Bestimmung der Percente gemachten dießfälligen Zusicherung der österreichischen Staatsverwaltung gleich. Die Folge ist Entwerthung der Obligationen, gewöhnlich über das Maß des Steuer-Abzuges, durch mißtrauische Besorgniß ähnlicher Vorgänge stärkerer Steuer-Abzüge, und Anlegung der Capitalien zum Ankaufe anderer ausländischen Obligationen, insoferne bei denselben ein solcher Abzug nicht stattfindet. Will dann die österreichische Finanz-Verwaltung zur Bestreitung ihres außerordentlichen Aufwandes ein Staatsanlehen

nach Durchführung einer solchen Besteuerungsmaßregel abschließen, gelingt es ihr schwer, oder zu so ungünstigen Bedingungen, daß sie den Vortheil der etwas geringeren Zinsenzahlung an der bestehenden Schuld mehr als aufwiegen, indem sich die Staatsgläubiger für solche Gefahren nnd Wechselfälle mit Agio vorhinein zu entschädigen wissen. Es wird daher gegenwärtig, wo das Staatscreditwesen der Mitaufsicht der Reichsvertretung anheimfällt, sehr zu erwägen sein, ob und wie lange noch es bei dieser Art der Zinsen-Einkommenbesteuerung zu verbleiben habe, oder ob die Bekenntniß-Methode nicht doch den Vorzug verdiene, oder endlich ob das Vertrauen der Staatsgläubiger auf den Staat nicht durch Einkommensteuerfreiheit der Zinsen der Staatsschuldverschreibungen, zur Hebung von deren Cours-Werthe und zur vortheilhafteren Abschließung vorherzusehender neuerer Staatsanlehen belohnt werden solle. Bei einigen Anlehen ist, wie die k. Verordnung vom 28. April 1859 selbst andeutet, ohnehin schon die Steuerbefreiung bei deren Aufnahme ausdrücklich zugesichert worden, und bleibt es auch jetzt dabei. Die Gründe der Befreiung dürften aber wahrscheinlich über die Kathegorie dieser Obligationen hinausreichen. Die Angelegenheit ist um so wichtiger, je zerrütteter unsere Finanzen sind, und je mehr es Noth thut, den Staatscredit auf festen Grundlagen herzustellen und zu erhöhen.

Auf eine fernere Vermehrung des Staatseinkommens berechnet waren die, mit k. Verordnung vom 12. Mai 1859 festgesetzten später theilweise abgeänderten Bestimmungen in Betreff der künftigen Besteuerung von Wein und Fleisch (R. G. B. 77, S. 199, 78, 79, 80, 81, 174, S. 204, 221, 222, 519 und R. G. B. Jahr 1860, Nr. 94, 141, S. 187, 263). In den ungarischen Ländern bestand diese Besteuerung bereits nach, durch die Ortsbevölkerung bestimmten Steuertarifsklassen seit dem Jahre 1851. Hier war also hauptsächlich nur darin das Neue in den obenerwähnten Bestimmungen gelegen, daß die Orte, deren Be-

völkerung 2000 Einwohner nicht überschreitet, und die bisher steuerfrei waren, nun bezüglich der Besteuerung ihres Wein- und Fleisch-Verbrauches der Tarifsklasse der Orte von einer Bevölkerung von mehr als 2000 bis 20,000 Einwohnern, versteht sich nach ihrem individuellen Verbrauchs-Umfange, gleichgestellt wurden. Es hatte sich diese Steuer in den ungarischen Ländern bei der Mäßigkeit der Tarifsätze bewährt, und traf Verbrauchsgegenstände der wohlhabenderen Classen der Bevölkerung. Die Ausdehnung dieser Besteuerung auf die nicht-ungarischen, österreichischen Länder, im Interesse der Gleichförmigkeit und zur Vermehrung des Staatseinkommmens bei so sehr gesteigerten Ausgaben, erschien ganz gerechtfertigt. Auch die Beseitigung der Ausnahme für Orte unter 2000 Einwohner entsprach der Gerechtigkeit und es wäre höchstens allenfalls eine vierte geringste Tarifsklasse also eine Unterabtheilung für die Orte bis 20.000 Einwohner angezeigt gewesen. Der ursprünglich mit 1. November 1859 festgesetzte Anfangstermin der neuen Besteuerung wurde später auf den 1. Mai 1860, für Kroatien, Slavonien, Krain und Istrien sogar auf den 1. November 1861 hinausgeschoben. Zu den bisherigen Wegen der Einhebung der Verzehrungssteuer überhaupt, nämlich Abfindung mit den Gemeinden mittelst freiwilligen Uebereinkommens (auf 1 oder 3 Jahre) Verpachtung, oder Aerarial-Regie nach dem Tarife der Steuergebühr, kam eine neue Einhebungsmethode die ämtliche Zuweisung des Steuerbetrages, welcher für die betreffende Gemeinde an der Gesammtsteuergebühr des nächsten Verwaltungsjahres für den abgeschätzten Verbrauch von Wein und Fleisch entfällt. Nach §. 8 der erwähnten k. Verordnung vom 12. Mai 1859 war diese ämtliche Zuweisung auf die Orte mit einer, 2000 Seelen nicht übersteigenden Bevölkerung beschränkt. Für solche Orte ist sie auch am nothwendigsten, denn wenn das, jedenfalls zuerst zu versuchende, freiwillige Uebereinkommen mit einer solchen Gemeinde nicht zu Stande kömmt, findet man bei der Unbedeutendheit des Steuer-Objectes etwa per Gemeinde 100 fl. jährlich für Wein und Fleisch-

verbrauch, kaum einen Pächter und ist die Einhebung in eigener Aerarial-Regie verhältnißmäßig, besonders wegen des Finanzwachaufwandes und der überwiegend großen Zahl gerade solcher Gemeinden viel zu kostspielig. Schon das Bestehen dieses Auskunftmittels fördert, bei billigem und klugem Vorgehen der Finanzorgane und der untersten politischen Behörden, das Zustandekommen der freiwilligen Abfindungen der Gemeinden, oder es kömmt doch selten zu Reclamationen gegen die mäßigen, ämtlich zugewiesenen Gemeinde-Steuerbeträge, für deren Behebung überdieß den Gemeinden von nicht über 2000 Einwohnern Percente der Pauschalsumme bewilliget sind. Zweifelhafter erscheint die Angemessenheit der Einhebungsmethode der ämtlichen Zuweisung für Gemeinden von einer 2000 Seelen übersteigenden Bevölkerung, auf welche sie die a. h. Entschließung vom 16. April 1860 ausdehnte. Sie muß in einigen Kronländern beim Scheitern der freiwilligen Abfindung mit den Gemeinden selbst vor der Verpachtung angewendet werden. Je ausgedehnter der Verbrauch von Wein und Fleisch in den Gemeinden über 2000 Seelen ist, um so größer ist die Gefahr, von Irrthümern nach der einen oder der anderen Seite, bei der ämtlichen Erhebung der Jahres-Verbrauchs-Menge und der davon abhängenden Steuer-Pauschalsumme. Die Gemeinden sucht man vor der Gefahr einer Ueberbürdung durch das Recht zu Reclamationen zu schützen, bei deren Würdigung finanzielle und politische Behörden vereint zu entscheiden haben, und es im Falle des Nichteinverständnisses bei den Landesbehörden bis zu den Ministerien des Inneren und der Finanzen, und wenn auch diese sich nicht vereinigen sollten, wohl gar bis zur a. h. Entscheidung des Kaisers gebracht werden kann. Beschleunigung des Verfahrens ist zur besonderen Pflicht gemacht worden.

Die Schwerfälligkeit dieses Reclamations-Verfahrens und das Unpassende, mit solchen administrativen Angelegenheiten Ministerien oder den Kaiser selbst in Anspruch zu nehmen, bedarf wohl keiner Erörterung. Zum Glücke in einer Beziehung kömmt es selten so

weit, denn die Finanz-Behörden geben klugerweiſe ſchon früher nach, laſſen ſich geringere freiwillige Abfindungsbeträge, oder geringere amtlich zuzuweiſende Pauſchalſummen, beim Widerſtreben der politiſchen Behörden, gefallen, zumal die Beſchleunigung ſonſt nicht erreichbar iſt, und das neue Verwaltungsjahr über die fortgeſponnenen Verhandlungen heranrücken würde, wo einſtweilen bis zur hohen, höchſten oder allerhöchſten Entſcheidung die Einhebung in der Aerarial-Regie eintreten ſollte, zu der die Zahl der Finanzwachmannſchaft nicht ausreicht, oder die zu koſtſpielig iſt und den Vortheil des Rechtbehaltens, wenn er erreicht wird, zu theuer erkaufen hieße. Die weitere Folge iſt, daß die Gemeinden nach dem Maße ihrer Gewiſſenhaftigkeit und Bereitwilligkeit ſtärker im Wege der Abfindung oder Zuweiſung gegen jene beſteuert werden, die minder gewiſſenhaft oder hartnäckiger, reclamationsluſtiger ſind, und oft tief unter der eigentlichen Verbrauchsmenge getroffen werden. So ſtellt ſich die Angelegenheit erfahrungsgemäß dar.

Die Anregung dieſes Gegenſtandes iſt gegenwärtig deshalb an der Zeit, weil bei der Verzehrungsſteuer überhaupt, vielleicht auch bei anderen indirecten Abgaben und directen Steuern, die Bemeſſungs- und Einhebungs-Methoden auf Land- und Reichsraths-Tagen bald in Frage kommen dürften, und dann ſolche Zuweiſungen oder freiwillige Abfindungen, wohl auch ſelbſt für ganze Länder, nach ihrer Angemeſſenheit zu erörtern ſein werden. Eine dießfällige Andeutung enthält der erſte Aufſatz (S. 13). Ich glaube hier noch auf einen anderen Punkt aus dieſem Anlaſſe aufmerkſam machen zu ſollen.

Es iſt früher zur Zeit der unbeſchränkten Alleinherrſchaft überhaupt Maxime geweſen, den Schutz der Unterthanen bei Durchführung mancher Finanz-Geſetze den politiſchen Behörden und Organen, ungefähr in der eben bei der amtlichen Zuweiſung der Verzehrungsſteuer angegebenen, Weiſe der Controlle gegenüber den Finanz-Behörden, in wohlwollender Abſicht, anzuvertrauen. Dagegen ſollten wieder bei Geldanweiſungen und Koſtenaufwand

bedingenden Unternehmungen die finanziellen Behörden die politischen mitwirkend überwachen, um Ueberschreitungen der Vorschriften und der Staatsvoranschlagsquoten zu verhüten. Es war dieses, ungeachtet vieler Nachtheile, zweckloser Schreiberei, Entzweiung und Sonderstellung von, sich gegenseitig überhebenden, Beamten verschiedener Zweige desselben Civilstaatsdienstes, Schwerfälligkeit und Verzögerung u. dgl. am Ende doch besser, als gar keine Controlle. Allein jetzt, wo die Presse freier wird, der constitutionelle Staatsbürger sich selbst bewußter geworden, Reichs- und Landes-Vertretung ganz andere Bürgschaften gegen Mißbrauch der Regierungsgewalt, Ueberbürdung, Ausschreitung aller Art in Aussicht stellt, muß sich die Sache anders gestalten. Das: suum cuique wird sich durch die ministerielle Verantwortlichkeit auf die den einzelnen Ministerien unterstehenden Behörden, Aemter und Organe auszudehnen haben. In der Klarheit der Gesetze und Vorschriften wird mehr Schutz, als im langgedehnten Instanzenzug bis zu den Centralbehörden gefunden worden. Die Beamten des Civilstaatsdienstes aber werden, der kontrollirenden Entgegenstellung und ihren Folgen enthoben, und der eigenen, strengeren Verantwortlichkeit sich bewußt, im constitutionellen, reichsverfassungsmäßigem Sinne vorzugehen haben. Dann werden sich auch aus manchen tüchtigen Geschäftsleuten die eigentlichen Staatsmänner mit großartiger Auffassung und allgemeinerem Ueberblicke heranbilden, deren die Regierung sehr bedürfen wird, um ihre Vorlagen gegenüber der Landes- und Reichs-Vertretung zu begründen und durchzusetzen, und oft lästige Interpellationen, gehörig und bald, befriedigend beantworten können. Soll aber dieses und Besseres erreicht, und die Bureaukratie, statt eines Hemmschuhes, ein wesentlicher Factor im constitutionellen Staatsleben werden, wie ich schon im Jahre 1849 andeutete (S. 41), dann muß freilich auch die Stellung der Civil-Staats-Beamten, deren Bezüge, die Ruhegenüsse für sich und Angehörige, das Disciplinare und die ganze Dienstpragmatik zeitgemäß geregelt werden, besonders

um einen tüchtigen Nachwuchs zu erhalten und geschicktere, strebsamere jüngere Männer von der Staatsdienstlaufbahn, die so wenig vortheilhafte Chancen bietet und in der Disponibilitäts-Gefahr mehr als sonst abschreckt, nicht geradezu zu verscheuchen[20]). Vorarbeiten für diese Reglung müssen bei den Ministerien, z. B. hinsichtlich eines neuen, vernünftigeren Ausmaßes der Pensionen, schon seit vielen Jahren vorhanden sein. Ihre Benützung und die gediegene, baldige Vollendung des Ganzen zum Nutzen des Staatsdienstes bleibt Aufgabe der Gegenwart und des Ministeriums in seiner Gesammtheit[21]).

Zu den Ursachen, warum die obenerwähnte Besteuerung des Wein- und Fleischverbrauches, insbesondere in den nicht ungarischen Ländern Oesterreichs, wo sie neu war, bis 1. Mai 1860 und beziehungsweise bis 1. November 1861 in dem Anfangstermine ihrer Wirksamkeit aus Rücksicht humaner Schonung vertagt wurde, dürfte auch nachstehende, das Staatseinkommen vermehrende und die Belastung der Steuer- und Abgabenpflichtigen wesentlich steigernde, finanzielle Maßregel, gehört haben. Es sind nämlich mittelst der k. Verordnungen vom 13. und 17. Mai 1859 (R. G. B. 88, 89, S. 229—233) außerordentliche Zuschläge zu den directen Steuern und einigen indirecten Abgaben, nach verschiedenem Ausmaße, selbst bis zur Hälfte der bisherigen Gebühr, vom zweiten Semester des Verwaltungsjahres 1859 (1. Mai 1859) und beziehungsweise vom 1. Juni 1859 beginnend, angeordnet worden. Die Veranlassung bot die, unter den damaligen Umständen des Krieges gegen Sardinien, Frankreich und die italienische Umsturzpartei eingetretene, außerordentliche Steigerung der Staatsbedürfnisse. Festgesetzt aber wurden diese außerordentlichen Zuschläge ausdrücklich „für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse."

Natürlich knüpfte sich an dieses kaiserliche Wort, nach den, mit Manifest vom 15. Juli 1859 den Völkern Oesterreichs verkündeten Friedenspräliminarien und der, eben daselbst ausgesprochenen,

dankbaren Anerkennung der von denſelben bereitwillig dargebrachten Opfer aller Art, die ſichere Hoffnung aller von jenen Zuſchlägen Getroffenen, daß dieſe außerordentlichen Zuſchläge mit weggefallener kriegeriſcher Veranlaſſung und rückgekehrten friedlichen Verhältniſſen bald aufhören werden. Dafür bürgte die ausdrückliche Verſicherung über die Begränzung ihrer Dauer, und der Vernunftſatz, welcher mit dem Wegfallen der Urſache auch das Aufhören der Wirkung verlangt. Selbſt der Schein mußte von der Staatsverwaltung vermieden werden, als ſollten dieſe außerordentlichen Kriegs-Zuſchläge ordentliche, ſtändige Steuer-Erhöhungen in Friedenszeiten, etwa bis zur vollſtändigen Herſtellung des Gleichgewichtes zwiſchen den Staatseinnahmen und Staatsausgaben, zur Vermeidung koſtſpieligerer Staatsanlehen, auf unbeſtimmte Zeit fortdauernd erhalten, gleichſam als leidige Kriegs-Angedenken verewiget werden.

Entgehen konnten dieſe Erwägungen gewiß nicht. Aber bisher war es leider nicht möglich, denſelben für die Verwaltungsjahre 1860 und 1861, wo dieſe Zuſchläge ungeändert fortbeſtehen, praktiſche Geltung zu verſchaffen. Die in ſo vieler Beziehung erhebende k. Thronrede vom 1. Mai 1861 giebt auch hierüber einige Beruhigung. Es wird daſelbſt auf eine namhafte Erleichterung des Reichs-Budgets in Folge durchgeführter Landes- und Gemeinde-Autonomie und der Verminderung des Heeres-Aufwandes Hoffnung erregt, und es werden zugleich in einigen Zweigen der Beſteuerung wünſchenswerthe Modificationen als beabſichtigt verſprochen. Daran reihet ſich die Erwartung, es werde in dem Staatsvoranſchlage für das Verwaltungsjahr 1862 oder doch 1863 die gänzliche oder theilweiſe Aufhebung jener außerordentlichen Zuſchläge, als die wünſchenswertheſte Modification in der Beſteuerung, und als unerläßlich für die Fortdauer der Steuer-Tragkraft der Völker und Länder Oeſterreichs, die ihr gebührende, präferente Stelle finden. Das Zurückkehren zu der Steuer- und Abgaben-Höhe des Jahres 1858 wäre ein erreichbar

scheinendes Ziel. Dagegen ist das Ausmaß der Steuern und Abgaben im Verwaltungsjahre 1847 und im Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1848, worüber der erste Aufsatz (S. 1 bis 28) die Daten enthält, wohl schon zu ferne stehend, beinahe ideal, einer unerreichbaren Sphäre angehörig.

Es sollte mich übrigens freuen, wenn meine viel bescheideneren Wünsche durch das vereinte Wirken der Regierung und der Reichs- und Landes-Vertretung überboten und übertroffen würden. Daß endlich innerhalb der Gränze der außerordentlichen Zuschläge, als der Maximal-Beträge, statt derselben, etwa bei der einen oder anderen directen Steuer oder indirecten Abgabe eine, das Staatseinkommen vermehrende, Reform an sich, nicht ausgeschlossen erscheint, und überlegt, versucht, reichsrathsmäßig erörtert und durchgeführt werden möge, versteht sich wohl von selbst.

Ehe ich diesen Punkt verlasse, muß ich jedoch gestehen, daß ich bei dem dringenden Wunsche nach Sparsamkeit in den Auslagen, zur Verminderung der Steuerlast, einen Hintergedanken, eine Nebenabsicht, freilich nach meiner Art und Weise, hege. — Der Kreis Jener, welche das constitutionelle Staatsleben um seiner selbst willen, und als der Mannesehre und der Würde des freien Staatsbürgers angemessener lieben, wie ich in meinem fünften Aufsatze gleichnißweise (S. 63) angedeutet habe, ist zuverlässig nicht klein, umfaßt die Besten und Verständigsten, Muthigsten und Tüchtigsten, die Intelligenz und die Thatkraft. Allein diesen Kreis einschließend, und bei den gegenwärtigen Verhältnissen Alle begreifend, ist der Kreis der Steuer- und Abgaben-Pflichtigen, also Derjenigen, welchen eine Verminderung des Druckes dieser Geld-Staatsleistungen im hohen Grade wünschenswerth sein muß, falls dieselben, im Vereine mit den Leistungen für Landes- und Gemeinde-Zwecke, eine für die Dauer kaum erschwingbare Größe erreicht haben. Dieser Gipfelpunkt dürfte für Oesterreich da sein. Nun wäre mir, als Freund des constitutionellen Staatslebens, nichts lieber, als wenn dessen

Beginn durch ermöglichte Steuerminderung jenen weiteſten Kreis auch für das k. Geſchenk der Reichs- und Länder-Verfaſſung gewänne, die Liebe zu derſelben begründe, und ſo für deren Fortdauer und Ausbildung überall wahre Anhänger im wohlverſtandenen, eigenen Intereſſe, in großer Anzahl und ſtändig anwerben ſollte.

Ich erlaube mir aber auch eine fernere Abſchweifung aus dieſem Anlaſſe und zwar in das Gebiet der britiſchen Parlaments-Praxis von 1812—1855.

Unerſchütterlich und ehrlich diente während dieſer langen Periode bis in ſein hohes Alter im Hauſe der Gemeinen der Abgeordnete Joſeph Hume der Sache der Reform, und drang als ein engliſcher Cato auf Sparſamkeit. Als Mann von Kopf und Herz, mit bewundernswerther Ausdauer, unabhängig, unbeſtechlich auch gegen Schmeichelei und Miniſtergunſt, wurde Hume eine Specialität, eine Capacität, ein Fachmann der Sparſamkeit, hielt feſt die Schnüre am Volksbeutel, wo das Geld am beſten aufgehoben iſt und am fruchtbringendſten wirkt. Deßhalb wurde er auch allgemein geachtet, genoß einer verdienten Volksbeliebtheit, und ſelbſt die Miniſter, denen er oft läſtig wurde, ließen ſich ihn am Ende gefallen, und unterhandelten mit ihm, wie mit einer parlamentariſchen Macht. Ohne eigene Partei fanden ſeine Worte im Unterhauſe, wo es Ausgaben und Geldfragen galt, in allen Parteien, bei Whigs und Tories Anhänger und Mitſtimmende genug.

Der engliſchen Sitte gemäß, welche Zeit dem Gelde gleichſtellt, ſprach in manchen ſolchen Fällen bloß Hume ſeine Meinung in eigener, ausgeführter Rede aus, und erläuterten Einzelne dann nur Punkte, über die ſie beſonderen ſachgemäßen Aufſchluß geben konnten. Hatten überhaupt im Unterhauſe über einen Gegenſtand die Führer der Partei und der Gegenpartei, und etwa noch Einige geſprochen, die mit ihren Jungfer-Reden ihre parlamentariſche Laufbahn eröffneten, dann fiel es den gut geſchulten

nn durch ermöglichte Steuerminderung jenen weitesten Kreis
für das k. Geschenk der Reichs- und Länder-Verfassung ge-
die Liebe zu derselben begründe, und so für deren Fort-
und Ausbildung überall wahre Anhänger im wohlver-
n, eigenen Interesse, in großer Anzahl und ständig an-
llte.

erlaube mir aber auch eine fernere Abschweifung aus
isse und zwar in das Gebiet der britischen Parlaments-
1812—1855.

itterlich und ehrlich diente während dieser langen Pe-
sein hohes Alter im Hause der Gemeinen der Abge-
b Hume der Sache der Reform, und drang als
r Cato auf Sparsamkeit. Als Mann von
mit bewundernswerther Ausdauer, unabhängig,
gegen Schmeichelei und Ministergunst, wurde
ialität, eine Capacität, ein Fachmann der
hielt fest die Schnüre am Volksbeutel, wo das
gehoben ist und am fruchtbringendsten wirkt.
uch allgemein geachtet, genoß einer verdienten
selbst die Minister, denen er oft lästig wurde,
de gefallen, und unterhandelten mit ihm,
entarischen Macht. Ohne eigene Partei
Unterhause, wo es Ausgaben und Geld-
teien, bei Whigs und Tories Anhänger

emäß, welche Zeit dem Gelde gleich-
loß Hume seine Meinung
Einzelne dann
schluß ge-
n Gegen-
wa noch

Mitgliedern der Partei gar nicht ein, dasselbe Thema mit Variationen abzuleiern, immer schwächere Abklatsche zu liefern, sich nur reden hören und Triumphe ihrer Eitelkeit feiern zu wollen. Die Zeitungs-Reporter gaben solche Reden, wenn sie vorkamen, gar nicht, ersparten den Lesern die Langeweile der Wiederholungen und machten sich dadurch sehr verdient. Fiat applicatio! — Diese Nutzanwendung ist bei uns um so wichtiger, wo für die Abgeordneten Taggelder aus dem Staatsschatze oder dem Landesfonde, d. h. aus der Börse der Abgabenpflichtigen, bestehen, und ein Hume berechnen würde, was also im eigentlichen Sinne des Wortes jede Zeitverschwendung auf Land- und Reichstagen pr. Heller und Pfennig kostet, und wie wichtig auch hier die Sparsamkeit ist, die für jedes unnütze Wort Rechenschaft fordern könnte.

Alle oben angeführten außerordentlichen Maßregeln, das Staatseinkommen Oesterreichs im Verwaltungsjahre 1859 zu vermehren, waren jedoch bei weitem nicht hinreichend, das durch den Krieg und dessen Vor- und Nachwehen ungeheuer gestörte Gleichgewicht zwischen den Staatseinnahmen und Staatsausgaben [22]) auch nur einigermaßen herzustellen. Die dießfälligen Gebarungs-Resultate im Verwaltungsjahre 1859 entziffern sich, summarisch und abgerundet dargestellt, wie folgt:

I. Staatseinnahmen.	1859 Mill. Gulden	1858 ö. W.
1. Directe Steuern	99	99
2. Indirecte Abgaben	156	167
3. Sonstige Einnahmen	28	23½
Summe	283	289½

II. Staatsausgaben.		
1. Militär und Marine	301	111
2. Staatsschuld	131	117½
3. Sonstige Ausgaben	126	143½
Summe	558	372

Abgang (Deficit)	275	82½
Staatseinnahmen	82 3	289½
Gleich den Staatsausgaben	558	372

Diese Nachweisung zeigt, daß ungeachtet für den II. Semester des Verwaltungsjahres 1859 der abgetretene Theil der Lombardie wenig oder nichts mehr zum Staatseinkommen beitrug, die Staatseinnahmen in Folge der erläuterten finanziellen Maßregeln, bis auf 6½ Millionen Gulden, den Ertrag des Vorjahres 1858 erreichten. Die Staatsausgaben stiegen aber im Ganzen sehr bedeutend. Der Militär- und Marine-Aufwand berechnet sich im Verwaltungsjahre 1859 mit täglich mehr als 800.000 fl. Gegen das Verwaltungsjahr 1858 stieg dieser Aufwand im Verwaltungsjahre 1859 um 190 Millonen Gulden ö. W., welche sich auf 365 Tage vertheilt, mit beiläufig ½ Millionen Gulden täglich entziffern, während für die Feldzugsdauer allein vertheilt dieses Mehr täglich über 2 Millionen Gulden ausmacht.

So kostspielig sind heut zu Tage Kriege und Kriegsrüstungen, und so wünschenswerth sind, auch in finanzieller Beziehung, die Segnungen des Friedens.

„Europa hat das Gefühl derselben zu bedürfen, um, von den „Anstrengungen der letzten Jahre ausruhend, in's Gleichgewicht „zu kommen und nothwendigen innern Verbesserungen seine volle „Kraft zuwenden zu können."

Möge die hierauf in der k. Thronrede vom 1. Mai 1861 begründete Hoffnung der Aufrechthaltung des kostbaren Gutes des europäischen Friedens erfüllt werden!

Die Deckung des Deficites des Verwaltungsjahres 1859 geschah theils durch eingezogene Grundentlastungsentschädigungen, veräußerte Eisenbahnen (94½ Mill. fl. ö. W.), Einzahlungen auf das National-Anlehen vom Jahre 1854 (24 Millionen fl. ö. W.) hauptsächlich aber durch Vermehrung der schwebenden Schuld um 175 Millionen ö. W., wozu die Vorschüsse von der Nationalbank (mit 155 Millionen fl. ö. W.) gehören. Nur 2 Anlehen vom

Jahre 1859 lieferten dießfalls eingeflossene Zahlungen, und zwar

auf das 5% englische Anlehen	2,110.735 fl.
auf das 5% venetianische Anlehen	9,038.578 fl.
Zusammen	11,149.313 fl.

Letzteres Anlehen dürfte ein Zwangs-Anlehen gewesen sein; ersteres ein freiwilliges, aber wahrscheinlich waren die Bedingungen zu ungünstig, um es auf eine namhaftere Summe auszudehnen. (S. 248)

Die k. Verordnungen vom 29. April 1859 (R. G. B. 68, S. 182) wegen Aufnahme eines Anlehens von 200 Millionen Gulden ö. W. und die Ermächtigung der Nationalbank, zu $^2/_3$ dieses Nominalbetrages Banknoten à 5 fl. ö. W. auszugeben, die vorschußweise der Staat an sich zog, deutet wohl auf den Grund hin, der ausgedehnteren Creditsgebrauch verhinderte und die als verderblich anerkannte Papiergeld-Wirthschaft mit Zwangs-Cours wieder festbegründete.

Es heißt nämlich: „Da die Begebung desselben (d. i. des „Anlehens von 200 Mill. fl. ö. W.) unter den bestehenden Zeitverhältnissen nicht angemessen erscheint" u. s. w. Die Sache war, daß Oesterreich eines geringen Staatscredites an sich genoß, und zur Zeit eines beginnenden Krieges des Geldes dringend bedurfte, also mit der Bank das Geschäft abschließen mußte, zumal ein allgemeines Zwangsanlehen zu verhaßt, zu wenig einträglich, und spät erst Abhilfe gewährend gewesen sein mochte.

Warum aber fand und findet noch zum Theile Oesterreich so wenig Credit, besonders im Auslande, und warum stehen die österreichischen Staatsschuldpapiere in so geringem Courswerthe, im Vergleiche mit jenen anderer, kleinerer, schwächerer oder größerer, noch mehr verschuldeter Staaten, bei oft geringerer Verzinsung von deren Staatsschuldverschreibungen?

Hören wir hierüber, diese Frage im Wesentlichen beantwortend, D. Schäffle (Nationalökonomie, Leipzig 1861, §. 234, S. 291): „Jede Regierung, welche ihren Credit anspannen will,

„muß einer Bestand versprechenden Staatsverfassung, der „Entwicklung der ganzen wirthschaftlichen Kraft des Volkes und „einer Vertrauen erweckenden Gewissenhaftigkeit „gegen die Gläubiger sich befleißen. Die mißliche Lage des „österreichischen Staatscredits im Jahre 1859 ist eingewurzelten „Vernachlässigungen in allen drei Beziehungen zuzuschreiben. „Seine Hebung ist sicher, wenn in allen drei Richtungen eine „energische Reform gelingt."

Diese von mir gesammelte, neueste Lesefrucht diene daher zur Nutzanwendung für die Zukunft. Daß übrigens nach den außerordentlichen Zuschlägen billige Zweifel über die Fortdauer der gleichen Steuertragkraft, zu hohe Staatsausgaben, und die Silbervaluta-Verhältnisse mit dem allein herrschenden Zwangs-Cours-Papiergelde als Factoren des geringeren Staats-Credites Oesterreichs ergänzend und vervollständigend zu erwähnen sein würden, versteht sich von selbst. Von einer Staatsschuldentilgung unter solchen Verhältnissen beständiger neuer Vermehrung der Staatsschuld konnte im Jahre 1859, und schon lange vorher nur in sehr beschränktem Sinne die Rede sein, etwa bloß hinsichtlich derjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche vermöge der in den bezüglichen Anlehensbestimmungen enthaltenen ausdrücklichen Zusicherung, theils durch Verlosung, theils durch börsemäßige Einlösung getilgt werden müssen.

Es war recht angemessen gehandelt, darauf die Tilgung der Staatsschuld, zufolge Absatz 5 des k. Patentes vom 23. December 1859 (R. G. B. 226, S. 617) zu beschränken, in so lange der Staatshaushalt die Verwendung eines größeren Theiles der Einkünfte zu diesem Zwecke nicht gestattet.

Uebrigens habe ich das unschuldige Spiel mit dem Tilgungsfond längst aufzugeben gerathen, und ersuche den Leser, dießfalls den ersten Aufsatz (S. 28, lit. g) nachzusehen, wornach, in Uebereinstimmung mit dem 11 Jahre später Angeordneten, der Tilgungsfond zur Wahrheit gemacht und nur bei reelen Einnahms-Ueber-

ſchüſſen der börſemäßige Einkauf der, dann jedesmal ſo bald als möglich zu tilgenden Effecten durch den Tilgungsfond vermittelt werden ſollte. Dieſer Vorſchlag vom Auguſt 1848, enthalten bloß in der Beilage einer Landeszeitung, kam jedoch in den Wirren jenes Revolutions-Jahres kaum zur Kenntniß am geeigneten Orte, und es frägt ſich noch, ob, falls dieſes doch der Fall geweſen wäre, derſelbe und viele andere rathgebende Andeutungeu in demſelben Aufſatze Beachtung gefunden hätten.

1860, 1861.

Faſt genau 11 Jahre nach Ertheilung der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849, welche mit k. Patente vom 31. December 1851 außer Kraft geſetzt wurde, erſchienen die k. Beſchlüſſe vom 5. März 1860 (R. G. B. 56, 57, S. 97—101) wegen Verſtärkung des einzigen Ueberbleibſels aus jener Verfaſſung (§§. 96—98) des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe, wegen der Zuſammenſetzung und des Wirkungskreiſes des verſtärkten Reichsrathes und wegen deſſen Zuſammentretens im Monate Mai 1860 zur Berathung des Staatsvoranſchlages für das Verwaltungsjahr 1861. Außer Erzherzogen des k. Hauſes, einigen höheren kirchlichen Würdenträgern, einigen ausgezeichneten Männern des Civil- und Militär-Staatsdienſtes ſollten noch 38 Mitglieder der Landesvertretungen der ganzen Erbmonarchie zu außerordentlichen Reichsräthen des verſtärkten Reichsrathes für je 6 Jahre, über Terna-Vorſchläge der Landesvertretungen, vom Kaiſer ernannt werden. Die außerordentlichen und die ſtändigen Reichsräthe haben den verſtärkten Reichsrath, einen berathenden Körper, ohne Initiative zur Vorlage von Geſetz- und Verordnungs-Vorſchlägen zu bilden, welchem die Feſtſtellung des Staatsvoranſchlages, die Prüfung der Staatsrechnungsabſchlüſſe, die Vorlagen der Staatsſchuldencommiſſion, wichtigere Geſetzes-Entwürfe, die Vorlagen der Landesvertretungen und andere vorbehaltene Angelegenheiten bei der periodiſchen Einberufung

des verstärkten Reichsrathes vorzulegen gewesen wären. Da die Landesvertretungen aber noch nicht einberufen und activirt waren, wurde für den ersten verstärkten Reichsrath sich die k. Ernennung jener 38 außerordentlichen Reichsräthe vorbehalten.

Die leitende Idee war also eigentlich, daß nur die Landesvertretungen, die Landtage in den einzelnen Ländern in Wirksamkeit zu treten hätten. Ueber ihre Vorlagen und einige andere wichtige, das Allgemeine, das ganze Kaiserthum betreffende Angelegenheiten blieb die Entscheidung dem Kaiser allein vorbehalten, welcher aber, statt bloß den ständigen Reichsrath die Minister oder andern Männer seines Vertrauens, nach Belieben zu vernehmen, in dem verstärkten Reichsrathe einen großen, wohlgeordneten Staatsrath sich als rathgebend zur Seite stellte, und 38 Männer in demselben aufgenommen wissen wollte, die das Vertrauen und die Wahl der Landesvertretungen für sich hätten. Gebunden wäre der Kaiser an die Rathschläge des verstärkten Reichsrathes nicht gewesen, welcher keine Reichsvertretung als constitutioneller Factor, sein sollte. Dieses sind die noch dürftigen, wenig Hoffnung gebenden Keime des Reichsverfassungsactes, den die k. Manifeste und Patente vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 weiter ausbildeten, und, wie ich hoffe, der Reichsrath mit der k. Sanction in nicht zu ferner Zukunft zum lebenskräftigen Baume heranziehen wird.

Der verstärkte Reichsrath trat zur bestimmten Zeit zusammen, erhielt auch aus den ungarischen Ländern vom Kaiser ernannte, in denselben populäre und rühmlich bekannte, durch parlamentarische Bildung ausgezeichnete, außerordentliche Reichsräthe. Das Thema des Staatsvoranschlages ließ sich auf staatsrechtliche Zwecke des Verfassungslebens der einzelnen Länder und des Kaiserreiches ausgedehnt, vortrefflich benützen. Dieses geschah auch besonders hinsichtlich der künftigen Stellung Ungarns zum Ganzen der Monarchie. Hier trennten sich die Meinungen im Reichsrathe und der Antrag der überwiegenden Majorität sprach sich für eine obgleich

beſchränkte Sonderſtellung Ungarns, unter Berufung auf die pragmatiſche Sanction vom 19. Juni 1723 und 6. December 1724, entſchieden aus, während eine ehrenwerthe Minorität mehr auf die Reichseinheit, auch bezüglich Ungarns, dringen zu ſollen glaubte.

Kurze Zeit vor Verabſchiedung des verſtärkten Reichsrathes eröffnete der Kaiſer am 17. Juli 1860 ſchriftlich ſeinen Beſchluß dem Reichsrathspräſidenten und durch dieſen dem verſtärkten Reichsrathe, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der beſtehenden Steuer- und Gebührenſätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungsſteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeſchäften, Urkunden und Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zuſtimmung des verſtärkten Reichsrathes anzuordnen. (R. G. B. 181, S. 298). Es war dieſes der erſte entſcheidende Schritt zu einer Reichsvertretung, zur conſtitutionellen Erbmonarchie. Viel war freilich für den Augenblick noch nicht gewonnen, indem in den anderen Angelegenheiten des Wirkungskreiſes auch der verſtärkte Reichsrath doch nur berathend blieb. Dazu kam noch, daß die Zuſtimmungs-Befugniß zu neuen Steuern und Steuer- und Auflagen-Erhöhungen im damaligen Zeitpunkte wenig praktiſchen Werth hatte, wo durch die fortbeſtehenden außerordentlichen Zuſchläge des Jahres 1859 zu den direkten Steuern und zu den vorbenannten und anderen indirecten Abgaben die Sache dahin gedieh, daß von weiterer Steigerung keine Rede ſein konnte, wohl aber Steuer-Aufhebungen und Steuer- und Abgaben-Minderung, innerhalb der Gränzen der Zuſchläge, immer dringenderes Bedürfniß wurden, und worüber Vorlagen der Landesvertretungen gewiß geſchehen mußten, deren Würdigung dem verſtärkten Reichsrathe bloß in ſeiner berathenden Eigenſchaft zugefallen ſein würde. Mit der Aufnahme von Staatsanlehen hatte die Regierung im Jahre 1860 ſchon einen unglücklichen Verſuch gemacht, konnte von 200 Millionen Gulden, bei angebotener 5% Verzinſung und größeren Treffern bei jeder Ziehung bis 1917, nicht die Hälfte

subscribirt erhalten. (R. G. B. vom 24. März 1860, Nr. 71, S. 127—137).

Hier wären also günstigere, politische, staatsrechtliche Institutionen als Mittel zur Herstellung des Staatscredites allerdings im eigenen, finanziellen Interesse angezeigt gewesen. Allein ich zweifle, daß der verstärkte Reichsrath, wenn er auf der Grundlage der k. Beschlüsse vom März und Juli 1860 zu Stande gekommen wäre, für die Hebung des Staatscredites eine genügende, fördernde, constitutionelle Bürgschaft gewährt hätte. Alles an demselben war zu unreif oder überreif, zu unvollständig, zu wenig harmonisch und bei den Völkern Oesterreichs oder im Auslande kaum irgend ein begründetes Vertrauen auf Dauer und Tüchtigkeit gewährend. Es muß überhaupt bedauert werden, solche Concessionen nur halb, stückweise, in Zwischenräumen, dürftig und zögernd zu bewilligen, und den großartigen, Volksliebe hervorrufenden und befestigenden, Eindruck verloren gehen zu lassen, welchen ein entgegengesetztes, hochsinniges, kaiserliches Verfahren gewiß zur Folge haben würde.

Bange Erwartungen füllten die Zwischenzeit vom Schlusse des verstärkten Reichsrathes bis zum Erscheinen des k. Manifestes und Diplomes vom 20. October 1860. (R. G. B. 225, 226, S. 335—338).

Aber es ließen sich auch schöne Hoffnungen in Betreff der künftigen Beschlüsse des Kaisers in der Verfassungs-Angelegenheit in der erwähnten Zwischenzeit hegen, nähren und mit Gründen der Wahrscheinlichkeit unterstützen.

Von diesem, mir zusagenderen, Gesichtspunkte gehe ich bei den folgenden Erwägungen aus, deren praktische Nutzanwendung der scharfblickende Leser schon von selbst entdecken wird.

Das Streben, die treue Zuneigung der Unterthanen, die Liebe des Volkes durch weise, milde, humane Regierung und eigene väterliche Liebe für Alle zu erwerben und zu erhalten, zeichnete die edlen Fürstengeschlechter der Habsburger, wie der Lothringer, aus.

Die Vereinigung beider Fürſtengeſchlechter in den Nachkommen von K. Franz I. und der großen K. M. Thereſia konnte jenes Streben nur in doppelter Kraft hervorleuchten laſſen. Für unſeren K. Franz Joſeph I. war noch überdieß die Abſtammung durch deſſen durchlauchtigſte Mutter vom edlen volksbeliebten und volksliebenden, alten Stamme der Wittelsbacher eine dritte ererbte Aufforderung, die Liebe des Volkes immer inniger, immer feſter an ſich und das k. Haus mit unzerſtörbaren Banden zu knüpfen. In unſeren Tagen und in unſerer Zeit iſt aber Nichts geeigneter, dieſes Ziel zu erreichen, als die edle, freiwillige, volle Gewährung der, durch das conſtitutionelle Staatsleben den dafür reifgewordenen Völkern und Staatsbürgern zu Theil werdenden Rechte und der echten politiſchen Freiheit. Wurzelt einmal dieſe Ueberzeugung feſt, was nicht ſchwer hält, dann folgt die Bewilligung einer Reichsverfaſſung für das Kaiſerthum und, möglichſte Autonomie gewährender, Landesordnungen für die einzelnen Reiche dem kaiſerlichen Gnadenborn von ſelbſt, wie der Strahl der Sonne, wie die Gegenliebe der Liebe. Der Gewinn aber für das Opfer eines Theiles der Machtvollkommenheit iſt der unvergängliche Schatz der für immer gewonnenen Herzen der Unterthanen. Es erfüllt ſich der Wahlſpruch des Urgroßvaters unſers gegenwärtigen Kaiſers, K. Leopold II. Opes regum corda subditorum.

Deſſen Sohn K. Franz hatte ernſte, ſchwere Zeiten zu durchleben, bis ſeine Liebe zur Gerechtigkeit und ſein feſtes Gottesvertrauen auch hienieden ſchon in der Wiederherſtellung von Oeſterreichs Macht und Größe, nach glorreicher Beendigung der franzöſiſchen Kriege, ihren Lohn fanden. In die Tage der Bedrängniß fallen zwei, im Zuſammenhange ſtehende, Akte des K. Franz, nämlich die Annahme der Würde und des Titels eines Erbkaiſers von Oeſterreich (1. Auguſt 1804) und die Verzichtleiſtung auf die römiſch-deutſche Kaiſerwürde (6. Auguſt 1806), wonach die ſämmtlichen deutſchen Provinzen und Reichsländer ſeines Hauſes von jener Zeit an nur nach ihrer Verbindung mit dem ganzen

österreichiſchen Staatskörper zu betrachten waren. In den inneren Verhältniſſen und den alten Titeln der einzelnen Erbländer des neuen Kaiſerthumes Oeſterreich wurde damals Nichts verändert. Allein damit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß der geliebte Enkel des K. Franz I., unſer gegenwärtiger Kaiſer Franz Joſeph das großväterliche Werk, jedoch im Geiſte der Zeit, ausführe und vollende. Dazu würde die Geſtaltung Oeſterreichs als conſtitutionelle Erb-Monarchie mit angemeſſener Reichsverfaſſung gehören, welcher ſich dann die Kaiſerkrönung, als Weihe des ganzen Actes, anzuſchließen hätte. So würde dem Titel ſeine Realität, und das Kaiſerreich Oeſterreich als ſolches träte in die Reihe der freien Rechtsſtaaten. Die unbeſchränkte Monarchie, der Abſolutismus überhaupt, führt zu deren Gegenſatze, dem Polizei-Staate. (Oben S. 50.) Nur fordert es die Gerechtigkeit, als Grundlage des Rechtsſtaates, weiter auch die einzelnen Reiche und Länder des Geſammt-Staates in gleicher Weiſe auf die conſtitutionellen Einrichtungen zu ſtützen, gleiches Recht Allen zu gewähren, an Freiheit und Selbſtſtändigkeit den, mit dem Geſammtreiche und deſſen Macht und Begriff zuläſſigen, höchſt möglichen Grad bei ihnen aufrecht zu erhalten oder herzuſtellen, und ſo Harmonie in der Gliederung zu bewirken, die am Ende die beſte Befriedigung der Völker und Reiche ſchafft. In tiefſter Auffaſſung würde ſich dann bei Oeſterreich und ſeinen Reichen des K. Franz I. Wahlſpruch geltend machen: Justitia regnorum fundamentum.

Der im Rechte und in der Volksliebe begründeten Erwartung auf eine Verfaſſung, welche das ganze Reich umſchließen ſoll, iſt aber K. Franz Joſeph dadurch wirklich entgegen gekommen, daß er am 4. März 1849 eine Reichsverfaſſung für das Kaiſerthum Oeſterreich ertheilte, und zwar mit Berufung darauf, daß eine ſolche die Völker Oeſterreichs mit gerechter Ungeduld erwarteten. Die zu Grunde liegende Idee des Ungenügenden der Machtausübung durch die zum Civil- und Militär-Staatsdienſt

Berufenen allein, und des Bedürfnisses des Zusammenwirkens mit den Reichs- und Landes-Vertretern zum Gelingen des Werkes drücken die Schlußworte des dießfälligen Manifestes in den Worten des k. Wahlspruches aus: Viribus unitis.

Allerdings wurde diese Verfassungsurkunde mit dem k. Pat. vom 31. December 1851 außer Kraft gesetzt, aber bloß deshalb, weil sie nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich dargestellt haben soll. Also nicht etwa deshalb wurde die gedachte Verfassung der gesetzlichen Wirksamkeit enthoben, weil ihre Ertheilung ein Eingriff in die Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit einzelner, zum Kaiserthume Oesterreich gehöriger, Reiche und Länder, z. B. Ungarns, gewesen, oder weil eine Reichsverfassung für das Kaiserthum überhaupt und das damit verbundene constitutionelle Staatsleben für dieses Kaiserreich an sich dessen Verhältnissen unangemessen und unausführbar wäre. Der Beweis der Richtigkeit meiner Auffassung liegt darin, daß mit a. h. Cabinetsschreiben von demselben 31. December 1851 zum vorläufigen Ersatze für die aufgehobene Reichsverfassung bestimmte (wenn auch sehr ungenügend dazu geeignete) Grundsätze für organische Einrichtung in sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates vorgezeichnet und weitere organische Gesetze in Aussicht gestellt worden sind.

Die Ertheilung einer besseren, gediegeneren, Oesterreichs Verhältnissen angemessenen, ausführbaren Reichsverfassung und der dazu gehörigen, gleiches Recht für alle Länder wahrenden, Landesordnungen würde dem Angeführten gemäß dem Streben nach der Liebe der Völker des Kaiserstaates, der Gerechtigkeit, der eigenen Zusage des K. Franz Joseph, dessen k. Worte, und dem früheren k. Acte vollkommen entsprochen, und dem Versprechen der organischen Gesetze die schnellste, wahrste und treueste Erfüllung großartig und würdig verliehen haben.

Leider kam es anders. Wie das k. Manifeſt vom 20. October 1860 ſelbſt andeutet, ſollten auch noch die Erinnerungen, Rechtsanſchauungen und Rechtsanſprüche der Länder und Völker Oeſterreichs mit den thatſächlichen Bedürfniſſen der Monarchie ausgleichend verbunden werden, und ſcheiterte an der Unausführbarkeit einer ſolchen Ausgleichung hiſtoriſcher Rechtsanſprüche verſchiedener, einſt ſelbſtſtändiger Reiche hervorgegangen aus mittelalterlichen Zuſtänden, mit den thatſächlichen, conſtitutionellen Bedürfniſſen der Gegenwart des Geſammtreiches als ſolchen, der ganze Verfaſſungs-Act vom 20. October 1860. Verglichen mit den k. Beſchlüſſen vom 5. März 1860 und vom 17. Juli 1860 wurde dem Reichsrathe zwar ein höherer, würdigerer, umfaſſenderer Wirkungskreis in den Abſätzen I und II des k. Diplomes vom 20. October 1860 eingeräumt, und ſomit wieder ein Fortſchritt in der conſtitutionellen Staatslaufbahn gemacht. Allein der Abſatz III deſſelben Diploms begründete einen Dualismus des Verfaſſungswerkes zwiſchen den ungariſchen und nicht ungariſchen Ländern Oeſterreichs in einer ſolchen Weiſe, daß beide Theile nicht mit einer ſolchen Gliederung und Einrichtung zufrieden ſein konnten.

Zwar wurde Anfangs das k. Diplom vom 20. October 1860 in den ungariſchen Ländern freudig begrüßt, aber nur wegen der, theilweiſe gleichzeitig ſchon eingeführten, ungariſchen Verfaſſung und Verwaltung und der, durch die Wiederbelebung der Comitats-Jurisdictionen gebotenen Gelegenheit, ſich in den Beſitz der durch die Geſetze des Jahres 1848 modificirten (demokratiſirten) ganzen ungariſchen Reichs-Verfaſſung baldigſt zu verſetzen. Die Bedingungen und Beſchränkungen des k. Diploms vom 20. October 1860 wurden dann ignorirt, und auf der Baſis jenes juridiſch-hiſtoriſchen Standpunktes bekämpft. Die Zwiſchenzeit vom Auguſt 1849 bis in das Jahr 1861 erſchien, nebſt Allem, was ſie brachte an Geſetzen, Einrichtungen, Aemtern, Steuern und Abgaben, als illegal, und inconſtitutionell. Die Wiener

Regierung, nebst dem nicht gekrönten König Franz Joseph, vor legalisirter Abdication K. Ferdinands V. war bloß factisch, und hatte ihre Macht lange genug, wie es mit maßloser Uebertreibung und Unverschämtheit selbst in Adressen an den Kaiser behauptet wurde, schnöde mißbraucht zur Knechtung, zum Verderben und zur Verarmung der Bewohner Ungarns. Genug, daß Ungarn über das Vergangene großmüthig hinausging, zwar die Steuern nicht mehr zahlte, aber keine Rückforderung des ungesetzlich Erpreßten ansprach, und bereit schien, nach vollzogener Resignation des früheren Königs und vollkommenen Beschwörung der früheren ungarischen Verfassung von 1848 den K. Franz Joseph als König zu erkennen und zu krönen, und in eine, durch denselben hergestellte Personal-Union mit den übrigen österreichischen Ländern zu treten[23]).

Was bei einer solchen Personal-Union Ungarns mit Oesterreich herauskömmt, haben wir 1848 und 1849 erlebt. Ich habe in dem ersten Aufsatze vom August 1848 (S. 5, 7) diese Angelegenheit ernst besprochen, und beziehe mich ausdrücklich darauf, mit dem Bemerken meiner unveränderten Ansicht hierüber. Ungarn hielt sich auch damals zu Beiträgen an die österreichischen Staatskassen nicht verpflichtet, weigerte Geld zur österreichischen Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung, und Truppen zum Kampfe gegen die empörten lombardisch-venetianischen Provinzen, oder wollte unzulässige Bedingungen und Vorbehalte an eine dergleichen Bewilligung knüpfen. Dem vom Wiener Reichstage am 5. August 1848 mit Beifall aufgenommenen Versprechen des österreichischen Ministeriums zur ergiebigeren Theilnahme an der Staatsschuld das ungarische Ministerium und den ungarischen Reichstag zu bewegen, folgte ein Versuch, welchem ich einen recht guten Erfolg wünschte.

Allein er mißlang, wie meine meisten Wünsche und Hoffnungen auf dem staatsrechtlichen Gebiete, während meine Warnungen und Befürchtungen, hier beispielsweise von der russischen

Dazwischenkunft (S. 6), gewöhnlich eintrafen. So wage ich es auch jetzt kaum anzudeuten, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen zur Folge haben dürften, daß Excentricitäten und Ausschweifungen, wie 1848, die Bändigung mit Gewalt, wie 1849, hervorrufen, und daß daher die Festhaltung des Standpunktes von 1848 den Ungarn, wenn sie schroff, unnachgiebig, einseitig geschieht, sehr zum Nachtheile für ihre, sich dann unhaltbar erweisende, halb mittelalterliche, halb radikale Verfassung und Verwaltung, und für ihren materiellen Wohlstand werden könnte.

Diese Bemerkungen über Ungarn reichen zwar weit über die October- und Februar-Verfassung, bis zum heutigen Tage (27. Mai 1861), wo diese Zeilen mit besorgter Seele geschrieben werden; allein der von den nicht ungarischen österreichischen Ländern und Völkern mit dankbarer Freude begrüßte, Verfassungsact vom Februar 1861 ließ die Stimmung in Ungarn nicht anders zurück, erbitterte und verbitterte noch mehr, als Zeichen der Festhaltung an der österreichischen Gesammt-Verfassung, und an den aus derselben folgenden Beschränkungen des unabhängigen, selbstständigen Staates und Reiches, eigentlich auch eines Gesammtreiches wegen der partes adnexae, nämlich Groß-Ungarns. Eben so mußte, die Richtigkeit des ungarischen Standpunktes zugegeben, die k. Thronrede vom 1. Mai 1861 aufgefaßt werden, deren Beantwortung die Reden in der Pesther Deputirtenkammer enthalten. Ob eine achtungverletzende Adresse, oder ein dergleichen Beschluß dabei herauskömmt, ist noch zu erwarten. Gutes läßt sich eher wünschen, als hoffen.

Auf die nicht ungarischen Völker und Länder Oesterreichs und den Eindruck übergehend, welchen die Octoberverfassung bei denselben hervorbrachte, ist leider ebenfalls nicht viel Günstiges zu berichten. Abgesehen von der Freude über die näher herangerückte Aussicht eines freien, constitutionellen Staatslebens im Gesammtstaate und dessen einzelnen Ländern, waren es höchst unangenehme Gefühle der

Unzufriedenheit, der Entmuthigung, des Mißmuthes, ja des Neides über den beſprochenen Dualismus, über die Bevorzugung der ungariſchen Länder. Deren Bewohnern — hieß es allgemein — ſei die Autonomie in den Comitats-Jurisdictionen, ein großer Theil ihrer früheren, avitiſchen Reichs-Verfaſſung, der Gebrauch der (ungriſchen) Landesſprache, die dem Reichsrathe entzogene Sphäre der Miniſterien des Inneren, der Juſtiz, des Cultus und Unterrichts, des Handels (und der Volkswirthſchaft), als Landtags- und Regierungs-Angelegenheit, theilweiſe mit ſogleich eingetretener Ausführung, theilweiſe für den nächſtens zu berufenden Landtag, bewilliget und überlaſſen worden. In den nichtungariſchen Ländern der öſterreichiſchen Monarchie dagegen ſei der Wirkungskreis ihrer Landtage um die Angelegenheiten jener Miniſterien geringer, und das Zuſtandekommen der Landtage ſelbſt, nach der, längere Zeit wahrſcheinlich in Anſpruch nehmenden, Verfaſſung und Erlaſſung der Landesordnungen noch in ziemliche Entfernung gerückt, ſo wie von deren Zuſammentritte und von der auch erſt künftigen Sanctionirung des Reichsrathsſtatuts der Beginn der Wirkſamkeit des Reichsrathes abhänge, welcher für die nicht ungariſchen, öſterreichiſchen Länder in manchen Bezügen die Stelle des Landtages zu vertreten habe. Der Menge und der Zeit nach ſeien daher die Ungarn durch den Verfaſſungsact vom 20. October 1860 ſehr bevorzugt, und dafür kein haltbarer Grund vorhanden. Daß die Ungarn länger ihre Selbſtſtändigkeit behauptet haben, welche die anderen auch ſelbſtſtändig geweſenen Völker Oeſterreichs früher verloren, könne doch unmöglich nach Recht und Billigkeit dahin benützt werden, um bei Wiederherſtellung der Autonomie der Länder und Völker, Letztere minder väterlich zu behandeln, ihnen ein geringeres Maß von politiſcher Freiheit in ihren Ländern und auf ihren Landtagen zu gewähren. Dazu komme noch, daß mehrere der nichtungariſchen Länder und Völker Oeſterreichs, z. B. Tirol, dem Kaiſerhauſe, den Dynaſtien Habsburg und Lothringen-Habsburg ſtets ausgezeichnet treu und ergeben geweſen,

mit Gut und Blut der k. Regierung in den Jahren 1848 und 1849 beistanden, die empörten lombardisch-venetianischen Provinzen und Ungarn zu unterwerfen. Sich nun den Ungarn, gleichsam dem verlorenen, aber nicht reumüthig rückkehrenden, sondern trotzigen, rechthaberischen Sohne des Hauses, nachgesetzt zu sehen, müsse als unterlassene Belohnung erworbener Verdienste und beinahe als Aufmunterung zu ähnlicher Handlungsweise, wie jene der Ungarn gewesen, angesehen, aufgefaßt und empfunden werden. So ungefähr formulirte sich in Kürze der Ausdruck der mehr oder weniger berechtigten Empfindlichkeit und des Gefühles der Kränkung in Worten eines männlichen Schmerzes bei den nicht ungarischen Ländern und Völkern Oesterreichs über die den Ungarn mit dem Diplome vom 20. October 1860 gesicherte bevorzugte Sonderstellung.

Ungeachtet diese Sonderstellung in dem Verfassungsacte vom 26. Februar 1861 (R. G. B. 20, 21, 22, S. 69—315) beibehalten wurde, enthielt dieser doch so manche Vorzüge und einen so tüchtigen Gehalt, daß mindestens in den nichtungarischen, österreichischen Kronländern derselbe gut, dankbar, freudig aufgenommen wurde, wie ich schon oben bemerkte. Das Nähere hierüber wird aus der folgenden Erläuterung der Verfassung der österreichischen Monarchie nach ihren Haupt-Punkten sich ergeben, mit welcher ich praktische Rathschläge und Andeutungen, zur Verbesserung, Ergänzung, Vervollständigung und Befestigung des Verfassungs-Werkes verbunden habe.

1. Erfreulich war es vor Allem, daß der Reichsrath als Reichsvertretung klar und frei gestellt, der frühere ständige und verstärkte Reichsrath aufgelöset, dafür ein, recht zweckmäßig organisirter, Staatsrath eingesetzt, und diesem, unter anderen Gegenständen, auch die Begutachtung jener Gesetzentwürfe zugewiesen wurde, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der allerhöchsten Sanction unterbreitet werden.

Die Beiziehung eines aufgeklärten und wachsamen Staatsrathes, bei Berathung von Gesetzen und in Leitung der ministeriellen Initiative wurde in der constituirenden National-Versammlung Frankreichs im Jahre 1848 von den Gegnern und Freunden des Zweikammersystems (oben S. 53) anerkannt und ist bei der unabhängigen Stellung des Staatsrathes vom Ministerium auch für Oesterreich von constitutioneller Wichtigkeit. Dabei muß man, da es sich um ein Werk von hoffentlich langer Dauer handelt, nicht bloß an die Gegenwart, wo ein freisinniges Ministerium sich selbst an die Spitze jedes berechtigten Fortschrittes gestellt hat, sondern mehr an die Zukunft und die Möglichkeit denken, daß Ministerien ganz anderer Beschaffenheit, wie die Geschichte Englands und Frankreichs zeigt, an das Staatsruder gelangen können. Vorsicht ist hier, wie überall die Mutter der Weisheit und ein gewisses heilsames Mißtrauen so lange Pflicht der Reichs- und Landes-Vertretung, bis, wie gegenwärtig, entgegengesetzte Thatsachen das Vertrauen zur Regierung begründen.

Von denjenigen, welche an den Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes im Jahre 1860 theilnehmend im Publikum den Minoritäts-Anträgen in Gedanken beistimmten und deren Zahl bei der Intelligenz in den deutsch-östereichischen Ländern vielleicht die überwiegende gewesen, wird die später erfolgte Ernennung eines der gediegensten Vertheidigers jenes Antrages zum Präsidenten des Staatsrathes, sowie jene des Berichterstatters der Minorität zum Präsidenten des Hauses der Abgeordneten freudig als ein bedeutendes Zeichen begrüßt worden sein, daß die Aufrechthaltung der Reichseinheit von dem Kaiser selbst in ihrer vollen Wichtigkeit aufgefaßt und gewürdiget werde. Diese Reichseinheit, ausgesprochenen Sonderstrebungen entgegenstehend, betonten denn auch die Freuden- und Dankadressen der meisten Landtage der nicht ungarischen österreichischen Länder, und in deren Erwiederung die k. Thronrede vom 1. Mai 1861.

2. Die Einberufung der Landtage auf den 6. und des Reichsrathes auf den 29. April 1861 den möglichſt nächſten Terminen von der Verkündung der Verfaſſung vom 26. Februar 1861 und die Durchführung zu der beſtimmten Zeit waren es wohl hauptſächlich, welche beruhigend und erhebend auf die Stimmung in den nicht ungariſchen Ländern Oeſterreichs wirkten. Man ſah nun den Ernſt, den Eifer, die Liebe in Wiedereinführung des conſtitutionellen Staatslebens, und war ſo froh, aus den Proviſorien, der Ungewißheit, dem Zweifel und dem Interim zu kommen, was, nach Göthe, den Schalk hinter ihm hat. Die Beſchleunigung dieſer Einberufung, wodurch die Landtage und der Reichsrath mit der Eröffnung und den, noch dauernden vorläufigen Berathungen des ungariſchen Landtages zuſammentrafen, war ein Meiſterzug der Staatsweisheit auf dem parlamentariſchen Felde, wo es gilt, die Völker zu einem ſchönen Ganzen brüderlich zu vereinen, alſo zuerſt durch gleich väterliche Behandlung zu verſöhnen und zu erheben.

3. Ermöglichet wurde dieſe beſchleunigte Einberufung der Landtage in den nicht ungariſchen Ländern Oeſterreichs dadurch, daß, als Theile des Verfaſſungsactes vom 26. Februar 1861, von Landesordnungen und Wahlordnungen der ganze Bedarf, mit Ausnahme für die lombardiſch-venetianiſchen Provinzen, gleichzeitig und auf einmal veröffentlicht wurde.

Dieſes war um ſo erfreulicher, als früher nach dem 20. October 1860 den Landesordnungen von Steiermark und von Kärnten, deren Ausgabtage im Reichsgeſetzblatte der 25. und 27. October 1860 geweſen, die Landesordnung für Salzburg am 3. November 1860, jene für Tirol am 14. November 1860 folgte und dann bis zum 26. beziehungsweiſe 27. Februar 1861 Nichts mehr an Landesordnungen erſchien.

Das Publikum erklärte ſich dieſes zwar mit dem Wechſel im Staatsminiſterium vom 13. December 1860; allein die Ungeduld wuchs demungeachtet bis zur peinlichen Spannung, welche mit

dem Verfassungsacte vom 26. Februar 1861 ihre freudige Lösung erhielt. Nun hatte man sämmtliche Landes- und Wahl-Ordnungen und konnte wählen und tagen, sich einstweilen mit deren Bestimmungen mindestens provisorisch zufrieden stellend. Die Sitzungen der ersten Landtage waren wegen des bevorstehenden nahen Reichsrathstages zu kurz, um die Angelegenheit allfälliger Aenderungen an einigen Bestimmungen der Landes- und Wahlordnungen ernstlich in Angriff zu nehmen. Bei der Fortsetzung derselben nach geschlossenem Reichsrathstage wird aber wohl auf den verschiedenen Landtagen darauf zurückgekommen werden. Theils deßhalb, theils zur Beschränkung des Feldes meiner Thätigkeit bei diesem schriftstellerischen Versuche werde ich nur auf Weniges in diesem Bezuge aufmerksam machen.

Vor allem ist es die Verschiedenheit bei den beantragten Aenderungen der Landesordnung und der Wahlordnung, die auffällt. Bei letzterer reicht während der Dauer der ersten Landtagsperiode die absolute Stimmenmehrheit für Anträge zu Abänderungen bei dem beschlußfähigen Landtage hin (z. B. für Tirol §. 53). Diese Bestimmung fehlt hinsichtlich der ersteren und fordert auch während der ersten Landtagsperiode ein Beschluß über beantragte Aenderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden (z. B. für Tirol §. 38).

Sollten daher Aenderungen an der Landesordnung sich als Bedürfniß herausstellen, würde es gerade diese Bestimmung sein, die zuerst zur Aenderung zu beantragen wäre, und wofür leicht die gedachte überwiegende Stimmenmehrheit zum Beschlusse zu erreichen wäre. Dieselben Gründe, welche bei der Wahlordnung für die Erleichterung der Abänderungen während der ersten Landtagsperiode sprechen, bevor die Uebelstände etwa veralten und sich mit andern verzweigen, gelten auch in Betreff der, mit den Wahlordnungen oft in Zusammenhang stehenden, Landesordnungen.

Dieſes zeigt ſich beiſpielsweiſe bei der Durchführung des a. h. Befehls vom 20. October 1860, dafür zu ſorgen, daß in den Landtagen alle Stände und Intereſſen jedes einzelnen Landes in angemeſſenem Verhältniſſe vertreten werden. Erreicht ſollte es werden durch Vertretung der Intereſſen der Geſellſchaft, innerhalb deren ſchon mittelbar die verſchiedenen Stände zu einer angemeſſenen Vertretung gelangen. So befinde ſich der große Grundbeſitz, wenn auch nichtausſchließlich, in den Händen der beiden oberen Stände von ehemals, Geiſtlichkeit und Adel, ſo daß dieſe in ihm jedenfalls zur angemeſſenen Vertretung gelangen.

Die zahlreichen Freunde der Vertretung nach den vier Ständen auf den Landtagen dürften ſich aber mit obiger Schlußfolgerung nicht ſo unbedingt zufrieden geben. Jenes Verhältniß des großen Grundbeſitzes in den Händen von Geiſtlichkeit und Adel iſt bloß factiſch, nicht verbürgt, nicht ausſchließlich, und ändert ſich in dem Verhältniſſe, als dieſe beiden Stände von ehemals, denen im Gelderwerbe, dem Mittel zum großen Grundbeſitze zu gelangen, andere Stände es leicht zuvorthun, an großem Grundbeſitze verlieren. So könnte es ſehr wohl geſchehen, daß die Stände der Geiſtlichkeit und des Adels aus dem Rahmen des großen Grundbeſitzes, ohne Schuld, und ohne ihren Willen immer mehr heraustretend, in gleichem Maße an der Stände-Vertretung zurückweichen müſſen. Bei der in Behauptung des Grundbeſitzes nach der Natur moraliſcher Körper und nach den Kirchengeſetzen beharrlicheren Geiſtlichkeit droht noch eine andere Gefahr. Der Zeitgeiſt iſt ihr nicht hold, und Einziehung geiſtlicher Güter gegen Entſchädigung in Bezügen aus dem Staatsvermögen, in Obligationen oder congruaartigen Gehalten gehört nicht zu den Unmöglichkeiten, wie die Geſchichte und Frankreichs Beiſpiel zeigt. Daß ich und die Genoſſen meiner dießfälligen Geſinnung dergleichen nicht billigen, würde es nicht verhindern. Doch hoffe ich

dießfalls auf das Herrenhaus und auf die Versagung der k. Sanction für solche Reichsrathsbeschlüsse.

Abgesehen hiervon könnten die Vertheidiger der vierfachen Stände-Ordnung auf den Landtagen die historischen Rechtsansprüche, welchen der Act vom 20. October 1860 doch, besonders für Ungarn, so viel Gewicht beilegt, für sich geltend machen, und, wie mir scheint, mit Recht den Satz behaupten, daß wohl die Vertretung sämmtlicher vier Stände nothwendig jene der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen einschließt, dieses aber umgekehrt theils gar nicht, theils nur zufällig und unvollständig, und nicht mit Bürgschaft für die Dauer der Fall sei.

Fände bei den Landtagen die Vertretung nach Ständen statt, dann wäre auch das frühere bestandene, historisch gewordene, Zweikammersystem, besonders bei zahlreicheren Landtagen, z. B. in Böhmen wieder einführbar, wofür auch der gleiche Vorgang in Ungarn spreche, dessen Muster nach dem ministeriellen Artikel in der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861 bei der höchsten Potenz der Reichsrathstage für das Zweikammersystem und beziehungsweise ein besonderes Herrenhaus entscheidend war. So würden die Landtagsordnungen weniger einförmig, den historischen Erinnerungen näher gebracht, und sich leichter den lieben Gewohnheiten der einzelnen Länder und deren Bewohner anschmiegen.

Nach den Landesordnungen (z. B. für Tirol §§. 20—26) hat der Landtag und beziehungsweise der Landesausschuß außer den landesvertretenden auch einen landesverwaltenden Wirkungskreis in Betreff des landständischen und Landes-Vermögens, des Landes-Credits- und Schuldenwesens, des Landesfonds- und des Grundentlastungsfonds, legt dießfällige Zuschläge um und hebt sie ein, wird auch auf die Umlegung, Einhebung und Abfuhr der l. f. directen Steuern Einfluß erhalten, und das betreffende Beamten- und Dienerpersonal ernennen, besolden, pensioniren und disciplinär behandeln. Es steht dieses mit den früheren landständischen, nur minder ausgedehnten, administrativen

Einrichtungen in Verbindung, und wird als gegen Centraliſation gerichtet und der Landes-Autonomie möglichſt Rechnung tragend angeſehen. Die Landtags-Vertreter, deren Stellung und Wirkungskreis es erhebt und ausdehnt, die, auf Aemter-Vergebungen gewieſen, ein anſtändiges Protections-Syſtem zu üben vermögen, dürften mit der Einräumung eines dergleichen adminiſtrativen Wirkungskreiſes, ja ſelbſt mit deſſen abfälliger Erweiterung, ganz zufrieden ſein. Wieder vereint im Hauſe der Abgeordneten des Reichsrathes werden die zugleich als Reichs- und Landes-Vertreter Fungirenden auch nicht daran rütteln, ſich ihres Urſprungs aus den Landtagen bewußt, und, bei aller Verſchiedenheit der Nationalitäten und Meinungen, mit der Aufrechterhaltung dieſer Art Landes-Autonomie vollkommen einverſtanden ſein. Das Herrenhaus läßt dieſe, deſſen Intereſſe nicht unmittelbar berührende, Angelegenheit wahrſcheinlich in ihrem ungeſtörten Gange. Die Regierung aber gab die Landesordnungen freithätig, wohin jene Beſtimmungen gehören, die unter ſolchen Verhältniſſen alle Ausſicht auf Beſtand haben dürften.

Dennoch erlaube ich mir einige beſcheidene Bedenken zur Erwägung geeigneten Ortes, und zwar geſtützt auf den Grundſatz: suum cuique und im Intereſſe der zahlungspflichtigen Vertretenen, zu erheben.

Was zuerſt die Theorie betrifft, iſt es eine Hauptregel, daß die Verwaltung und die Vertretung verſchiedenen Organen zu übertragen kömmt, und daß insbeſondere der überwachende Einfluß der Vertreter deren Nichtbetheiligung an der zu überwachenden Verwaltung, wegen der erforderlichen Unbefangenheit und Genauigkeit, bedingt und vorausſetzt. Bei der Reichsvertretung wird dieſes auch bezüglich des Reichs, der Reichsgemeinde, geübt, indem die Regierung adminiſtrirt; und die Vertretung überwacht und controlirt, ohne zugleich zu adminiſtriren. Dieſes ſtimmt ganz mit meiner ſchon 1848 (S. 22) ausgeſprochenen Anſicht überein, daß der Staat, unter allen Regierungsformen,

erfahrungsgemäß und bei dem Drange und der Menge unproductiver Auslagen, am schlechtesten wirthschaftet; also der Ueberwachung durch die Reichs-Vertretung am dringendsten bedarf, um die Ausgaben und das gewöhnliche Schuldenmachen zu beschränken, und zu sorgen, daß die Einnahmen des Staates, welche den Ausgaben der Zahlungspflichtigen entsprechen, die Steuertragkraft so wenig als möglich angreifen. Was nun bezüglich der Reichsvertretung und der Staatshaushalt-Verwaltung gilt, findet analoge Anwendung auf das einzelne Land, die Landesgemeinde. Auch hier ist es Bedürfniß, Vertretung und Verwaltung zu trennen, diese durch jene zu überwachen, wie ich es im Jahre 1848 schon (S. 22, 23) erörtert habe. Es scheint also nicht anzugehen, bezüglich eines bedeutenden Theiles des Landeshaushaltes, gebildet aus dem Domestikal-Vermögen, Fonden, Landesfond, Grundentlastung und den betreffenden Zuschlägen, den Landtag selbst zum Verwalter zu machen, der dann höchstens seinen Ausschuß, als den Mandatar, zu controlliren hätte.

An der bezüglichen Stelle, wo von der Wirthschaft des Staates die Rede ist, unterschied ich die Wirthschaft der Einzelnen als die beste. Bei Privat- und öffentlichen Gesellschaften — bemerkte ich — sei es schon weniger der Fall, treffen die Interessen der Directoren und Geschäftsleiter mit jenen der Antheilnehmer am Stammvermögen nicht mehr so genau überein, während die Verwaltungskosten in dem Maße zunehmen, als die Maschine der Leitung verwickelter und zahlreicher wird. Alles dieses paßt im verstärkten Maße auf Landtag und Landesausschuß in deren administrativen Eigenschaft. Ja es tritt, verglichen mit dem Staate, der Uebelstand ein, daß hier der Administrator nur sich selbst controlliren muß, also die eigentliche Ueberwachung fehlt, da der Landesvertreter zugleich administrirt, und in der höchsten Instanz des Reichsrathes das Haus der Abgeordneten, aus solchen Landesvertretern bestehend, kaum als überwachend gelten kann. Daß im Gegensatze etwa der Landesregierung, Statthalterei,

Finanz-Landes-Behörde, eine Controlle gegen den administrirenden Landtag werde zugeſtanden werden, iſt nicht wahrſcheinlich. Dieſes ſind die Verwicklungen, welche die im conſtitutionellen und parlamentariſchen Leben, in Bewahrung der Freiheit und im Geldpunkte muſtergültigen Engländer der öſterreichiſchen Landes- und Reichsverfaſſung von 1861, bei aller Anerkennung ihrer ſonſtigen Vorzüge, zum Vorwurfe machen.

Indeſſen iſt es mir weniger um ſolche Vorwürfe oder um theoretiſche Folgerichtigkeit, als um das praktiſche Intereſſe der zur Zahlung der l. f. Steuern und Abgaben, ſo wie der Landesfonds- und Grundentlaſtungs-Zuſchläge Verpflichteten zu thun. Hier ſtellt ſich nun Folgendes dar. Dem adminiſtrativen Wirkungskreiſe des Landtages und Landesausſchuſſes zu Liebe bekömmt jede Landeshauptſtadt 2 Regierungen, 2 Buchhaltungen, 2 Kaſſen und weiter im Lande doppelte Perceptionsämter u. dgl. Die etwa wegen des Wegfallens einiger Geſchäfte bei den l. f. Behörden und Aemtern vorkommende Ausgaben-Verminderung wird ſich erfahrungsgemäß geringer herausſtellen, als die Mehrausgabe für die landtäglichen Behörden und Aemter. Ohne ein Landesgeſetz iſt auch nicht darauf zu rechnen, daß die disponibel werdenden l. f. Beamten und Diener von dem Landtage und Landesausſchuſſe bei Ernennungen in ihrer Sphäre werden untergebracht werden. Auch bedarf es eben keiner Sehergabe, um vorherzuſagen, daß der Staat wegen Uebertragung von Landesfond, Grundentlaſtungsfond, directer Steuererhebung u. dgl. an die Landtage ſeine bisherigen Einnahmen nicht wird aufgeben wollen und können, ſondern dieß als einen Schritt betrachten wird, um durch Verminderung der Ausgaben eher zum Gleichgewichte zwiſchen Einnahmen und Ausgaben zu gelangen. Die natürliche Folge wird ſein, daß die vereinten Staats- und landtäglichen Adminiſtrativ-Auslagen größer als bisher entfallen, und ihre Deckung aus dem Vermögen der Unterthanen mehr Geld und Kraft in Anſpruch nehmen wird. Man wird dieſes ſehen durch Summirung

der Reichs- und der Landes-Budgete und Jahresrechnungen. Der praktiſche Weg vermehrten Druckes wird, mit Hilfe der öffentlichen Meinung und der Preſſe, ſchon den Ideen des machtloſen, unberühmten Schriftſtellers, wenn ſie richtig ſind, Geltung verſchaffen, und den Zahlungspflichtigen Abhülfe gewähren. Dieſes iſt um ſo wünſchenswerther, als Steuern und Abgaben, mit den Zuſchlägen des Jahres 1859, eine bedeutende Höhe erreichten, und es doch gar zu traurig wäre, wenn der adminiſtrative Wirkungskreis der Vertreter des Volkes ſelbſt in ſeiner Durchführung, dann die Autonomie des Landes in ihrem Mißverſtändniſſe, und der vernachläſſigte Grundſatz: suum cuique deren Höhe und Laſt noch ſteigern ſollten.

Hierauf glaubte ich wohlmeinend aufmerkſam machen zu ollen! denn wenn früher abgeholfen und nicht eine leidige Erfahrung abgewartet wird, iſt es ja um ſo beſſer.

Auf eine andere Beſtimmung der Landesordnungen wegen Ernennung der Landeshauptmänner und deren Stellvertreter komme ich ſpäter zu ſprechen, bei dem 7ten Punkte.

In Betreff der Wahlordnungen beleuchte ich die Wählbarkeit der ein öffentliches Amt Bekleidenden in den Anmerkungen[24]).

4. Nach §. 1 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung iſt zu derſelben der Reichsrath berufen, welcher aus dem Herrenhauſe und dem Hauſe der Abgeordneten beſteht.

Das zu Grunde liegende Zweikammer-Syſtem, der Liebling der Staatsweisheit (S. 48—59), war auch in den beiden früheren öſterreichiſchen Reichsverfaſſungen vom 25. April 1848 und 4. März 1849 ausgeſprochen, und hat das Beiſpiel der Monarchien Großbritanniens, Frankreichs und Preußens für ſich In letzterem Königreiche heißt der eine Factor der Reichsvertretung gleichfalls das Herrenhaus. Ich halte dieſen Ausdruck als Haus der Herren, im kennzeichnenden Gegenſatze zum gleichgeordneten Hauſe der Abgeordneten, nicht für ganz paſſend, und Mißverſtändniſſen ausgeſetzt. Man mag unter Herren, Dienſt-

und Lohn-Herren, oder überhaupt Honoratioren, oder die Geiſtlichkeit und den Adel, im Gegenſatze von Bürger und Bauern, verſtehen, ſo paßt das Widerſpiel doch nicht auf das Haus der Abgeordneten.

Von den beiden erſten Bedeutungen iſt es von ſelbſt klar. Aber auch in der dritten Bedeutung geht es nicht an, das Haus der Abgeordneten als bloß den Bürger- und Bauernſtand vertretend aufzufaſſen, nachdem auch in demſelben die Höchſtbeſteuerten beſonders vertreten ſind, und die Abſicht, gegenwärtig auch noch der factiſche Zuſtand, auf eine angemeſſene Vertretung von Adel und Geiſtlichkeit abzielt.

Angemeſſener wäre für Herrenhaus, nach dem Beiſpiele Bayerns und nach den Mitgliedern jenes Hauſes, den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, die Bezeichnung: das Haus der Reichsräthe (Reichsrath). Der gemeinſchaftliche Inbegriff beider Häuſer gipfelt ſich folgerichtig, dem Sprachgebrauche gemäß und den Gegenſatz zum Landtage heraushebend, als: der Reichstag.

Ich weiß wohl, daß es nach einem bekannten Spruche*) bei richtigem ſonſtigen Verſtändniſſe auf den Ausdruck nicht ſo ſehr ankömmt; allein um ſo unbedenklicher iſt eine Aenderung, welche mit den gehörigen, ſprachgebräuchlichen und gegenſätzliche Mißverſtändniſſe ausſchließenden Worten die Begriffe ſachgemäß bezeichnet. So formulirte ſich §. 1: Zur Reichsvertretung iſt der Reichstag berufen. Der Reichstag beſteht aus dem Hauſe der Reichsräthe und dem Hauſe der Abgeordneten.

5. Als zwei der vier Kategorien der Mitglieder des Herrenhauſes werden nach §§. 2 und 5 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung die großjährigen Prinzen des kaiſerlichen Hauſes und vom Kaiſer auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufene

*) Re bene intellecta, in verbis simus faciles.

ausgezeichnete Männer bestimmt, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben.

Zum Theile diesen Bestimmungen ähnlich, zum Theile abweichend besteht nach §. 35 der österreichischen Verfassung vom 25. April 1848, abgesehen von den gewählten bedeutendsten Grundbesitzern, der Senat

a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24sten Jahre;

b) aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern.

In einem vom 1. Mai 1848 datirten Aufsatze*) wird dieser §. 35 einer kritischen Analyse unterzogen, und heißt es daselbst:

„Die Textirung von §. 35 lit. a. läßt nicht entnehmen, ob „sämmtliche großjährige Prinzen des kaiserlichen Hauses in den „Senat einzutreten, das verfassungsmäßige Recht haben sollen. Es „wäre nämlich auch denkbar, daß ihr Eintritt von der Bewilligung „des Kaisers, von Fall zu Fall, oder ein für alle Mal abhängig „gemacht werden wollte."

„Eine ähnliche Bestimmung fand in der Charte Ludwigs XVIII. „statt**). Hier wäre sich also klarer auszudrücken, und würde der „Ausdruck: der Prinzen, statt: Prinzen, ihr verfassungsmäßiges „Recht auf die Senatoren-Würde anerkennen. Meinem Wunsche „gemäß sollten alle kaiserlichen Prinzen dieses Recht haben, wenn „auch Umstände eintreten können, die es räthlich machen, daß nicht „jeder Einzelne von diesem Rechte Gebrauch mache."

Gegenwärtig ist die Textirung so bezüglich des Herrenhauses, wie es damals in Betreff des Senates gewünscht wurde. Recht

*) Programm S. L—LX der constitutionellen Studien. Von Ferdinand Ritter v. Mitis, Doctor der Rechte. Innsbruck 1848.

**) Art. 31. Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre (des pairs) que de l'ordre du roi, exprimé pour chaque session par un message, à peine de nullité de tout ce qui aurait été fait en leur presence.

Der Artikel galt wohl zunächst dem Haupte der Familie Orleans, Louis Philippe.

erfreuend ſcheint es mir zu ſein, daß bei unſerem, in Eintracht lebenden, chriſtlichen, kaiſerlichen Hauſe jenes Mißtrauen ganz überflüſſig iſt, welches den art. 31 der Charte Ludwigs XVIII. dictirte, freilich ohne den Zweck zu erreichen.

Der Verfaſſer jenes Programms ſetzte ſeine Analyſe folgendermaßen fort:

„Das für die kaiſerlichen Prinzen vorgezeichnete Senatoren-
„Alter von 24 Jahren iſt daſſelbe, in welchem ſie auch nach dem
„bürgerlichen Rechte ihre Angelegenheiten ſelbſt gehörig zu beſor-
„gen, für fähig angeſehen werden. Bei ſorgfältiger Erziehung läßt
„ſich hoffen, daß ſie in dieſem Alter ihre Senatoren-Pflicht der
„Mitwirkung am Reichstage gleichfalls werden erfüllen können.
„Für den Thronfolger, der nach dem zurückgelegten achtzehnten
„Lebensjahre volljährig und regierungsfähig wird (§. 6. V. U.),
„wäre, meines Erachtens, der Eintritt in den Senat ſchon mit
„dieſem Alter für zuläſſig zu erklären, damit er dieſe parlamen-
„tariſche Schule für weitere Ausbildung als Staatsmann nicht
„verliere, falls ihn etwa die göttliche Vorſehung eher auf den
„kaiſerlichen Thron beruft, als er das 24. Lebensjahr zurückgelegt.
„Ich ſetze zwar allerdings voraus, daß der Thronfolger in jener
„höchſtens 6jährigen Zwiſchenzeit anderwärts eine, ſeiner künftigen
„erhabenen Stellung angemeſſene Staatsdienſtleiſtung erhalten
„werde, und daß ihm das Studium der Reichstagsverhandlungen
„obliege, aber die lebendige, thätige Theilnahme an denſelben iſt
„kaum zu erſetzen, und von Geiſt und Herz vermag er als Sena-
„tor bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen Beweiſe zu geben, welche
„demſelben das Vertrauen und die Liebe des Volkes und die Ach-
„tung der öffentlichen Meinung zu gewinnen im Stande ſind.
„Ein dergleichen Angebinde mit auf den Thron zu bringen, iſt
„von hoher Wichtigkeit, denn auf die mehr kindliche, fromme An-
„hänglichkeit an das regierende Haus iſt leider bei Vielen nicht zu
„rechnen, und jedenfalls wird dieſelbe durch perſönliche Geiſtes-
„und Herzens-Vorzüge erhöhet und feſter begründet.“

Es mochte dieſes im Jahre 1848 eine beſondere Beziehung haben. Gegenwärtig, wo der Thronfolger erſt 3 Jahre alt iſt, hat es Zeit, dieſe Frage zu erörtern. Bei ihrer Entſcheidung wird es wohl auf die Individualität deſſelben ankommen, und dürfte der kaiſerliche Vater, der ſelbſt ſeine ſchöne Jugendzeit dem ernſten Staatsleben in trüben Tagen patriotiſch zu opfern im Falle geweſen, als er mit vollendetem 18ten Jahre den k. Thron beſtieg, vielleicht mit Recht Bedenken tragen, vor der Zeit und ohne Noth ſeinen Sohn in das Herrenhaus, theilnehmend an deſſen Berathungen, eintreten zu laſſen.

Dagegen ſind die folgenden Stellen aus jenem Programme allerdings noch zeitgemäß, und verdienen Beherzigung, wobei man nur in Gedanken, ſtatt Senatoren, lebenslängliche Reichsräthe ſetzen darf.

„Der §. 35 lit. b. läßt die Zahl der vom Kaiſer auf ihre „Lebensdauer ernannten Senatoren unbeſtimmt. Es geſchah ge„wiß abſichtlich und hat hiſtoriſche conſtitutionelle Präcedentien, „die dafür ſprechen ſollen. Ich halte dieſe Zahlloſigkeit nicht „für gut."

„Man laſſe hierbei vor Allem die geheiligte Perſon des Kai„ſers aus dem Spiele und erinnere ſich, daß in conſtitutionellen „Staaten das Miniſterium für die Regierungshandlungen verant„wortlich iſt. So kann es denn, wie in Frankreich und England „öfter der Fall geweſen, geſchehen, daß ein ſchlechtes Miniſterium „durch ſchockweiſen Einſchub neu ernannter Senatoren den Wider„ſtand im Senate bricht und dergleichen zur Beſudelung des Senates „durch zahlloſe Miniſter-Günſtlinge führt, die gewiß nicht in der „wohlgemeinten Abſicht der Verfaſſer unſerer Conſtitution lag. — „Zum Weſen einer Reichsverfaſſung gehört es, feſte Normen über „die Zahl in den Kammern aufzuſtellen, und ſich ja nicht auf den „guten Willen der Regierung zu verlaſſen, die in ruhiger Zeit „und bei gewöhnlichen Verhältniſſen etwa nur eine geringe Zahl

„von Senatoren z. B. 50 ernennt, während ſpäter eben ſo leicht „eine Ueberzahl ernannt werden kann.“

„Eine ſchöne Aufgabe wäre es, die kaiſerliche Ernennung der „Senatoren zur Ausgleichung und Verſöhnung bei ſogenannten „Mißſtänden des Schickſals — die freilich in höherer chriſtlicher „Auffaſſung wegfallen — edel zu benützen.“

„Ein intelligenter Hochadeliger, vielleicht von einer alten, um „das Vaterland verdienten Familie, gehört etwa nicht mehr zu „den bedeutendſten Grundbeſitzern und iſt alſo ohne Ausſicht auf „eine Senatorie der betreffenden Kategorie. Der Kaiſer ernennt „ihn zum Senator, den Irrthum des blinden Glückes verbeſſernd. „In der Kammer der Abgeordneten waltet etwa das ſlaviſche „National-Element zu ſehr vor, und unterdrückt das deutſche „und das italieniſche. Der Kaiſer — denn wo vom Guten „und Edlen die Rede iſt, ziemt es ſich, an die kaiſerliche Er„nennung zu denken, — alſo der Kaiſer ernennt in Mehrzahl „intelligente deutſche und italieniſche Ehrenmänner zu Senatoren. — „Ein entſchieden republikaniſcher, revolutionärer, oder allem hiſtori„ſcher, poſitivem Chriſtenthume feindlicher Geiſt wird in der Kam„mer der Abgeordneten laut, und gewinnt immer zahlreichere An„hänger. Der Kaiſer ernennt mit Vorliebe Männer zu Senatoren, „welche die conſtitutionelle Erbmonarchie als ihr irdiſches, die „Chriſtus-Religion als ihr himmliſches Palladium heilig zu „wahren und mit Gut und Blut, mit Wort und That zu ſchützen „bereit und geeignet ſind.“

Dem damals Angeführten ließe ſich, nach meinen jetzigen Anſchauungen, noch Manches bezüglich der lebenslänglichen Senatoren oder dergleichen Reichsräthe erläuternd beifügen.

Nach dem 18. Brumaire wurde für Frankreich eine Staatsverfaſſung entworfen, welche das franzöſiſche Volk in den Urverſammlungen am 7. Februar 1800 mit 3,012.569 Stimmen genehmigte, und durch die Napoleon Bonaparte Erſter unter den drei Conſuln, mit allen Attributen der Macht und dem Genie,

diese zu benützen, geworden ist. Sieyes und Bonaparte konnten sich bei dem Verfassungs-Entwurfe nicht gegenseitig verständigen, denn, wie Mignet mit Recht bemerkt, (Hist. de la revol. franç. tome II. p. 274) wollte der eine Frankreich dauernd und freisinnig constituiren, der andere es als Herr und Meister beherrschen. In diesem Sinne ergriff Bonaparte von den schönen, etwas verwickelten und doctrinären Ideen Sieyes Dasjenige, was seinen Herrscher-Projecten zusagte, und sorgte dafür, daß alles Uebrige verworfen wurde.

Aus Sieyes Erhaltungs-Senat (jury constitutionnaire), einer Art politischen Cassationshofes zur Aufrechthaltung der Republik hervorgehend aus den Listen der Wählbaren, wurde durch Bonaparte's Einfluß auf den Verfassungs-Ausschuß ein Senat mit von dem Consul, später vom Kaiser frei ernannten lebenslänglichen Senatoren, ein recht gefügiges Werkzeug in der Constitutionsfabrik nach Maßgabe der Umstände und des Leuchtens der Glückssterne. Es versteht sich von selbst, daß Napoleon III. im Jahre 1852 das Werk des großen Oheims copirte, und auch einen Senat, dessen Sitzungen nicht öffentlich sind, bestehend aus den Cardinälen, Marschällen und Admiralen und aus höchstens 150 anderen vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern schuf, welchen die vom Kaiser vorsichtsweise immer nur auf 1 Jahr Ernannten, Präsident und Vicepräsident, leiten und maßregeln, insoferne solches nothwendig sein sollte, wo eine jährliche Dotation von 30.000 Franken für jeden Senator auf dem Spiele steht. So unvermischt und rein, man möchte sagen naiv französisch kaiserlich, ist dermalen keine andere erste Kammer. Der Bundesgenosse Frankreichs, Sardinien, kommt diesem Ideale am nächsten. Bei den anderen Monarchien sind die vom Fürsten ernannten Mitglieder der ersten Kammer mit erblichen Pairs oder gewählten Mitgliedern gemischt, dürfen z. B. in Bayern die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen, oder es darf nur ein Mitglied vom Könige, wie

in Hannover, auf die Dauer des Landtages ernannt werden. Großbritanien ist so altväterisch, freiheitsliebend und den Napoleon'schen Ideen so wenig zugethan, daß es in seinem Oberhause wohl geistliche Lords und weltliche, englische erbliche, schottische für jede Parlamentssession von den Baronen gewählte, irländische auf Lebenszeit gewählte Pairs, aber gar keine von der Krone auf Lebenszeit ernannte Mitglieder des Oberhauses vereint. Die Engländer aber verstehen sich auf Freiheit und Constitutionalismus am besten und ihr Beispiel in diesen Bezügen ist mustergiltig, ohne daß man deshalb gerade Alles blind nachzuahmen hätte. Die im Oberhause sitzenden 12 Lords-Oberrichter haben nur berathende Stimmen, sind gleichsam die Kunstverständigen in Rechtssachen, vielleicht auch dann hervortretend in Verwendung, wenn das Ober-Haus als Reichs-Ober-Gericht fungirt.

Für Oesterreich lag es durchaus nicht in der Absicht des Kaisers, den lebenslänglichen Mitgliedern des Herrenhauses eine überwiegende Stimmenzahl zu gewähren. Das k. Patent vom 5. März 1860 spricht in Beziehung auf den verstärkten Reichsrath nur von einigen demselben beizuziehenden, zu ernennenden Männern, welche sich im österreichischen Civil- oder Militär-Dienste oder in anderer Weise ausgezeichnet haben. Der §. 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung enthält zwar in Betreff der kaiserlichen lebenslänglichen Reichsräthe diese Beschränkung nicht, und fixirt keine Zahl. Allein der ministerielle Artikel in der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861, S. 709 wiederholt jene unbestimmte Beschränkung auf einige Personen, welche Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst auszeichnen. Ernannt selbst aber wurden bisher bloß 39 lebenslängliche Reichsräthe.

Mein Vorschlag, den §. 5 mit den beiden Worten: höchstens 50 zu vervollständigen, so daß es hieße: „Der Kaiser „behält sich vor, höchstens fünfzig ausgezeichnete

„Männer“ u. ſ. w., dürfte daher kaum auf Wiederſtand von Seiten der Regierung ſtoßen. Es iſt mir nur um feſte Normen, und um den Satz zu thun: clara pacta, boni amici.

Auf eine Fixirung der Zahl der Mitglieder des Herrenhauſes überhaupt, oder der erblichen Reichsräthe insbeſondere lege ich weniger Gewicht. Es mag hier beim brittiſchen Muſter bleiben. Bei den erblichen Reichsräthen werden ſich, falls unſere Verfaſſung Dauer und Leben gewinnt, herrliche Grundſätze der Freiheit und Unabhängigkeit von jeweiligen Miniſterien bilden, und gleich Familien-Traditionen vererben. Auch werden die Majoratsherren in ihrem ſchönen reichsräthlichen Berufe ein würdiges Ziel vor Augen haben, und unedleren, genußſüchtigen Cavalier-Leidenſchaften durch eine ſorgfältige Erziehung, ſelbſt in der brauſenden Jugendzeit und dem erſten Hinaustreten in die verführeriſche Welt entzogen werden *).

Daß unſer gnädiger Kaiſer bei der vollzogenen Ernennung der lebenslänglichen Reichsräthe die damit zu verbindende ſchöne Aufgabe, deren der Programm-Verfaſſer vom Jahre 1848 oben erwähnte, ohne von demſelben zu wiſſen, erfüllte, werden die Leſer bei Durchgehung der betreffenden Namen vielleicht ſelbſt bemerken. Mir ziemt hierüber keine Namens-Bezeichnung.

6. Das Herrenhaus enthält vier ſchöne herrliche Elemente: des Kaiſerhauſes in ſeinen Prinzen, der katholiſchen Kirche in deren Häuptern, des begüterten Hochadels in den erblichen und des Verdienſtes in den lebenslänglichen Reichsräthen in angemeſſenem Verhältniſſe und in guter Harmonie. Hieraus wird, wie ich hoffe, eine gediegene, würdige, freiſinnige Berathung der Reichsangelegenheiten als Ergebniß hervorgehen. Allein ich wage dennoch ein fünftes Element, ein volksthümliches, zeitgeiſtiges, landtägliches, in Uebereinſtimmung mit einer Anſicht

*) Shakeſpeare's Hamlet, Act II., Scene 1, (Polonius und Rainald) erläutern meine Meinung.

vom Jahre 1849 (S. 50, 51) zu beantragen und allenfalls zu formuliren:

„In das Herrenhaus werden als stimmberechtigte Mitglieder von jedem Landtage durch unmittelbare Wahl und absolute Stimmenmehrheit je zwei Landtags-Abgeordnete entsendet."

„Die Function der in das Herrenhaus entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages."

„Sie können wieder in das Herrenhaus gewählt werden."

„Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Herrenhauses zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen."

Zur Begründung dieses unvorgreiflichen Antrages dient Folgendes:

In Erfüllung seines Berufes soll auch das Herrenhaus den Verhältnissen des Landes und des Volkes für den Augenblick und für die Zukunft, gleich dem Hause der Abgeordneten, Rechnung tragen. In den Regierungsvorlagen wird zwischen beiden Häusern kein Unterschied gemacht, und selbst die Geld- und Steuer-Angelegenheiten, welche in anderen constitutionellen Staaten, auch in England, vorzugsweise, oder ausschließend, oder zuerst und bevorrechtet beim Unterhause, der zweiten Kammer behandelt werden, machen rücksichtlich der Gleichbehandlung beider Häuser in Oesterreich keine Ausnahme. Nun ist aber die Zusammensetzung des Herrenhauses in allen vier Kategorieen eine ständige, in welche nur hauptsächlich der Tod allmälig Aenderungen hervorbringt. Die Berührung mit der lebenden Gegenwart und die Kenntniß der Bedürfnisse, Verhältnisse, Ansichten, der Länder und Völker findet in zu geringem Maße statt, und die Mitglieder des Herrenhauses bleiben dieselben, oder werden vielmehr immer

älter und greiſenhafter bis zum Tode. Bei den lebenslänglichen Reichsräthen kömmt noch hinzu, daß man ſich ausgezeichnete Verdienſte und deren Anerkennung in der Regel ohnehin erſt in reiferen Jahren erwirbt, und daß jene im Militär-Staatsdienſte oder um Kirche, Wiſſenſchaft und Kunſt nicht immer die Bürgſchaft für ſtaatsmänniſche Begabung und erſprießliche Leiſtung im conſtitutionellen Staatsleben gewähren, oft an Einſeitigkeit u. dgl. leiden, mindeſtens in ſo lange, bis wir uns Alle in den Conſtitutionalismus eingelebt haben, und von jedem Gebildeten Kenntniß und Neigung, parlamentariſcher Beruf, bis zum Mitteldurchſchnitte, vorausgeſetzt werden kann. Eine ähnliche Entferntſtehung von der Gegenwart und ihren Bedürfniſſen und Bedrängniſſen bei dem früheren ſtändigen Reichsrathe führte zu deſſen Verſtärkung mit 38 Landtagsabgeordneten in der, dann anders ausgeführten, k. Entſchließung vom 5. März 1860. Bei dem Herrenhauſe würde die Zahl dieſer Landtags-Abgeordneten, nach meinem Antrage, nicht einmal ſo hoch entfallen, aber genügen, um von dem jeweiligen Landtage aller Länder durch zwei unverwerfliche Zeugen der Mehrheit alle benöthigten Aufſchlüſſe zu erhalten, und das Herrenhaus ſelbſt alljährlich dadurch aufzufriſchen. Der Charakter der Berathungen bliebe wegen der Minderzahl dieſer Abgeordneten, der Vertrauensmänner des Volkes, im Gegenſatze zu den lebenslänglichen Reichsräthen, den Männern des ehrenden Vertrauens des Kaiſers, ungefährdet, von gleicher Mäßigung und Gediegenheit, gewänne nur an Gehalt durch vermehrte Kenntniß von Völkern und Ländern; zumal begreiflicherweiſe die Landtage im eigenen Intereſſe ihre tüchtigſten Abgeordneten entſenden dürften.

Bei dem Hauſe der Abgeordneten würde die, im Schlußſatze des §. 7 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung nur ausnahmsweiſe vorbehaltene, unmittelbare Wahl ſeiner Mitglieder durch die Gebiete, Städte und Körperſchaften die regelmäßige, was in allen anderen Staaten der Fall iſt, und ſich von ſelbſt

empfiehlt. Die zweideutige Doppel-Eigenschaft sämmtlicher Abgeordneten dieses Hauses als Landtagsabgeordnete verschwände mit den daran geknüpften, zum Theile im Punkte 3 erwähnten, Nachtheilen. Das Zusammentreten des Hauses der Abgeordneten wäre nicht von den Beschlüssen der Landtage abhängig, und gleichzeitig könnte Reichsrath und Landtag tagen. Das suum cuique wäre gewahrt und mit ihm die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Landes- wie der Reichs-Vertretung.

Die Landtage würden in der Wahl der in das Herrenhaus zu Entsendenden nicht an Gruppen gebunden sein, frei wählen können, und sähen sich alle gleich geachtet, gleich behandelt, gleich vertreten, wie Private vor dem Gesetze und dem Gerichte, ohne Rücksicht auf Flächeninhalt, Bevölkerung und Steuerumme, deren Bedachtnahme die Zahl in dem Hause der Abgeordneten bestimmt. Dergleichen wäre besonders für kleinere Kronländer mit eigenthümlichen Verhältnissen, z. B. Tirol, in hohem Grade erwünscht, ehrenvoll und erfreulich.

Im Publikum aber würde sowohl die unmittelbare Wahl in das beliebtere Haus der Abgeordneten, als die Einfügung des fünften Elementes in das Herrenhaus, sowie in der Presse, dem Organe der öffentlichen Meinung, höchst günstig aufgenommen werden. Sollte ein solcher Antrag sogar Regierungs-Vorlage werden, würde er begeisterten Anklang finden, dem Ministerium Ehre machen, und die Liebe zu unserem Kaiser noch, wo möglich vermehren, was Alles den Schreiber dieser Zeilen herzlich freuen müßte.

Der Einwendung wegen der gleichen Zahl von Entsendeten in das Herrenhaus bei der Ungleichheit der Länder und Landtage ist schon begegnet worden. Ich füge nur noch bei, daß auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika die einzelnen Staaten, welche je zwei Mitglieder in den Senat entsenden, sehr verschiedenen Umfangs und Bevölkerungsmenge sind, z. B. New-York 2164 □Meilen und im Jahre 1857, 3,466.212 Einwohner,

dagegen Rhode-Island 56 □ Meilen und in dem gedachten Jahre 147.545 Einwohner. So weiß man die Staaten als *solche* gleich zu achten. Aehnliches ist in Englands Grafschaften der Fall, welche die gleiche Zahl in das Unterhaus aus unmittelbarer Wahl entsenden, obgleich beispielsweise York 281 □ Meilen und (1851) 1,797.995 Einwohner und Rutland bloß 7 □ Meilen mit 22.983 Einwohnern zählt.

Den 2., 3., 4. Satz meines Antrages brauche ich *nicht* zu begründen. Es ist mutatis mutandis der §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, angewendet auf die Sendung in das Herrenhaus. Uebrigens ist dieser §. *sehr gut* ausgedacht; denn während er in der Regel die Wiederwahl der Entsendeten in das betreffende Haus nicht beirrt, gibt er dem Landtage Gelegenheit, Solche *nicht* wieder zu senden, die allenfalls sein Vertrauen *mißbrauchten*. Es kann nämlich geschehen, und würde *ohne diese Bestimmung* öfter geschehen, daß sich die zur Reichsvertretung Entsendeten bald nicht mehr als Vertreter ihres Landes, wohl gar als Gegner der dortigen Landes-*Meinungen*, betragen, nur das ganze Reich, oder aber, wenn auch dieser Standpunkt überwunden ist, sich und ihre Ideen und Vortheile, bald allzuliberal, bald höchst servil, je nachdem es besser taugt, vertreten. Exempla sunt odiosa.

7. Nach §. 55 der, vom Kaiser Franz Joseph gegebenen österreichischen Reichsverfassung vom 4. März 1849 *ernennt jedes Haus des Reichstages durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vice-Präsidenten für die Dauer der Session*. Weder die Häuser, noch die Präsidenten und Vice-Präsidenten, verwirkten durch Mißbrauch das, in sie von der Regierung gesetzte, dießfällige Vertrauen, nachdem bekanntlich die Reichsvertretung auf Grundlage dieser Verfassung *nicht* zu Stande kam. Dennoch verfügt, abweichend von jener Bestimmung, der §. 8 des Grundgesetzes über

die Reichsvertretung und die betreffenden §§. der Landesordnung, z. B. §. 4 für Tirol, daß der Kaiser die Präsidenten und Vice-Präsidenten und beziehungsweise den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern jedes Hauses und beziehungsweise Landtages ernennen solle. Ich halte diese Aenderung nicht für angemessen. Die Vorstände solcher Versammlungen bedürfen zur Erfüllung ihrer schweren Obliegenheiten des besonderen Vertrauens der Mitglieder, welches sich gerade in der Wahl zu dergleichen Posten ausspricht. Ein wesentliches Majestätsrecht der Krone liegt in einer solchen Ernennung auch nicht, die bei zwei Häusern, Minister-Anwesenheit und Vorbehalt der k. Sanktion vielmehr leicht entbehrt werden kann. Praktisch sehen wir, daß die Regierung solche Personen ernennt, von welchen sie voraussetzt, daß sie den Häusern und Landtagen genehm sein dürften, und von denselben etwa selbst gewählt worden wären. Um so eher kann man ihnen die Wahl überlassen, und der Reichsvertretung und Landesvertretung ein Vertrauen schenken, welches man Versammlungen, Gesellschaften, Vereinen aller Art, ohne gleicher Bürgschaft der Loyalität, gewähret. In dem ministeriellen Artikel der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861 finde ich Nichts zur Erläuterung dieser gegen die frühere, liberalere, abändernden Bestimmung. Eine Rundschau bei anderen constitutionellen Staaten liefert folgendes Ergebniß. Den Vorsitz im englischen Unterhause führt der vom Hause gewählte und vom Könige bestätigte Sprecher. In Spanien, Sardinien, Griechenland wählen die zweiten Kammern mindestens ihre Präsidenten. In Preußen, Norwegen und Belgien wählen beide Häuser ihre Präsidenten. In Holland ernennt der König den Präsidenten der zweiten Kammer über deren Vorschlag. Daß der französische Kaiser das Ernennungsrecht in beiden Kammern ausübt, versteht sich von selbst, spricht aber in Oesterreich, wo man keine Schein-Freiheit will, wie sie dort herrscht, eher gegen, als für die k. Ernennung.

Ich halte mich daher zu dem Antrage veranlaßt, dießfalls den §. 55 der Verfassung vom 4. März 1849 wieder zu beleben, und auch auf die Landtage anzuwenden.

Sollte sich, aus mir unbekannten Gründen, zur Höhe dieses Antrages nicht erschwungen werden, dann könnte mindestens die k. Ernennung über Candidirung, Terna-Vorschlag des betreffenden Hauses geschehen. Wäre endlich auch dieses nicht zulässig, und hätte das k. Recht der Ernennung als solches zu bestehen, würde es klug, großmüthig und unbedenklich sein, von Fall zu Fall davon keinen Gebrauch zu machen, und aus Gnade die Wahl den Häusern des Reichsrathes und den Landtagen zu überlassen, sich aber dadurch Dankes-Ansprüche derselben gleich beim Beginnen der Session zu erwerben.

8. Im August 1848 schlug ich (S. 23) vor, es habe sich der Reichstag nicht bloß in Wien, sondern nach einer gewissen Reihenfolge, von Jahr zu Jahr, in einer anderen Provinzial-Hauptstadt zu versammeln, um den entwürdigenden Begriff des Provinzialismus zu beseitigen, die Idee des Gesammtstaates zu beleben und den brüderlichen Völker-Verein inniger zu machen, wohl auch von den Zuständen der einzelnen Staatsgebiete Selbstanschauung zu gewinnen.

Der §. 39 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 lautet:

„Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber „von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen „werden."

Es dürfte passender sein, diese Beurtheilung der Regierung zu überlassen, als die Reihenfolge verfassungsmäßig vorhinein zu bestimmen, wie ich 1848 gedacht habe. Der Verfassungs-Akt vom 26. Februar 1861 bestimmt hierüber Nichts, beruft durch den Kaiser alljährlich (§. 9 G. ü. d. R. V.) den Reichsrath ein, enthält aber für die Landtage eine ähnliche Bestimmung, wie jene des §. 39 der früheren Reichsverfassung, indem die Versammlung

in der Provinzial-Hauptstadt stattfindet, insoferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird. (§. 8 L. O. für Tirol.)

Für 1861 ist der Reichsrath, zufolge Absatz II. der k. Vdg. vom 26. Februar 1861 (R. G. B. 21, S. 312) nach Wien, der Haupt- und Residenzstadt, einberufen worden zum vorläufigen Troste mancher überflüssig ängstlicher Seelen, die eine andere Donau-Schwester-Stadt schon als neue Haupt- und Residenz-Stadt im Hintergrunde der Zeit auftauchen sahen.

Da die k. Rechte im Verfassungsakte nirgends sämmtlich aufgezählt erscheinen und der Verfassungsakt dießfalls keine ausdrückliche Beschränkung enthält, glaube ich, es habe sich der Kaiser auch hinsichtlich des Reichsrathes das Recht vorbehalten, nach eigenem weisen Ermessen denselben für das eine oder andere Jahr auch außer Wien einzuberufen, wenn dieses auch regelmäßig, als Haupt- und Residenzstadt und Centralpunkt der Monarchie, der gewöhnliche Ort des Reichsrathes bleiben sollte. Ist meine Auffassung richtig, bedarf es keiner Wiederbelebung der früheren Bestimmung des §. 39 der R. V. vom 4. März 1849. Ist sie aber nicht richtig, dann hielte ich dieselbe allerdings für einen Gegenstand eines Antrages, um mindestens die Einberufung des Reichsrathes nach anderen Landes-Hauptstädten zu ermöglichen, und die Vortheile zu erzielen, welche ich davon für das allgemeine Beste erwarte.

In dem einen, wie in dem anderen Falle wäre freilich die Erreichung meiner pia desideria für 1862 nur von der kaiserlichen Gnade abhängig. Ich stelle mir nämlich vor, es sei unter obiger Voraussetzung angezeigt, ein großes, altes, berühmtes Königreich, welches sich einstweilen mit der neuen Landesordnung, die so sehr von dem alten historischen Bestande abweicht, zufrieden stellte, die Abgeordneten in den Reichsrath entsendete, die Königskrönung zum Gegenstande einer ehrfurchtsvollen Bitte machte, dadurch auszuzeichnen, daß der Reichsrath im Jahre 1862 in den Mauern ihre Landeshauptstadt, also in Prag, gehalten

werde. Dergleichen würde ſlaviſchen, hin und wieder übertreibenden, Föderalismus in beſcheidenere Schranken zurückführen, großartig, kaiſerlich, verſöhnend und erhebend ſein, und könnte anderen Königreichen zum Beiſpiele der Nachahmung dienen. Für Wien aber wäre es die reichſte Entſchädigung für den einjährigen Entgang des Reichsrathes, wenn unſer Kaiſer huldvoll die Gnade hätte, ſich etwa daſelbſt am 18. Auguſt 1862 oder einem anderen Tage des künftigen Jahres als Erbkaiſer von Oeſterreich krönen zu laſſen. Deputationen aller Kronländer würden den feierlichen Act und das ſeltene Schauſpiel mitfeiern. Angemeſſene Feſte würden in Wien, Schönbrunn und Laxenburg damit in Verbindung ſtehen. Es wäre eine Völker-Verbrüderung im edelſten Sinne davon zu hoffen.

Die Koſten kämen um des großen Zweckes willen nicht in Anſchlag, zumal, wie ich gezeigt habe, die Hofſtaats-Auslagen ohnehin verhältnißmäßig nicht hoch ſind, und Oeſterreichs Finanzen herrlich ſtänden, wenn die anderen Ausgaben in eben ſo beſcheidenem Maße geblieben wären. Selbſt ein Joſeph Hume, der Poſten von 1000 Pfund Sterlinge beanſtändete, wo ſie ihm entbehrlich oder zu hoch ſchienen, wußte für Millionen zu ſtimmen, wo es Englands Sicherheit oder Ehre galt.

Die Anregung dieſer frommen Wünſche dürfte daher dem Verfaſſer verziehen werden, zumal es ihm dabei hauptſächlich darum zu thun iſt, die Liebe der Völker Oeſterreichs zu ihrem Kaiſer und unter ſich durch Erfüllung jener Wünſche zu erhöhen.

9. Nach §. 12 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung iſt zu allen Geſetzen die Uebereinſtimmung beider Häuſer und die Sanction des Kaiſers erforderlich. Im Weſentlichen enthält der §. 66 der früheren Verfaſſung vom 4. März 1849 dieſelbe Beſtimmung. Beigefügt iſt aber daſelbſt Folgendes:

„Anträge auf Erlaſſung von Geſetzen, welche „durch eines der beiden Häuſer oder durch den

„Kaiſer abgelehnt worden ſind, können in derſel„ben Seſſion nicht wieder vorgebracht werden.“

Meines Erachtens wäre dieſer Beiſatz auch gegenwärtig wieder auszuſprechen. Es iſt ja der Hauptzweck des Zweikammer-Syſtemes (S. 49), durch den Antagonismus der Häuſer zum Prüfen, Ueberlegen, Nachdenken anzuweiſen, anzuleiten und anzuhalten. Dazu kömmt es, wenn ein dergleichen abgelehnter Vorſchlag nicht wieder in derſelben Seſſion vorgebracht wird, was ſelbſt die natürliche Schicklichkeit verbietet und die gegenſeitige Achtung der Häuſer unter ſich und noch mehr gegenüber dem Kaiſer, der allenfalls die Sanction verweigerte.

Die Zwiſchenzeit bis zur nächſten Seſſion wird zur Verbeſſerung des abgelehnten Geſetzes, zur Gewinnung der öffentlichen Meinung für daſſelbe und zur Anbahnung eines beſſeren Erfolges benützt. Im praktiſchen England bilden ſich in derartigen wichtigeren Fällen Verſammlungen vieler Bürger zur Berathung gerade dieſer Angelegenheit, werden Reſolutionen kundgemacht, Petitionen vorbereitet, Wahlerklärungen entgegengenommen u. ſ. w., kurz im Sinne des öffentlichen, bewegten Lebens gehandelt. (S. 45). Das Ergebniß iſt gewöhnlich die Durchſetzung eines ſolchen früher abgelehnten Vorſchlages, unter neuer Begründung, in einer neuen Seſſion; und Gediegenheit und Gehalt des Geſetzes entſchädiget reichlich für die Verzögerung.

Für den Fall, daß ſolche Nichtübereinſtimmung der Häuſer über denſelben Gegenſtand ſich in mehreren Seſſionen wiederholt, iſt in der öſterreichiſchen gegenwärtigen und früheren Reichsverfaſſung kein geſetzliches Abhülfsmittel vorhanden. Nach dem betreffenden Paragraphe ſcheitert für immer das Geſetz an der Nichtübereinſtimmung der Häuſer.

Dieſes wäre aber doch in vielen Fällen bedenklich, beſonders wenn es ein allgemein gefühltes Bedürfniß ſein ſollte, daß eine beſtimmte Geſetzvorlage zum Geſetze erhoben werde, und wenn ſich dafür die allgemeine Meinung ſtark ausſpräche. Der Schrei nach

Einer Kammer würde dann wieder erſchallen, und moraliſcher, wenn nicht phyſiſcher, Zwang und Druck ſich gegen das widerſpenſtige Haus erheben, welches darunter leiden, wohl auch beſeitigt werden könnte, beſonders wenn es ſich um einen minder beliebten Factor der Reichs-Vertretung handelte, etwa um das Herrenhaus. Eben in Vorliebe für das Zweikammer-Syſtem wünſchte ich hier eine Abhilfe.

Eine dergleichen Abhilfe beſteht in Norwegen. Iſt daſelbſt ein Vorſchlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von dieſem zum zweitenmal mit einer Zurückweiſung zurückgeſandt, ſo tritt das ganze Storthing zuſammen, und da wird mit zwei Drittheilen ſeiner Stimmen entſchieden. Die Urſache der verlangten überwiegenden Stimmenmehrheit liegt wohl darin, daß das Lagthing nur ein Drittheil ſo viele Mitglieder als das Odelsthing hat, alſo letzteres zu ſehr bei einfacher Stimmenmehrheit des ganzen Storthings, im Vortheile wäre. Schweden mit ſeinen vier Häuſern hilft ſich mit verſtärkten Comité's aus allen vier Häuſern und Majoritäts-Entſcheidung, wenn ſich je zwei und zwei Häuſer gegenüberſtehen. Doch kann der König mit dem Vollzuge noch bis zum nächſten Reichstage Anſtand nehmen. Können dagegen im engliſchen Parlamente beide Häuſer ſich über eine Bill nicht vereinigen, ſo wird (doch in ſelten Fällen) eine Conferenz zwiſchen zwei Ausſchüſſen beider Häuſer veranſtaltet.

Macaulay erzählt uns von einem ſolchen Falle (Hist. of Engl. Vol. VIII. p. 4—232), der eine welthiſtoriſche Bedeutung erhielt. Es war im Jahre 1695, daß das, ſtets nur auf einige Jahre bewilligte Cenſur-Geſetz zu Ende ging. Das Unterhaus wollte es nicht mehr verlängern wegen der, mit der Bücher-Cenſur verbundenen Quälereien und Geldopfer. Das Oberhaus ſtimmte der Anſicht des Unterhauſes nicht bei. Dieſes begehrte eine Conferenz, in welcher es ſeine Meinung durchfocht, und die Lords nachgaben, hauptſächlich in der Hoffnung, es werde ein anderes, minder läſtiges Cenſur-Geſetz zur Geltung kommen. Wirklich

wurde 1697, aus Anlaß eines argen Preßfrevels in einer Zeitung ein derley Censurgesetz im Unterhause berathen; weil man aber die gerichtliche Verfolgung für genügend hielt, verworfen. Seither hat England die kostbare Preßfreiheit mit ihren Segnungen und dem in ihr selbst liegenden Correctiv der Mißbräuche, und verbreitete sich dieselbe allmälich auch über den europäischen Continent.

Mit Rücksicht auf das Angeführte ließe sich ein Antrag für solche wiederholte Conflictfälle der beiden Häuser auch für Oesterreich entwerfen, dabei zwischen freiwilligen Conferenzen im Einverständnisse beider Häuser, nach von denselben beliebten Normen, und zwischen nothwendigen Conferenzen, über Verlangen des Ministeriums, unterscheiden, und auch wegen absoluter oder überwiegender Stimmenmehrheit nach Verhältniß der Mitgliederzahl der Häuser und wegen deren vollständigen Zusammentritte oder einer Comitébildung das Angemessene festsetzen. Ich begnüge mich mit der Anregung und überlasse Berufeneren die Ausführung und Ausarbeitung des Gesetzantrages.

10. Der §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung lautet, wie folgt:

„Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungs-
„weise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute
„Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich."

„Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern
„in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel
„der Stimmen."

Den vollen Gehalt und den tieferen Sinn dieser Bestimmungen zu erfassen, wähle ich den Weg der Beispiele.*)

Die Wahlen in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes finden für ein bestimmtes Jahr etwa 1862 in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs statt, und es erscheint

*) Verba docent, exempla trahunt.

wirklich dieſelbe treffende Zahl der Abgeordneten (155). Dagegen unterläßt das lombardiſch-venetianiſche Königreich, obgleich dazu aufgefordert, die Wahlen, oder es wird auf den Wahlzettel (nessuno) der Niemand*) als der Gewählte bezeichnet, und kommen, auch nach Anwendung des Schlußſatzes des §. 7 des Gr. üb. d. R. V., keine Abgeordneten in jenes Haus aus dem erwähnten Königreiche. In Folge §. 14 werden demungeachtet gültige Beſchlüſſe des engeren Reichsrathes im Hauſe der Abgeordneten durch die abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden, ohne Rückſicht auf die mangelnden 20 Abgeordneten jenes Königreiches, zu Stande kommen. Die Bewohner des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches müſſen ſich reichsverfaſſungsmäßig und nach bekannten Rechtsregeln**) es gefallen laſſen, daß ohne ihre Vertreter in den betreffenden Angelegenheiten über ſie, ohne ſie (de nobis, sine nobis) entſchieden werde. Unrecht geſchieht ihnen nicht. Die Abgeordneten aus den zum deutſchen Bunde gehörigen Ländern Oeſterreichs erhalten, als Lohn ihrer Treue und ihres Gehorſams gegen die Aufforderung des Kaiſers und des Reiches, einen durch jene Abweſenheit erhöheten Einfluß auf die Reichsangelegenheiten. Sie verlieren durch jene Abweſenheit dann um ſo weniger, wenn etwa die Abgeordneten aus jenem oder einem anderen Königreiche nur in feindlicher, dämoniſcher Abſicht, den Reichsverband und mit ihm den Geſammtſtaat Oeſterreich zu ſprengen, in das Haus der Abgeordneten gekommen wären. Freilich hätten Letztere, bei feſtem Zuſammenhalten der deutſch-öſterreichiſchen Elemente, ihren Zweck nicht erreicht; aber Zeitverluſt und kränkender Aerger würde doch durch die Abweſenheit Jener den treuen Söhnen des Geſammtvaterlandes erſpart. Dieſes feſte

---

*) Niemand's Reiſen, Abenteuer und Frevel beſang ſchon Homer in der Odyſſee, und beklagt Polyphem, der Cyclop IX. Vers 408:

„Niemand mordet mich, Freunde, betrügeriſch, nimmer gewaltſam."
(Wiedaſch.)

**) Qui tacet consentire videtur. — Volenti non fit injuria.

Zuſammenhalten, dieſe Einigkeit der Deutſchen im Hauſe der Abgeordneten ſtützt die Sache der conſtitutionellen Freiheit, und wehrt zu weit gehende und nur bis zu einem beſtimmten Ziele zuläſſige, föderaliſtiſche Strebungen, z. B. ſlaviſcher Stämme kräftig ab*).

Von den Abgeordneten, welche anfänglich ſich gemeldet und die Gelobung geleiſtet, bleiben im Verlaufe der Sitzungen des Hauſes der Abgeordneten doch Viele von einzelnen Sitzungen aus, theils längere Zeit mit Urlaub, theils verhindert oder ſonſt, wegen ſchlechten oder zu ſchönen Wetters, wegen Furcht vor Langeweile bei nicht intereſſanten Gegenſtänden oder ſchleppenden Verhandlungen, z. B. bei Anhörung der 75ten Rede über Adreſſe oder Beſchluß. Hier wächſt wieder den Anweſenden, den Fleißigen und Gewiſſenhaften, Rüſtigen und Beharrlichen der Einfluß ihrer Stimmen für giltige Reichsraths-Beſchlüſſe, ungefähr wie in dem früheren Beiſpiele und nach demſelben Paragraphe des Geſetzes über die Reichsvertretung, zu.

Aber freilich hat jedes Ding ſeine Grenzen, und ſo könnte es geſchehen, daß einmal etwa nur 3 Mitglieder in eines der beiden Häuſer zuſammen kämen, und 2 gegen 1 nach §. 14 gültige Reichsrathsbeſchlüſſe, ſelbſt als $^2/_3$ Stimmen über Aenderungen in dem Grundgeſetze über die Reichsvertretung faßten. Nun weiß ich wohl, daß im britiſchen Parlamente zur giltigen Beſchlußnahme im Oberhauſe wenigſtens 3, im Unterhauſe wenigſtens 40 Mitglieder gegenwärtig ſein müſſen, zweifle aber, daß dergleichen unbedingt nachgeahmt werden müſſe.

Auch abgeſehen von obigem, abſichtlich grelleren, Beiſpiele dürfte ſich die Fixirung einer Minimalzahl der Gegenwärtigen in

*) Schiller's Worte im W. Tell paſſen hier ſehr gut, zumal wenn wir unter den zwei Bünden, jenen der ungariſchen und nichtungariſchen Länder Oeſterreichs, und jenen Oeſterreichs mit Deutſchland verſtehen:

„Es hebt die Freiheit ſiegend ihre Fahne.
Drum haltet feſt zuſammen, — feſt und einig —
Daß ſich der Bund zum Bunde raſch verſammle —
Seid einig — einig — einig.“ —

jedem Hause zur giltigen Beschlußfassung als Bedürfniß herausstellen, und gehört eigentlich zu den verfassungsmäßigen Bestimmungen, während die, die Frequenz und Präsenz der Mitglieder fördernden Bestimmungen der Geschäftsordnung vorbehalten bleiben, und für das Haus der Abgeordneten mit dem vollen Diätenbezuge klugerweise in Verbindung gebracht werden könnten.

Die auch in dieser Beziehung viel vollständigere Reichsverfassung vom 4. März 1849 enthält dießfalls im §. 56 die Bestimmung: „Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht „die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder „versammelt ist"; und setzt ferner im letzten §. 123 Folgendes fest:

„Aenderungen dieser Reichsverfassung können „im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der „Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden „Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen „in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei „Drittheilen der Anwesenden erforderlich."

Die Unterscheidung zwischen dem ersten Reichstag und den folgenden scheint mir begründet, und ich glaube, sie wäre zu beantragen. Die geringste Präsenzzahl mit mehr als der Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder dünkt mir etwas zu hoch gegriffen, besonders beim Herrenhause. In Preußen ist dieses bei der Anwesenheit von 60, und das Haus der Abgeordneten bei jener der Mehrzahl der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder beschlußfähig. Für Oesterreich wäre auch der Unterschied zwischen dem engeren und dem verstärkten Reichsrathe zu beachten, und etwa, ohne besseren Ansichten vorzugreifen, sich für jenen bei dem Hause der Abgeordneten mit der Hälfte, für diesen, und überhaupt für das Herrenhaus mit dem dritten Theile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder zur gültigen Schlußfassung als Minimum zu begnügen.

11. Uebereinſtimmend mit dem §. 53 der R. V. vom 4. März 1849 ordnet der §. 15 des Gr. Geſ. üb. d. R. Vertr. an, daß die Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten von ihren Wählern keine Inſtructionen anzunehmen haben. Es bleibt alſo, da auch von einem Rückberufungsrecht und einer Neuwahl Nichts vorkömmt, welche ich im Jahre 1849 begutachtete (Anmerkung 13), bei dem einmal Gewählten durch alle ſechs Jahre der Dauer der Wahlperiode, wenn nicht etwa früher das Haus der Abgeordneten vom Kaiſer aufgelöſet wurde (§. 18). Wenn man ſich vorſtellt, mit welchen ſchönen Worten und Verſprechungen die Candidaten zuweilen vor den Wähler-Verſammlungen auftreten, und wie wenig dann der Gewählte in der That ſeinen Worten treu bleibt, und wie ſelten eine Aufforderung zum freiwilligen Rücktritte von Seiten der Wähler bei dem Abgeordneten, der ihr Vertrauen getäuſcht und mißbraucht hat, Gehör findet; dann wünſcht man einige Abhilfe in dieſen gegenſeitigen Beziehungen. Werden die Abgeordneten vom Landtage entſendet, dann iſt für die Reichsvertretung allerdings durch §. 17 in dieſem Falle geſorgt. Allein da ich die unmittelbare Wahl durch die Gebiete, Städte und Körperſchaften im Punkte 6 beantragte, welche auch nach §. 7 des Gr. Geſ. üb. d. R. Vertr. ausnahmsweiſe ſtatt findet, liegt es mir um ſo mehr ob, dießfalls auf eine Vorkehrung zu denken. Jene des §. 17 würde zu weit führen, jährlich Neuwahlen im ganzen Gebiete des Reiches hervorrufen, die Dauer des Wahl-Mandates zu ſehr abkürzen, und die Wähler zu ſehr gegen die Abgeordneten in Vortheil ſetzen, dieſe wegen der Erlangung der Wiederwahl zu abhängig von jenen machen. Vielleicht ließe ſich aber dadurch abhelfen, daß alle Jahre ein Sechstheil der Abgeordneten durch das Loos ausgeſchieden würde. Durch dieſe partielle Erneuerung wäre jährlich ein Theil der Wahlkörper in der Lage, entweder den vorigen Gewählten wieder in das Haus der Abgeordneten zu entſenden, oder, wenn er nicht entſprach, einen Andern zu wählen. Da nun kein Abgeordneter wüßte, ob

ihn nicht etwa heuer das Loos der Ausscheidung träfe, wird dieſes, inſoferne nicht ohnehin edlere Beweggründe obwalten, die Abgeordneten zu ſorgfältigerer Berückſichtigung ihrer Wähler und deren berechtigten Wünſche und Meinungen, beſtimmen, was ganz in der Ordnung wäre. Außerdem erhalten ſolche jährlich in verſchiedenen Gebieten ſtattfindenden Wahlen des ſechsten Theiles der Abgeordneten, die, zum conſtitutionellen Leben gehörige, Wahlbewegung, bis zu einem beſtimmten, mäßigen Grade, aufrecht und rege, und erneuern durch Neugewählte die Berührung mit den Vertretenen, bringen neue Kräfte und Kenntniſſe in den Kreis des Hauſes der Abgeordneten, ohne, bei der wahrſcheinlichen Häufigkeit der Wiederwahlen, der Stätigkeit und dem Charakter der Berathungen im mindeſten Eintrag zu thun. Eine Auflöſung des Hauſes der Abgeordneten, gleichſam eine Appellation an die Wähler, brächte dann eine allgemeine neue Wahl hervor. Ich glaube der Gegenſtand verdient, in Verbindung mit Punkt 6, überlegt zu werden. Wenigſtens, ſcheint mir, würde ein viel größerer Kreis für das conſtitutionelle Leben auf dieſe Art gewonnen, nämlich jener der, eine Art Oberaufſicht über die Gewählten übenden, Wähler.

12. Zu den Urſachen der, im Ganzen freudigen, dankbaren Aufnahme des Verfaſſungs-Actes vom 26. Februar 1861 in den nicht ungariſchen Ländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates gehörte zuverläſſig auch der Umſtand, daß damit eigentlich nur die Hauptgrundlagen des Verfaſſungs-Baues gegeben wurden, deſſen Ausführung und Vollendung dem Reichsrathe, und zwar dem verſtärkten ſomit anheimfiel, und deſſen Schlußſtein unſer Kaiſer dann durch Ertheilung der Sanction legen ſollte. Hierdurch wird die Reichsverfaſſung den Charakter der Vereinbarung erhalten, und an Gediegenheit und Angemeſſenheit für die Verhältniſſe Oeſterreichs gewinnen. Auch ſchwinden auf dieſe Art die ungegründeten Beſorgniſſe über die Dauer der Verfaſſung, ſich ausſprechend in den Worten: „wie gewonnen, ſo

zerronnen; wie gegeben, so genommen.“ Das Schicksal der früheren österreichischen Reichsverfassungs-Versuche ließ den, beim Acte vom 26. Februar 1861 eingehaltenen, Vorgang als den besten und weisesten erkennen. Die Verfassung vom 25. April 1848 hauchte der Sturmwind vom 15. Mai 1848 um; sie schien der Volkspartei besonders wegen des Zweikammersystems nicht angemessen. Das, vom Reichstage zu Kremsier, ohne bindende Grundlagen von Seiten der Regierung, fortgesetzte, Verfassungswerk gedieh nach mehrmonatlicher Verhandlung zu keinem Abschlusse, und seine Erörterungen waren, zufolge des k. Manifestes vom 4. März 1849, durchaus nicht Vertrauen erweckend. Aber auch die mit dem erwähnten Manifeste gegebene Reichsverfassung, ungeachtet ihr Entwurf auch der conservativen Partei zur Begutachtung mitgetheilt worden war (Aufsatz Nr. 13 und Anmerkung Nr. 13) und alle Kräfte dabei mitgewirkt hatten, war dennoch, wie das k. Patent vom 31. December 1851 versicherte, weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar.

Nun gilt es daher, auf den neu gegebenen k. Grundlagen einen neuen Bau im verfassungsmäßigen Wege durch die Ausschüsse beider Häuser des verstärkten Reichsrathes mit besserem Erfolge zu entwerfen und die Unvollständigkeit der Verfassungs-Acte vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 zu beheben. Zu den Quellen der Vervollständigung gehört aber, meines Erachtens, vor Allem der letzte Verfassungsact vom 4. März 1849. Nur muß dabei eine bekannte Regel angewendet und somit unterschieden*) werden, welche Bestimmungen als unangemessen, unausführbar oder doch mit den Grundlagen vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 unvereinbar nicht zu berücksichtigen sind,

*) Qui bene distinguit, bene docet.

welche Punkte, obgleich nicht ſtrenge nothwendig, doch vorſichtsweiſe *), wie manche Cautelen bei Vorträgen allenfalls benützbar wären, und welche Normen endlich als zur conſtitutionellen Erbmonarchie gehörig, jedenfalls aufzunehmen ſeien.

Beiſpielsweiſe will ich auf Einiges Aufzunehmende aufmerkſam machen. Der erſte, zweite und dritte Abſchnitt der Verfaſſung vom 4. März 1849: von dem Reiche, von dem Kaiſer, von dem Reichsbürgerrechte dürfte im Weſentlichen aufzunehmen ſein. Nur ſollten beim Reichsbürgerrechte auch die Grundrechte mit einbezogen werden. Wäre etwa die Aufzählung der Kaiſerrechte, die zugleich oft ſchwer zu erfüllende heilige Pflichten ſind, nicht vollſtändig genug, werde ſie ergänzt; denn eine ſtarke Kaiſermacht iſt für Oeſterreich Bedürfniß und Segen, wie ich in mehreren Aufſätzen vom Jahre 1849 erläuterte (Nr. 14 und S. 88 und 87).

Der vierte Abſchnitt von der Gemeinde entfiele indeſſen bis zur Zuſtandebringung der Gemeindegeſetze, eine Aufgabe für die Landtage. Auch der V., VI., VII. Abſchnitt modificirt ſich durch die neuen Grundlagen von 1860 und 1861 über Landes- und Reichsangelegenheiten und geſetzgebende Gewalt. Vom Abſchnitte VIII habe ich Mehreres über den Reichstag ſchon in den früheren Punkten benützt. Noch benützbar wären etwa §§. 50, 51, 52, 54, 60, 62, 63 und der Schlußſatz des §. 69**). Aus

*) So aufgefaßt mag der Satz gelten: Superflua non nocent. Abgeſehen davon liebe ich Superfluitäten nicht, weder Vielreden, noch Vielſchreiberei, weder Vielregiererei noch Vielcontrollerei, weder Vielbevormundung, noch viel Steuer- und Abgaben-Zahlerei u. ſ. w.

**) §. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Aeußerungen in den Sitzungen zur Rechenſchaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, ſo lange derſelbe verſammelt iſt, nur mit Genehmigung des Hauſes, welchem dasſelbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf friſcher That.

§. 69. — — — Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflöſung, innerhalb drei Monaten nach derſelben erfolgen.

dem IX. Abſchnitte von den Landesverfaſſungen und dem Landtage würde wenig zu benützen ſein. Der X. Abſchnitt von der vollziehenden Gewalt §§. 84—95 iſt größtentheils anwendbar. Jedenfalls müßte, nach Art des §. 91, wegen Verantwortlichkeit der Miniſter eine Beſtimmung als weſentlich für eine conſtitutionelle Monarchie aufgenommen werden.

Der XI. Abſchnitt, von dem Reichsrathe würde durch das Statut für den Staatsrath erſetzt. Der XII. Abſchnitt: von der richterlichen Gewalt käme, mutatis mutandis, aufzunehmen. Statt des eigenen Reichsgerichtes, Abſchnitt XIII, wären Beſtimmungen angezeigt, dergleichen Functionen dem Herrenhauſe zu übertragen. Vom XIV. Abſchnitte, den Reichshaushalt betreffend, empfiehlt ſich §. 112 wegen des oberſten Rechnungshofes zur Ausarbeitung. Der XV. Abſchnitt könnte wegfallen, ſo wie der XVI., da über die bewaffnete Macht und die allgemeine Beſtimmung ſchon Erſatz gebende Normen beſtehen.

Selbſtverſtändlich ſind dieſes nur Andeutungen, und würden den Verfaſſungs-Ausſchüſſen wohl noch andere Quellen zur Vervollſtändigung zu Gebote ſtehen.

13. Einen Gegenſtand der Erörterung bei Vervollſtändigung der Reichsverfaſſung hätte die Beeidigung auf dieſelbe zu bilden. Ein Verfaſſungs-Eid, kein bloßes Angeloben an Eidesſtatt, ſchiene mir paſſender, mit Ausnahme der eidesſcheuen Herrenhuter und dergleichen Perſonen, gegen deren religiöſe Ueberzeugung ein Eid verſtößt. Abzulegen hätten den Verfaſſungs-Eid natürlich die Mitglieder beider Häuſer. Im Civilſtaatsdienſte wäre dieſe Eidesablegung auf die Conceptsbeamten und die Vorſteher der Hilfsämter, als Diejenigen zu beſchränken, deren Mitwirkung gegenüber der Reichsvertretung am meiſten von Bedeutung iſt. Beim Militärſtaatsdienſte würde aus ähnlichen Urſachen für die Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter an abwärts der Fahneneid genügen, und der Verfaſſungseid bloß als Ehrenauszeichnung von den Herren Officieren zu leiſten ſein. Beim

Civilſtaatsdienſte ſollte übrigens, wie 1848, die Angelobung bezüglich der geheimen Geſellſchaften als entbehrlich bei Reglung des politiſchen Vereinsweſens, als wenig Nutzen für den beabſichtigten Zweck gewährend, und als nicht paſſend für den conſtitutionellen Rechtsſtaat aus dem Dienſteide beſeitigt werden.

Erhebend und eine herrliche Bürgſchaft für die Dauer der Reichsverfaſſung wäre endlich der von dem Kaiſer ſelbſt, nach Sanctionirung der Reichsverfaſſung, auf deren Haltung und Beſchützung abzulegende Eid. Der VI. Abſatz des k. Manifeſtes vom 26. Februar 1861 und der vorletzte Abſatz der k. Thronrede vom 1. Mai 1861 formuliren beinahe dieſen Eid für die bisherigen Verfaſſungs-Grundlagen, und verfehlten als k. Wort nicht ihrer großartigen Wirkung zur allgemeinen Beruhigung und zur Vermehrung der innigſten Gefühle des Dankes für die kaiſerliche Verſicherung. Ich ziehe eine ſolche Garantie jener auswärtiger Mächte weit vor, und möchte dieſen keine Einmiſchungsvorwände, Oeſterreich gegenüber, gewähren. Die äußere Politik der meiſten Staaten iſt ohnehin national-egoiſtiſch genug, ſehr ſelten aber uneigennützig, edelmüthig, friedlich und chriſtlich.

14. Endlich gehört es zur Formgebung, daß die Beſtimmungen der neuen öſterreichiſchen Reichsverfaſſung in Eine Urkunde kurz, klar, gedrängt in etwa 100 §§., zuſammengefaßt und kundgemacht werden. Wohl kenne ich die Redensarten vom Stück Papier und von den papiernen, windverweheten Conſtitutionen der Neuzeit. Aber es ſind dieß doch nur Redensarten vom Unverſtande erzeugt und aus der Reactionsluſt geboren. Die ſchriftliche Aufzeichnung fördert vielmehr das Lebendigwerden und die dauernde, allgemeine Verbreitung des Wortes und der That, hier des Verfaſſungsactes. Populäre Anſprachen mögen dafür ſorgen, daß auch die unteren Schichten des Volkes die Erläuterung des daraus für ſie Wiſſenswerthen erlangen. Der öffentlichen Meinung und der Preſſe, als deren Ausdruck, bleibe die Commentirung der Verfaſſung überlaſſen. In

Fleisch und Blut, in Saft und Kraft übergehen und liebgewonnen werden aber die constitutionellen Einrichtungen in dem Maße, als mit ihnen Sicherheit, Freiheit und Rechtsschutz den Einzelnen, den Gesellschaften, den Ländern und Völkern Oesterreichs, vor Allem, zur Entwicklung ihrer Segensfülle, der katholischen Kirche und den anderen Religionsgesellschaften zu Theil wird, als religiöse, sittliche Bildung, Unterricht und Wissenschaft immer mehr aufblüht und sich entwickelt, als die finanziellen Zustände Oesterreichs mit dem Steigen des National-Wohlstandes sich dauernd verbessern, und die äußere Machtstellung unseres Gesammtstaates sich die gebührende Anerkennung in Europa wieder erringt. — Mit den herzlichsten Wünschen, daß dieses Alles bald geschehen möge, lege ich nun (6. Juni 1861) die Feder nieder, nachdem ich die Leser ungefähr bis zu den Schwellen des Thronsaales begleitete, wo die k. Thronrede vom 1. Mai 1861, in Uebereinstimmung mit den k. Manifesten vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861, die Bedingungen des glücklichen Erfolges für Oesterreichs[25]) constitutionelle Neugestaltung aussprach. Es sind dieses: die Mitwirkung der Völker und der Schutz und die Gnade des Allmächtigen, denn an Gottes Segen ist Alles gelegen.

Slaven, Italiener, dort der Volksſtämme Ungarns und Galiziens, ausführlich geſchildert, und zu folgendem Schluſſe gelangt.

„So bleibt denn nach meiner Anſicht vorerſt ein, nur vollſtändig „auszuführender Anſchluß Oeſterreichs an den deutſchen Zollverein nicht ſo„wohl der nächſten Gegenwart, als einer ferneren Zukunft, in Folge gegen„ſeitiger Annäherungen, vorbehalten. Dadurch wäre aber ein vorläufiges „Uebereinkommen in Zollangelegenheiten, betreffend den Wechſelverkehr mit „deſſen Haupt-Waarenartikeln, nicht ausgeſchloſſen. Es gäbe dieſes eine „Vorbereitungs-Maßregel, die mit Begünſtigungen für die Schiff„fahrt und den Verkehr mit deutſchen Erzeugniſſen auf dem adriatiſchen „Meere, wo Oeſterreich ſeine Häfen hat, verbunden, dem deutſchen Zoll„vereine ſehr zu ſtatten käme."

5. (S. 188). Die Wichtigkeit der Seemächte machte ſich ſchon lange Zeit früher geltend. Macaulay erzählt in ſeiner Geſchichte Englands (vol. IX. 157—165) die Verhandlungen, welche England und Holland mit Frankreich wegen Theilung Spaniens im Jahre 1698 noch bei Lebzeiten des ſpaniſchen Königs Karl II., für den täglich erwarteten Todesfall desſelben gepflogen haben, ohne Spanien ſelbſt, oder den Kaiſer Leopold I. Oeſterreichs Beherrſcher und, als Habsburger, Anſpruchsberechtigter des ſpaniſchen Thrones bei dem Ausſterben der ſpaniſch-habsburgiſchen Linie, deßhalb auch nur vorläufig zu fragen.

Die drei theilenden Mächte waren die ſtärkſten Seemächte in jener Zeit, und konnten ſich dergleichen erlauben.

„Wäre der König von Spanien, wie Jedermann erwartete, vor dem „Ende dieſes Jahres geſtorben; ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß Frankreich „ſein Wort England und den vereinten Staaten treu gehalten hätte, und „beinahe gewiß, daß in dieſem Falle der Theilungs-Vertrag durchgeführt „worden wäre, ohne irgend woher auf ernſtlichen Widerſtand zu ſtoßen. „Der Kaiſer dürfte wohl ſich beklagt und gedroht haben, aber er hätte ſich „fügen müſſen (he must have submitted); denn was konnte er thun? Er „hatte keine Flotte; und ſo war es ihm unmöglich, ſelbſt den Verſuch „zu wagen, ſich in Beſitz von Caſtilien, Arragonien, Sicilien, Indien, im „Widerſtand gegen die vereinten Flotten der drei größten Seemächte der „Welt zu ſetzen. Der einzige Beſtandtheil des ſpaniſchen Reiches, welchen „er gegen den Willen der zu Loo Conföderirten zu beſetzen und mit Ge„walt zu behaupten hoffen konnte, war das Mailändiſche, und dieſes war „ohnehin ſeiner Familie von den Theilungs-Mächten beſtimmt."

Die Anwendung auf die Gegenwart liegt nahe, wenn wir uns etwa England, Frankreich und Rußland als theilende Mächte, und dagegen die Türkei oder Italien, als die kranken Männer, als die Theilungs-Gegenſtände denken. Das leidige: „he must have submitted, for he had no fleet" tönt als lauter Warnungsruf fort und fort.

6. (S. 189).

Verwaltungs-Jahr.	Militär-Aufwand in fl. C. M. Ordentlicher.	Außerordentlicher.	Im Ganzen.
1853	111,967.916	7,647.018	119,614.934
1854	117,101.192	91,516.965	208,918.157
1855	114,320.715	101,810.513	216,131.228
1856	109,695.558	14,138.279	123,833.837
1857	106,890.019	16,792.840	123,682.859
1858	101,817.061	4,785.483	106,602.544
Summe	662,092.461	236,691.098	898,783.559

Der nachgewiesene Militär-Aufwand begreift auch die Marine-Auslagen, welche erst für das V. Jahr 1857 ausgeschieden wurden und die sich mit 5,444.343 fl. und 650.000 fl. zusammen also 6,094.343 fl. für das Ordinarium und Extraordinarium des V. Jahres 1857 entzifferten.

7. (S. 191). Macaulay erzählt (v. IX. p. 3), daß eine alte National-Antipathie bei den Engländern gegen stehende Armeen bestand. Sie galten ihnen, besonders vor der Revolution von 1688, bloß als Werkzeuge gesetzloser Gewalt. Ihrer Erfahrung gemäß hielten sie es für unmöglich, daß ein stehendes Heer vorhanden sei, ohne die Rechte der Krone und des Volks zu gefährden. Die Flugschriftler behaupteten (1697), es sei ein Hauptgrundsatz der politischen Wissenschaft, daß ein stehendes Heer und eine freie Staatsverfassung nicht neben einander bestehen können. Dieses wurde durch Beispiele aus der Geschichte der alten und neuen Zeit, vorzüglich Englands selbst, zu erweisen gesucht. Die Furcht vor einer feindlichen Invasion begründe nicht die Nothwendigkeit eines stehenden Heeres in Friedenszeiten. Selbst im Kriege schütze hinreichend zur See die Flotte, und würde der Feind, wenn er die Küsten erreiche, durch die Land-Miliz geschlagen und aufgerieben werden. Große Dinge könne auch die Miliz ausrichten, und die Engländer des 17. Jahrhunderts seien nicht so entartet, um nicht für Herd und Hof ihrer Heimath männlich einstehen zu können. — Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung mußten vorsichtig zu Werke gehen. Sie sprachen von einem Heere wie von einem geringeren Uebel wegen der äußeren Verhältnisse und gegen Ludwig XIV. Uebermacht, und beantragten eine nicht zahlreiche, zeitliche, von Jahr zu Jahr vom Parlamente zu bewilligende und nach ihrer Stärke dem Bedürfnisse gemäß festzusetzende Armee. — So wurde endlich auch die Sache in der Wirklichkeit ausgeglichen, der größte Theil des Heeres entlassen, und nur eine ungenügende Truppe von wenigen tausend Mann, zum größten Verdruße des, weiter sehenden und gegen Frankreichs Uebermacht bereit sein wollenden, Königs Wilhelm III., zurückbehalten, und der dießfällige Aufwand bewilliget. Die hierauf bezügliche Landtaxe (Grundsteuer)

und einige Militär-Exceſſe wurden zu vielfachen Declamationen benützt. (So hieß es z. B. im Jahre 1697: **Was it reasonable, that an honest gentleman should pay a heavy land tax, in order to support in idleness and luxury a set of fellows, who requitted him by seducing his dairy maids and shooting his partridges?**)

Macaulay dagegen faßt dieſe Angelegenheit ganz anders auf. Man habe nämlich die Entdeckung gemacht, daß ein Heer ſo beſtellt ſein könne, um im höchſten Grade wirkſam gegen einen äußern Feind, und doch folgſam den bürgerlichen Obrigkeiten zu ſein. Längſt ſchon haben die Engländer aufgehört, Gefahr für Geſetz und Freiheit von der Zügelloſigkeit der Truppen und dem Ehrgeize ihren ſiegreichen Führer zu beſorgen. Sehr ſcharfſinnig zeigt er den Widerſpruch, in welchen ſich die Gegner der ſtehenden Heere dadurch verwickeln, daß ſie die Miliz gegen die feindliche Invaſion genügend zur Vertheidigung des Landes, und das einheimiſche ſtehende Heer, ungeachtet der Miliz, für die Landesfreiheit gefährlich halten.

Die Geſchichte Englands unter König Wilhelm III. 1688—1702 iſt gegenwärtig ſehr lehrreich, weil ſich damals das conſtitutionelle Leben der Neuzeit gerade entwickelte, und die äußeren Verhältniſſe des Uebergewichts Frankreichs unter K. Ludwig XIV. und der Allianzen gegen denſelben nur zu viele Aehnlichkeiten darbieten. Der Mann dieſer Allianzen, zugleich ſtandhafter Feldherr und kluger Staatsmann, Wilhelm III. fehlt aber leider unſerer Zeit. Jeder hat im eigenen Staate alle Hände voll zu thun.

8. (S. 192). Hinausgabe 3percentiger Reichsſchatzſcheine vom 1. Juli 1850 an. A. E. 13. September 1849. Fin. Min. Erlaß 16. Juni 1850. R. G. B. 241, S. 977. Fin. Min. Erl. 19. Dec. 1850 R. G. Bl. 469, S. 2044. Kategorieen der verzinslichen Reichsſchatzſcheine 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und unverzinslicher von 50 fl., 10 fl., 5 fl., 2 fl., 1 fl. mit Umtauſch gegen einander vom 1. Jänner 1851 an. Fin. Min. Erl. vom 2. April 1852, R. G. B. 81, S. 359 und vom 11. Oct. 1853, R. G. B. 217, S. 1139. Die verzinslichen Reichsſchatzſcheine werden aus dem Umlaufe längſtens bis Ende Dec. 1852 und bezüglich 1854 gezogen.

Staats-Anlehen von 85 Millionen Gulden C. M. zu 5% mit Serie A. Verzinſung im Inlande, Serie B. Verzinſung in Amſterdam, Frankfurt am Main, Brüſſel und Paris im dortigen Gelde. Emiſſionspreis für je 100 fl. der Serie A. 95 fl. (bei einem Courſe auf Augsburg von 117 im September 1851) der Serie B. 100 fl. F. Min. Erl. 1. Sept. 1851 R. G. B. 202, S. 563.

Staats-Anlehen von 80 Millionen Gulden C. M. zu 5% Emiſſionspreis 95 fl. für je 100 fl. Verzinſung im Inland oder nach dem Tages-Cours bei den Rothſchilds in Frankfurt a. M., Paris und London. Fin. M. Erlaß vom 4. Sept. 1852 Nr. 174, S. 797.

Umwandlung der verfallenen Zinsen und Lotto-Anlehensobligationen in 5 % in Silbermünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen noch bis 20. Sept. 1851 bewilliget, dann eingestellt. Fin. Min. Erl. 1. Sept. 1851, R. G. Bl. 203, S. 573.

Staatsanlehen von 50 Millionen Gulden C. M. 4percentig, mit Verlosungen bis zum Jahre 1904 und steigenden Gewinnsten bis zu 200,000 fl. für eine Obligation à 250 fl. Emissionspreis für je 100 fl. in St. Sch. V. 90 fl. Fin. Min. Erl. 4. März 1854 R. G. Bl. 55, S. 245.

National-Staatsanlehen von 350—500 Millionen Gulden C. M., zu 5 % in Silber- oder Goldmünze. Emissionspreis 95 fl. B. V. für je 100 fl. in Staats-Schuldverschreibungen. Obligationen in Beträgen von 20 fl. bis 10,000 fl. Fünf Jahre zu den Einzahlungen und deren Raten festgesetzt. Gesammtergebniß der Subscriptionen (bis 15. September 1854) 506,788.477 fl.

Kais. Pat. 26. Juni 1854. Min. Erl. 5. Juli 1854, 31. Aug. 1854 und 15. Sept. 1854 R. G. Bl. 158, 159, 222, 235, S. 635, 637, 923, 937.

9. (S. 196). Zur Würdigung der Höhe der österreichischen Staatsschuld im J. 1858 dienen folgende Daten über die preußische, russische, französische und englische Staatsschuld desselben Jahres.

Die preußische Staatsschuld beträgt 245 Millionen Thaler, nicht einmal das Doppelte der Jahres-Staats-Einnahme, und es entziffert sich der Antheil an der Staatsschuld pr. Kopf mit beiläufig 14 Thaler und pr. □ Meile mit 48.000 Thaler. — An der russischen Staatsschuld von 1304 Millionen Silber-Rubeln, die beinahe das Fünffache der Jahres-Staats-Einnahme beträgt, ergibt sich der Theilbetrag per Kopf der europäischen Bevölkerung mit 20 Silber-Rubeln und pr. □ Meile in Europa mit 13.000 Silber-Rubeln.

Für Frankreich bei einer, das Papiergeld einschließenden, Staatsschuld von 9.237 Millionen Franken entfallen pr. Kopf der europäischen Bevölkerung 256 Fr. und pr. □ Meile in Europa 947.500 Fr., und berechnet sich die Staatsschuld auf das Fünffache der Jahres-Staats-Einnahme.

Die englische Staatsschuld endlich mit 805 Millionen Pf. Sterling ist dreizehnfach so hoch als die Jahres-Staats-Einnahme, vertheilt sich mit 28 Pf. St. auf den Kopf der europäischen Bevölkerung und mit 138.800 Pf. St. auf die □ Meile des britischen Reiches in Europa. Die fundirte Nationalschuld Englands beträgt gegenwärtig (April 1861) 785,961.998 Pf. St. und die Summe der größtentheils nur mit $2\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$, 3, $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ entfallenden Percenten, zu zahlenden Interessen 23,579.340 Pf. St.

Nach Macaulay (vol. VII. p. 132—144) entstand die englische Staatsschuld im Jänner 1693 durch Parlamentsbeschluß und zwar mit

1 Million Pf. St. zu einem 10percentigen Zinſe und mit einer Deckung durch auferlegte Gebühren auf Bier und geiſtige Flüſſigkeiten. Die Folgen der betreffenden Kriege mit Frankreich ſteigerten die Staatsſchuld bis 1713 auf 50 Millionen, bis 1745 auf 80 Millionen, und bis 1763 auf 140 Millionen Pf. St. Der Krieg gegen die amerikaniſchen Colonieen verurſachte bis 1783 eine weitere Steigerung der engliſchen Staatsſchuld bis auf 240 Millionen, und in Folge der Kriege Englands gegen Frankreich im Revolutionszeitalter erreichte dieſe Schuld bis 1815 die Höhe von 800 Mill. Pf. St., fiel bis 1853 allmälig herab auf 771,335.800 Pf. St., und wurde durch den Krieg gegen Rußland wieder auf 805 Mill. Pf. St. bis 1858 hinaufgetrieben. Bei jedem Stadium des Anwachſens der Schuld verſicherten die klügſten Staatsmänner und gelehrteſten Philoſophen, es ſei nun der Staatsbankerott und Ruin unvermeidlich. Sie überſahen dabei die Zeichen des doch immer zunehmenden National-Wohlſtandes, in Folge deſſen die Staatsſchulden-Verzinſung jetzt eben ſo leicht von 800 Mill., als ein Jahrhundert zuvor von 80 Millionen beſtritten wird. Die Unglücks-Propheten unterlagen einer zweifachen Täuſchung. Sie verwechſelten das Verhältniß eines Privatſchuldners zu dem ihm fremden Gläubiger mit jenem des Staates, der größtentheils an ſeine eigenen Staatsangehörigen in Schuld ſteht. Sie ſahen die Schuld wachſen, überſahen aber, wie alles Andere, insbeſondere der Wohlſtand der Einzelnen, wuchs; überſchätzten die Belaſtung und ſchlugen viel zu gering die Kraft an, mit welcher dieſe Laſt getragen wurde.

Den höheren Staatscredit freier, civiliſirter Staaten leitet Macaulay von der Treue in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, dem Willen zu zahlen, in Verbindung mit der Kraft, es zu vollbringen, ab. Daher iſt der Staatscredit im Gefolge von Civiliſation und Bürgertugend, Freiheit und Ordnung.

Insbeſondere zeigt die Geſchichte der engliſchen Staatsſchuld bis zur neueſten Zeit, daß die Perioden des Friedens und der Ruhe zur Minderung der Staatsſchuld gehörig, weit mehr als in unſerem Vaterlande, benützt wurden, und daß daher die parlamentariſche Controlle, die conſtitutionellen Garantien, auch dießfalls ihren reellen Nutzen bewährten. Hierauf gründe ich zum Theil meine Hoffnung auf eine günſtigere finanzielle Lage Oeſterreichs bei voller Wirkſamkeit des gediegen zu beendenden conſtitutionellen Neubaues deſſelben.

10. (S. 197). Seume erzählt im Spaziergange nach Syrakus vom Jahre 1802, daß franzöſiſche Bauern, welchen er, wegen in Folge der Revolution bewirkten Aufhebung des Zehnts Glück wünſchte, mit Bitterkeit bemerkten, den Zehnten geben wir nicht, den behalten wir. Sie meinten, daß ihnen durch Gemeinde- und Staatslaſten und Leiſtungen jetzt nur der 10. Theil des Ertrages bleibe, während ſie früher bloß ein Zehntel des Ertrages zu entrichten hatten. Dergleichen dient zum Beweiſe,

daß jedesmal die Summe der Natural- und Geld-Leistungen an Gemeinde, Land und Staat den Ausschlag über die Höhe der Belastung gibt.

11. (S. 198). Für das Oedenburger Verwaltungsgebiet, welches 616 □ Meilen umfaßt, mit 1,771,720 Einwohnern in 8 Städten, 201 Märkten und 2206 Dörfern und Weilern (Pußten) und dessen Bewohner der Nationalität nach sind: Deutsche 450.922, Magyaren 1,091.521, Slaven 160.215 und Zigeuner 11,079 kann ich hierüber aus der besten Quelle die gleichmäßige Besteuerung mit den übrigen Ländern bestätigen. Es wurden in dem obengenannten Verwaltungsgebiete die Steuern und Abgaben an den Staat im Ganzen ziemlich vollständig, ohne bedeutende Rückstände und mit wenigen executiven Maßregeln zur Steuereintreibung selbst in den Jahren 1859 und 1860, bei deren Erhöhung durch die außerordentlichen Zuschläge entrichtet und es ist vor der Irreleitung dor arglosen gutmüthigen, redlichen Bevölkerung, also vor dem Verwaltungsjahre 1861, willfährig und freundlich den finanziellen Behörden, Aemtern und Organen, insbesondere der nicht zahlreichen Finanzwache von den Gemeinden und den Steuerpflichtigen begegnet worden. Recurse und Beschwerden waren, wie Gefälls-Uebertretungen, seltener als in den deutsch-österreichischen Ländern, und wurden, wie ich vorauszusetzen Grund habe, stets nach Gerechtigkeit und Billigkeit gewürdiget.

12. (S. 204). Die Ausführung des Münzvertrages war sehr mangelhaft; aber das Mißlingen, von dessen Absichten doch nur hauptsächlich den, durch die Ereignisse von 1859 herbeigeführten finanziellen Bedrängnissen zuzuschreiben. Von höchstem Interesse ist, was Macaulay über die englische, im Parlamente durchgeführte Silbermünzregulirung der Jahre 1695 und 1696 erzählt. (Hist. of Engl. VIII. p. 82—106.) Es bestand nämlich gleichzeitig eine roh bearbeitete, gehämmerte, dem Kippen und Wippen stark unterliegende, im Feingehalt und Gewichte einzelner Stücke verschiedene, und eine nach späteren, besseren Methoden geprägte, durchaus gleichschwere, dem Kippen durch Rand-Inschriften entzogene Silbermünze. Beide galten im Verkehre und bei den Cassen gleich. Die leichtere, schlechtere Münze blieb, gleich einem Papiergelde, im Inlande, die bessere, schwerere, zuverlässige Münze wurde dem ausländischen Verkehre zu Theil. Strafen und Verbote blieben erfolglos. Wer sollte mit Münzen im wahren Werthe von 12 Unzen zahlen, wenn er es im Inlande mit Münzen im Werthe von 10 Unzen konnte? Das Uebel dauerte schon 30 Jahre und die Ausmünzungen des besseren Geldes in großer Menge halfen demselben nicht ab. Endlich wurde es zu arg. Handel, Industrie, Marktverkehr stockte; bei jeder Wochenzahlung, bei allen Verkäufen gab es Streit, mußte sich bessere Münze vertragsmäßig bedungen werden. Alle Lebensbedürfnisse stiegen rasch im Preise. Man kam bis zum Wägen des Geldes von Fall zu Fall. Nur Kipper und Wipper und die Geldwechsler machten dabei fortwährend gute Geschäfte. Endlich vereinigten sich zwei philosophische

Staatsmänner Sommers und Montague mit zwei Gelehrten von gesundem Menschenverstande Newton und Locke, also Praxis und Speculation, zur Berathung der Mittel der Abhilfe. Nach manigfachen Kämpfen wurde es im Parlament durchgesetzt, daß alles Geld nach altem Schrott und Korn umgemünzt werden solle und zwar nach der besseren und neuen Prägemethode, wobei der Staat den Verlust bei der eingelieferten, geringhältigeren Münze trug, und Termine für Einlieferung und Annahme der schlechteren Münze im Verkehre und bei den Cassen festgesetzt wurden. Die Kosten der Ummünzung sollte eine neue Fenstersteuer decken, welche wegen des Nichteindringens in die Häuser für liberaler als eine Herdsteuer galt. Hütten blieben fenstersteuerfrei. Die Uebergangsschwierigkeiten wurden mannhaft überwunden, die panische Furcht vor Geldmangel schwand, und bis 4. Mai 1696 hatte England gutes, schweres Silbergeld in hinreichender Menge.

Dergleichen verdient mit Anpassung auf die Verhältnisse vom Reichsrathe, zu dessen Wirkungskreise das Geld- und Münzwesen und seine Reglung gehört, nachgeahmt zu werden.

13. (S. 205). Ich schrieb damals meine Gedanken über jenen Verfassungs-Entwurf nieder, und glaube, daß von den gemachten 20 Bemerkungen allenfalls nachstehende zeitgemäß und benützbar sein dürften.

a) Der Entwurf stellt Volksvertretung, statt Ständevertretung, auch für die Landtage in Aussicht. Ich würde für diese die Vertretung aller Stände vorziehen, um die Vertretung ihrer Interessen zu sichern. Bei der Volksvertretung entscheidet nur der zahlreichste Stand der am wenigsten Gebildeten und am wenigsten Besitzenden. Das historische Element würde in den Landtagen seine Berücksichtigung finden. Die Volkskammer auf den Reichstagen wird ohnehin nur nach Volkszahl gewählt.

b) Das Band zwischen Abgeordneten und ihren Wählern wäre zu ordnen, zwar nicht durch Instructionen, wohl aber durch Rückberufungs-Befugniß und Neuwahl unter bestimmten Formen.

c) Die Einbringung aller von der Regierung ausgehenden Vorlagen und Gesetzvorschläge bei der Volkskammer schiene mir unpassend. Ich möchte eher umgekehrt die Vorberathung in der anderen Kammer zur Regel machen, außer etwa für das Reichs-Budget.

d) Die passive Wählbarkeit in die Volkskammer beachtet weder Besitz (Census), noch Intelligenz (Volksschulbildung), noch Unbescholtenheit des Lebenswandels (Criminalstrafen), noch Selbstständigkeit (Lohnarbeiter, Bediente), noch Verstehen der Reichstagsprache (deutsch?). Bürgt wohl für alles Dieses das Vertrauen der Wähler in den Abgeordneten? Ich fürchte das Gegentheil.

e) Die Verrichtungen vom Reichsrathe des Entwurfes gebühren einem ständigen Reichstagausschusse.

f) Das Reichsgericht des Entwurfes halte ich für eine unglückliche Schöpfung. Meines Erachtens sollten in den Senat, neben einer bestimmten

Zahl von Länder-Abgeordneten (aus jeder Provinz die gleiche z. B. 10), Repräsentanten der Justiz, der Wissenschaft, des Heeres, der Kirche vom Kaiser ernannt, Platz erhalten. Die Gesammtzahl der Senats-Mitglieder dürfte 200 nicht überschreiten, wenn die andere Kammer 400 Mitglieder zählt.

14. (S. 205). Als im monarchisch-constitutionellen Vereine in Innsbruck die Reichsverfassung vom 4. März 1849 bekannt wurde, erklärte ich ein aufmerksames, liebevolles Studium derselben für dringendes Bedürfniß, und schlug daher vor:

a) Die Besprechung der Reichsverfassung bis zum Schlusse auf die Tagesordnung zu setzen;

b) die Mitglieder zu bestimmen, welche über die ganze Reichsverfassung oder einzelne Theile derselben schriftliche oder mündliche Vorträge in einer gewissen Reihenfolge zu halten haben;

c) die Veröffentlichung der, nach Maßgabe der Besprechung allenfalls zu modificirenden Vorträge im Wege der Presse und zwar vorzugsweise des Tiroler Boten und, nach Umständen, der allgemeinen Augsburger Zeitung, als von Mitgliedern des Vereines ausgehend zu veranlassen.

In Folge Vereinsbeschlusses sollte ich einen Vortrag über die ganze Reichsverfassung halten, und that es auch am 28. März 1849. In demselben führte ich die Vergleichung mit der früheren Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 und mit den preußischen und französischen Verfassungsurkunden durch, betrachtete Entstehungsform, Revisionsfähigkeit, Gehalt nach dem dreifachen Elemente jeder constitutionellen Monarchie, dem monarchischen, aristokratischen und demokratischen und schloß mit folgenden Worten:

„Was das Schicksal der Verfassung vom 25. April 1848 betrifft,
„hauchte sie der Sturmwind vom 15. Mai 1848 nach 20tägigem Be-
„stande um. Heute ist der 20ste Tag seit der Kundmachung der neuen Ver-
„fassung, die freilich nur theilweise ins Leben überzugehen bestimmt sein
„kann. Ich halte sie für einen großartigen Fühler an die öffentliche Mei-
„nung und an den Volkswillen. Nur von ihnen hängt es ab, wie weit sie
„zur Wahrheit werden soll. Möge sie im gesetzlichen Wege vervollständi-
„get, verbessert werden, den Anschluß an Deutschland ermöglichen, und
„Oesterreichs Völkern zum Segen für die Dauer gereichen!"

15. (S. 207). Dem Kossuth ist in den Congregationen des Pesther Comitates vor 1848 durch sieben Jahre Johann Graf Mailáth gegenüber gestanden, hat ihn oft genug reden gehört, und oft genug gegen ihn gesprochen, wie er selbst versichert und sich deßhalb für berechtigt hält, über seine Fähigkeiten und den Inhalt der Kossuth'schen Reden aus langer Erfahrung zu urtheilen. Dieses Urtheil enthält Mailáth's neuere Geschichte der Magyaren (zweiter Band, die Revolution 1848 und 1849, Regensburg,

Manz 1853, S. 16, 17, 329) in folgenden Worten, welche mir von ſchlagender Wahrheit zu ſein ſcheinen.

„Der Finanz-Miniſter Ludwig Koſſuth war die Seele des (ungariſchen) „Miniſteriums (im April 1848), er war der Lenker des Reichs. So oft „die übrigen Miniſter (Graf Ludwig Batthyányi, Bartholomäus Szemere, „Klauzál, Fürſt Paul Eſterházy, Graf Stephan Széchényi, „Franz Deák, Baron Joſeph Eötvös, Mészaros) ihm widerſprachen, „drohte er immer, das Miniſterium zu verlaſſen, und die Miniſter gaben „nach, denn ſie fürchteten ihn als Haupt der Oppoſition, und fürchteten „dann mit Recht den Ausbruch der Revolution; denn Koſſuth's Einfluß „war unermeßlich, er lenkte die Maſſen nach ſeinem Willen."

„Mit Recht fragt man, durch welche Mittel Koſſuth zu ſo außerordent„lichem Einfluß in Ungarn gelangt war. Es lag in ſeinen vielfachen aus„gezeichneten Geiſtesfähigkeiten; er iſt ein außerordentlicher Redner, ein ge„borener Volkstribun; außer O'Connell hat das neunzehnte Jahrhundert „Niemand, der durch die Gewalt des Wortes ſo auf die Maſſen wirken „kann, wie er. Als Märtyrer der Freiheit, denn dafür galt er, flößte er „edleren Gemüthern Theilnahme ein. Er wirkte ſelbſt durch ſeine Schwä„chen, denn es ſind die Schwächen des magyariſchen Charakters in höchſter „Potenz in ihm vorhanden: Mangel an ruhiger Ueberlegung, eine in das „Unendliche ſchweifende Phantaſie, maßloſe Selbſtüberſchätzung. Er faßte „die Magyaren bei ihrem Nationalſtolze und der Idee der Selbſtſtändigkeit. „Die Hebel der Koſſuth'ſchen Reden waren Nationalität, Freiheit, Fort„ſchritt! und je weniger klar dieſe Ideen ſeinen Hörern waren, um ſo kräf„tiger wirkten ſie auf die Phantaſie, und das Aufreizende ſeiner Reden lag „darin, daß er die (öſterreichiſche, Wiener) Regierung als Feindin dieſer „Ideen darſtellte. Die Gefahren, die auf der Bahn der Selbſtſtändigkeit „lagen, verhüllte er ſich und den Andern, und zeigte nur den leuchtenden „Zweck in der Ferne. Seine Thätigkeit fand jene Mißſtimmung vor, die „auf der ganzen Monarchie laſtete, und dieß erleichterte ſein Wirken. Zu„dem iſt er einnehmend, ſchmiegſam und gewann auf Umwegen Jene, die „er auf geradem Wege nicht für ſeine Pläne ſtimmen konnte. Daß ſeine „Fähigkeiten nur zerſtörend ſind, daß Alles, was er aufbauen wollte, nicht „ſtichhaltig war, und unter ſeiner Verwaltung zu Grunde ging, legte er „immer der (öſterreichiſchen) Regierung zur Laſt, und man glaubte ihm. „Seine Kenntniſſe ſind oberflächlich, er ließ ſich aber über ſchwierige Gegen„ſtände durch ſeine Freunde Daten ſammeln, und ſtellte ſie zuſammen; ob „wahr, ob falſch, galt ihm gleich, wenn es nur ſchimmerte, und daß es „ſchimmerte, lag eben in ſeiner Beredſamkeit. Mit Einem Worte: er fand „Mißſtimmung im Lande, benutzte die Schwächen und edlen Seiten des „magyariſchen Charakters mit ſeltenem Talent, und riß durch den Zauber „ſeiner Rede hin. Er iſt eine zum Glücke der Völker ſeltene Erſcheinung „eines vollendeten Revolutionsmannes."

16. (S. 208). Auch über die ungarische Comitatsverwaltung enthält Mailáth's neuere Geschichte der Magyaren im ersten Bande brauchbare Aufschlüsse. Von ihren Congregationen vor 1848 heißt es S. 299:

„Diese Congregationen sind die parlamentarische Schule der Ungarn; „ihnen verdanken es die Ungarn, daß sie meistens öffentlich sehr gut reden. „Oft geht es in den Congregationen sehr stürmisch zu; hier ist das Feld, „wo sich die Opposition unaufhörlich regt; hier ist es, wo die conservative „Partei mit der Opposition im steten Kampfe liegt. Da die Comitate das „Recht haben, unter sich zu correspondiren, findet die Klage eines Comitates „in dem andern Widerhall; es giebt ein unausgesetztes politisches Ringen „der Parteien. So sehr hiedurch constitutionelles Leben wach erhalten „wird, so gefährlich ist dieß andererseits für die unmittelbare Verwaltung „des Landes, ja für den Bestand desselben; denn die Comitate behaupten, „das Recht zu haben, gegen nichtconstitutionelle Regierungsbefehle nicht „nur Vorstellungen machen, sondern auch die Vollziehung derselben unter„lassen zu dürfen, und so geschah es und geschieht es nur zu häufig, daß „dort, wo die Opposition siegt, nicht nur höhere Befehle für nichtconstitu„tionell erklärt werden, sondern auch ihre Vollstreckung unterlassen wird. „Hiedurch wurde und wird jede Verwaltung beinahe un„möglich."

So erklären sich Artikel 16 und 17 des am 11. April 1848 geschlossenen ungarischen Landtages, wonach sämmtliche Comitatsangelegenheiten durch eine permanente Deputation in jedem Comitate bis zum nächsten Reichstage geführt werden sollten, nachdem die bisherige Autonomie der Comitate mit der gegenwärtigen Verfassung und der vollziehenden Gewalt der verantwortlichen ungarischen Minister unvereinbar ist.

Dagegen ist es, mir wenigstens, unerklärbar, wie man im November 1860 nach solchen Lehren der Geschichte gerade mit der Autonomie der ungarischen Comitate wieder anfangen konnte, ehe eine conservative Partei gebildet war und ein ungarischer Landtag allenfalls die Comitats-Verwaltung geregelt und mit dem Fortbestande der Regierung höherer Instanz in Einklang gebracht hatte. Die Lähmung der Regierungsgewalt in Ungarn ist Folge des ungeheuren Mißgriffes, der Opposition das Feld und die Landtagswahlenleitung in den Comitaten zu überlassen.

17. (S. 215). Diesem gemäß löste sich, zum Theile auf meinen Vorschlag, der monarchisch-constitutionelle Verein in Innsbruck bald nach der Kundmachung der Vereins-Reglung vom 17. März 1849 freiwillig auf, und gestaltete sich der katholisch-constitutionelle Verein daselbst freiwillig zu einem einfach katholischen Vereine um. Inwieferne andere politische, conservative Vereine zu ähnlichen Maßnahmen sich entschlossen, ist mir nicht bekannt.

18. (S. 216). Ueber den ungarischen Rechtszustand vor dem Jahre 1849 dürften folgende Angaben genügen.

Zufolge Artikel 67 des Reichstagsbeſchluſſes 1790/91 wurden zur Ausarbeitung des Syſtemes in publico-politicis und der Rechtsangelegenheiten 9 Deputationen ernannt, welche bis zum nächſten Reichstag 1792 über ihre Leiſtungen berichten ſollten. Da heißt es nun:

G. In Deputatione Juridica.

Coordinatio Juridicorum Dicasteriorum Regni, Partiumque eidem annexarum; et cunctorum Fororum Judicialium.

Emendatio Processualis Ordinis, in quantum illam seu major Celeritas Procesuum, juncta tamen, sufficienti securitati collitigantium, seu vero majus sumptuum compendium postularet.

Projectum nonnullarum utilium Legum Civilium, quae forte ad pleniorem Possessorum securitatem procurandam, aut obturandos Fontes, ex quibus inanes Lites oriuntur, aut denique conciliandam praeexistentibus Legibus majorem perspicuitatem pertinebunt; quo proinde spectat etiam ita dictarum Decisionum Curialium discussio.

Elaboratio Codicis criminalis.

Orphanalium Rerum manipulatio, habita eatenus in quantum cum publico nexum habent, cum Commissione Politica cointelligentia.

Leges item in negotio cambiali, et navigationes.

Das Latein und der Gebrauch der großen Anfangs-Buchſtaben bei vielen Hauptwörtern ſteht mit der diplomatiſchen Treue meines Abſchreibens aus dem Corpus Juris Hungarici. Pars II. Budae MDCCCXLIV. p. 216 in Verbindung. Die decisiones curiales des dritten Abſatzes beziehen ſich auf die geſammelten Ausſprüche der höheren ungariſchen Gerichte, die praejudicia, welche nebſt dem usus und der observantia eine große Rolle im ungariſchen Gerichtsweſen ſpielten. Die Langſamkeit und Koſtſpieligkeit der Civil-Proceſſe, die Unſicherheit des Beſitzes, die Proceßſucht, die Dunkelheit der Rechtsgeſetze, der Mangel eines Strafgeſetzes und die Gebrechen bei der Gebahrung des Waiſenvermögens gehen für Jenen, der die Sprache ſolcher Beſchlüſſe durchſchauet, deutlich hervor. Zu ſanctionirten Geſetzen für die Civil- und Criminal-Juſtiz, mit Ausnahme des Wechſelgeſetzes, kam es jedoch bis 1849 nicht, obgleich Artikel 8 vom Jahre 1827 und Artikel 5 vom Jahre 1840 theils neue Deputationen beſtimmten theils noch Anderes, wie die Reform der Gefängniſſe, damit in Verbindung gebracht wiſſen wollten.

Der berühmte Statiſtiker Ungarns Schwartner ſpricht über die Juſtizpflege in den §§. 65—72 (2. und 3. Theil, Ofen 1811, S. 245—280) und ſagt unter Anderem Nachſtehendes:

„Für ſehr viele Fälle gibt es in Ungarn keine Geſetze: viele ſind unter „denſelben zweideutig und unverſtändlich; hier muß Analogie, und wo dieſe „nicht hinreicht, Obſervanz entſcheiden, welche, nebſt dem Gebrauch, erſt „die geſchriebenen Geſetze heiligt.“

„Von K. Franz I. Gerechtigkeitsliebe läßt ſich Alles erwarten; aus „ſeinen Händen empfingen nur erſt neulich Oeſterreichs deutſche Staaten „ein Geſetzbuch über Verbrechen und Strafen, welches ſich auf Recht und „Humanität gründet, und mit den weiſeſten Kriminal-Geſetzbüchern aller „Zeiten um den Vorzug ſtreitet.“

„Bei der Entſcheidung ſolcher Fälle, welche entweder kein Geſetz für „appellabel erklärt, oder wo die Execution gleich in der erſten Inſtanz „ſtatt hat, dann bei der Beſtrafung ſolcher Verbrechen, die nicht den Tod, „oder eine dem Tod gleich ſchwere Strafe nach ſich ziehen, haben die Comi- „tate und ſtädtiſchen Richter ungebundene Hände.“

„Der Gang der Proceſſe kann im Ganzen nicht anders als langſam „ſein; die Natur der überaus häufigen Theilungs-, Succeſſions- und „Pfandſchaftsproceſſe in Ungarn, wo dem Adel der freie Kauf und Ver- „kauf ſeiner Stammgüter unterſagt iſt; die häufigen Formalitäten und „Rechtsmittel (Remedia juris), die von der Kirche gebotenen und andere „von den Geſetzen decretirten Feiertage (Juristitia), und auch die Gewohn- „heit des unliterariſchen mittlern Zeitalters, daß nur die Notarien die Pro- „ceßacten leſen und darüber referiren, die Beiſitzer dagegen nur zuhören, „und darüber, was ſie gehört haben, urtheilen, tragen ſämmtlich zur Ver- „zögerung der Rechtspflege Vieles bei.“

„Die Proceſſe in Ungarn ſind koſtbar und ihr Ausgang oft ſehr un- „gewiß.“

„Geſchenke zu nehmen iſt den Richtern wenigſtens nach einem „alten Geſetze (Art. 4, 1498), wenn ſie nur ſonſt ihres Eides eingedenk „recht richten, unverwehrt, und auch der ungariſche Advocat wünſcht ſo wie „jeder andere, wenn's ſein kann, reich zu werden.“

„Der älteſte jetzt bei der k. Tafel anhängige Tabular-Proceß iſt vom „Jahre 1752; der älteſte der auf dem Wege der Appellation hingebracht „wurde, liegt da ſeit 1757.“

Dieſem gemäß iſt die Beſtechlichkeit der ungariſchen Beamten in Folge ſolcher Geſchenkannahmen halb legal, althergebracht und es bei der Anhänglichkeit an Geſetz und Herkommen nicht zu verwundern, daß ſich dergleichen über 1848 bis 1860 und 1861 forterben mochte. Ehrenvolle Ausnahmen gab es aber gewiß immer.

Der geniale, zuweilen etwas überſchwengliche, ultraliberale Geſchichtſchreiber D. J. F. Schneller führt in ſeiner Geſchichte Ungarns (Dresden 1829—1833, 3. Bändchen, S. 147, 148, 158) Einiges hieher Gehörige an.

„Nicht aufgehoben ſind folgende Grundſätze. 1. Nur der Edelmann „hat das Recht, Grund und Boden zu beſitzen. 2. Der Grundherr iſt auch „erſter Richter ſeiner Unterthanen mit dem Strafrechte bis 24 Stockſtreiche „für Männer, und ebenſoviel Peitſchenhiebe für Frauen. 3. Der Grund- „herr kann den Bauer von einem gut angebauten Grundſtücke wegſchaffen,

„wenn er ihm an Größe und Güte ein Gleiches verschafft. 4. Der Grund-
„herr kann ein von dem Bauer urbar gemachtes Feld um 2, 3, 4, 5 Gul-
„den das Joch nach Schätzung des Stuhlrichters zurücknehmen; auch hat
„er das Vorkaufsrecht bei allen Erzeugnissen des Landmannes um den von
„einem Fremden bedungenen Preis. 5. Endlich bewilligt der steuerfreie
„Edelmann die nothwendigen Forderungen des Staates von seinem Ar-
„beitsmanne einzuheben."

„Der ungarische Landmann (Colonus) kann gegen den Domi-
„nus wenig ausrichten, da die Richter selbst vom Stande der Noblen sind,
„oder durch Noble ihr Glück machen wollen, folglich Rücksicht nehmen auf
„Sippschaft und Kaste. Er will gegen ihn gar nichts Gerichtliches ver-
„suchen, da der Grundherr als erster Richter und wahrer Besitzer hundert
„Mittel in Händen hat, ihm jeden Versuch durch Neckerei zu vergelten oder
„zu verbittern."

„Bei der Lage des Bauern kommt auf die Loyalität und Mensch-
„lichkeit des Erbgrundherrn Vieles, auf die Billigkeit seiner plusmachen-
„den Oekonomie-Verwalter noch mehr an."

„Setzet den Adel nie in Rohheit, in Gewaltthätigkeiten, in Be-
„drückung der Armen und Unmächtigen, die in der Repräsentation zur Zeit
„noch keine Stimme haben. Verbessert deßwegen ernstlich Euern Civil-
„Codex, Euern noch sehr langsamen verwickelten Proceßgang und nähert
„Euch mehr dem Grundsatze der Gleichhaltung Aller vor dem Gesetze."

In dem Handbuche zur Kenntniß Ungarns (Bamberg, 1851 S. 147) faßt Julian Chownitz seine Ansicht über die Verfassung und Administration Ungarns in folgende Sätze zusammen: „Bis zum März 1848 besaß „Ungarn seine alte eigenthümliche Verfassung, vermöge welcher es einen „selbstständigen Staatskörper bildete, der mit den übrigen Theilen der „Monarchie, auf Grundlage der pragmatischen Sanction, in einem nur sehr „losen Zusammenhange stand. Nach jener Verfassung glich Ungarn in der „That bis in die neueste Zeit einem abgeschlossenen und unabhängigen „Reiche, das seine eigene Krone, Regierung, Gesetzgebung und seine beson-„dern Provinzen hatte. Der König war durch die Grundgesetze gebunden „und in vielen Fällen der bloße Mandatar des mit dem Palatinus ver-„bundenen Reichstages. Der Adel war im Lande Alles, die privilegirten „Städte Etwas, der Bürger an sich, und zumal der Bauer Nichts."

Alexius v. Fényes, Landes-Advocat, Verfasser einer Statistik des Königreiches Ungarn macht im III. Theile dieses Werkes (Pest, 1849 S. 125—139) Bemerkungen über die ungarische Gerichtspflege, welche letztere in sehr ungünstigem Lichte darstellen und als von einem ungarischen Advocaten ausgehend doch Glauben verdienen. Den langsamen Rechtsgang in Ungarn erklärt er durch 7 Umstände z. B. 5) die Gerichtsprocedur wird nicht in geringem Maße auch durch die ungewissen und zerstreuten Gesetze verzögert; und die Aviticitäts-Processe brauchen

ſchon ihrer Natur nach mehrere Sommer zur Reife. 6) Die Proceſſe der Armen werden durch das Abkommen von der Folgenreihe ziemlich in den Hintergrund gedrängt. Endlich 7) Viele Proceſſe müſſen an 5 Gerichtsſtellen referirt werden. „Dieſer matte Rechtsgang hat Ungarn im Aus„lande einen ſchlechten Credit verſchafft und es ſcheut ſich Jedermann mit „einem Ungar in ein Verhältniß zu treten, welches vielleicht einen Rechts„ſtreit nach ſich ziehen könnte."

„Die Proceß-Taxen ſind im Allgemeinen hoch und unproportionirt „und belaſten die geringeren Rechtsanſprüche ſehr, daher der Aermere lieber „denſelben entſagt, als einen Proceß anzufangen."

„In unſerem Geſetzbuche giebt es ſehr viele Geſetze, die eigentlich keine „ſind, da ſie aus dem Gebrauche kamen, und wir ſuchen viele Geſetze um„ſonſt im Geſetzbuche, die im Gebrauche ſtehen."

„Das ſanguiniſch-choleriſche Temperament, gepaart mit Müßiggang, „iſt muthmaßlich die Hauptquelle der Verbrechen des ungariſchen Volkes. „Der Ungar iſt feurig, ſtolz und zur Zänkerei bereit, ſonach ſind die geiſti„gen Getränke, zumal das überhandnehmende wohlfeile Branntweintrinken „für ihn ein wahres Gift. Er kann arbeiten, und das ſehr kräftig, doch „nur dann, wenn er Luſt dazu hat; er liebt aber gut zu leben."

„Die Adeligen, wie man weiß, werden nie mit Stockſtreichen beſtraft, „während nach der Anſicht Vieler der Stock das einzige Heilmittel iſt."

„Das Erleiden der Stockſtreiche, ohne ſich nur zu muckſen, hält der „kräftig gebaute, trotzige gemeine Ungar für Bravour."

Johann Graf Mailáth in ſeiner neueren Geſchichte der Magyaren (Regensburg, 1853 S. 300—304) macht über den Rechtszuſtand Ungarns Bemerkungen, die mit dem Angeführten übereinſtimmen.

19. (S. 222). Frankreichs König, Ludwig XIV., war zwar mit dem deutſchen Kaiſer Leopold I. aus dem Hauſe Habsburg verſchwägert, nahm aber bei den Eingebungen ſeiner Launen und bei der Realiſirung ſeiner Eroberungsplane keine Rückſichten auf Recht und Familien-Verhältniſſe, ſondern fuhr im Geiſte der Politik von Richelieu und Mazarin fort, ſich auf Koſten ſeiner Nachbarn, beſonders Spaniens und Deutſchlands, zu vergrößern. Der Rettung Hollands galt der erſte Krieg, welchen das Haus Oeſterreich in Deutſchland und Spanien, der Churfüeſt von Brandenburg und das deutſche Reich (1674) gegen Frankreich unternahmen. Separatfrieden, durch Ludwigs XIV. ſchlaue Diplomatie herbeigeführt, mit Holland (10. Auguſt 1678), Spanien (17. Sept. 1678) dem Kaiſer und dem Reiche (5. Feb. 1679), zu Nimwegen abgeſchloſſen, erneuerten den Weſtphäliſchen Frieden, verſchafften Frankreich bedeutenden Länderzuwachs auf Koſten Spaniens, und hatten für Oeſterreich den Verluſt der Stadt Freiburg im Breisgau zur Folge. Die kriegeriſchen Erfolge des öſterreichiſchen und Reichs-Ober-Feldherrn Montecuculi gegen die

franzöſiſchen Marſchälle Lorges und Crequi (1675) retteten mindeſtens die Waffenehre der k. Adler.

Bald darauf folgten die rechtverhöhnenden franzöſiſchen Reunionen auf Koſten Deutſchlands. Kaiſer Leopold I., durch die Türkenkriege bedrängt und an der Wiederergreifung der Waffen gegen Frankreich gehindert, mußte den zwanzigjährigen Regensburger Waffenſtillſtand (15. Auguſt 1684) genehmigen, welcher Ludwig XIV. im Beſitz des reunirten Landes, auch Luxenburgs, Straßburgs und Kehls beſtätigte.

Am 24. September 1688 ſprach Ludwig XIV. aus Anlaß der ſtreitigen Erzbiſchofswahl von Köln die Kriegserklärung gegen Deutſchland aus. Oeſterreich, Spanien, Schweden, der Herzog von Savoyen, die holländiſchen Generalſtaaten, die vornehmſten deutſchen Reichsſtände, endlich England unter Wilhelm III. von Oranien, der Seele des Bündniſſes gegen Frankreich, waren gegen deſſen Uebermacht verbündet. Wieder gelang es Ludwig XIV., der glücklich halb Europa widerſtand, mit ſeinen Gegnern ſich zu Ryswick durch Separatverträge auszugleichen. (20. September 1697 und 30. October 1697). Er behielt Straßburg und die Elſaſſer Reunionen, gab aber dem Reiche die Feſtungen Philippsburg und Kehl, und Oeſterreich die Städte Freiburg und Breiſach zurück. Auch Leopold von Lothringen ward in ſeinem Erbſtaate hergeſtellt, und ſich von Ludwig XIV. überhaupt nachgiebig gezeigt, in Ausſicht auf die nahe bevorſtehende Erledigung des ſpaniſchen Thrones. Der Volkswitz bezeichnete die Friedensſchlüſſe von Nimwegen und Ryswick nach ihren Erfolgen als Nimmweg und Reißweg.

Viel großartiger bewährte ſich in dieſer Eigenſchaft des Erwerbens durch Gewalt Ludwig XIV. im ſpaniſchen Succeſſionskriege (1701—1714). Oeſterreich im Bunde mit England, Holland, ſpäter auch Piemont, und mit dem deutſchen Reiche erfocht zwar unter Held Eugen, verbrüdert mit Marlborough, in dieſem Kriege herrliche Siege bei Carpi (7. Juli 1701), Chiari (1. Sept. 1701), am Schellenberge (2. Juli 1704), Höchſtädt (13. Auguſt 1704), Agnadello (16. Auguſt 1705), vor Turin (7. September 1706), bei Oudenarde (11. Juli 1708 und Malplaquet (11. Sept. 1709); allein der zweite Nachfolger K. Leopold I. der K. Karl VI., der ſchon ſelbſt als König Spaniens in Barcellona reſidirte, mußte am Ende doch dem Enkel Ludwigs XIV., Philipp von Anjou den ſpaniſchen Thron überlaſſen. Die Eiferſucht der Verbündeten und die Furcht vor einer habsburgiſchen Uebermacht, wenn Kaiſer Karl allein die Kronen von Spanien, Deutſchland und Oeſterreich auf ſeinem Haupte, nach dem Tode K. Joſeph I. (1711) vereinen ſollte, führten zum Utrechter Frieden (1713). Karl VI., mit dem deutſchen Reiche, blieb vereinzelt gegen Frankreichs Uebermacht auf dem Schlachtfelde, und ſelbſt Eugen von Savoyen konnte den Fall Landaus und die Beſetzung Freiburgs im Breisgau nicht hindern. Im Frieden zu Raſtatt (7. März 1714 und 7. Sept. 1714) wurden die

Hauptbedingungen des Friedens zu Utrecht bestätiget, erhielt Philipp V. Spaniens Hauptlande, nebst den ungeheueren Gebietstheilen in Amerika; Karl VI. aber die spanischen Nebenländer in Italien und den Niederlanden.

Demselben K. Karl VI. kündete Frankreichs König, Ludwig XV., (1733) deshalb Krieg an, weil der Kaiser zur Sicherstellung seiner österreichischen Länder eine Armee an die Gränze von Polen hatte marschiren lassen, als Rußland und ein Theil des polnischen Adels den Churfürsten August von Sachsen zum Könige Polens bestimmt und Frankreichs Schützling, Ludwigs Schwiegervater, Stanislaus Leszinski verdrängt hatten. Oesterreich und das deutsche Reich, später auch ein russisches Hilfscorps, kämpften gegen Frankreich in diesem Kriege, wo Mercy in der Schlacht von Parma gegen französische und sardinische vereinte, überlegene Truppen einen Sieg, mit dem Tode auf dem Felde der Ehren, erfocht, und Eugen bei Clausen an der Mosel die französische Armee entscheidend schlug (1734, 1735). Oesterreich verlor demungeachtet im Wiener Frieden (3. Oct. 1735, 8. Nov. 1738) das Königreich Sizilien an Don Carlos, gegen Parma und Piacenza, die keinen Ersatz gewährten, und die Landschaften Novara und Tortona an Sardinien, Frankreichs Verbündete.

Der österreichische Successionskrieg (1741—1748) wurde von Frankreich Anfangs bloß als Bundesgenosse Baierns, dann selbstständig als Hauptmacht gegen Oesterreich und das ihm verbündete England mit abwechselndem Glücke geführt. Preußen nahm an diesem Kriege im eigenen Interesse zur Eroberung und dann Behauptung des größten Theiles von Schlesien mehrmals Theil. Spanien, Sardinien, Sachsen waren gegen M. Theresia bald Feinde, bald wieder ausgesöhnt. Trotz einzelner Triumphe und der ruhmvollsten, begeisterndsten Erhebung von Oesterreichs, besonders Ungarns, Völkern für das klarste Recht M. Theresiens und für die Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanction erlitt im Frieden zu Aachen nur Oesterreich Einbuße an Land und Leuten, verlor Parma, Piacenza, Guastalla, Theile des Mailändischen, Schlesien und Glatz an Frankreichs Verbündete, Spanien, Sardinien, Preußen (30. April, 18. October 1748).

Nun dauerte der Frieden mit Frankreich, befestigt durch die Convention von Versailles (1756), bis in die Zeiten der französischen Revolution, wo der Enkel Ludwigs XV., der unglückliche Ludwig XVI. dem Enkel M. Theresiens, K. Franz, kurz vor dessen Wahl zum römischen deutschen Kaiser, am 20. April 1792, gegen seinen eigenen Willen den Krieg erklärte. Diesen führten Anfangs Oesterreich und Preußen vereint nicht glücklich, bis letzteres seinen Separatfrieden mit Frankreich in Basel (5. April 1795) abschloß. Der Krieg Oesterreichs mit Frankreich dauerte noch zwei Jahre fort, und erst der Waffenstillstand zu Leoben (18. April 1797) und beziehungsweise der Frieden zu Campoformio brachte das Ende desselben. Der Verlust der Herzogthümer Mailand und Mantua und der österreichischen

Niederlande ward durch die Erwerbung des Venetianischen, Istriens und Dalmatiens durchaus nicht ausgeglichen (17. October 1797).

Nicht zwei Jahre vergingen und abermals kam ein neuer Krieg gegen Frankreich (1. März 1799) zum Ausbruch, der von Oesterreich und Rußland, so lange sie vereint blieben, im Ganzen mit gutem Erfolge geführt wurde. Vom November 1799 an lag die Last des Krieges wieder hauptsächlich auf Oesterreich, welchem Bonaparte und Moreau empfindliche Schläge zufügten, bis der Waffenstillstand zu Steyer und der Frieden zu Lüneville ein Ende machten (9. Februar 1801). Verluste in Italien und Deutschland waren die Folgen des Krieges.

Wieder mit Rußland verbündet, verlor Oesterreich gegen Frankreich und dessen Napoleon I. die drei Kaiserschlacht bei Austerlitz (2. December 1805) und im Preßburger Frieden (26. December 1805) Tirol, Vorarlberg, Vorderösterreich, und anderes deutsches Gebiet, wofür Salzburg und Berchtesgaden kein Aequivalent gewesen sind.

Allzubekannt ist der österreichische Krieg des Jahres 1809, welchen Oesterreich, von England nur wenig unterstützt, gegen die Riesen-Uebermacht Frankreichs, unter Napoleon I. in dessen Glücks-Zenith, heldenmüthig und mit unglücklichem Ausgang führte. Der Friede zu Wien oder Schönbrunn (14. October 1809) kostete Oesterreich, Salzburg, Berchtesgaden, das Innviertel, den Villacher Kreis, Krain, Triest, Görz, Kroatien, Fiume, Istrien, Westgalizien, den Zamoscer Kreis, Tarnopol und alle Besitzungen in Italien.

Wie glorreich dagegen Oesterreich aus den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815, unterstützt durch die Coalition aller Großmächte gegen Napoleon I., hervorging, ist in Erinnerung Aller. Das Gesagte aber genügt zum Beweise der Behauptung, daß nur mit Unterstützung mächtiger Bundesgenossen im Laufe der zwei letzten Jahrhunderte seit dem Westphälischen Frieden, und auch da nicht immer, Oesterreich gegen Frankreich siegte oder doch ungefährdet, ungeschwächt blieb.

20. (S. 238). In der Wallishausser'schen Buchhandlung in Wien erschien 1857 eine Schrift: die Beamten- und Besoldungsfrage u. s. w. von einem Ungenannten, welche hieher gehörige, sehr beachtenswerthe Andeutungen und Vorschläge enthält. Die Ursachen des mangelnden Beamten-Nachwuchses, die Unzulänglichkeit der Besoldungen für die höheren Stellen im Conceptfache anderen Berufsarten gegenüber, die Kargheit der Witwen- und Waisen-Pensionen, der Luxus der Forderung der Rechts- und politischen Studien für das ganze Conceptfach und Mehreres dergleichen ist sehr treffend erörtert. Der Unterschied zwischen Amtsangestellten, Staatsbeamten und Staatsmännern, mit Abstufung an der zu verlangenden Vorbildung, hat gewiß auch Manches für sich. Die höhere Stellung und Besoldung der Staatsmänner verstände sich von selbst. Zweifelhaften

Hauptbedingungen des Friedens zu Utrecht bestätiget, erhielt Philipp V. Spaniens Hauptlande, nebst den ungeheueren Gebietstheilen in Amerika; Karl VI. aber die spanischen Nebenländer in Italien und den Niederlanden.

Demselben K. Karl VI. kündete Frankreichs König, Ludwig XV., (1733) deshalb Krieg an, weil der Kaiser zur Sicherstellung seiner österreichischen Länder eine Armee an die Gränze von Polen hatte marschiren lassen, als Rußland und ein Theil des polnischen Adels den Churfürsten August von Sachsen zum Könige Polens bestimmt und Frankreichs Schützling, Ludwigs Schwiegervater, Stanislaus Leszinski verdrängt hatten. Oesterreich und das deutsche Reich, später auch ein russisches Hilfscorps, kämpften gegen Frankreich in diesem Kriege, wo Mercy in der Schlacht von Parma gegen französische und sardinische vereinte, überlegene Truppen einen Sieg, mit dem Tode auf dem Felde der Ehren, erfocht, und Eugen bei Clausen an der Mosel die französische Armee entscheidend schlug (1734, 1735). Oesterreich verlor demungeachtet im Wiener Frieden (3. Oct. 1735, 8. Nov. 1738) das Königreich Sizilien an Don Carlos, gegen Parma und Piacenza, die keinen Ersatz gewährten, und die Landschaften Novara und Tortona an Sardinien, Frankreichs Verbündete.

Der österreichische Successionskrieg (1741—1748) wurde von Frankreich Anfangs bloß als Bundesgenosse Baierns, dann selbstständig als Hauptmacht gegen Oesterreich und das ihm verbündete England mit abwechselndem Glücke geführt. Preußen nahm an diesem Kriege im eigenen Interesse zur Eroberung und dann Behauptung des größten Theiles von Schlesien mehrmals Theil. Spanien, Sardinien, Sachsen waren gegen M. Theresia bald Feinde, bald wieder ausgesöhnt. Trotz einzelner Triumphe und der ruhmvollsten, begeisterndsten Erhebung von Oesterreichs, besonders Ungarns, Völkern für das klarste Recht M. Thereziens und für die Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanction erlitt im Frieden zu Aachen nur Oesterreich Einbuße an Land und Leuten, verlor Parma, Piacenza, Guastalla, Theile des Mailändischen, Schlesien und Glatz an Frankreichs Verbündete, Spanien, Sardinien, Preußen (30. April, 18. October 1748).

Nun dauerte der Frieden mit Frankreich, befestigt durch die Convention von Versailles (1756), bis in die Zeiten der französischen Revolution, wo der Enkel Ludwigs XV., der unglückliche Ludwig XVI. dem Enkel M. Thereziens, K. Franz, kurz vor dessen Wahl zum römischen deutschen Kaiser, am 20. April 1792, gegen seinen eigenen Willen den Krieg erklärte. Diesen führten Anfangs Oesterreich und Preußen vereint nicht glücklich, bis letzteres seinen Separatfrieden mit Frankreich in Basel (5. April 1795) abschloß. Der Krieg Oesterreichs mit Frankreich dauerte noch zwei Jahre fort, und erst der Waffenstillstand zu Leoben (18. April 1797) und beziehungsweise der Frieden zu Campoformio brachte das Ende desselben. Der Verlust der Herzogthümer Mailand und Mantua und der österreichischen

„und Verwohlfeilung, und muß jene Theilung in einer veränderten Ein„richtung des Verwaltungs-Organismus ihre Realisirung und einen sicht„baren Ausdruck durch denselben erhalten."

21. (S. 238). Die Ausbildung eines Gesammt-Ministeriums als eines solidarisch verpflichteten Ganzen im constitutionellen Sinne des Wortes datirt sich in England, nach Macaulay (Hist. of Engl. IX. 147, 198—202), vom Jahre 1698. Er versteht hierunter einen kleinen Körper von Staatsmännern, welche über alle wichtigen und dringenden Staatsangelegenheiten unter sich und mit der Majorität der Volks-Vertreter übereinstimmen.

Es war dieses ein Whig-Ministerium, und die Whig-Partei, im Unterhause vorherrschend, unterstützte herzlich während drei Sitzungen das Ministerium. So ging es trefflich, und nach drei Jahren genoß daher England nach einer furchtbaren Handels-Crisis wieder Wohlstand, nach einem langen und blutigen Kriege Frieden, und nach langen, inneren Zerrüttungen, wo zuweilen die Ordnung, zuweilen die Freiheit unterzugehen Gefahr lief, endlich wieder Freiheit im Vereine mit Ordnung. — Trefflich zeigt nun Macaulay die constitutionelle Verbindlichkeit für das Ministerium oder den betreffenden einzelnen Minister abzutreten, wenn die Majorität, vorzüglich im Unterhause, der Gegenpartei zufällt, und wenn die Parlaments-Auflösung, die Appellation an die Wahlversammlungen unzulässig ist oder wenn kein anders gesinntes Parlament daraus hervorgehen dürfte. Dann soll die Gegenpartei das Ministerium übernehmen. Dieser Wechsel ist für das öffentliche Wohl selbst in dem Falle vortheilhaft, wenn das neue Ministerium dem früheren an Tugend und Fähigkeit nachstehet. Denn immerhin sei es noch besser, unter obiger Voraussetzung ein schlechtes Ministerium zu haben, als gar keines; und dieses geschähe, wenn die Regierungs-Männer bei jeder Gelegenheit von den Volksvertretern im Handeln gekreuzt und insultirt würden. Freilich sei es ein Uebel, falls ein Mann ohne feste Grundsätze die Majorität des Hauses der Gemeinen für sich hätte. Ist dieß aber doch der Fall, dann ist ein Solcher nirgends so unschädlich, als an der Spitze der Geschäfte, am Staats-Steuerruder. Zu der Macht, gränzenloses Uebel anzurichten, tritt von dem Augenblicke der Uebernahme der Regierung ein mächtiger Beweggrund, sich dessen zu enthalten. Das Amt selbst trägt viel dazu bei, gleiches Handeln den Staatsmännern jeder Partei aufzunöthigen. Hohe Charaktere werden dadurch zum gewöhnlichen Standpunkt herabgebracht, und kleine Charaktere wenigstens bis zu diesem erhoben. Der zur Amtsmacht gelangte, vaterlandliebendste und erleuchtetste Staatsmann findet bald, daß er die Erwartungen seiner Verehrer nicht ganz befriedigen könne; daß er Gutes nur im Wege des Vergleiches mit den Gegnern durchzusetzen im Stande sei; daß er Lieblings-Entwürfe aufgeben müsse; daß er manche Mißbräuche zu dulden genöthiget sei. Andererseits wandelt die höchste Amtsmacht die Laster des unwürdigsten Abenteurers, seinen selbstischen

Ehrgeiz, seine schmutzige Habsucht, seine Eitelkeit, seine Feigheit doch in eine Art Gemeingeist um. Der ruchloseste Schatzkanzler muß den Handelsflor, das Steigen des Staatseinkommens, die Steuerverminderung, statt der Auflegung neuer Steuern, wünschen.

So bildet sich eine natürliche Begränzung des von dem schlechtesten Ministerium zu befürchtenden Uebels. Dagegen hat das Uebel, kein Ministerium im Eingangs erwähnten Sinne und dafür ein Unterhaus im beständigen Kriege mit der Executiv-Macht, mit der Regierung zu haben, gar keine Gränze.

Die mit der Uebernahme des Ministeriums verbundene Verantwortlichkeit ernüchtert die, an das Ruder gelangten, Häupter der Opposition. Der Redner, dessen Beredsamkeit die Landedelleute-Partei entzückte, muß nun seinen Geist anderen Gegenständen zuwenden. Gegen den Hof und die Staatsbeamten zu schmähen, muß er aufhören, die Klagen über die unerschwingliche Höhe der Grundsteuer verstummen, das Prahlen über die Unbesiegbarkeit der Miliz und die Entbehrlichkeit des stehenden Heeres versiegt, wenn er selbst Hofmann, Aemter-Vergeber, verantwortlich für einen Staatsbankerott oder für eine feindliche Invasion sein wird. Statt über Aufhebung von Steuern und Truppen-Entlassung zu declamiren, wird er alle seine Talente und seinen Einfluß aufbieten, die Mittel zur Aufrechthaltung des Staatscredits und zur Herstellung eines guten Vertheidigungszustandes des Landes aufzubringen. Die aus dem Ministerium getretenen Staatsmänner aber werden die neuen Minister überwachen, sie hindern, wenn dieselben unrecht handeln, ihnen aber auch zu Hilfe kommen, wenn sie richtig vorgehen und deren eigene vorige Partei im Parlamente sich dagegen auflehnen sollte.

Mir scheinen diese Lehren Macaulay's für uns und unsere angehenden Oppositions-Männer sehr beherzigungswerth. Sie wären geeignet, ihnen billige Schonung den Ministern gegenüber einzuprägen, damit ihnen dereinst nicht Gleiches mit Gleichem vergolten werde, und damit sie, an das Ruder gelangt, mit ihren früheren Auslassungen nicht in zu grelle Widersprüche gerathen. Insbesondere wollen sie die natürliche Unvollkommenheit jedes großen Räderwerkes, das Stocken bald dieses, bald jenes Triebrades, kleinere, vereinzelte Gebrechen in der Staatsmaschine bedenken, und wenn die Minister, als die Hauptwerksmeister, im Großen gut wirken, und Mißbräuchen, so oft sie selbe erfahren, gehörig steuern, denselben nicht mehr Kummer, Kränkung und Aerger durch Mißtrauen und Verdächtigung bereiten, als nach Gebühr zu deren constitutionellen Marterthum gehört.

22. (S. 242). Das gestörte Gleichgewicht zwischen Oesterreichs Staats-Einnahmen und Ausgaben veranlaßte fortwährend und bis in die neueste Zeit vielfache Projecte zur Wiederherstellung desselben, zur Abhilfe in dieser Bedrängniß. Im zweiten Hefte der deutschen Vierteljahrsschrift des Jahres 1860 wird S. 146—170 die Finanzlage Oesterreichs geschildert,

und zur Verbesserung derselben ein umfassender Antrag gestellt. Das Buch selbst habe ich nicht bei der Hand; sondern nur einen kurzen Auszug von jenem Aufsatze. Vorausgesetzt die Richtigkeit des Auszuges, beantragt der ungenannte Verfasser Folgendes:

a) Ausgleichung der Steuerlast nach der Steuerkraft der Provinzen, deren einige nach dem Durchschnitte pr. Kopf zu wenig zahlen. Dagegen möchte ich jedoch vor Allem bemerken, daß dieser Durchschnitt pr. Kopf nicht entscheidend ist, daß vielmehr das entsprechende Einkommen den richtigeren Maßstab giebt. Bei Personen, von welchen in derselben Provinz der Eine etwa 14 fl. 24 kr. jährlich an Steuern zahlt, die Steuer- und Abgabe-Summe des Andern aber bloß 4 fl. im Jahre ausmacht, wird es wohl bald klar zu stellen sein, daß Letzterer nicht gerade zu wenig zahle, wenn etwa sein besteuertes Einkommen nur den vierten oder fünften Theil des Einkommens des Ersteren beträgt, der daher bei der größeren Steuerleistung nichts weniger, als überbürdet ist. Bei Ländern verhält es sich eben so. Nehmen wir statt der Provinz das Kaiserreich und heißen wir den Ersteren Oesterreich unter der Enns, den Letzteren Tirol, deren Beitragsquote pr. Kopf jährlich in jenen Ziffern bestanden (Siehe oben S. 4), und wir werden zu demselben Schlusse gelangen, daß Ersteres seiner Steuerkraft gemäß nicht zu viel, Letzteres nicht zu wenig zahle. Der Versuch, Tirols Durchschnittssteuer pr. Kopf von 4 fl. allenfalls auf 12 fl. zur Vermehrung des Staatseinkommens zu steigern, weil Oesterreich unter der Enns doch sogar 14 fl. 24 kr. zahle, wäre daher ungerecht, thöricht und unausführbar. Dieselbe directe Steuer, z. B. die Einkommensteuer, wird hier und dort einen ganz verschiedenen Kopf-Ziffer geben, weil sie nach gleichem Maßstabe das hier und dort verschiedene reine Einkommen der Einzelnen trifft, und hier viel Reichere als dort sind. Die gleiche indirecte Abgabe, z. B. die Verzehrungssteuer vom Fleische, wird in Oesterreich unter der Enns mit der Hauptstadt Wien, einen ganz anderen Kopf-Durchschnitt geben, als in Tirol, wo in so manchen Thälern die Fleisch-Nahrung den betreffenden Köpfen und Mägen nur an hohen Festtagen, statt wie dort täglich, zu Theil wird.

Hier eine Ausgleichung nach dem Kopf-Durchschnitte der Steuer zu versuchen, wäre Verschwendung bezüglich der Einen, grausame Härte in Betreff der Anderen. Der Kopf-Steuer-Ziffer zeigt nur das Verhältniß der Steuerkraft, ist Ergebniß, nicht Regulator.

b) Eine Steigerung der Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe vom Handel und Gewerbe. Hier könnte die Erwerbsteuer ausbleiben, als in der Einkommensteuer begriffen, von ihr abgezogen, und nur besonders verrechnet. Was die Einkommensteuer selbst betrifft, hat der Antragsteller nicht so ganz Unrecht. Sie beträgt in dieser Classe bloß 5 Percent, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Es ließe sich eine, wenn gleich einfachere Abstufung, wie bei der II. Classe denken, z. B. für das Einkommen bis 2000 fl. mit 5%, und für jeden Mehrbetrag etwa 10%. Allein sehr viel wäre damit

erfahrungsgemäß nicht gewonnen. Die Zahl der in die höhere Unterabtheilung Fallenden würde nicht eben allzugroß sein. Vorläufig wäre auch der außerordentliche Zuschlag mit einem Fünftheile der ordentlichen Gebühr bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen, und Handel und Gewerbe ja nicht zu sehr zu belasten, vielmehr zu schützen und zu befördern.

c) und d) Eine Kopf- oder Classensteuer für die Dienstboten und Taglöhner in den nicht-ungarischen österreichischen Ländern, analog der ungarischen Personal-Erwerbsteuer, und eine Kopfsteuer für alle anderen Fälle, wo sie nicht schon besteht. Für Beide zusammen verspricht sich der Antragsteller jährlich 20 Millionen Gulden.

Man sieht, wie viel der Ungenannte auf die Köpfe der Bewohner Oesterreichs hält, und wie erwünscht Manchem beinahe Kopflosigkeit, also Steuerfreiheit, werden möchte. Abgesehen davon ist die Kopfsteuer ein in der Finanzwissenschaft längst überwundener Standpunkt, und höchstens dort noch anwendbar, wo die Combinirung der Steuern und Abgaben noch nicht weit genug fortgeschritten. Oesterreich ist dießfalls offenbar, besonders mit den außerordentlichen Zuschlägen, ein Land des weitesten Fortschrittes, bedarf einer solchen neuen Steuer nicht, *eher einer Steuer-Minderung*. Die ungarische Personal-Erwerbsteuer endlich, in ihrer theilweisen *Kopfsteuer-Eigenschaft* für alle über 16 Jahre alten Eingeborenen oder mehr als Ein Jahr im Lande Verweilenden dürfte selbst ihre schönste Zeit hinter sich haben, ihre noch erübrigenden Lebenstage bis zur Reform zählen können, und kaum kinderzeugungsfähig für die anderen Kronländer sich mehr erweisen. Es war sehr klug, diese Steuer nicht dem außerordentlichen Zuschlage einzubeziehen.

Bei Dienstboten, Taglöhnern, Gesellen trifft sie den Herrn, der sie selten jenen anzurechnen vermag, und ist eigentlich im Widerspruche mit den Bestimmmungen, welche bei der Berechnung des Reineinkommens aufgenommen wurden.

e) Landes-Vertretung. Reichsraths-Vertretung mit vom Kaiser ernannten und von den Landesvertretungen abgeordneten Reichsräthen. — Hier sind meine Auszugsnotizen zu dürftig, um richtig urtheilen zu können. Im Ganzen hat der Antragsteller Recht, daß *günstigere, politische Institutionen* in Reichs- und Landes-Vertretung durch ihre Wirkungen auch den Finanzen, insbesondere dem Staatscredite, fördernd zu statten kommen. Wiederholt hat hierauf der gegenwärtige und der unmittelbare frühere Finanz-Minister Oesterreichs mit allem Vollgewichte solcher Autoritäten aufmerksam gemacht. Es ist nicht unmöglich, daß ein Haupt-Baustein zu unserer constitutionellen Staats-Umstaltung *diesem* Einflusse verdankt wird.

f) Ersparnisse an den Auslagen, nach Möglichkeit, insbesondere Beschränkung des Militär-Aufwandes auf jährliche 80 Millionen Gulden C. M.

und zur Verbeſſerung derſelben ein umfaſſender Antrag geſtellt. Das Buch ſelbſt habe ich nicht bei der Hand; ſondern nur einen kurzen Auszug von jenem Aufſatze. Vorausgeſetzt die Richtigkeit des Auszuges, beantragt der ungenannte Verfaſſer Folgendes:

a) Ausgleichung der Steuerlaſt nach der Steuerkraft der Provinzen, deren einige nach dem Durchſchnitte pr. Kopf zu wenig zahlen. Dagegen möchte ich jedoch vor Allem bemerken, daß dieſer Durchſchnitt pr. Kopf nicht entſcheidend iſt, daß vielmehr das entſprechende Einkommen den richtigeren Maßſtab giebt. Bei Perſonen, von welchen in derſelben Provinz der Eine etwa 14 fl. 24 kr. jährlich an Steuern zahlt, die Steuer- und Abgabe-Summe des Andern aber bloß 4 fl. im Jahre ausmacht, wird es wohl bald klar zu ſtellen ſein, daß Letzterer nicht gerade zu wenig zahle, wenn etwa ſein beſteuertes Einkommen nur den vierten oder fünften Theil des Einkommens des Erſteren beträgt, der daher bei der größeren Steuerleiſtung nichts weniger, als überbürdet iſt. Bei Ländern verhält es ſich eben ſo. Nehmen wir ſtatt der Provinz das Kaiſerreich und heißen wir den Erſteren Oeſterreich unter der Enns, den Letzteren Tirol, deren Beitragsquote pr. Kopf jährlich in jenen Ziffern beſtanden (Siehe oben S. 4), und wir werden zu demſelben Schluſſe gelangen, daß Erſteres ſeiner Steuerkraft gemäß nicht zu viel, Letzteres nicht zu wenig zahle. Der Verſuch, Tirols Durchſchnittsſteuer pr. Kopf von 4 fl. allenfalls auf 12 fl. zur Vermehrung des Staatseinkommens zu ſteigern, weil Oeſterreich unter der Enns doch ſogar 14 fl. 24 kr. zahle, wäre daher ungerecht, thöricht und unausführbar. Dieſelbe directe Steuer, z. B. die Einkommenſteuer, wird hier und dort einen ganz verſchiedenen Kopf-Ziffer geben, weil ſie nach gleichem Maßſtabe das hier und dort verſchiedene reine Einkommen der Einzelnen trifft, und hier viel Reichere als dort ſind. Die gleiche indirecte Abgabe, z. B. die Verzehrungsſteuer vom Fleiſche, wird in Oeſterreich unter der Enns mit der Hauptſtadt Wien, einen ganz anderen Kopf-Durchſchnitt geben, als in Tirol, wo in ſo manchen Thälern die Fleiſch-Nahrung den betreffenden Köpfen und Mägen nur an hohen Feſttagen, ſtatt wie dort täglich, zu Theil wird.

Hier eine Ausgleichung nach dem Kopf-Durchſchnitte der Steuer zu verſuchen, wäre Verſchwendung bezüglich der Einen, grauſame Härte in Betreff der Anderen. Der Kopf-Steuer-Ziffer zeigt nur das Verhältniß der Steuerkraft, iſt Ergebniß, nicht Regulator.

b) Eine Steigerung der Erwerb- und Einkommenſteuer I. Claſſe vom Handel und Gewerbe. Hier könnte die Erwerbſteuer ausbleiben, als in der Einkommenſteuer begriffen, von ihr abgezogen, und nur beſonders verrechnet. Was die Einkommenſteuer ſelbſt betrifft, hat der Antragſteller nicht ſo ganz Unrecht. Sie beträgt in dieſer Claſſe bloß 5 Percent, ohne Rückſicht auf die Höhe des Einkommens. Es ließe ſich eine, wenn gleich einfachere Abſtufung, wie bei der II. Claſſe denken, z. B. für das Einkommen bis 2000 fl. mit 5%, und für jeden Mehrbetrag etwa 10%. Allein ſehr viel wäre damit

erfahrungsgemäß nicht gewonnen. Die Zahl der in die höhere Unterabtheilung Fallenden würde nicht eben allzugroß sein. Vorläufig wäre auch der außerordentliche Zuschlag mit einem Fünftheile der ordentlichen Gebühr bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen, und Handel und Gewerbe ja nicht zu sehr zu belasten, vielmehr zu schützen und zu befördern.

c) und d) Eine Kopf- oder Classensteuer für die Dienstboten und Taglöhner in den nicht-ungarischen österreichischen Ländern, analog der ungarischen Personal-Erwerbsteuer, und eine Kopfsteuer für alle anderen Fälle, wo sie nicht schon besteht. Für Beide zusammen verspricht sich der Antragsteller jährlich 20 Millionen Gulden.

Man sieht, wie viel der Ungenannte auf die Köpfe der Bewohner Oesterreichs hält, und wie erwünscht Manchem beinahe Kopflosigkeit, also Steuerfreiheit, werden möchte. Abgesehen davon ist die Kopfsteuer ein in der Finanzwissenschaft längst überwundener Standpunkt, und höchstens dort noch anwendbar, wo die Combinirung der Steuern und Abgaben noch nicht weit genug fortgeschritten. Oesterreich ist dießfalls offenbar, besonders mit den außerordentlichen Zuschlägen, ein Land des weitesten Fortschrittes, bedarf einer solchen neuen Steuer nicht, *eher einer Steuer-Minderung*. Die ungarische Personal-Erwerbsteuer endlich, in ihrer theilweisen *Kopfsteuer-Eigenschaft* für alle über 16 Jahre alten Eingeborenen oder mehr als Ein Jahr im Lande Verweilenden dürfte selbst ihre schönste Zeit hinter sich haben, ihre noch erübrigenden Lebenstage bis zur Reform zählen können, und kaum kinderzeugungsfähig für die anderen Kronländer sich mehr erweisen. Es war sehr klug, diese Steuer nicht dem außerordentlichen Zuschlage einzubeziehen.

Bei Dienstboten, Taglöhnern, Gesellen trifft sie den Herrn, der sie selten jenen anzurechnen vermag, und ist eigentlich im Widerspruche mit den Bestimmungen, welche bei der Berechnung des Reineinkommens aufgenommen wurden.

e) Landes-Vertretung. Reichsraths-Vertretung mit vom Kaiser ernannten und von den Landesvertretungen abgeordneten Reichsräthen. — Hier sind meine Auszugsnotizen zu dürftig, um richtig urtheilen zu können. Im Ganzen hat der Antragsteller Recht, daß *günstigere, politische Institutionen* in Reichs- und Landes-Vertretung durch ihre Wirkungen auch den Finanzen, insbesondere dem Staatscredite, fördernd zu statten kommen. Wiederholt hat hierauf der gegenwärtige und der unmittelbare frühere Finanz-Minister Oesterreichs mit allem Vollgewichte solcher Autoritäten aufmerksam gemacht. Es ist nicht unmöglich, daß ein Haupt-Baustein zu unserer constitutionellen Staats-Umstaltung *diesem* Einflusse verdankt wird.

f) Ersparnisse an den Auslagen, nach Möglichkeit, insbesondere Beschränkung des Militär-Aufwandes auf jährliche 80 Millionen Gulden C. M.

Hiermit bin ich vollkommen einverstanden. Die Beschränkung, des auch die Marine-Auslagen einschließenden Militär-Aufwandes auf jene Ziffer dürfte möglich sein, bei vorausgesetzten, gesicherten, vollständig friedlichen, inneren und äußeren Verhältnissen.

g) „Oesterreich stelle sich principiell an die Spitze jedes geistigen und „materiellen Fortschrittes in Deutschland; es werde, was es werden „kann, bloß durch einen klaren Willen und ein klares Wort — und es wird „der naturgemäße Mittelpunkt der größten Macht der Welt sein, Trägerin „derselben, getragen von ihr."

Meines Erachtens liegt hierin viel Wahres und Wohlmeinendes. Das an die Spitze stellen jedes Fortschrittes in Deutschland ist für Oesterreich aber nicht sogleich erreichbar, und durch Principe, Willenskraft und Worte läßt es sich auch nicht hervorzaubern. Genug, wenn Oesterreich, besonders in seinen deutschen Ländern, diesem Ziele des Fortschrittes und der Civilisation tüchtig und ehrlich nachstrebt. Die Beziehungen mit Deutschland sind übrigens allerdings mit Vorliebe zu pflegen, zur materiellen und staatlichen Einigung vorzudringen, wie ich in mehreren der früheren Aufsätze aus den Jahren 1848 und 1849 (z. B. Nr. 2, 8 und 11) vorgeschlagen habe.

h) Der ungenannte Verfasser bemerkt, daß in Oesterreich der Kopfdurchschnitt des Jahresbeitrages zu dem Staatseinkommen bloß 7 fl. 64 kr. ö. W. ausmache; in Preußen dagegen auf den Kopf im Jahre 1859 der Durchschnitt 11 fl. 60 kr. ö. W. ausmache, folglich seien Steuern, Abgaben und Druck in Oesterreich geringer und minder bedeutend, als in Preußen. Erläuternd fügt derselbe noch bei, daß in Preußen die Gesammt-Staats-Einnahme seit 1838 um 85, und seit 1847 um 37 Millionen Thaler gestiegen, im Jahre 1859 daher 131,859.000 Thaler (gleich 197,788.000 fl. ö. W.) betragen habe, wodurch sich für ungefähr 17 Millionen Einwohner jener Kopfdurchschnitt ergibt.

Die Schlußfolgerung aus jener Andeutung liegt nahe. Sie lautet: es kann also der Bewohner Oesterreichs noch stärker von Staatswegen belastet werden, um es Preußen gleich zu thun, und etwa auch an die Spitze des Steuerfortschrittes in Deutschland zu gelangen. Betrachten wir die Angelegenheit jedoch etwas genauer.

In Preußen ist jene Staats-Einnahme brutto zu verstehen per	131,859.000 Thlr.
Die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten im Jahre 1859 mit	41,582.837 „
müssen also abgezogen werden. Der Rest von	90,276.163 Thlr.

ist die Netto-Staats-Einnahme. Diese durch 17 Millionen Einwohner getheilt gibt per Kopf 5 Thaler 9 Silbergroschen, während die Theilung an der Brutto-Staaatseinnahme vorgenommen $7^{8}/_{10}$ Thlr. = 11 fl. 60 kr. ö. W. per Kopf entziffert. Jene 5 Thaler 9 Silbergroschen per Kopf an der preußischen Netto-Staats-Einnahme entsprechen 7 fl. 95 kr. ö. W.

Die vom ungenannten Verfasser für den österreichischen Kopf berechneten 7 fl. 64 kr. ö. W. beziehen sich aber auf die Staats-Netto-Einnahme des Jahres 1858, indem zur Zeit, wo er schrieb, die Darstellung für 1859 noch nicht veröffentlicht war. Damals, im Jahre 1858, bestanden die außerordentlichen Zuschläge zu den Steuern nicht, welche erst im zweiten Semester des Verwaltungsjahres 1859 in Wirksamkeit traten, und jenen Kopf-Durchschnitts-Unterschied zwischen den Preußen und Oesterreichern vollständig ausgeglichen haben dürften. Vielleicht hat Oesterreich die Ehre dießfalls ohnehin schon an der Spitze des Fortschrittes in Deutschland zu stehen.

Zugleich muß ich wiederholt bemerken, daß nicht der Kopf-Durchschnitt an den Geldbeiträgen zu dem Staats-Einkommen den Ausschlag gibt, sondern einerseits die Summe der Leistungen an Staat, Land und Gemeinde, und andererseits, besonders in Betreff des Druckes, das Verhältniß derselben zu dem dadurch getroffenen Einkommen der bezüglichen Staaten oder Länder oder Einzelnen.

Ein anderer Vorschlag, den zerrütteten Finanzen Oesterreichs aufzuhelfen, und insbesondere durch Abtragung der von der Nationalbank dem Staate geborgten Vorschüsse die Aufnahme der Barzahlung zu ermöglichen und dem verderblichen Schwanken der hohen Silberwaluta ein Ende zu machen, soll, einer Zeitungs-Nachricht zufolge, in jüngster Zeit von einigen Handelskammern gemacht worden sein. Derselbe läuft auf eine abgestufte, ausnahmsweise stärkere Belastung der geistlichen Güter für obige Staatszwecke, etwa in Form eines Zwangs-Anlehens oder einer Hypothekirung jener Güter für Staatsanlehen, hinaus. Ich habe mich gegen eine dergleichen Maßregel energisch schon im August 1848, wo die Presse Aehnliches beantragte, ausgesprochen (oben S. 27). In jener Zeitung aber wird der Vorschlag an sich gelobt. Nur sei er zu wenig durchgreifend. Es hätten vielmehr alle Besitzer eines reinen Vermögens von 30.000 bis 100.000 fl. davon $^1/_5$, von 100.000 fl. bis 1 Million fl. aber $^1/_3$, und die Millionäre den Ueberschuß über 1 Million Gulden für Staatszwecke als unverzinsliches Darlehen oder als Hypothek oder gänzlich, nach obigen Abstufungen zu opfern. Dergleichen sei freisinnig, freigebig und human, da Jedem der Getroffenen noch genug bleibe, klug, um den Geistlichen nicht allein das Verdienst der Staatsrettung zu überlassen und ihren großen Einfluß noch mehr zu steigern, endlich gerecht, indem das Eigenthumsrecht Aller gleichmäßig in Anspruch genommen werde. Der Steller dieses Amendements aber heißt: Reinecke, Vertreter der Kommunisten.

Eine dritte Heilart der kranken österreichischen Staatsfinanzen, welche man beantragt, könnte die homöopatische genannt werden. Similia similibus curantur. Der ungeheueren Staatsschuld z. B. von 2000 Millionen Gulden werde eine noch größere, neue Schuld der Privaten, insbesondere der Grundbesitzer, etwa mit 6000 Millionen Gulden

entgegengestellt. Gegenüber den 471 Millionen Bank-Noten Oe. W. der Wiener Nationalbank, die bis zu 1 fl. Oe. W. herabgehen, sind allenfalls 1000 Millionen an Noten der ungarischen, galizischen, böhmischen, tirolischen u. s. w. Banken, die unter dem Schutze der betreffenden Landtage stehen, auch mit Beträgen bis herab zu 1 fl. Oe. W. auszugeben. Die Wiener Banknoten und diese Landes-Bank-Noten bleiben der Baarzahlungspflicht auf Sicht überhoben, haben gleichen Zwangscours, behaupten ihren Werth durch ähnliche Machtworte hier des Staates, dort der Länder, werden als Baargeld in den Staatskassen der Emissions-Länder oder von ganz Oesterreich angenommen, und es beruhen die einen auf der allgemeinen Hypothek des Staatsvermögens, die anderen auf der Spezial-Hypothek der verschuldeten Grundbesitzer, welchen man die Verschuldung ihres unbeweglichen Gutes, etwa bis zur Hälfte oder noch mehr oder weniger des Werthes, durch Wegfallen von Förmlichkeiten möglichst erleichtern sollte. Wie bei den Staatsschulden die Verwendung der geborgten Gelder leider zu unproduktiven Zwecken, hauptsächlich des Militär-Aufwandes, der Staatsschulden-Verzinsung, der Beamten-Bezahlung geschehen muß, wird dieses auch bei den Landesbank-Noten zum Vortheile der betreffenden Länder (!) einzuleiten sein. Jeder Auszahlung des entsprechenden Betrages an den borgenden Grundbesitzer steht nämlich eine analoge Zahlung an den Staat in Landesbanknoten zur Seite. Damit tilgt man die Wiener Bank-Noten, löset die, das Land treffende, Quote der allgemeinen Staatsschuld ein, kauft dem Staate das lästige Tabak-Monopol ab, und behält vielleicht noch so Vieles an den Landes-Bank-Noten übrig, um Ansiedlungen deutscher Kolonisten, beispielsweise in Ungarn, zu unterstützen, oder der landwirthschaftlichen Industrie aufzuhelfen, falls etwa die Grundeigenthümer der Voraussetzung nicht ganz entsprechen und das geborgte Geld nicht bloß zur Steuerrückstandzahlung und zur Verbesserung von Grund und Boden als gute Landwirthe verwendet haben sollten.

Was mich angeht, vermag ich mich nicht zur Höhe dieser Vorschläge zu erschwingen, und huldige, wie die geehrten Leser des Textes bemerkt haben dürften, sehr prosaischen, altfränkischen Ansichten über die Aufnahme und Fortsetzung der Baarzahlung, über die Ausschließung von Banknoten auf geringere Beträge, über Papiergeldunwirthschaft, über Verschuldung, als Weg zur Verarmung, über Nichtnachahmung des schuldenmachenden Staates von Seiten der Privaten, deren gute Wirthschaft, Productivität, Ersparung, Kapitalisirung durch Erhöhung des National-Wohlstandes vielmehr die Staatsschäden heilen sollte, u. s. w.

Um jedoch auch jenen Antragstellern gegenüber mich dankverpflichtet zu erweisen, erlaube ich mir über Landes-Banken Einiges aus Macaulay (Hist. of Engl. VII. 305, VIII. 152, 162) zur beliebigen Nutzanwendung mitzutheilen, wie folgt:

Zwei Projectenmacher Briscoe und Chamberlayne dachten an Errichtung einer Landes-Bank in England, die Wunder wirken, den Staatsschatz, mit Aufgebung aller Steuern, füllen sollte.

Die Armen-Taxen fielen weg aus Mangel zu betheilenden Armen. Der Grundeigenthümer verdoppelt sein Einkommen, und der Handelsmann vermehrt gar sehr seine Gewinne. Die Insel England würde durch Annahme seines Vorschlages, wie einer der beiden Projectenmacher versicherte, ein Paradies auf Erden. All dieses soll erreicht werden durch eine ungeheuere Menge von Landes-Bank-Noten, auf Grund-Hypotheken gestützt. Nichts stände im Wege, jedem Grundbesitzer den Werth seines Gutes mit Belaßung desselben, in Papier-Geld gleichen Betrages auszuzahlen. Zu viel Papiergeld könne nicht ausgegeben werden, weil es ja durch den gleichen Werth an unbeweglichen Gütern gedeckt sei. Die unbegründete Vorliebe der Spießbürger für Baargeld wird durch ausgesprochene Nichtauszahlbarkeit der Banknoten und die allgemeine Verpflichtung, sie voll anzunehmen, beseitiget. Chamberlayn ging aber noch weiter. Nach der Dauer des unbeweglichen Eigenthums richte sich dessen Ertrag, vermehre sich nach der Zahl der Jahre und rechtfertige daher eine Banknoten-Ausgabe über den gewöhnlichen, gemeinen Tauschwerth. Im Dezember 1693 überreichte er seinen Vorschlag dem Hause der Gemeinen. Für ein Landgut, das jährlich 150 Pfund ertrug, und so ungefähr 3000 Pfund werth sein mochte, könnte man zwar für eine 100jährige Rente also für 15.000 Pf. Banknoten dem Eigenthümer leihen, allein vorsichtsweise beschränkt er sich auf 8000 Pfund, die, mit Belassung des Gutes, dessen Eigenthümer in Banknoten zu Theil würden. Das Comité beantragte die Annahme des Vorschlages, aber die gesunde Vernunft siegte und der Vorschlag blieb unbenützt.

Im Jahre 1696 ging der Vorschlag im englichen Parlament aber doch, wenn auch etwas verändert, minder phantastisch, verstümmelt, wie Chamberlayn behauptete, unter der Bedingung durch, daß diese Landbank $2^1/_2$ Millionen Pfund dem geldbedürftigen Staate zu $7^0/_0$ leihe. Für diese Schuldverzinsung wurde zur Deckung eine neue Salzsteuer aufgelegt. Nun sollte subscribirt werden. Der König Wilhelm III. ging mit gutem Beispiele vor, subscribirte 5000 Pfund. Die Subscriptions-Bureaus wurden eröffnet. Aber es kam fast Niemand. Alle wollten Banknotengeld, aber zur Aufbringung jener $2^1/_2$ Millionen Pfund in Baargeld, welches zum auswärtigen Kriege allein verwendbar gewesen wäre, fand sich keine Geneigtheit. Die Sache endete als Täuschung.

So würde es auch mit arger Täuschung, mit vielfachem Elend und großer Einbußen enden, wenn die Vorschläg unserer modernen, den Schotten Law überbietenden Projectenmacher in Betreff der verschiedenen National-Hypotheken-Zettel-Banken, mit obligater [redacted]ngs-Cours, je zur Ausführung kommen sollten.

Um aber nicht bei dieſem negativen Ergebniſſe der ungenannten auf drei verſchiedener Wege gerathenen, Heilkünſtler der kranken öſterreichiſchen Finanzen dieſe Anmerkung abzuſchließen, erlaube ich mir, auf meine eigenen Andeutungen im erſten und im letzten Aufſatze dieſer publiciſtiſchen Verſuche hinzuweiſen, wo ich poſitive Rathſchläge aller Art ertheilte, das ſehr geſtörte Gleichgewicht zwiſchen den Staats-Einnahmen und Ausgaben Oeſterreichs wieder herzuſtellen. Zugleich theile ich aus dem (S. 244) erwähnten Werke des D. Schäffle eine, mit meinen Anſichten vollkommen übereinſtimmende, Stelle mit, welche zeigt, wie man zur Verbeſſerung der Finanzlage überhaupt gelangt.

„Der Erfolg der Arbeit „hängt" — nach Schäffle, S. 50, — „nächſt der rechtlichen Befugniß zu freier Entfaltung der Thätigkeit und zu „wohlfeilſter Anſchaffung (Gewerb- und Handelsfreiheit), hauptſächlich von der Willenskraft und Bildung der Bevölkerung ab. Ein Staat, „deſſen Volk arm iſt, und der zu Kapitalreichthum, zur Verbeſſerung „der Finanzlage gelangen will, muß alſo für Bildung des Volkes und „für freieſten Spielraum der ſchaffenden Volkskraft ſorgen; er muß, damit „alle Kräfte wirklich zur Verwendung gelangen, ſein Volk durch Gewöhnung jedes Bürgers an eigene Führung ſeiner Angelegenheiten zur Willenskraft, zum Kapitalanſammeln bewegen. England, Nordamerika, die „Schweiz ſind nicht durch ihr abſtraktes Freiheitsrecht, ſondern durch die „practiſche Verpflichtung ihrer Freiheit, d. h. durch ihre, die Staatsbevormundung ausſchließende und jede Kraft zur Entfaltung anreizende Selbſtverwaltung zu ſo großer Kapitaliſirungskraft gelangt."

23. (S. 254). Ueber den Zuſtand Ungarns in Folge des October-Diploms und ſeiner Wirkungen beſonders hinſichtlich der Steuerfrage enthält das Abendblatt der Peſt-Ofner-Zeitung Nr. 106, vom 7. Mai 1861 einen Artikel aus dem P. H., einer in ungariſcher Sprache in Peſt erſcheinenden Zeitung, ich glaube, Peſter Herold (hirnök) oder Zeitungsblatt (hirlap), welchen ich hier wörtlich mittheile:

„Alle Völker, Nationalitäten und Intereſſen des Landes folgen mit „geſpannter Aufmerkſamkeit, man kann ſagen mit Aengſtlichkeit, jeder Bewegung der ferneren Wirkſamkeit der Geſetzgebung. Und mit Recht."

„Noch nie herrſchte in dieſem Lande, weder im geſetzlichen „Zuſtande, noch unter einem fremden Proviſorium in den „öffentlichen Angelegenheiten eine ſo coloſſale Begriffscon„fuſion und Geſchäftsverwirrung."

„Die Komitate haben die altherkömmliche Statthalterei und Hofkanzlei als fremde und ungeſetzliche Inſtitutionen erklärt und zum größten „Schaden des ganzen Landes der öffentlichen Verwaltung faſt unbeſiegbare „Hinderniſſe in den Weg gelegt."

„Arm und Reich, Landwirthſchaft, Grundbeſitz, Induſtrie, Verkehr und „Handel leiden im größten Maße unter der Verzögerung der Gerichtspflege."

„Die Civilregierung ſowohl wie das Kriegsweſen und die Erhaltung „von mehr als hunderttauſend unſerer in Militärdienſten ſtehenden Brüder „erheiſchen Millionen, und die Comitate verweigern in einem Augenblicke „die Steuer, wo der Monarch den conſtitutionellen Boden betritt und den „Vertretern des Landes ein Feld öffnet, um ihre Wünſche auszuſprechen."

„Die reconſtituirten Comitate warten nicht das Ergebniß des mög„licherweiſe zu einer Ausgleichung führenden Landtages ab, ſondern ſprechen „vornherein aus, daß ſie keine Steuer zahlen, und durch ihre Organe keine „Steuer einheben laſſen."

„Die ungariſche Regierung hat indeß unvermeidliche Ausgaben, und „namenloſe Nachtheile würden für die öffentlichen Angelegenheiten und für „die Landesintereſſen daraus erwachſen, Maſſen von Menſchen müßten ver„hungern, wenn die öffentlichen Kaſſen leer werden und die ungariſchen Re„gimenter auch leben wollen."

„Wir haben unter dem deutſchen Regime nie einen Verſuch gemacht, „Verwirrung und Stockung herbeizuführen; wollen wir denn die erſte uns „eingeräumte Lebensregung dazu mißbrauchen, eine verhängnißvolle Kriſe „heraufzubeſchwören? Um wie viel praktiſcher ſind unſere ſiebenbürgi„ſchen Brüder. Dort fiel es den Comitaten nicht ein, trotzdem, daß ſie für „die Union (mit Ungarn) ſind, das Gubernium als ungeſetzlich zu ſtigma„tiſiren und die conſtitutionelle Umgeſtaltung durch die Steuerfrage zu „unterbrechen."

„Auch wir ſind entſchieden dagegen, daß Fremde das Finanzweſen „manipuliren. Dazu ſind ja die Steuereinnehmer in den Comitaten da. „Wie aber kommen wir aus dem Uebel heraus, wenn den Comitatspercep„toren die Erfüllung ihres Amtes unterſagt wird? Wir erwarten von der „Weisheit des Landtages, daß er ein Expediens finden wird, um das Land „vor ſolchen Convulſionen zu bewahren, welche die Nation neuerdings in „unberechenbare Eventualitäten ſtürzen würden. Wir hielten dafür, daß die „Steuerfrage ſo lange hätte unberührt bleiben ſollen, bis wir nicht durch „alle jene Tractate hindurch gekommen, welche zur Feſtſtellung des Krö„nungsdiploms unerläßlich ſind."

„Das Princip, den Rechtsanſpruch konnten wir ja durch eine vor„läufige Verwahrung und durch das Beſtehen auf nachträglicher Sanction „und Einrechnung uns ſicher ſtellen. Wenn trotz 11jähriger ungeſetzlicher „Steuer unſere Verfaſſung nicht zu Grunde ging, ſo wird auch die Ein„zahlung der dießjährigen Steuer ſie nicht unwirkſam machen. Unſers Da„fürhaltens (und ſo glauben wir, würden in unſerer Lage auch die Eng„länder handeln) beſtehen für uns die Schwierigkeiten nicht ſowohl in den „materiellen Conceſſionen, als in der Ausgleichungsphaſe."

„Der politiſche Sieg iſt für uns von größerer Wichtigkeit, als „der finanzielle Vortheil. Oeſterreich hinwiederum mißt die Garan„tien, die es in Betreff einer heilſamen Ausübung unſerer unabhängigen

„nationalen Selbſtregierung, in Betreff der vollſtändigen Wiederher-
„ſtellung unſerer avitiſchen Verfaſſung und der Erweiterung unſerer politi-
„ſchen Rechte aus Rückſicht auf den Monarchieverband erhalten will, nach
„der Bereitwilligkeit, die wir zeigen, zur Erhaltung des Staates unſeren
„materiellen Beiſtand zu leiſten. Wie ſollen ſie glauben, daß wir es
„ehrlich meinen, wenn wir ſchon im Stadium der Ausgleichung zu ſol-
„chen Beſchlüſſen und Maßnahmen greifen, welche, wenn es von uns ab-
„hinge, jeden Augenblick die Räder der Staatsmaſchine zum Stillſtand
„bringen könnten, bevor noch eine Ausgleichung zwiſchen uns zu Stande
„gekommen?“

Die hier in einem Zeitungsartikel vom 7. Mai 1861 behandelte ungariſche Steuerfrage, eigentlich Steuer-Rückſtands-Einbringungs-Angelegenheit, iſt ſeither in eine andere Phaſe getreten. Der nichtamtliche Theil der Wiener Zeitung Nr. 112 vom 15. Mai 1861, S. 1777 enthält eine (officioſe) Mittheilung über das in Ungarn für die vorübergehende Dauer bis zur Erzielung geordneter Verhältniſſe angeordnete, von dem bisherigen Beſtande abweichende, Verfahren bezüglich der Einbringung der landesfürſtlichen Steuern und Abgaben. Wer den obigen ungariſchen Zeitungsartikel las, begreift wohl, daß das frühere Verfahren, eine Art abgekürztes gerichtliches Executions-Verfahren (Ungariſches Landes-Regierungs-Blatt Jahrgang 1853, II. Abtheilung, S. 861—883) bei mangelnder Mitwirkung der ungariſchen erſten politiſchen und Juſtiz-Aemter und Organe zur Steuer-Execution unanwendbar wurde. Wer mit Oeſterreichs finanziellen Zuſtänden auch nur durch obige Aufſätze Nr. 1 und 15 ſich bekannt gemacht hat, begreift ferner, daß die ungefähr ſechs Monate ſchon mit übermenſchlicher Geduld geduldete Steuer- und Abgaben-Zahlungs-Unterlaſſung einmal ihr Ende nehmen mußte. Dieſes Beides iſt in jener Mittheilung der Wiener-Zeitung klar, ruhig, ernſt und würdig dargeſtellt, und darauf die Nothwendigkeit des außerordentlichen Verfahrens mittelſt finanzieller, nach den betreffenden Gemeinden ſich begebender, Special-Commiſſionen begründet. Wird durch ſolche keine oder nur eine unergiebige freiwillige Einzahlung der bedeutenden Steuer- und Abgaben-Rückſtände längſtens binnen drei Tagen erzielt, und iſt nicht etwa früher ſchon eine Verlängerung der Zahlungsfriſt der darum anſuchenden, ſie bedürfenden Gemeinde bewilligt worden; ſo folgt die militäriſche Beſetzung der Gemeinde, welche derſelben, und beziehungsweiſe den renitenten, einzelnen Steuer- und Abgabenpflichtigen, ſo lange zur Laſt fällt und ſo lange dauert, bis der Steuerrückſtand und die currente Schuldigkeit bis beiläufig zu zwei Drittheil des Geſammtbelaufes, die Koſten der entſendeten Commiſſion aber vollſtändig eingezahlt ſind, und beziehungsweiſe der Einzelne ſich über die Einzahlung ſeiner Schuldigkeit ausweiſet.

Natürlich remonſtrirten die ungariſchen Comitate von ihrem Standpunkte folgerichtig gegen ein ſolches halbmilitäriſches Vorgehen

zur Einbringung illegaler (?) Steuern und Abgaben. Sie wendeten ſich an den Peſter Landtag, und thaten außerdem noch alles Mögliche durch Beſchlüſſe, Placate, Strafandrohungen, Landesverrätherei-Verkündigung, u. dgl., um jenem Verfahren entgegenzuwirken, die freiwillige Einzahlung zu hindern, die Militär-Beſetzung zur Nothwendigkeit zu machen. Dabei ſollte wie bei der Agitation des Irländers O'Conell, Gewalt-Widerſtand vermieden werden. So kam es auch in Gran zu einer dergleichen außerordentlichen Steuer-Eintreibung mit Militärbeſetzung, wobei Ausſchritte vorgekommen ſein ſollen, welche aber in einer (officiöſen) Entgegnung (Abendblatt, der Peſt-Ofner Zeitung Nr. 121, 27. Mai 1861) widerſprochen werden, und wahrſcheinlich auch nicht vorgekommen ſein dürften. Dem aſſiſtirenden, aus Infanterie beſtehenden, Militär werden beiſpielsweiſe Spornſtiefel und Pferdgeſchirre angedichtet. Das Graner Comitat, den fremden Finanz-Beamten und der Finanzwache nicht gewogen, letztere als Peſtbeulen in einer Adreſſe an den K. Franz Joſeph aus Anlaß des k. Reſcripts vom 16. Jänner 1861 bezeichnend, brachte die Sache vor die Deputirtenkammer des Peſter Landtages, wo im Protocoll die Indignation des Hauſes, beziehungsweiſe der Nation, über dieſe gewaltſame Steuereintreibung in Gran auszuſprechen am 25. Mai 1861 beſchloſſen wurde. Bei der Authentiſirung des Protocolls kam es zu einer Debatte wegen Ueberſetzung des Wortes Indignation (Entrüſtung), bis man über Antrag Déaks den Ausdruck „nehézfelés" annahm. (Siehe Peſt-Ofner Zeitung, 28. Mai 1861, Nr. 122 und Wiener Zeitung Nr. 124, vom 29. Mai 1861, wornach die Ausdrücke Mißbilligung und Entrüſtung über Déak's Antrag einſtimmig angenommen worden ſein ſollen: roszallás, közbotrany.)

Es dient das Angeführte zur Beleuchtung der ungariſchen Zuſtände und der Steuerfrage, gleich dem Nachſtehenden.

In Folge a. h. Entſchließung vom 15. Mai 1861 und Verordnung des Staatsminiſteriums und des Kriegsminiſteriums vom 17. Mai 1861 (R. G. B. 57, S. 417) werden bis auf Weiteres die in Ungarn angeſtellten k. k. Civil Staats-Beamten und Diener, ſo wie die dort ſtationirte k. k. Finanzwachmannſchaft, gleich den Militärbeamten und Dienern, unter die Militär-Jurisdiction geſtellt. Begreiflicherweiſe ziehen wohl die Betreffenden ſelbſt dieſe Jurisdiction jener der ungariſchen Civil- und Criminal-Gerichte, beſonders der Stuhlrichterämter und Comitate, welche ſie als illegal und läſtig ſchon gerne, je eher, je lieber außer Landes ſehen würden, bei Weitem vor, und verehren wahrſcheinlich dankbar und freudig die ihnen dadurch gewordene kaiſerliche, ſie ſchützende Gnade. Allein da jene Verordnung weder von einem ungariſchen Miniſter, noch von dem ungariſchen Hofkanzler unterſchrieben iſt, ſoll, nach Zeitungs-Nachrichten, gegen dieſe Beſchränkung der ungariſchen Gerichtsbarkeit proteſtirt und remonſtrirt

worden sein, selbst von der k. ungarischen Statthalterei, was ich aber nicht glaube. Wie die Sache ausgeht, ist zu erwarten.

Wäre der Zustand nicht so gar ernst, würde es komisch, wenigstens tragikomisch sein, dergleichen Dinge im 19. Jahrhunderte in dem Kaiserstaate Oesterreich zu erleben. Die Bilder der verkehrten Welt, eine Belustigung aller Kinder, treten mir oft lebhaft wieder in die Erinnerung zurück.

24. (S. 266). Im Jahre 1692 war das Unterhaus in England mit Civil- und Militär-Staatsbediensteten (placemen) aller Art überfüllt. Wir senden nach Westminster, hieß es, einen unserer Nachbarn, einen unabhängigen Honoratioren (gentleman) im vollen Vertrauen, daß seine Gefühle und Interessen ganz im Einklange mit unseren seien. Wir hoffen von ihm Abwehr vom Drucke der Steuern, mit Ausnahme solcher, ohne welchen der Staatsdienst nicht durchgeführt werden kann, und die wir daher, so lästig sie auch sind, geduldig und entschlossen tragen müssen. Kaum ist unser Abgeordneter eine Session hindurch im Parlament, erhält er irgend einen Staatsdienst, zuweilen im Finanzfache etwa mit einem Percentenantheile an den eingebrachten Steuern und Gebühren. Es müßte seltsam zugehen, wenn ein Solcher unsere Interessen und Wünsche nach Steuerverminderung wahren sollte, dessen Gewinn mit unseren Verlusten steigt. Wegen des Ueberfluthens an Beamten hieß dieses Haus das Beamten-Parlament. Mit Rücksicht hierauf wurde ein Gesetzvorschlag eingebracht, alle Staatsbediensteten vom Unterhause auszuschließen, außer jenen, die schon im Hause sich befanden. Das Gesetz sollte erst für neue Parlamentswahlen gelten. Im Unterhause ging die Bill beinahe ohne Widerspruch durch. Im Oberhause wurde von den Gegnern der Bill der Egoismus der Abgeordneten hervorgehoben, welche ihre lucrativen Staatsämter behalten und den Vortheil eines beamtenfreien Unterhauses erst den Kindern oder Enkeln der jetzigen Generation bei der nächsten Parlaments-Auflösung, die damals dem Könige allein anzuordnen frei stand, zu Theil werden lassen wollten. Der Gesetzvorschlag wurde im Oberhause durch eine Mehrheit von 3 Stimmen verworfen.

Im nächsten Jahre 1693 ging dieselbe Bill wieder im Unterhause durch, und kehrte amendirt vom Oberhaus zurück. Der Text hieß: Kein Mitglied des Hauses der Gemeinen soll eine mit Geldbezügen verbundene Stelle von der Krone annehmen, wenn die Wahl nach dem 1. Jänner 1694 geschah, widrigens derselbe seinen Sitz im Parlament verwirkt und unfähig erscheint, in diesem Parlament wieder zu sitzen. Die Lords machten das Amendement: „außer er wird wieder gewählt, um in demselben Parlamente zu dienen.“

Das Unterhaus stimmte bei, aber König Wilhelm III. versagte die Sanction einem Gesetzvorschlage, der seine Prärogative zu beeinträchtigen schien.

Im Jahre 1694 endlich wurde diese Bill zwar dreimal im Unterhause zur Lesung gebracht, fiel aber am Ende doch mit 175 gegen 142 Stimmen durch und gelangte so gar nicht ins Oberhaus.

Macaulay, deſſen Geſchichte Englands (VII. S. 148, 150, 153, 291, 292, 293, 340) ich das erzählte ſonderbare Schickſal dieſes Geſetz-Vorſchlages entnommen habe, theilt uns als ſeine eigene Anſicht hierüber Folgendes mit. Die Staatsmänner an der Spitze der Staatsgeſchäfte und die Chefs der Centralſtellen der Staatsverwaltung ſind zuzulaſſen; und alle untergeordneten Staatsbeamten vom Parlamente, beziehungsweiſe dem Unterhauſe, auszuſchließen. Letzteres deshalb um den Ehren-Character des Parlaments nicht herabzuſetzen, und zugleich um dem Staatsdienſte durch zu häufigen Wechſel der Perſonen nicht zu ſchaden, der ſonſt jedem Miniſterwechſel folgen würde. Erſteres deshalb, weil ſonſt das Oberhaus alles Vorzügliche an Staatsmännern an ſich ziehen und an Macht und Bedeutung in dem Maße gewinnen würde, daß das Unterhaus wirklich ein ſolches, gleichſam die Bedientenſtube der Lords, eine Sammlung von Spießbürgern und Krämern, ohne höheren politiſchen Gehalt werden dürfte.

Sehr überzeugend ſcheinen mir dieſe Gründe weder für die Ausſchließung, noch für die Zulaſſung von Staatsbedienſteten zu den Poſten der Reichsvertretung zu ſein. Gewiſſermaßen geht es noch eher an, daß ein untergeordneter Staatsbeamter Abgeordneter werde, als ein höherer, oder höchſter leitender Staatsmann, deſſen Controllirung durch die unabhängigen Reichsvertreter deren Aufgabe ſein ſollte. Auch nimmt der eigentliche Staatsdienſt in der höchſten Sphäre die Kraft des Einzelnen ganz in Anſpruch, und läßt keine Zeit übrig, damit den Beruf des Reichsvertreters nebenher zu erfüllen. Die Wahl ſolcher Männer, z. B. der Miniſter, zu Reichstag-Abgeordneten iſt deshalb mehr Form- und Ehren-Sache, Beweis des ſie auszeichnenden Vertrauens mit deren Staatsleitung, als auf Erfüllung ſämmtlicher Obliegenheiten von Abgeordneten durch die Gewählten berechnet. Uebrigens ergiebt ſich die Ausſchließung der mehr untergeordneten Beamten vom engliſchen Unterhauſe natürlich von ſelbſt, weil keine Diäten oder ſonſtige Geldvortheile, die Briefportofreiheit ausgenommen, mit dem Sitze im Unterhauſe verbunden ſind.

Anders geſtaltet ſich die Sache dort, wo ſolche Taggelder, z. B. täglich 10 fl. ö. W., den Abgeordneten zu Theil werden, wie es beim öſterreichiſchen Hauſe der Abgeordneten der Fall werden dürfte. Dieſe Angelegenheit verdient jedenfalls erörtert zu werden.

Die §§. 47, 48 der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 lauten, wie folgt:

„Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub „nicht verſagt werden."

„Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein beſoldetes Staatsamt an, „ſo muß es ſich einer neuen Wahl unterziehen."

Der Verfaſſungsact vom 26. Februar 1861 dagegen enthält dieſe Beſtimmungen nicht. Nur der §. 19 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung deutet darauf hin, daß die Miniſter, Hofkanzler und Chefs der

„durch Verbeſſerungen und Fortſchritte in ſeinem innern politiſchen Leben „den übrigen Völkern Europens voranleuchten und nach außen durch das „Gewicht ſeiner gemäßigten Politik, welche ſeit Jahrhunderten den Schutz „der Mächte des dritten und vierten Ranges in ihrem rechtmäßigen Beſitz„ſtande als Ehrenſache behandelte, die Ruhe und Sicherheit im europäi„ſchen Staatenſyſteme aufrecht erhalten, und dadurch für die Gegenwart „und für eine lange Zukunft die allgemeinen Intereſſen aller rechtlichen „Regierungen und die beſonderen ſeiner eigenen Staaten und Provin„zen vor jedem Angriffe einer revolutionären Politik bewahren! Denn „dieß iſt die von der Vernunft gebotene und von der Geſchichte beſtätigte „Baſis des alten politiſchen Canons: Oeſterreich über Alles, wenn „es nur will!“

Register*).

A.

Abfindung, deren Vorzüge 13, 235.
Abgaben, Arten der A. 12—18, indirecte 2, 180, 242, ihre Natur 19, 128, Umgeſtaltung der A. 11, 12.
Abgang (Deficit) 24, 200, 243.
Abzug, 5% vom Staats-Schuld-Zinſen 232.
Actien, Privateiſenbahn A. 27.
Adel 261, 262.
Adreſſen 213, 255, 258.
Aleſſandria 224, 225.
Allianz der Großmächte 228.
Amerika, Nord A. Ver. Staaten 59, 188.
Amtliche Zuweiſung 234.
Anarchie 61.
Aenderungen der Reichsverfaſſung 288, der Landesordnungen 260.
Anlehen, Staats A. 192—195, 243, 244.
Abſchluß von St. A. 28.
Annexionen 227.
Anſchluß, (Zoll-) Oeſterreichs an Deutſchland 29—43.
Anſiedlungen in Ungarn 43, 322.
Approviſionirungsfond in Tirol 124-127.
Arbeit, deren Organiſation 64—71.
Arbeitshaus (Zwangs-) in Schwatz 125, 126.
Armee 21, 96, 189, 191, 299.
Armenverſorgung 65, 67—69.
Aſpern, Schlacht bei A. 226.
Aufſchlag auf Getreide in Tirol 111-129.
Aufwand (Militär-) 20, 189, 191, 200, 242, 243, 299, 319 (Civil-Staats-) 196—200, 242.
Auguſt von Sachſen 5, 313.
Ausgaben (Staats-) 20—23, andere 196—200, 242.
Außerordentliche Zuſchläge 238—240.
Ausſchüſſe (Volks- oder Sicherheits-) 46.
Autonomie, ihr Segen 75, 97, der Landes-, Kreis-, Bezirks-, Orts-, Gemeinden 108, 109, 231.

B.

Baden 209.
Baiern 85, 90, 209, 267, 272.
Bank, Reorganiſirung 27, 201-203.

*) Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Banknoten, Zwangscours 25, 192, 201.
Beamte 191, 237, 327—333.
Beamten-Eid 294.
Beamten- und Besoldungsfrage. 314—316.
Beeidigung auf die Reichsverfassung 293, 294.
Beitragsquote zu den Staats-Einnahmen pr. Kopf 4, 5, 181, 318, 320.
Belagerungszustand 95, 208.
Belgien 41, 279.
Berlin. Gewerbsproductenausstellung 41, Landtag 86, 94, 95.
Bezirksgemeinde 108, 109, 231.
Beschluß (oder Adresse) 255.
Bilanz (Handels-) 36, 186.
Böhmen 4, 7, 184.
Briefgeheimniß 17.
Briefpostbeförderung 17.
Briscoe 323.
Brissot 170.
Brumaire der XVIII. 271.
Buonoparte 314, Dynastie 227.
Brüderlichkeit, Bruderliebe 167, 168, 172, 177.
Bundesversammlung, deutsche 209.
Bureaukratie, deren Veredlung 41.
Bürgervolkswehr 21.

C.

Canada 229.
Carnot 72.
Central-Auslagen 22.
Centralisirung 22, 69, 75, 79, 163, 164, 198, 199.
Centralleitung 199.
Chamberlayne 323.
Chevalier M. 44.
Chownitz, Ungarn
Christen, Republikaner 62.
Christenthum 165-168, 170, 177.
Christlicher Geist 158, 159.
Christliche Tugenden 62, 151, 160.
Cicero 226.
Civil-Beamte 237.
Civilliste 19.
Clerus 166.
Clubbs (Jacobiner-) 44—47.
Comitatsverfassung 208.
Communalvermögen und Staatsvermögen 69.
Communistisch-socialistische Thorheiten 69, 157.
Concordat 217, 218.
Conferenzen 284.
Conflicte zwischen den Reichstaghäusern 176, 283—285.
Conservative 212.
Constituirende National-Versammlung 51—59.
Constitution (vom 25. April 1848) 6.
Constitutionelle Erbmonarchie 61—63, 164, 176.
Constitutions-Erfolgs-Bedingungen 295.
Constitutioneller Staat 17.
Constitutioneller Staatsbürger 13, 214.
Constitutionelles Staatsleben 3, 18, 240.
Controlle des Land- oder Reichstages 95, der Behörden, gegenseitige 236.
Convertirung verfallener Staatsschuldenzinsen 193.
Cormenin 48.
Corsen 229.
Credits-Operationen 192, 244, 300.

D.

Dalmatien 4, 115, 228.
Deák Franz 327.
Debrecziner Landtag 207.

Deficit 24, 200, 243.
Demokratie 60—63.
Demokratische Ideen, ihre Quelle 167—178.
Demokratischer Dünkel 191.
Demosthenes 69.
Deputirte, Redner-Eitelkeit 242.
Deputirte, (von 1848, 1849) 208.
Despotismus 61.
Deutsche Ansiedlungen 43.
Deutsche Bundesversammlung 209.
Deutsche Einigkeit 286, 287.
Deutsche Frage. 85—98.
Deutscher Zollverein und dessen Tarif 37, 117, 296, 297.
Deutsches Element 97.
Deutschland. Constitutionsfreundlich 209, kirchlich gespalten 166, Fortschritt 320, Norden 85, Süden 85, staatliche Verbindung mit Oesterreich 42, 97, 98, 130 bis 140, Zollvereinigung mit Oesterreich 29—43.
Diplom vom 20. October 1860 213, 247, 249, 253—257.
Directe Steuern 2, 7—11, 42, 180.
Dotationen der Senatoren 272.
Dresdner Ministerconferenzen 209.
Dreißigstgefäll 14.
Dynastie (k. österreichische) 87.

E.

Eid auf die Reichsverfassung 293, 294.
Einhebungskosten 3, der Grundsteuer 8, der Häusersteuer 9, der directen Steuern überhaupt 10, des Salzgefälles 12, der Verzehrungssteuer 13, des Zollgefälles 14, des Tabakgefälles 15, des Lottogefälles 16, des Postgefälles 17.
Einheit der Kirche 110, 138, des Reichs 6, 258, des Unterrichtes 74, Einheits-Staat 127, 135, 164.
Einkommensteuer 10, 11.
Einnahmen (Staats-) 2—20, 179—182, 242.
Einzelner Wirthschaft 22.
Eisenbahn, Actien 27.
Elementar-Unterrichts-Gegenstände 80—82.
Elisabethen-Verein 153.
England, Desorganisation der Arbeit 33, Glück und Stärke 155, Seemacht 188, Westmacht 190, Anschluß Oesterreichs an E. 210, Staatsschuld 301, Unterhaus 279.
Entwurf der österreichischen Verfassung 175, 205, 304.
Episcopat der Salzburger Kirchen-Provinz 84, in Wien, Berathungen 166.
Erbkaiserthum Oesterreich 250, 251.
Erbmonarchie, constitutionelle 61—63, 102.
Ersparungen im Staatshaushalte 22, 23, 198, 199, 240, 241.
Erwerbsteuer 9, 318.
Eugen 312, 313.
Europa (Mittel-) 98, Friedensbedingnisse im Staatsleben von E. 154—166.

F.

Familien-Kreis 158.
Familien, Hausbuch für katholische F. 152, 153.
Fényes Alexius, Statistik Ungarns 310, 311.
K. Ferdinand 132, 207, 254.
Ferdinandeum 14.

Finanz-Miniſter, Oeſterreichs 319.
Finanz-Projecte 317—324.
Finanzieller Zuſtand Oeſterreichs 1—28, 179—204, 228, 242—246.
Finanzwache 235, 327.
Flotte, deren Wichtigkeit 188, 298.
Föderativ-Partei 213.
Föderativ-Staat 87, 127, 135.
Formgebung der Verfaſſung 294.
Fortſchritt in Oeſterreich und Deutſchland 320.
Fortſchritt-Männer 212, 213.
Frankfurter National-Verſammlung 86, 91—94, 139, 140.
Frankreich. Prohibitiv-Syſtem 32, Induſtrie 41, Zweikammerſyſtem 48—59, Unterrichts-Miniſterium 72, Centraliſirung 69, 79, 163, Begründung einer conſtitutionellen Monarchie 155, See- und Weſtmacht 188, 190, Revolutions-Ideen 167—178, Paßquälereien 215, Kriege gegen Oeſterreich 221—227, 311—314, Staatsſchuld 301.
F. und Ludwig Napoleon 210, 227, 279.
Verfaſſung F's. vom 7. Feb. 1800 S. 271.
K. Franz I. 250.
K. Franz II. 250, 313, 314.
K. Franz Joſeph 99, 136, 199, 218, 219, 250, 254, 270, 282.
Franzoſe, Ungenannter 85—88.
Freihäfen, Schleichhandel 42.
Freiheit 167, 172, 173, 177, deren unrichtige Auffaßung 95.
Freiheit der Kirche 159, 218.
Freimuth, pflichtmäßig 219.
Friede. Ewiger 226, im Staatsleben 166, weſtphäliſcher 221.

G.

Galizien 4, 7, 86, 87, 96.
Gallerie 46, Pflicht zu ſchweigen 95.
Garantie der Verfaſſung 294.
Gehorſam 62, 70.
Geiſtliche. Güter 27, 321, Orden 84.
Geiſtlichkeit 144, 261, 262.
Geld, wo es zu belaſſen iſt 69.
Gemeinde 99—110.
Gemeinde-Ordnung 23, 211.
Gemeinde-Geſetz 136, 230.
Genet 45.
Genua 225.
Geſellſchaften, deren Wirthſchaft 22.
Geſellſchaften, geheime 294.
Geſellſchaft Jeſu 83, 84.
Geſammt-Miniſterium 238, 316, 317.
Geſammtſtaat 23.
Geſammtvaterland 93.
Geſetzbuch, allg. bg. öſt. 101, 212.
Geſetzes-Erforderniſſe 282, 283.
Getreide-Aufſchlag in Tirol 111—129.
Getreide-Magazinirung 124, 125.
Getreide-Verzollung 116—118.
Gewerbeordnung 231.
Gewerbsproducten-Ausſtellung 41.
Gironde 167, 170.
Glaube, deſſen Nothwendigkeit 144.
Gleichgewicht zwiſchen Staats-Einnahmen und Ausgaben 1, 28, 242, 317—324.
Gleichheit 167, 172, 173, 177.
Göthe 259.
Gott 171.
Gottes-Idee 169.
Graffen, Vorſchlag in Betreff des Tabak-Monopols 16.
Granville 210.
Griechenland 279.

Großmächte 225.
Groß-Ungarn 255.
Grundbeſitz, großer 261, 262.
Grundentlaſtung 181, 197, Fond 262.
Grundrechte 66, 211, 213, 214, 292.
Grundſätze (vom 31. Dec. 1851) 211, 212.
Grundſteuer 7, 8.
Guizot, über die Demokratie in Frankreich 154—166.

H.

Habsburg-Lothringen, Kaiſerhaus 206, 207, 249, 250.
Handelsbilanz 36, 187.
Handelsſtand, Sonder-Intereſſen, norddeutſcher, öſterreichiſcher 39-41.
Hannover 85, 209.
Haßlwanter D. 175, 205.
Hauer, Joſ. Ritter v., Geſch. der öſt. Finanzen 130—140.
Haus, Staaten H. 51, 163, Ober- Unter-H. 176, Herren-H. 266, 267—278, Conflicte zwiſchen Ober- und Unter-H. 176, 283—285.
Hausbuch für katholiſche Familien 152, 153.
Hausdurchſuchung 18.
Häuslichkeit 158, 165.
Häuſerſteuer 9.
Haynau 224.
Heer, öſterreichiſches 21, 96, 189.
Heer ſtehendes 191, 299.
Heilmethode finanziell-homöopathiſche 321—324.
Herrenhaus 266, 267—278, 293.
Hochſchule 46, 147—150, in Innsbruck 150.
Hofſtaat-Auslagen 19, 199, 282.
Holland 157, 279.
Homer 286.
Honved's 208.
Hugo, Victor 48.
Hume, Joſeph 241, 242.

I.

Jacobiner 45,
Jeſuiten 83, 84.
Illyrien 228.
Innsbruck. Univerſität 150, conſtitutionell-monarchiſcher Verein, 205, 305.
Intereſſen-Vertretung 261.
Johann E. H. v. Oeſterreich 85.
K. Joſeph II. 35.
Italien 86, 96, 192, 298, Oeſterreichs Kriege in Italien (1848, 1849, 1859) 218—226, Italieniſche Partei 220.
Juden 10.
Judenſteuer 9.

K.

Kaiſerhaus, öſt. 131, 206, 207.
Kaiſerkrönung 282.
Kaiſerliche Dynaſtie 87, 207, Gewalt 88, 176.
Kaiſermacht 176, 292.
K. Karl II. von Spanien 298.
K. Karl VI. 312, 313.
Karl X. 58, 59.
Karl E. H. von Oeſterreich 226.
Kammer. Zwei- 48, Volks-K. 48.
K. Despotism. 58, Pairs-K. 54, 59, 156, 162.
Kärnthen und Krain 4, 7.
Kataſter, ſtabiler 8.

Katholisches Familien-Hausbuch 152, 153, Verein 141, 152, 153, 99, 110.
Kirche, Einheit der Kirche 110, 150, Einfluß auf die Schule 141—153, Freiheit der K. 159, 165, 166, 217, 218, Güter der K. 27, 321, Stellung der K. zum Volks-Unterrichte 82—84, 141 bis 147, 217, Verhältniß der K. zur Organisation der Arbeit 70, 71, K. Provinz Salzburger 84.
Klatsch- (und Zisch-) Rechte 95.
Komitats-Verwaltung 253, 307.
Kontrolle des Land- oder Reichstages 95.
Kopf pr., Beitragsziffer 3, 4, 181.
Kopfsteuer 9, 319.
Kossuth 207, 305, 306.
Kreis-Gemeinde 108, 109, 231.
Kremsier, Reichstag 175.
Krieg, Kostspieligkeit 24, europäischer 95, K. gegen Frankreich 218—227, 311—314, gegen Rußland 190.
Kriegs-Zuschläge 238—240.
Küstenland 4, 7.

L.

Lamartine, Geschichte der Gironde 167—178.
Landesausschuß 262—266.
Landesbanken 322, 323.
Landesfond 262.
Landeshauptmänner 279, 280.
Landesordnungen 259—266. Aenderung der L. 260.
Landesstellen, Wirkungskreis 23, 108, 109, 198, 199.
Landtage 95, 108, 162, 261 bis 266, 275.
Landtagsadressen 213, 258.
Landtagsmänner 213.
Law 323.
Leben des Staates, Friedensbedingnisse für dasselbe 154—166.
Lebens-Schule 150—152.
K. Leopold I. 298, 312.
K. Leopold II. 250.
Leszinsky Stanislaus 313.
Liebe, christliche 151.
Liebe zur Verfassung 241, 295.
Liberale 212, 213.
Locke 304.
Lothringen-Habsburg, k. Haus 228, 249, 250.
Lombardisch-venezianische Provinzen 3, 4, 7, 9, 96, 226, 257, 286.
Loo, Konföderirte zu, 298.
Lottogefäll 16.
K. Ludwig Philipp 49, 161, 268.
Ludwig XI. 162.
Ludwig XIV. 55, 59, 299, 311, 312.
Ludwig XV. 313.
Ludwig XVI. 313.
Ludwig XVIII. 268.

M.

Macaulay, Gesch. Englands, 284, 298, 299, 301, 303, 316.
Magyaren 6, 306, 311.
Mähren und Schlesien 4, 7, 184.
Mailath, Gesch. der Magyaren 305, 307, 311.
Manifeste k., vom 29. April und 15. Juli 1859, S. 218—226, 238, und vom 20. Oct. 1860, S. 253—257.
Marat 172.
M. Theresia, K. 313.
Marine-Auslagen 188, 189.
Marlborough 312.
Marschconcurrenz-Schulden, 125, 126.

Mäuthe, Weg, Brücken, Waſſer-M. 18.
K. Maximilian von Baiern 90.
Mazarin 311.
Mercy, Feldherr 313.
Mignet, Geſchichte der franz. Revolution 272.
Militär, Aufwand 20, 189 bis 191, 200, 242, 243, 298, 299, 319, Contribution 7, Gränze 4, 7, Herrſchaft 208, Jurisdiction 327.
Minimalzahl zur Beſchlußfähigkeit der Reichsvertreter 287, 288.
Miniſter, Staatsmänner 23, 103, Verantwortlichkeit 103, 293, Finanz-M. 319.
Miniſterium. Geſammt-M. 238, öſterreichiſches 6, 135, 136, 165, 258, 317, ungariſches 7, 254, engliſches Staats-M. 259 316.
Monarch 60, 102.
Monarchien 61, unbeſchränkte 63, conſtitutionelle 63, 164, 176, 204—214.
Monarchiſches Princip 175, 176.
Montague 304.
Montalembert 48.
Montaniſtikum 19.
Montesquieu 62.
Moreau 314.
Münzfuß 27.
Münzweſenregulirung 27, 203, 204, engliſche und öſterreichiſche 203, 303.

N.

Napoleon I. 24, 55, 154, 160, 210, 228, 271, 272, 314.
Napoleon III. 210, 221, 223, 227, 228, 272, 279.
National-Anlehen 195.
National-Bank, Reorganiſirung 27, 201—203.
Nationale Partei 220.
National-Garde 21, 191.
Nationalität, Würdigung derſelben 96, 132, 137, 138, 139, 306, Ultra-N. 6.
National-ökonomiſche Schulen 69 Standpunkt 30.
National-Verſammlung, Franzöſiſche-conſtituirende 51—59, Frankfurter 86, 91—94.
National-Vertretung 103, 263.
National-Werkſtätten 64, 67.
Newton 304.
Nordamerika, Ver. Staaten 59.
Norden Deutſchlands 85.
Norddeutſcher Handelsſtand 39 bis 41.
Norwegen 279, 284.

O.

Oberhaus 176, engliſches 273, 287.
O'Conell 306, 327.
October-Diplom 213, 247, 249, 253—257.
Oeſterreich, 1850—1858, S. 179 bis 218, 1859, S. 218—246, 1860, 1861, S. 246—295, Aufgabe und Beruf 333, 334. Bank-Regulirung 27, 201, k. Dynaſtie 87, Oeſt. und Deutſchland 42, 97, 98, 130—140 Oeſt. und der deutſche Zollverein 296. Einheit 6, 258, Einheitsſtaat 127, 135, 164, Finanzen, deren Heilung 317—324. Finanzieller Zuſtand 1—28, 179—204, 228, 242—246. Finanz-Miniſter 319. Föderativ-

Staat 87, 127, 135, 164, Fortschritt 320. Gemeinden-Behandlung 101, Großmächte-Allianz mit Oest. 228, Handelsstand 39 bis 41, Heer 21, 96, 189—191, Hofstaat 19, 199, 282, Kaiserhaus 131, Kaisermacht 88, 176, Kriege gegen Frankreich 221 bis 227, 311—314, Kriegs-Antheil gegen Rußland 190, Kriegs-Marine 188, 189, 298, Ministerium 135, 136, 165, 258, 317, Münzwesen 203, 204, 303, Ob und unter der Enns 4, 7. Oberhaus, Pairskammer, Senat, Staatenhaus, Herrenhaus 50, 51, 163, 266—278, Parteien in Oest. 212, 213, Rechts-Gesetzgebung 215, 216, Reichsrath 246—249, 257, 285, 286, Reichsräthe 266 bis 278, Reichstag 1, 6, 7, 162, 175, 267, Reichsverfassung vom 25. April 1848, S. 163, 175, 305, vom 4. März 1849, S. 134, 135, deren Aufhebung 204—214, Rettungsmittel für Oest. 95, 96, Seehandel 187, 188, Staatsschuld 21, 192, 195, 196, 244, 301, Unterrichts-Ministerium und Volks-Schulen-Reform 72—84, Verfassungs-Entwurf 175, 205, 304, Völker-Interesse 6 und Geschick 20, Zollvereinigung mit Deutschland 29—43, Zustände Oesterreichs 85—98.
Offiziere 191, 293.
Olmütz, Ministerzusammenkunft 209,
Opposition 91, 317.
Orden, geistliche 84.
Organisation der Arbeit 64—71.
Organische Grundsätze vom 31. Dec. 1851, S. 210, 211.
Orleaniden 227.

P.

Pairskammer 54, 59, 156, 162, 163.
Palmerston 210.
Papiergeld (Staats-) 25, 27, 192.
Panslavismus 97.
Paris (Juni 1848) 45.
Parlament, englisches 241.
Parteien, in Oesterreich 212, 213. Umsturz P. 220.
Paßvorschrift 215.
Peel Robert 11.
Personalsteuer 9, 319.
Personal-Union 5, 183, 184, 196, 254.
Philipp V. K. v. Spanien 312.
Philosophie des 18. Jahrhunderts 168, 170, 171, 177.
Pöbel, Bändigung 16, Führer 91.
Polen, Schicksal 6, 210, Groß-P. 96.
Politische Vereine 43—47.
Pölitz, C. H. L., Geschichte Oesterreichs 333, 334.
Postgefäll 16, 17.
Prag 281.
Pragmatische Sanction 207, 248.
Präsident der Republik 53, 56, 58, 60, 210 der Reichsvertretungs-Häuser 278—280.
Preßfreiheit 284, 285.
Preßgesetz 137.
Preßmißbräuche 18.
Preßordnung 214.
Preußen 85, 86, 89, 94, 95, 209, 226, 266, 279, Staatsschuld 301, Steuerquote 320.
Prinzen des k. Hauses 267—270.
Princip monarchisches 175, 176.
Productives Flächenmaß 7, 8.

Programm der Vaterlandsfreunde 165, des öſt. Miniſteriums 165.
Prohibitiv-Syſtem 29, Vertheidigung 30—34, Bekämpfung 35—43, 186, 187.
Projecte finanzielle 317—324.
Protectorat ruſſiſches 95.
Provinzialismus 23.
Proviſorium 259, Steuer-P. 8.
Publikum (Stadt-) 95.
Purificirung 208.

Q.

Quelle der demokratiſchen Ideen der franz. Revolution 167—178.

R.

Radetzky 224.
Radicale 95.
Raveaux 86.
Rechtsgeſetzgebung Oeſterreichs 215, 216, Ungarns 216, 217.
Rechtszuſtand Ungarns 216, 217, 307—311.
Reden-Ueberfluß 242.
Reduction der Staatsſchuld-Zinſen 28, 232.
Reform des Steuer- und Abgaben-Syſtemes 181, 296 der Volksſchulen 72—84, des Zolltarifes 14, 184, 185.
Revolution, franzöſiſche 167—178.
Reichseinheit 6, 258.
Reichsgericht 293.
Reichsrath 246—249, 257, 285, 286, R.-Beſchlüſſe 285—288.
Reichsräthe 266—278.
Reichsſchatzſcheine 192, 193.
Reichsſtädte 104.
Reichstag 1, 6, 7, 162, 175, 176, 267, auch außer Wien 23, 280 bis 282, Gallerie 95, R.-Männer 213.
Reichsverfaſſung Oeſterreichs, vom 25. April 1848, S. 163, 175, 268—271 vom 4. März 1849, S. 134, 135, 163, 175, 304, Aufhebung derſelben 204 bis 214, 251, 252, Entwurf 175, 205, 304, R.-Acte vom 20. Oct. 1860, S. 213, 247, 249, 253 bis 257, vom 26. Februar 1861, S. 213, 247, 257—295, Eid auf die R. 293.
Reichsverfaſſung deutſche 161.
Reichsvertretung 257.
Remuſat 48.
Republik 60—63, 95, 104, 164, 169, Oberhaupt der R. 53, 56, 58, 60, 62, 210.
Republikaner 60, 62.
Reſkript k. vom 16. Jänner 1861, S. 327.
Reſtauration 59, 161, 209.
Rheingränze 228.
Richelieu 311.
Robespierre 170.
Rom 106.
Römiſcher Senat 59.
Rotteck, Staatslehre 67.
Rouſſeau J. J. 170.
Ruſſiſche Dazwiſchenkunft 6, Krieg 190, Protectorat 95, Staatsſchuld 301.
Rußland 188, 210, 220.

S.

Sachſen 209.
Salzburger Kirchenprovinz, Episcopat 84.
Salzgefäll 12, 13.
Sardinien 190, 219, 220, 224, 225, 227, 272, 279.
Schäffle, National-Oekonomie 244, 245, 324, 333.
Schiller, W. Tell 287.

Schlesien 4.
Schneller, Julius, Geschichte Ungarns 308.
Schönbrunner Frieden 226.
Schule des Lebens 150—152, höhere 147—150, Volks-Sch. 72—84, 142—149, Einfluß der Kirche auf die Sch. 141 bis 153, national-ökonomistische 69.
Schullehrer (Volks-) 75—77.
Schutzzollsystem 29, Bekämpfung 30—34, Vertheidigung 35—43, 186, 187.
Schwartner, Statistik Ungarns 308.
Schwatz, Zwangsarbeitsh. 125, 126.
Schweden 284.
Seehandel Oesterreichs 187, 188.
Seemächte 188, 298.
Selbstständigkeit der Länder 75, 97.
Senat 48, 97, 163, 268—272, für Frankreich 48, 272, Oesterreichs 48, 272, Roms 59, Nordamerikas 59.
Seume, Spaziergang nach Syrakus 302.
Shakespeare, Hamlet, 274.
Siebenbürgen 4, 7, 325.
Sieyes 272.
Silberverzinsung 194.
Sicilien 229.
Slaven, ihr Streben 87, 97, 271, 282.
Socialistisch-communistische Thorheiten 69, 157.
Soden, National-Oekonomie 124.
Soldatischer Uebermuth 191.
Somers 304.
Sonstige Staatseinnahmen, Staatsausgaben 18, 19, 21, 22, 196 bis 200, 242.
Spanien, Theilung 279, 298.
Sparsamkeit in den Staatsausgaben 22, 23, 198, 199, 240.
Springer, Statistik Oesterreichs 4, 12.
Staat und Gemeinde 102—104.
Staatenhaus 51, 163.
Staats-Anlehen 25, 28, 192 bis 195, St.-Aufwand (Civil) 196 bis 200, St.-Aufwand (Militär) 20, 189—191, 200, 242, 243, St.-Ausgaben 20—23, 189 bis 200, 242, 243, St.-Bürger constitutioneller 13, 214, St.-Einmengung 69, St.-Einnahmen 2 bis 20, 179—182, 242, St.-Einnahmen-Beitrag 3, 181, St.-Eisenbahnen 19, 200, St.-Gebäude, Gründung und Befestigung 19, St.-Güter-Ertrag und Verkauf 19, 199, 200, St.-Haushalt Oesterreichs, dessen Reform 1, St.-Klugheit 158, 165, St.-Leben constitutionelles 3, 18, 240, St.-Leben Europa's, Friedensbedingnisse desselben 154—166, St.-Männer 23, 166, 174, St.-Ministerium 259, St.-Papiergeld 25, 27, 192, St.-Rath 53, 56, 257, 258, St.-Schuld 21, 22, 24, 26, 27, 28, 191, 192, 195, 196, 232, 242, 244, 245, 301, 304. St.-Schulden-Antheil Ungarns 6, 195, 196, St.-Streich 210, St.-Vermögen und Communal-Vermögen 69, St.-Verwaltungs-Ueberwachung 46, St.-Voranschlag (für 1848) 2, 7—21, St.-Weisheit 134, 157, 165, St.-Wirthschaft 22, 193.
Stadion, Franz Graf v., 84.
Stempel und Taxen 17, 18.
Stände-Vertretung 261, 262.
Stanislaus Leszinsky 313.
Statistik Oesterreichs 4.
Steiermark 4, 7, 259.

Steuererhöhung 5, 27, 182.
Steuerfrage, ungarische 324—327.
Steuer-Provisorium 8.
Steuerreformen 181, 296.
Steuer-Zuschläge 182, 238—240.
Steuern, directe 2, 42, 7—11, 19, 128, 180, 242.
Stimmen-Mehrheit und Zahl 285—288.
Straßenbauten 126, 127, 198.
Süden Deutschlands 85, 89.

T.

Tabakgefäll 15, 16, 184.
Tagesfragen 44—98.
Taggelder der Abgeordneten 242.
Taxen und Stämpel 17, 18.
Tengoborski 27, 38.
K. M. Theresia 313.
Thiers 48, 49, Organisation der Arbeit 64—71.
Thorheiten socialistisch-communistische 69.
Thronrede k. vom 22. Juli 1848 S. 1, vom 1. Mai 1861 S. 213, 227, 231, 239, 243, 255, 258, 294, 295.
Tirol 4, 7. Anschluß an Deutschland 140, Berücksichtigung desselben 13, 318, Deutsch T. 110, Einheit der Kirche 110, 138, 160, Gemeinden in T. 109, 110, Getreide-Aufschlag in T. 111—129, Katholischer Verein 99, 110, 141, 152, 153, T. treu dem Kaiserhause Oesterreichs 256, Universität 150, Vertretung am Reichstage für T. 51, 277, Zollanschluß von T. an Deutschland 29.
Toqueville 48.
Turin 225.
Türkei 190, 298.

U.

Ueberwachung der Staatsverwaltung 46, der Volksvertreter 103.
Ultra-Nationalismus 6.
Umwandlung verfallener Zinsen in Obligationen 193.
Ungarn. Aufnahme des October-Diploms 253—255, Ausdehnung des österreichischen Steuer- und Abgaben-Systemes auf U. 180, 197, Empörung 192, 257, Groß-U. 255, Handelsverhältniß zu Oesterreich 33, Komitatsverwaltung 208, 307, Militärcontribution 7, Rechtszustand 216, 217, 307—311, Staatseinnahmen aus U. 4, 180, 181, Stellung zu Oesterreich 206—209, 252, 255, Steuerfrage 324—327, Theilnahme an der österreichischen Staatsschuld 6, 195, 196, 254, Trennung von Oesterreich 3, Unabhängigkeit 5, Wünsche 87, Zukunft 43, Zustand nach dem October-Diplom 324—328, Zwischenzollinie 15, 42, 120, 182—184.
Ungenannter, Franzose 85—88.
Union. Personal U. 5, 183, 184, 196, 254, Real U. 6, 184, 209.
Unionisten 213.
Universität 46, 147—150 in Innsbruck 150.
Unterhaus 176, 177, 279, 284, 287, 288, partielle Erneuerung 289.
Unterricht, Angelegenheit der einzelnen Länder 75, Elementar-Gegenstände des U. 80—82, Einheit des U. 74.
Urkunde der Verfassung 294, 295.
Urlaub für Beamte 330, 331.

V.

Vaterland 93.
Venedig 3, 4, 7, 9, 96, 226, 257, 286.
Verantwortlichkeit der Minister 103, 293.
Vereine politische 43—47.
Verein, katholischer 99, 110, 141, 152, 153.
Vereinfachung der Staatsschuld 27.
Vereinsgesetz 136, 137, 214, 215.
Vereinte Staaten von Nordamerika 49, 51, 54, 59, 188.
Verfassungs-Angelegenheit. österreichische 248—253, -Entwurf für Oesterreich 175, 205, 304, Oesterreichs vom 25. April 1848 S. 163, 175, 305, vom 4. März 1849, S. 134, 135, 163, 175, 305, deren Aufhebung 204—214, 251, 252, vom 20. October 1860, S. 213, 247, 249, 253—257, vom 26. Februar 1861, S. 213, 247, 257—295, Frankreichs vom 7. Februar 1800, S. 271, -Urkunde 294.
Verfassungs-Vereinbarung 290—293.
Vertretung, National- 103, 266, nach Ständen und Interessen 261, 262.
Vervollständigung der Verfassung 290—
Verzehrungssteuer 2, 13, 14. 233.
Veto 53, 56, 175, 176.
Villafranca 220, 226.
Vincenzverein 153.
Vogesen 228.
Völker Oesterreichs. Interesse 6, Geschick 20.
Volks-Alleinherrschaft 62, -Günstling 58, -Herrschaft 60—63, -Kammer 48, -Schulen-Reform 72—84, Einfluß der Kirche auf die V. Schule 142-147, -Schullehrer 75—77, -Unterricht, dessen Stellung zur Kirche 82—84, 142—147, -Wehr 21, -wirthschaftlicher Standpunkt 30.
Vorarlberg 4.

W.

Wahl, unmittelbare 276, Wieder-W. 278, 290, partielle 289.
Wahlbewegung 290.
Wählbarkeit der Beamten 266, 328—333.
Wahlordnungen 259—266.
Wahlsprüche k. 99, 250—252.
Währung, süddeutsche 27.
Wälsch-Tirol 110.
Washington 45.
Weil 60.
Welt, verkehrte 328.
Werkstätten, National 64, 67.
Westphälischer Frieden 221.
Whig-Ministerium 316.
Wien 23, 31, 41, 87, 131, 166, 282.
Wiener 132.
Wilhelm III. K. v. England 299, 300, 312, 323.
Wirkungskreis der Landesstellen 23.
Wissenschaft 147—150,
Wittelsbacher 250.
Würtemberg 209.
Wurzbach, Studien 43, 48, 64, 72—84, 85.

Z.

Zehent 302.
Zisch- (und Klatsch-) Rechte 95.

Zoll-Ausschlüsse 42, Z.-Gefäll 14, 15, 182, Z.-System österreichisches 29—43, Z.-Tarifs-Reform 14, 35, 184, 185, 186, Z.-Vereinigung Oesterreichs mit Deutschland 29—43, Z.-Verein deutscher 37, 296.
Zunahme der Staatseinkünfte 2, 180.
Zuschläge zu den Steuern und Abgaben 182, 238—240.
Zustände Oesterreichs 85—98.
Zustand finanzieller Oesterreichs 1-28, 179—204, 232—246, Belagerungs Z. 95, Z. Ungarns nach dem October-Diplom 334—328.
Zuweisung, ämtliche 234.
Zwangsarbeitshaus 125, 126.
Zwangskurs 25, 192, 201.
Zweikammer-System 48—59.
Zwischenzolllinie gegen Ungarn 15, 42, 120, 182—184.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.

DB 83 .M57 1861 C.1
Publicistische Versuche /
Stanford University Libraries
3 6105 039 934 976

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004